STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29C
U.B.C. LIBRARY

DIE

DEUTSCHEN KÖNIGSWAHLEN

UND DIE

ENTSTEHUNG DES KURFÜRSTENTHUMS

VON

THEODOR LINDNER.

LEIPZIG

DYKSCHE BUCHHANDLUNG

1893.

62

JW3250
C83
LS
1893
c.1

Vorwort.

Wenn ich es wage, über eine viel und gründlich erörterte Frage ein neues Buch vorzulegen, so thue ich es in der Hoffnung, eine neue und endgiltige Lösung zu geben.

Die Litteratur über die Entstehung des Kurfürstenthums ist immer stossweise in mehreren gleichzeitigen Untersuchungen zu Tage getreten. Abgesehen von den älteren Schriften und zahlreichen Werken und Abhandlungen, welche nur einzelne Punkte berühren, hat Phillips in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1857—1858 (Neudruck in den Vermischten Schriften III) „Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle“ dargestellt. Darauf entwickelte 1859 Julius Ficker „Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels“ die Gesichtspunkte, welche zum grössten Theil bis jetzt massgebend geblieben sind; beide Arbeiten besprach Georg Waitz in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1859. Die Jahre 1872—1873 brachten drei neue Untersuchungen, welche ziemlich auf dasselbe Ergebniss hinausliefen, von Haedicke im Programm für Pforta, dem alsbald Waitz in den Forschungen XIII antwortete, dann von Schirrmacher „Die Entstehung des Kurfürstencollegiums“ und von Wilmanns „Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums durch Otto IV. und Innocenz III.“, dem 1875 Langhans „Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. und Otto III.“ entgegentrat. Nachdem inzwischen Weiland 1880 in den Forschungen XX seine Ansicht vorgetragen hatte, erschienen 1883 von Harnack „Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts“, 1884 von Tannert „Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels“ und von Quidde „Die Entstehung des Kurfürstencollegiums“. Zuletzt hat 1889 Maurenbrecher in seiner „Geschichte der deutschen Königswahlen vom

zehnten bis dreizehnten Jahrhundert“ einen Abschluss zu erreichen gesucht. Seine Darstellung ist geistreich, aber er verfolgte zu einseitig den Gedanken der Erblichkeit und behandelte die grundsätzlichen Fragen nur flüchtig. —

Der Gang meiner Untersuchung ist nach der Zeitfolge geordnet. Es war unumgänglich nothwendig, die älteren Königswahlen heranzuziehen, doch habe ich mich dabei auf das zur Sache selbst gehörige beschränkt, indem ich für die politische Geschichte auf die bekannten Werke verweise.

Auseinandersetzungen mit anderen Gelehrten sind möglichst vermieden; ich begnügte mich meist, meine Ansicht quellenmässig zu begründen und abweichende Meinungen nur zu verzeichnen. Ich kann nicht finden, dass die beliebte Art, alle anderen Ansichten zu besprechen, einen rechten Nutzen ergiebt; die Bücher werden nur immer ungeniessbarer. Das Gefecht fällt natürlich für den Verfasser stets siegreich aus, dem wirklichen Forscher bleibt jedoch nicht erspart, selber die Gründe des angeblich Widerlegten zu prüfen.

Die Quellenstellen sind in der Regel ihrem Wortlaut nach in den Text aufgenommen. Das ist kürzer und deutlicher und für den Gelehrten nicht störend.

Es ist mir die unerfreuliche Aufgabe geworden, wohl alle Forscher, die auf diesem Gebiete gearbeitet haben, bekämpfen zu müssen. Daher zweifle ich auch nicht, dass mir vielfacher Widerspruch entgegen treten wird. Ich bitte nur darum, zunächst meine Ausführungen als Ganzes zu nehmen und sie in ihrem inneren Zusammenhange zu prüfen. Ich werde gern Rede und Antwort stehen, doch erst nach einiger Zeit, wenn eine Uebersicht über die erhobenen Bedenken möglich sein wird.

Halle, am 29. Mai 1893.

Theodor Lindner.

INHALT.

Erstes Buch.

Die Königswahlen bis 1196. S. 1—92.

I. Das Königthum im fränkischen Reiche. . . . S. 3—13.

Das Merowingerreich — Wechsel der Dynastie — Die Reichstheilung 806 — Ludwigs Ordnung 817 — Der Charakter des Königthums — Lothar und seine Söhne — Ludwig der Deutsche — Die Erhebung Arnulfs — Zwentibold und Ludwig das Kind — Der Abfall Lothringens.

II. Die Wahl Konrads I. . . . . S. 14—18.

Die angebliche Verwandtschaft Konrads mit den Karolingern — Herzog Otto von Sachsen — Freie Wahl — Der Vorzug Frankens — Konrads Königspolitik.

III. Die Wahl Heinrichs I. . . . . S. 19—23.

Die Bestimmung Konrads — Verhalten Eberhards — Die Ablehnung der Salbung durch Heinrich.

IV. Die Wahlen zur Zeit der Ottonen. . . . . S. 24—25.

V. Die Wahl Heinrichs II. . . . . S. 26—32.

Heinrichs Wahl und Krönung in Mainz — Thietmars Bericht über den Tag zu Merseburg — Keine Wahl, nur freiwillige Anerkennung durch die Sachsen — Unklarheit im Reich über das Nachfolgerecht — Sieg des Erbrechts.

VI. Die Wahl Konrads II. . . . . S. 33—41.

Wipo nicht Augenzeuge der Wahl — Keine Designation durch Heinrich II. — Die Betheiligung an der Wahl — Das Verhalten des

Erzbischofs Piligrim und dessen Gründe — Krönung der Gisela in Köln — Bewahrung des Erbrechtes.

VII. Die salische Zeit. Die Wahl Rudolfs von Schwaben. S. 42—48.

Die Designation Heinrichs IV. — Keine Antheilnahme Hildebrands — Die Designation Konrads — Die Betheiligung an Rudolfs Wahl — Rudolfs Versprechen — Keine reichsgesetzliche Aufhebung der Erblichkeit — Die päpstliche Approbation der Königswahlen.

VIII. Die Wahl Lothars. . . . . . S. 49—54.

Die Einladung zur Wahl — Die Berichte über die Wahl — Der Wahlausschuss der Vierzig und die Aufstellung der vier Kandidaten — Die Politik des Mainzer Erzbischofs.

IX. Die Wahlen der Staufer bis 1196. . . . . S. 55—61.

Die Wahl Konrads III. — Seine Designation Friedrichs I. — Die Erklärung Ottos von Freising über das Wahlreich — Schneller Vollzug der Wahl Friedrichs I. — Die Designation Heinrichs VI. ohne Bedeutung für die Entwicklung der Wahlen — Designation Friedrichs II.

X. Einige Ergebnisse. Das Verhältniss zwischen Designationen und Wahlen. . . . . . S. 62—66.

Gleichmässiger Charakter der Wahlen bis zu dieser Zeit — Die Orte der Designationen und Wahlen — Die Krönung nach Ort und Ausführung — Zeitdauer der Interregnen — Die Berufung der Wahlversammlungen — Mangelhafte Ausbildung des Wahlverfahrens.

XI. Die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl. S. 67—71.

Die Nachrichten über die Personen der Wähler — Weite Ausdehnung der berechtigten Kreise — Handlung im Freien — Alleinige Bevorrechtung des Mainzer Erzbischofs.

XII. Die Laudatio. . . . . . S. 72—76.

Die Bezeichnungen für Wählen — Der Ausdruck Laudare — Ottos I. Erhebung in Aachen nur Laudatio — Laudatio gleichbedeutend mit Huldigung.

XIII. Die Vorverhandlungen. . . . . . S. 77—79.

Keine Vorwahl — Bedeutung der Vorverhandlungen, deren regelloses Wesen — Die Verhandlungen vor den Wahlen Rudolfs und Lothars.

XIV. Die Berichte über den Vollzug der Wahlen. S. 80—83.

Wipos Bericht über den jüngeren Konrad — Laudatio bei den Wahlen Rudolfs und Konrads II.

XV. Die Abstimmung und die Wahlverkündigung. S. 84–92.

Der Vortritt der Geistlichkeit — Votum und Vox — Die Erklärung von 1158 über die Wahl — Die Wahlverkündigung durch den Mainzer Erzbischof — Die Verkündigung alleiniger Wahlakt auf Grund der Vorverhandlungen — Persönlicher Charakter der Laudatio — Ordnung der Laudatio und Antheilnahme daran — Die Stämme — Keine eigentliche Wählerschaft und kein bestimmtes Wahlrecht Einzelner; keine Abstimmung — Bedeutung der Grossen.

Zweites Buch.

Die Königswahlen bis 1257. S. 93—160.

XVI. Die Doppelwahl von 1198. Papst Innocenz III. S. 94—109.

Verwirrung der Wahlen — Die Doppelwahl — Angebliche Veränderungen im Wahlrecht — Das Recht der Theilnahme der Grafen — Die „principes, ad quos spectat electio“ — Die Ausführungen des Papstes, ihr Zweck und ihre Werthlosigkeit für das Staatsrecht — Die Anschauungen bei der Partei Philipps — Keine Beschränkung des Wahlrechts — Irrthümliche Folgerungen auf den Bestand besonderer Wahlvorrechte.

XVII. Die nachträglichen Anerkennungen Philipps und Ottos. Die Erhebung Friedrichs II. . . . . S. 110—114.

XVIII. Die Designationen von 1220 und 1237. . S. 115—122.

Die Designation Heinrichs — Die Ausdrücke Electores und Votum — Die Anschauung Friedrichs II. — Die Päpste nicht bestrebt, das Wahlrecht zu beschränken — Das Wahldekret für Konrad IV. — Keine Spuren des späteren Kurfürstenthums — Die Stelle der Marbacher Annalen — Bestand der alten Verhältnisse.

XIX. Die Wahl Heinrichs von Thüringen. . . S. 123—126.

Das Schreiben Innocenz IV. an die Erzbischöfe — Unrichtige Folgerungen aus der Ueberschrift, deren unzuverlässiger Wortlaut — Die Theilnahme an der Wahl.

XX. Die Wahl und Anerkennung Wilhelms von Holland. S. 127—135.

Betheiligung an der Wahl; das päpstliche Schreiben über sie — Der Braunschweiger Tag 1252 — Dessen angebliche Bedeutung — Keine Wahl, nur Anerkennung — Das Schreiben des päpstlichen Legaten an die Städte — Sachsen und Brandenburg nicht als Kurfürsten, ebensowenig der Böhmenkönig — Die beabsichtigte Wahl Ottos von Brandenburg.

XXI. Einige Ergebnisse. Der Elector. . . . S. 136—146.

Designationen, Wahlen, Anerkennungen und Krönungen nach Ort und Zeit — Ausschreiben der Wahltage — Dauernder Bestand des allgemeinen Wahlrechts — Die Ausrufung der Könige — Der Elector im Hallenser Proteste als Wahlverkündiger — Das Verfahren bei den Wahlen seit 1273 — Die Nominatio — Die Laudatio — Uebergewicht der Grossen — Weder Einhelligkeit noch Mehrheit.

XXII. Die Doppelwahl 1257. . . . . S. 147—160.

Die Veranlassung der Doppelwahl — Die deutschen Quellen über die beiden Wahlen — Das Wahldekret für Richard — Haltung der Päpste — Urbans IV. Schreiben vom 31. August 1263 keine Ausfertigung — Quellen desselben — Englischer Wahlbericht — Alphonsistischer Wahlbericht — Desgleichen von 1267 — Die englische Rechtsdarlegung — Die Haltung des böhmischen Königs — Die Berufung zur Wahl — Die Mitwirkung Herzog Heinrichs von Baiern.

Drittes Buch.

Die Wahltheorieen. S. 161—214.

XXIII. Der Sachsenspiegel und die ihm verwandten Quellen. S. 163—167.

Der Sachsenspiegel — Alte Grundzüge und neue Zuthaten — Die Ersten an der Kur und ihre Thätigkeit — Das Lehnrecht des Sachsenspiegels — Albert von Stade — Der Deutsche Spiegel — Der Schwabenspiegel.

XXIV. Andere Aufzeichnungen über bevorzugtes Wahlrecht. S. 168—177.

Roger von Hoveden — Das Baseler Fürstenverzeichniss — Aegidius von Orval — Der Kurfürstenspruch — Matthaeus von Paris und seine

zwei Angaben — Thomas Wikes — Heinrich de Segusia — Der Kurfürstenvers und andere Zeugnisse — Zusammenfassung und Ergebniss.

XXV. Die Erzämter. . . . . . S. 178—185.

Vergebliche Versuche, ein Vorstimmrecht nachzuweisen und zu erklären — Rechtshistorischer Werth des Sachsenspiegels, die Bedenken gegen ihn — Die Erzämtertheorie — Gervasius von Tilbury — Mangelhafte Kenntniss über die Erzämter und Unsicherheit über sie — Die Auffassung Eikes von den Erzämtern — Ihr Zusammenhang mit der Krönung — Wahrscheinliches Verhältniss.

XXVI. Das angebliche Vorstimmrecht der Herzöge. S. 186—191.

Die Siebenzahl — Irrthümliche Bezugnahme auf das Kardinalkollegium — Die vier Stämme — Stämme und Herzogthum — Die Nichtaufnahme Baierns — Vergebliche Erklärungsversuche der Aufnahme Brandenburgs und Böhmens — Kein Zusammenhang zwischen Herzogthum und Kurfürstenthum.

XXVII. Sieben oder sechs Kurfürsten? Der König von Böhmen. . . . . . S. 192—195.

Der Sachsenspiegel für sechs — Der König von Böhmen nicht deutsch — Aenderung dieser Meinung — Bedeutung seines Königthums — Die vermittelnde Ansicht.

XXVIII. Der Ursprung des Kurfürstenthums. S. 196—202.

Unthunlichkeit, mittelalterliche Verhältnisse einseitig zu erklären — Verhältniss der rheinischen Erzbischöfe zu einander — Gleichstellung der Laienfürsten — Streben nach Massstäben für die Beurtheilung der Wahlen — Bedeutung der sechs ersten Wähler — Der Eid vor dem Papste — Verstärkung des Wahlverkündigers — Bürgschaft und Eideshelfer.

XXIX. Sachsen und Brandenburg. . . . . . S. 203—206.

Bedeutung des Pfalzgrafen — Die Sonderstellung Sachsens — Brandenburg Vertreter der östlichen Länder.

XXX. Der Abschluss des Kurfürstenthums. . S. 207—214.

Veränderung der öffentlichen Zustände — Ausführung der Theorie 1257 — Einwirkung des Pfalzgrafen Ludwig — Die Stellung des Schwabenspiegels — Sieg der Siebenertheorie bei der Wahl Rudolfs — Der Streit

zwischen Baiern und Böhmen — Bedeutung des Kurfürstenkollegiums — Das Papstthum nicht betheiligt an der Entstehung des Kurfürstenthums.

Beilage I. Das Schreiben des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX. . . . . S. 215—219.

Beilage II. Der angebliche Streit der deutschen Bischöfe mit Papst Benedict VIII. . . . . S. 220—234.

Erstes Buch.

Die Königswahlen bis 1196.

I. Das Königthum im fränkischen Reiche.

Wie bei den anderen germanischen Völkern beruhte auch bei den Franken das Königthum ursprünglich auf Wahl, die jedoch gebunden war an ein bestimmtes Geschlecht. In Folge der geschichtlichen Entwicklung hörte im Merowingerreiche der Wahlgebrauch auf; dass nunmehr der erbliche König auf seinem Umritte die Huldigung entgegenzunehmen pflegte, darf wohl als ein Rest des ehemaligen Zustandes betrachtet werden. Als aber in Folge der inneren Kämpfe und der Naturalwirthschaft die Grossen emporkamen, machten sie die königliche Würde zwar nicht von einer durch sie zu vollziehenden Erwählung abhängig, doch der neu eintretende König konnte ihrer Anerkennung nicht entbehren. Obgleich die Huldigung Pflicht der Unterthanen blieb, so wurde es für den König eine Nothwendigkeit, sie einzuholen. Kam es doch sogar vor, dass die Grossen auf ihre Hand Könige erhoben. Trotzdem blieb das erbliche Recht des herrschenden Geschlechtes bestehen, selbst als die Merowinger zu Scheinkönigen herabgesunken waren [1]).

In dieser Unklarheit der rechtlichen Zustände vollzog sich der Wechsel der Dynastie. Es ist bekannt, wie Pippin den Ausspruch des Papstes begehrte und auf ihn sich stützte, aber die Thronumwälzung wurde nur möglich durch die Einwilligung der Franken. „Mit Rath und Zustimmung aller Franken" wurde die Botschaft nach Rom gesandt, „durch die Wahl von ganz Francien" (electione totius Franciae) Pippin auf den Thron erhoben. „Alle Franken", wie mehrfach berichtet wird, nahmen an der Einsetzung des neuen Königs theil. Leider

[1]) Hubrich Fränkisches Wahl- und Erbkönigthum zur Merowingerzeit. Jurist. Diss. Koenigsberg 1889.

erfahren wir weder, wie abgesehen von der Salbung die Sache vor sich ging, noch welche Schichten der Bevölkerung in dem Worte „Alle“ einbegriffen sind [1]).

Die Ausdrücke „electio“, „electus est“ werden mehrfach mit der Erhebung Pippins in Verbindung gebracht. Wenige Jahre später kam Papst Stephan III. über die Alpen und salbte am 28. Juli 754 Pippin und seine Söhne. „Er verpflichtete Alle, dass sie niemals einen König aus anderem Geschlechte erwählen sollten“. Auch hier heisst es: „ut nunquam — praesumant eligere“ [2]).

Schon Karl Martell hatte vor seinem Tode die Theilung des Reiches unter seine Söhne bestimmt „consilio optimatum suorum expetito“ [3]). Auch Pippin berief vor seinem Hingange „omnes proceres suos, duces et comites Francorum, tam episcopos quam sacerdotes“ und theilte seine Herrschaft unter die Söhne Karlmann und Karl, „una cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum“. Einhard erzählt, die Franken hätten sich beide als Könige gesetzt (ambos sibi reges constituunt) unter der Bedingung, das Reich in bestimmter Weise zu theilen [4]). In ähnlicher Weise gedenken die Quellen des Regierungsantrittes der beiden Brüder: „nach Berathung mit den Grossen wurden sie von den Grossen erhoben“, oder: „mit Zustimmung aller Franken wurden sie zu Königen gewählt (creati) und übernahmen die Herrschaft“ [5]).

Karlmann starb bald und Karl der Grosse übernahm die jenem bisher gehörige Reichshälfte. Zu dieser Beseitigung der an sich erbberechtigten Söhne Karlmanns kamen ihm entgegen Bischöfe, Grafen, „cum aliis primatibus“; Einhard sagt: „mit Uebereinstimmung aller Franken wird Karl als König gesetzt“ [6]).

Karl hat im Laufe seiner Herrschaft mehrfach Söhnen die Regierung einzelner Theile des Reiches übertragen. Dass er

---

[1]) Die Stellen bei Mühlbacher Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern S. 30, 62a.

[2]) M. R. S. 34, 74a. [3]) M. R. S. 18, 42a.

[4]) M. R. S. 49, 103c. [5]) M. R. S. 51, 112d.

[6]) M. R. S. 59, 139a.

dabei die Grossen befragte, wird nicht überliefert. Als er jedoch 806 daran ging, noch bei seinen Lebzeiten die Zukunft des Reiches zu regeln, versammelte er einen grossen Reichstag, berieth dort mit den „primores et optimates“ und liess sie den gefassten Beschluss beschwören[1]). Die darüber ausgestellte feierliche Urkunde gedenkt nicht der Mitwirkung der Grossen, sondern spricht nur den Wunsch des Kaisers aus, seine Söhne als Erben des Reiches zu hinterlassen; die einzelnen Festsetzungen erscheinen als Ausfluss des Herrscherwillens. Aber merkwürdig ist die Bestimmung: „Wenn einem dieser drei Brüder ein Sohn geboren wird, welchen das Volk wählen (eligere) will, damit er seinem Vater in der Erbschaft des Reiches nachfolge“, so sollen ihm die anderen Brüder den väterlichen Theil lassen[2]). — „Eligere“ und „in hereditate succedere“ werden so nebeneinandergestellt.

Diese Reichstheilung von 806 kam nicht zur Ausführung. Der Tod raffte Pippin und Karl hinweg, so dass dem Kaiser der einzige Sohn Ludwig blieb. Nach eingehender Berathung mit dem Reichstage wurde er daher 813 zum Mitkaiser und Nachfolger ernannt und schmückte sich auf des Vaters Geheiss mit dem kaiserlichen Diadem[3]). So ging nach dem Tode Karls die Herrschaft ohne weiteres auf Ludwig über, dennoch unterlassen einige Geschichtsschreiber nicht zu bemerken, dass sein Regierungsantritt von allgemeinem Beifall begleitet gewesen sei[4]).

Noch bestimmter als Karl hat sein Sohn das Wahlrecht des Volkes zum Ausdruck gebracht und zwar bereits zu einer Zeit, in der die Mächtigen noch nicht die entscheidenden Gewalten im Reiche waren. Ich meine die Ordnung, welche im Juli 817 getroffen wurde[5]).

Auf göttlichen Antrieb hätten die Getreuen ihn ermahnt, — so lässt der Kaiser die Sache darstellen — bei seinen Leb-

---

[1]) M. R. S. 168, 408a.

[2]) Capitularia regum Francorum ed. Boretius I, 128, Absatz 5.

[3]) Simson Ludwig der Fromme I, 6ff.

[4]) M. R. S. 215, 500h.

[5]) Capitularia regum Francorum I, 270.

zeiten nach Sitte der Väter über den Stand des Reiches und seiner Söhne zu berathen. So sei es geschehen, dass seine und des ganzen Volkes Wünsche in der Wahl (electione) seines erstgeborenen Sohnes zusammentrafen. Daher habe es ihm und dem ganzen Volke gefallen, Lothar als gekrönten Kaiser zu seinem Genossen und Nachfolger einzusetzen, den beiden anderen Söhnen Pippin und Ludwig als Königen bestimmte Gegenden anzuweisen, in denen sie nach seinem Tode unter dem älteren Bruder königliche Gewalt ausüben sollten. „Wenn aber einer von ihnen stirbt und legitime Söhne hinterlässt, so soll seine Gewalt nicht unter sie getheilt werden, sondern das Volk zusammenkommen und einen von ihnen, den Gott will, wählen (eligat)". „Wir ermahnen das Volk, dass es, wenn derjenige Sohn, welcher uns nachfolgt, ohne legitime Kinder abscheidet, zum Heile Aller, zum Frieden des Reiches und zur Einheit der Kirche bei der Wahl (in elegendo, in illius electione) eines von unseren Söhnen, wenn zwei ihren Bruder überleben, ebenso verfahren soll, wie wir es gethan haben".

Dieses Gesetz liess Ludwig zu wiederholten Malen von den Optimaten beschwören. Als er es verletzte, indem er 829 selbstwillig Karl dem Kahlen Alamannien übertrug und die Partei der Judith begünstigte, empörten sich die anderen Söhne, von Optimaten unterstützt; man wollte, wie ein Geschichtsschreiber sagt, die von dem Kaiser und Allen vollzogene Wahl (electio) Lothars nicht in Frage gestellt sehen [1]).

Mag man den Einfluss der Grossen bei allen diesen Vorgängen noch so gering anschlagen und den Willen des regierenden Vaters als wesentlich massgebend betrachten, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Idee bestand, zu allen Verfügungen über Thronfolge sei Zustimmung erforderlich. Die Optimaten oder Primaten müssen ihre Beipflichtung geben.

Damit scheint mir die übliche Auffassung von dem privatrechtlichen Character des fränkischen Königthums, welche namentlich auf die Reichstheilungen begründet worden ist, nicht ganz übereinzustimmen. Wenn auch nur Angehörige des

[1]) M. R. S. 311, 845a.

Königsgeschlechtes ausgestattet werden und ihnen wie ehedem ein erbliches Anrecht gebührt, so ist dessen Geltendmachung abhängig nicht allein von dem Vater, sondern auch von dem Beirath der Grossen. Ueberhaupt kann das fränkische Reich selbst zur Zeit Karls nicht als ein reines Erbreich bezeichnet werden. Nicht von selbst und nicht ohne weiteres folgt der Sohn dem Vater, wie ja auch die Succession und ihre Art nicht gesetzlich an die Reihe in der Abstammung gebunden ist. Gerade die urkundlichen Zeugnisse lauten darüber klar und bestimmt und auf sie ist Werth zu legen. Denn sie vertreten sicherlich die herrschende Rechtsanschauung, während bei den Schriftstellern die Möglichkeit vorliegt, dass sie nach eigenem Gutdünken die Worte setzten. Gewiss hätten die Reichs- und Rechtsurkunden solche Bezeichnungen vermieden, wenn sie nur Formalitäten gewesen wären, da sie ohne Noth nichts aufnahmen, was dem Herrscherhause Abbruch thun konnte [1]).

Doch bestand auch nicht ein reines Wahlkönigthum. Denn die Voraussetzung ist immer die Zugehörigkeit zum Geschlechte und der Vater ordnet die Thronfolge bei seinen Lebzeiten, wenn auch im Einverständniss mit den Grossen. Demnach ist der oft gebrauchte Ausdruck „eligere, electio“ nicht in dem strengen Sinne zu nehmen, den wir damit zu verbinden pflegen; an ein wirkliches Wahlverfahren, etwa auf Grund mehrerer Vorschläge und einer Abstimmung Mann für Mann ist nicht zu denken. Vielleicht würde „anerkennen, Anerkennung“ die treffendste Uebersetzung sein. Es liegt darin, so zu sagen, eine passive und active Thätigkeit der die „electio“ ausübenden Persönlichkeiten. Sie sind beschränkt auf einen ihnen gemachten, in bestimmten Normen gehaltenen Vorschlag, der aber erst durch ihre Zustimmung, durch die damit verknüpfte Huldigung, für sie verpflichtend wird. Dabei treten stets nur die Primates, die Optimates oder Principes in Handlung, und

[1]) Fustel de Coulanges Hist. des institutions politiques de l'ancienne France VI, 285 fasst diese Ausdrücke als „termes de chancellerie“, höchstens als „une fiction légale“.

wenn auch manchmal „omnis populus“ als Wähler erscheint oder ein ähnliches Wort gebraucht wird, eine Theilnahme des Volkes in seiner Gesamtheit oder eine Mitwirkung von Bruchtheilen niederer Stellung fand nicht statt. Wie weit indessen der Kreis dieser Grossen reichte, lässt sich auch jetzt nicht genau ersehen.

Mit diesem zusammengesetzten Wesen des Königthums verträgt sich sehr wohl, dass gelegentlich das göttliche Recht der Herrschaft betont wird[1]). Einmal gab die angeborene Erblichkeit allein das Recht zum Throne, dann galt jede Gewalt als von Gott verliehen, der auch bei der Wahl die Herzen der Menschen lenkte[2]).

Der weitere Verlauf der Dinge vermehrte die Abhängigkeit des Königthums. Die Bildung der drei Reiche erfolgte schliesslich durch Verständigung der streitenden Brüder. Diese Kämpfe und noch mehr die der Folgezeit bestärkten die Macht der Magnaten, besonders in den westlichen Theilen des Reiches. Die Könige sahen sich durchaus auf ihre Grossen angewiesen; daher wurde deren Mitwirkung oder Billigung immer unentbehrlicher.

Lothar I. theilte 855 vor seinem Tode, nachdem er die „Primores“ berufen hatte, seine Länder unter die Söhne[3]). Von Lothar II. wird des näheren berichtet, wie ihn dann seine „principes et optimates“ mit Genehmigung Ludwigs des Deutschen zum Könige setzten[4]). Als Karl von der Provence 863 starb, vermittelte der beiderseitige Anhang die Auseinandersetzung zwischen Lothar II. und Ludwig II[5]). Noch zu Lebzeiten beider gelobten sich Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, wenn ihnen Gott noch mehr von den Reichen ihrer

---

[1]) Waitz Verfassungsgeschichte III, 231f.

[2]) So bezeichnen auch später die deutschen Bischöfe Arnulfs Königthum als Werk Gottes, M. G. Leg. I, 559. Vgl. auch oben in der Ordnung von 817 die Verbindung von Wahl und Gotteswillen. Die Devotionsformel „dei gratia“ bedeutete damals noch nicht das göttliche Herrscherrecht in dem späteren Sinne.

[3]) M. R. S. 436, 1143a. [4]) M. R. S. 477, 1240d.

[5]) M. R. S. 453, 1188b.

Neffen schenken sollte, eine Theilung nur zu gleichen Theilen unter dem Beirath ihrer gemeinsam zu wählenden Grossen vorzunehmen [1]), und in dieser Weise erfolgte schliesslich der Meersener Vertrag von 870 [2]).

Ich unterlasse es, den weiteren Gang der Ereignisse im Westfrankenreich zu verfolgen. Die Grossen bestimmten hier über die Herrschaft, so dass endlich sogar neue Königreiche, wie die Burgundischen, entstanden. Boso von Vienne und Rudolf von Burgund, sowie Graf Odo von Paris stammten nicht einmal aus der Karolingischen Familie. Gelang es dieser auch schliesslich, sich im Westfrankenreich zu behaupten, die Zustände, wie sie dort herrschten, waren schlimmer als ein Wahlkönigthum, da die Willkür der Grossen zum alleinigen Gesetz wurde. —

Die öffentlichen Verhältnisse des Ostfrankenreiches unter Ludwig dem Deutschen waren besser geordnet, als die in den übrigen Karolingischen Gebieten, doch blieb auch ihm der Schmerz nicht erspart, Empörungen der Söhne erleben zu müssen. Die Veranlassung bot, wie unter Ludwig dem Frommen, die von ihm beabsichtigte Theilung des Reiches; schliesslich wurde 872 auf einem Reichstage zu Forchheim die Sache geregelt [3]). Da uns Urkunden darüber fehlen, ist der Hergang im Einzelnen nicht bekannt. Aber es ist bezeichnend, dass der Vertrag, den Ludwig der Deutsche 872 zu Trient mit Kaiser Ludwig II. schloss, deswegen getadelt wurde, weil der Ostfranke Lothringen abtrat: „sine consensu et conscientia hominum quondam Hlotharii, qui se illi commendaverunt“ [4]). Ludwig III. bewog 879 die baierischen Optimaten zu dem Eide, nach dem Tode Karlmanns keinen andern als ihn zum Könige anzunehmen [5]). In der That unterwarfen sie sich dann seiner Herrschaft [6]). Doch auch er starb bald dahin und nun nahm Karl der Dicke die Optimaten, die zu ihm kamen, unter seine Gewalt [7]). Da verschied im Dezember 884 der westfränkische

[1]) M. R. S. 565, 1420. [2]) M. R. S. 569, 1433b; S. 571, 1437.
[3]) Dümmler Jahrbücher des Ostfränk. Reiches II, 119; 337.
[4]) Ann. Bert. 872. [5]) Ann. Fuld. 879. [6]) Regino 880.
[7]) Ann. Fuld. 882.

König Karlmann, und weil sein Bruder Karl noch ein Kind war, erliessen die dortigen Herren an Karl den Dicken die Aufforderung, in ihr Reich zu kommen. In Ponthion empfing er im Juni 885 die Huldigung. Er vereinigte so das gesamte Reich Karls des Grossen, aber nur zu bald sollte es wiederum zerfallen, und jetzt für alle Zeiten.

Den nächsten Anlass gab die Erhebung Arnulfs, des unehelichen Sohnes von Karlmann. Er war dem Vater nicht in der Herrschaft nachgefolgt, weil der Oheim Ludwig sie an sich zu bringen wusste, doch liessen ihm dieser und dann Karl der Dicke das bereits von Karlmann verliehene Kärnthen. Kein Wunder, wenn Arnulf, dem nach den Anschauungen der Zeit die uneheliche Geburt keinen sonderlichen Makel anheftete, weil seine Mutter eine edele Dame, nicht eine gewöhnliche Konkubine war, darauf dachte, seine Macht bei günstiger Gelegenheit geltend zu machen. Sie wurde ihm im reichen Masse geboten durch die allgemeine Unzufriedenheit, welche der schwache Kaiser erregt hatte. Karls durch die Alamannen gestürzter Erzkanzler Liutward trat mit dem Kärnthner in Verbindung, der mit einem aus Baiern und Slaven gebildeten Heere aufbrach und nach dem Rheine eilte. Dort traten die Grossen von Franken, Sachsen und Thüringen auf seine Seite und wählten ihn in Frankfurt Ende November 887 zum Könige [1]).

Das Auftreten Arnulfs entsprach den in der Karolingischen Familie wiederholt vorgekommenen Empörungen der Söhne gegen die Väter, nur dass er sich gegen den Oheim wandte und sein Aufstand glückte. Die Grossen schlossen sich ihm an; seine Wahl unterscheidet sich daher von den anderen Thronbesetzungen nur insofern, als sie gegen den Willen des rechtmässigen Inhabers der Krone erfolgte. Sonst aber lag sie durchaus innerhalb der damaligen Anschauungen. Dass ein unfähiger König gestürzt werden dürfe, war schon gegen

[1]) Der Bericht des dritten Theiles der Fulder Annalen (ed. Kurze S. 106) ist vollkommen gleichzeitig und für den äusseren Hergang massgebend.

Lothar ausgesprochen worden [1]). Arnulf war vom Karolingerstamme in Deutschland der einzige männliche Spross; bei seinem Emporkommen vereinigten sich also gleichmässig die überlieferte Achtung vor dem Erbrechte des Geschlechtes und das Anerkennungsrecht der Grossen. Es sind dieselben Gesichtspunkte, welche wenig später Erzbischof Fulco von Rheims eben diesem Könige Arnulf vortrug, um die Salbung Karls des Einfältigen zu rechtfertigen: „Es ist die Sitte der Franken, nach dem Abscheiden eines Königs einen andern aus dem Stamme oder der Nachfolgerschaft zu wählen“ [2]). Bei aller Legitimität stellt also Fulco eine Wahl als selbstverständlich hin.

Betrübten Herzens verfolgte der Lothringer Regino den Zerfall des Reiches. „Post cuius (Caroli III) mortem regna, que eius ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede, in partes ex sua compage resolvuntur et iam non naturalem dominum praestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit“. Der Schriftsteller meint damit die Erhebungen Berengars und Widos in Italien und Odos in Francien; doch Arnulf, den er „filius Carlomanni“ nennt, gilt ihm als rechtmässiger, wenn auch mit Gewalt erhobener Herr.

Arnulf bewegte sich ganz in den bisherigen Gleisen. Vielleicht, dass sein schweres Körperleiden sich ihm früh fühlbar machte. Er verpflichtete schon 889 die baierischen Grossen, seinen von Konkubinen geborenen Söhnen Zwentibold und Ratold getreu zu bleiben, und verlangte dasselbe Gelöbniss von den Franken. Doch manche von diesen gaben die Zusage nur für den Fall, dass dem Könige keine ehelichen Kinder geboren würden [3]). Die Ordnung der Nachfolge durch den Vater betrachtete demnach auch Arnulf als abhängig von der Einwilligung der Primaten.

Im Jahre 893 wurde Arnulf ein ehelicher Sohn Ludwig geboren. Daher versuchte er nun, Zwentibolds Zukunft zu sichern. Er wollte ihm 894 Lothringen übergeben, aber die dortigen Optimaten versagten ihre Zustimmung. Im folgen-

[1]) Nithard IV, 1; auch Regino z. J. 887 erkennt die Unfähigkeit Karls des Dicken an.

[2]) M. G. Scr. XIII, 563. [3]) Ann. Fuld. 889.

den Jahre gelang es jedoch dem Könige, auf einer grossen aus allen Reichstheilen besuchten Versammlung in Worms den Widerspruch zu besiegen: „Zwentibold empfing vom Vater die königlichen Abzeichen und wurde in Burgund und dem ganzen Lotharingischen Reiche, nachdem er die Grossen in die Treue empfangen hatte, zum Könige gewählt“ [1]).

Nur eine sehr späte Nachricht besagt, dass Arnulf bereits 897, also bei seinen Lebzeiten die Grossen für Ludwig in Pflicht nahm, doch ist die Sache an sich glaublich [2]). Bald genug kam auch die Frage, ob der Sohn dem am 8. December 899 dahingegangenen Vater nachfolgen sollte. Nur Regino erzählt etwas ausführlicher. „Die Proceres und Optimaten versammeln sich in Forchheim und wählen (creant) Ludwig, den Arnulf aus rechtmässiger Ehe empfangen hatte, zum Könige über sich und erheben ihn mit dem königlichen Schmuck angethan an die Spitze des Reiches“. Einige Quellen sagen kurz: „Hludovicus in regnum elevatur“ oder ähnliches, während andere den unbestimmten Ausdruck: „successit“ haben [3]).

Es liegt kein Grund vor, Reginos Bericht irgendwie anzuzweifeln. Eine nochmalige Wahl oder wenigstens ausdrückliche Anerkennung entsprach ganz den damaligen Gewohnheiten, wie wir sie kennen gelernt haben [4]). Zwar heben wie Regino, so auch die Fulder Annalen hervor, Ludwig sei der einzige Sohn Arnulfs von einer gesetzmässigen Gattin gewesen. Beide wollten dabei wohl weniger sein Erbrecht an sich betonen, als die eheliche Geburt Ludwigs für den hauptsächlichen Grund der Wahl erklären. Denn noch lebte der

---

[1]) Creatus est, Ann. Fuld. 895; Regino 894, 895.

[2]) Dümmler III, 456 ff. [3]) M. R. S. 719, 1931 d.

[4]) Mühlbacher a. a. O. bestreitet eine Wahl nicht, erklärt sie aber für eine Formalität. Dümmler III, 495 hält seine frühere Ansicht, gegen die sich schon Waitz VG. V, 32 ausgesprochen hat, aufrecht, indem er eine wirkliche Wahl leugnet und Ludwig „kraft seines von Niemandem bestrittenen Erbrechts“ nachfolgen lässt. Es ist richtig, dass ihm Niemand das Erbrecht bestritt, aber trotzdem war die Zustimmung der Grossen unentbehrlich.

Bastard Arnulfs, Zwentibold, dem der Vater einst die Nachfolge hatte verschaffen wollen. Ausserdem mochte wirklich zur Erwägung kommen, ob der kaum siebenjährige Knabe zum Könige gewählt werden sollte. Hatten doch vor kurzem die Westfranken in gleicher Lage Odo an Stelle Karls des Einfältigen zum Könige erhoben, und als eine Partei letzteren nachträglich wählte, entschuldigte sich Erzbischof Fulco Arnulf gegenüber, man habe das nicht gleich thun können, weil der Prinz damals noch zu jung gewesen sei [1]).

Die gleiche Auffassung der Lage wird ausgesprochen in einem Briefe des Erzbischofs Hatto von Mainz an den Papst. Aus Sorge, das Reich möchte sich spalten, sei Ludwig trotz seiner grossen Jugend erhoben worden; da die Frankenkönige immer aus Einem Geschlechte hervorgegangen seien, habe man lieber die alte Sitte beibehalten, als Neuerungen vornehmen wollen [2]).

Ein Theil der Lothringer, der mit Zwentibolds wüstem Regimente unzufrieden war, berief den jungen König und huldigte ihm. Jenes Tod verschaffte dann Ludwig dort die allgemeine Anerkennung. Aber als er im September 911 dahinstarb, „machten“ die Lothringer Karl den Einfältigen „zu ihrem Könige“. Karl hat in den Urkunden sein Erbrecht auf Lothringen ausdrücklich hervorgehoben; kein Wunder, da er es in der That geltend machen konnte. Aber alles Recht würde ihm nichts geholfen haben, wenn die Lothringer es nicht hätten anerkennen wollen. Sie verharrten auf dem legitimen Standpunkte und schieden sich somit von dem ostfränkischen Reiche und dessen neuen Könige.

---

[1]) Scr. XIII, 564.

[2]) Das Schreiben ist von hervorragenden Gelehrten für unecht erklärt worden, doch scheinen mir die Gründe nicht ausreichend zu sein. Vgl. darüber Beilage I.

II. Die Wahl Konrads I.

Die Vertreter der anderen vier Stämme vereinigten sich im November 911 in Forchheim und vollzogen dort die Wahl Konrads von Franken. Forchheim war eine königliche Villa, in der die Karolinger oft ihren Aufenthalt genommen und auch Reichsversammlungen gehalten hatten. Der Ort lag allerdings in Franken, doch nicht auf altfränkischem Boden, und hart an der baierischen Grenze. Daher sprach für die Wahl dieses Platzes wohl mehr die Rücksichtnahme auf Baiern, das in den letzten Jahrzehnten den Haupttheil des Reiches gebildet hatte, als der Wunsch, auf fränkischer Erde zu berathen. Wie die Versammlung zu Stande kam, wer sie etwa berief, ist unbekannt; die Kürze der seit dem Tode Ludwigs verflossenen Zeit lässt auf gewisse Einmüthigkeit schliessen [1]).

Dass Konrad die Krone einer Wahl verdankte, hat niemand bestritten, nur die Gründe, welche seine Wähler bestimmten, sind ungewiss. Offenbar ist, dass im übrigen Deutschland keine Neigung vorhanden war, die Ansprüche der westfränkischen Karolinger ebenso anzuerkennen, wie es die Lothringer thaten. Doch hatte es allezeit so gestanden, dass nicht das einzelne Familienglied, sondern das Geschlecht in Betracht kam. Vom Westfrankenreiche war man lange getrennt gewesen und die kurze Wiedervereinigung unter Karl dem Dicken hatte sich als nutzlos erwiesen, also Grund genug, den ohnehin von allerlei Schwierigkeiten umgebenen Karl den Einfältigen nicht zu beachten. Aber könnte nicht dennoch die Erbidee wirksam gewesen sein? Verdankte ihr nicht vielleicht Konrad seine Würde,

---

[1]) Ludwig starb wahrscheinlich am 24. September, M. R. S. 742, 2011 b. Aber selbst wenn der 20. August der richtige Tag wäre, läge zwischen der Erledigung und Neubesetzung des Thrones nur eine Frist, die später unter regelmässigen Verhältnissen oft überschritten wurde.

indem er eben deswegen ausersehen wurde, weil er diesseits des Rheines der nächste Verwandte des erloschenen Hauses war? So ist in der That die Meinung der meisten heutigen Gelehrten[1]). Sie berufen sich darauf, die Könige Arnulf und Ludwig hätten die Konradiner als ihre Verwandten bezeichnet. Doch ist es bisher nicht gelungen, die Art dieser Verwandtschaft nachzuweisen, und nach allem was wir wissen, bestand sie nur darin, dass eine Konradinerin in das Karolingische Haus geheiratet hatte. Darauf liess sich kein Erbrecht begründen, und in demselben Grade wie Konrad waren die Herzöge von Sachsen und Baiern und wohl auch Andere mit dem verstorbenen Könige verwandt.

Die zeitgenössischen Quellen erwähnen nichts davon, dass Konrad seine Nachfolge einer Verwandtschaft verdankte. Als Erklärung des Schweigens gilt ihre Dürftigkeit[2]), aber wie mehrere von ihnen ausdrücklich hervorheben, der bisherige Königsstamm sei ausgestorben, hätten sie auch mit einem kurzen Worte jenen Sachverhalt andeuten können. Und Widukind weiss von den Vorgängen sogar mancherlei zu erzählen. Das ganze Volk der Franken und Sachsen wünschte dem Herzoge Otto die Krone aufzusetzen. Der aber lehnte hohen Alters wegen ab und auf seinen Rath wurde der bisherige Herzog von Franken, Konrad, zum Könige gesalbt.

Diese Erzählung des sächsischen Chronisten hat in neuerer Zeit keinen Glauben gefunden, und es ist allerdings möglich, dass er eine unsichere Überlieferung als Thatsache ausgab. Doch erregen mir die von ihm hinzugefügten Worte: „penes Ottonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium“, die man besonders gegen die Zuverlässigkeit der Nachricht geltend macht, keinen Anstoss. Denn Widukind braucht das Wort „imperium“ viel in dem allgemeinen Sinn von Herrschaft, gebietendem Einfluss, Befehl[3]). So sagt er auch bis auf die letzten Kapitel des dritten Buches „imperator“ im Sinne von

[1]) Zuletzt hat darüber Maurenbrecher 38 ff. ausführlich gehandelt.
[2]) Maurenbrecher 38.
[3]) I c. 33, II c. 3, 6, 20, 22, 24, III c. 5, 7, 52.

Herrscher[1]). Daher wollte Widukind, wie auch Ranke meinte[2]), mit jenen schwerfälligen Worten nur andeuten, die Stellung des Herzogs Otto in Sachsen sei trotz des neuen Königs eine ganz selbständige geblieben. Gleich darauf rühmt er deswegen, um die weitere Steigerung auszudrücken, von Heinrich I.: „regum maximus optimus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia", d. h. indem er selbst König wurde und dort als König herrschte, während bis dahin die sächsischen Herzöge einen solchen über sich hatten.

Mag nun Widukind aus Ruhmredigkeit oder falscher Kunde Unwahres berichten, jedenfalls sagt er nicht, was er noch hätte wissen können, dass Rücksicht auf Verwandtschaft die Augen auf Otto oder Konrad lenkte, obgleich er hervorhebt, Ludwig sei der letzte Karolinger gewesen und ohne Sohn dahingegangen. Es wäre auch ein widerspruchvolles Verfahren gewesen, wenn die Deutschen das unzweifelhafte Erbrecht Karls des Einfältigen unberücksichtigt gelassen und dennoch ein anderes mindestens sehr entferntes aufgesucht und beachtet hätten.

Nur die Meinung, die Nachfolge im Karolingerreich habe ausschliesslich auf dem Erbrechte beruht, hat dazu geführt, Konrads Erhebung durch seine Verwandtschaft mit dem Hause Karls des Grossen zu erklären. Man übersah, dass stets die Anerkennung durch die Grossen als Ergänzung erforderlich war. Diese Anerkennung wurde jetzt, da kein ostfränkischer Karolinger mehr vorhanden war, zur Wahl, wie sie in Theilen des westfränkischen Reiches schon lange vorher vorgekommen war. Doch ist deswegen nicht anzunehmen, dass die Fürsten nun auch gleich die Absicht gehabt hätten, für alle Zeiten das Erbrecht abzuschaffen. Es lag hier eben ein besonderer Fall vor.

Eher ist die Vermuthung statthaft, dass Konrad die Krone nicht durch die geschlechtliche, sondern durch die geschichtliche Erbidee erhielt. Er wurde König als Herzog des vornehmsten Stammes, von dem das Reich seinen Namen

[1]) I c. 25, 38. Wenn c. 39 die Sachsen nach dem Siege über die Ungarn Heinrich „imperator" nennen, so ist damit auch nur der siegreiche Feldherr, nicht der „Kaiser" gemeint.

[2]) Weltgeschichte VI, 2, 101.

führte, des fränkischen. An Macht stand er hinter den Herzögen von Baiern und Sachsen zurück, aber ihm wurde als Franken der Vorrang zugesprochen.

Der Sachsenspiegel erklärt bekanntlich, der König solle fränkisches Recht haben, sobald er gekoren sei, von welcher Geburt er auch wäre[1]). Ob darüber jemals eine Bestimmung getroffen worden ist, wissen wir nicht. Aber wenn Otto I. bei seiner Krönung fränkische Tracht anlegte[2]), so erkannte er damit den Vorzug des fränkischen Stammes an. Wahrscheinlich bestimmte ihn auch diese politische Rücksichtnahme, das Herzogthum Franken nach dem Tode Eberhards nicht mehr zu besetzen. Der Mündigkeitstermin der deutschen Könige wurde stets nach fränkischem Rechte bemessen[3]). Blieb doch auch der altgemeinsame fränkische Name noch lange an Reich und Volk haften; nur die Sachsen werden oft daneben besonders genannt. Dass nachher die Krönungen immer auf fränkischem Boden stattfanden, hing gleichfalls mit der geschichtlichen Überlieferung zusammen, und es ist leicht begreiflich, warum Otto I. Aachen dazu auserkor. Aber Wahlen und Designationen geschahen auch anderwärts[4]), so dass nicht behauptet werden kann, für ihre Giltigkeit sei allzeit der Vollzug auf fränkischer Erde erforderlich gewesen. Gewiss war der Vorrang Frankens mehr durch die Tradition, als durch das Recht begründet.

Es ist Konrad oft nachgerühmt worden, er habe das Karolingische Staatssystem herstellen, das neu entstandene Herzogthum wieder abschaffen wollen. Das ist eine Überschätzung, die zudem von modernen unionistischen Anschauungen ausgeht. Konrad gerieth allerdings mit sämtlichen Herzögen in Streit, aber nur um die königliche Gewalt geltend zu machen und die Bischöfe gegen die Gewaltsamkeiten jener zu vertheidigen. Freilich liess er sich von den Bischöfen mehr leiten, als ihm gut war, und

---

[1]) III, Art. 54, 4.

[2]) Widukind II, 1.

[3]) Waitz VG. VI, 215. Bemerkt sei noch, dass Otto IV. 1209 sich mit Philipps von Schwaben Tochter „lege Francorum“ verlobte; Otto Sanblas.

[4]) Vgl. unten Abschnitt X.

sie haben den König offenbar in manchen Kampf hineingetrieben. Aber er selber war Herzog gewesen und liess nachher sein Herzogthum auf den Bruder Eberhard übergehen; die Herzöge von Baiern und Sachsen hat er Anfangs anerkannt. Höchstens ist zu vermuthen, dass er das Herzogthum in Schwaben, wo es noch von unsicherem Bestande war, nicht aufkommen lassen wollte.

III. Die Wahl Heinrichs I.

Es ist bekannt, wie Konrad vor seinem Hinscheiden den Bruder Eberhard aufforderte, das Reich auf den Sachsen Heinrich zu übertragen. Gewiss eine Handlung schöner Entsagung, doch entfloss sie auch politischer Klugheit. Denn wie die Umstände lagen, war zu fürchten, dass wenn Eberhard das Vorrecht der Familie und des fränkischen Stammes festhielt, gar keine Wahl zu Stande kam oder ein hoffnungsloser Kampf entbrannte, der ihm auch sein Herzogthum kosten konnte. Vertrug er sich dagegen mit einem andern Herzoge, — und nur ein solcher konnte auf die Krone hoffen —, trat er ihm gewissermassen den fränkischen Anspruch auf das Reich ab, dann bot das Zusammenhalten zweier Stämme eher Aussicht auf eine glückliche Lösung. Konrad ersah dazu den Sachsen, weil mit ihm wenigstens nicht offener Kampf schwebte, und Heinrich war zugleich der mächtigste unter den Herzögen.

Ueber die Verhältnisse, unter denen sich die Neuordnung der Thronfolge vollzog, besitzen wir nur dürftige Kunde. Die Frist, welche zwischen dem Tode Konrads I. am 23. December 913 und der entscheidenden Versammlung verstrich, ist eine auffallend lange; vielleicht versuchte Eberhard inzwischen mit den Herzögen von Baiern und Schwaben zu verhandeln[1]). Da er schliesslich das von diesen weit entfernte, dagegen der sächsischen Grenze benachbarte Fritzlar als Versammlungsort wählte und jene beiden Herzöge dort sicherlich

[1]) Maurenbrecher S. 43 sagt dagegen: „Jeder Anflug von Gewaltsamkeit ist dem wichtigen Schritte von vornherein benommen gewesen: glatt und wie selbstverständlich vollzog sich die Vereinbarung. Und nicht einmal eine besondere Eile ist aufzuwenden für nöthig erachtet worden. Die sämmtlichen Personen waren des Gelingens der Sache sicher".

nicht anwesend waren, so liegt der Schluss nahe, dass auf die Baiern und Schwaben nicht gerechnet wurde oder nicht gerechnet werden konnte. Erst Mitte Mai — der Tag ist nicht näher zu bestimmen — vereinigten sich in Fritzlar die Franken und die Sachsen. Auch Erzbischof Heriger von Mainz kam und wohl noch andere Bischöfe und Herren aus Baiern und Schwaben, die Freunde der Konradinischen Familie. Eberhard rief Heinrich zum Könige aus[1]) und die Menge stimmte zu.

Da ereignete sich etwas sehr merkwürdiges. Erzbischof Heriger bot dem neuen Könige die Salbung an, aber der lehnte sie ab. Er sei zufrieden, König zu heissen; Würdigeren möge Salbung und Krone zu Theil werden, so grosser Ehre sei er unwürdig[2]).

Wohl alle Vorgänger Heinrichs hatten Salbung oder Krönung erhalten. Zwar wird es von einigen nicht ausdrücklich erwähnt, wie von Ludwig dem Deutschen und seinen Söhnen und von Arnulf; aber das ist wohl nur eine Lücke der Ueberlieferung. Da wir mehrfach selbst bei Einsetzungen von Theilkönigen bei Lebzeiten des Vaters, z. B. bei der Pippins 781 für Italien, Ludwigs des Frommen 781 für Aquitanien, Karls des Kahlen 838 für das Gebiet zwischen Seine und Loire, Ludwigs II. 844 für Lombardien, Zwentibolds 895 für Lothringen hören, dass sie gesalbt oder gekrönt wurden, und wir das gleiche von so vielen anderen Königen dieser Zeit bestimmt wissen, so darf diese Sitte als eine allgemein übliche angesehen werden. Entzog sich ihr Heinrich, so müssen bei ihm ganz besondere Gründe vorgewaltet haben.

Mit seltener Einmüthigkeit haben die neueren Geschichtsschreiber diese bezeichnet. „Es ist wahrscheinlich genug, dass Heinrich nicht geneigt sein mochte, die Krone aus der Hand der Bischöfe zu empfangen, die zuletzt einen so überwiegenden und nicht in jeder Beziehung heilsamen Einfluss geübt hatten, dass er wünschte, frei und unabhängig ihnen gegenüberzustehen,

---

[1]) Designavit eum regem coram omni populo Francorum et Saxonum, Widukind I c. 26.

[2]) Widukind a. a. O.

gegen sie keine besonderen Verpflichtungen zu haben“ [1]). „Vielleicht wies er deshalb die Krönung zurück, weil er nicht, wie Ludwig und Konrad, sich von den Bischöfen leiten lassen wollte, vielleicht auch, weil er nach der Sitte der Zeit nur als Franke sich krönen lassen konnte und ein Sachse bleiben wollte, wie er es war“ [2]). „Heinrich verzichtete für seine Regierung auf das enge Zusammengehen mit den Geistlichen, auf die Fortsetzung derjenigen Politik, welche seinen Vorgänger geleitet hatte“ [3]). Die weittragendste Bedeutung hat Ranke diesem Entschluss Heinrichs beigemessen: „Man kann sich darüber nicht täuschen, dass in der Zurückweisung der Salbung unter diesen Umständen ein Einspruch gegen den überwiegenden Antheil der Geistlichkeit an der Regierung, wie er sich in den letzten Zeiten gebildet, und gegen die klerikalen Tendenzen, die dabei zum Vorschein gekommen waren, enthalten ist. Man darf vielleicht behaupten, dass in dieser Haltung der erste Schritt lag, um Germanien aus der unbedingten Herrschaft des Klerus und selbst des Papstes zu emancipiren, welcher seit dem Bruch der beiden Gewalten unter Ludwig dem Frommen überhaupt geschehen ist“ [4]).

Mich dünkt, dem Könige werden hier weit ausschauende Gedanken zugeschrieben, welche uns, denen die spätere Entwicklung bekannt ist, wohl in den Sinn kommen können, aber jener Zeit noch fern liegen mussten. Auch was sonst von Heinrichs kirchlicher Gesinnung bekannt ist, stimmt nicht recht zu einer solchen Gedankenrichtung. Ueberdies blieb Erzbischof Heriger Heinrichs Freund und wurde dessen Erzkanzler, und obgleich später ein geistlicher Schriftsteller den Mangel der priesterlichen Segnung tadelte [5]), so sagt er doch keineswegs, dass der König sich ihr aus bösem Willen entzogen hätte. Zudem wird die Bedeutung der Königskrönung überschätzt.

---

[1]) Waitz Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich I. 3. Aufl. 40; vgl. auch dort S. 217—221.

[2]) Giesebrecht I, 207.

[3]) Maurenbrecher 46. Aehnlich Manitius und Andere.

[4]) Weltgeschichte VI, 114.

[5]) Vita Oudalrici c. 3, Scr. IV, 389.

Es stand mit ihr anders, als mit der Kaiserkrönung, die in der Regel ein Entgegenkommen des Papstes erforderte und demnach leicht eine den Empfänger verpflichtende Leistung werden konnte. Wir wissen aber, dass Heinrich in seiner letzten Zeit an die Romfahrt dachte. Die Krönung zum Könige war jedoch nur eine äusserliche Handlung, welche erfolgte, nachdem die Wahl bereits die eigentliche Entscheidung gebracht hatte. Eine sonderliche Verbindlichkeit, den Geistlichen zu dienen, schloss sie demnach nicht ein. Sie gab die religiöse Weihe, nicht mehr, und nichts anderes bedeutete sie bei seinem Sohne Otto.

Noch in sehr viel späteren Zeiten war die Krönung nicht unumgänglich nothwendig, um die Vollgiltigkeit der Wahl zu bekräftigen. Lothar und Friedrich I. ertheilten Reichslehen, ehe sie die Krone empfingen [1]). Konrad IV. und Heinrich Raspe wurden nie gekrönt und übten dennoch königliche Rechte aus, welche wenigstens dieses Mangels wegen nicht bestritten wurden [2]).

So mag also Heinrich I. anderen Erwägungen gefolgt sein. Obschon die von den Geschichtsschreibern mitgetheilten Reden berechtigtem Zweifel an ihre Zuverlässigkeit unterliegen, so ist vielleicht in den von Widukind überlieferten Worten Heinrichs: „er sei nicht würdig genug", wirklich etwas zutreffendes. Wenn er sich krönen liess, konnte er den Königsreif nur empfangen als Herr des ganzen Reiches. Das war er aber mit nichten, und es stand ganz dahin, ob ihn die anderen Herzöge anerkennen würden. Diese hatten sich fern gehalten und lediglich ihren Feinden, den Franken, verdankte Heinrich seine Wahl. Irgend ein Recht auf die Krone hatte er nicht, weder durch Abstammung noch durch Wahl der Gesamtheit. Allerdings hatte ihn der letzte König zu seinem Nachfolger bestimmt [3]), aber das war mit den früheren Designationen nicht zu vergleichen. Denn diese hielten sich innerhalb des Geschlechtes und bedurften zu ihrer Giltig-

---

[1]) Abschnitt XII.

[2]) Vgl. auch Schuster in Mittheil. des Oesterreich. Instituts IV, 192 ff.

[3]) Wie von manchen Forschern betont worden ist.

keit der Beistimmung der Grossen; hier lag nur ein persönlicher, höchstens die Franken verbindender Akt Konrads vor.

Unter solchen Umständen konnte die Krönung den anderen Herzögen als eine Anmassung erscheinen, die einen Vergleich mit ihnen erschwert hätte. Heinrich hoffte sie für sich zu gewinnen; ihre Unterwerfung sollte erst seine Wahl zu einer vollständigen und einhelligen machen. Daher unterblieb diesmal die Krönung.

IV. Die Wahlen zur Zeit der Ottonen.

So fest begründete Heinrich die Einheit des Reiches, dass sie auch nach seinem Tode nicht in Zweifel gezogen wurde. Es ist ihm zum Verdienste angerechnet worden, dass er nicht nach Karolingischem Vorbild eine Theilung des Reiches unter seine Söhne vorgenommen hat. Doch das hätte er kaum thun können. Seitdem die Herzogthümer bestanden, war eine Reichstheilung nicht mehr möglich, denn nur derjenige Sohn, welcher Sachsen bekam, würde eine wirkliche Herrschaft besessen, die anderen in der Luft geschwebt haben.

Auf einem Fürstentage zu Erfurt empfahl der König seinen ältesten ehelichen Sohn zum Nachfolger, bald darauf am 2. Juli 936 raffte ihn der Tod hinweg. Der in Erfurt gemachte Vorschlag hatte den Beifall der Anwesenden gefunden, denn die glänzende Versammlung, welche fünf Wochen nach Heinrichs Hingang in Aachen zusammentrat, stand von Anfang an unter dem Eindrucke einer fertigen Thatsache. Zwar braucht Widukind[1]) die Worte, das ganze Volk der Franken und Sachsen habe den schon vom Vater designirten Otto zum Haupte gewählt (elegit) und zum Ort der allgemeinen Wahl (universalis electionis) Aachen bestimmt, doch seine weitere Erzählung zeigt, dass dort nur der letzte feierliche Vollzug erfolgte. In der Vorhalle des Aachener Münsters wurde Otto auf den Thron gesetzt und empfing die Treuschwüre der Grossen[2]). So war er bereits König, als er die Kirche betrat, wo ihn der Erzbischof von Mainz mit der Geistlichkeit erwartete. In der Mitte des Heiligthums wandte sich der Erzbischof um und rief dem Volke zu: „Ich führe euch herbei den von Gott erwählten, von König

[1]) Lib. II c. 1. Die anderen Quellen bei Maurenbrecher 51 ff. Die Streitfrage über die Absichten der Königin Mathilde und des jüngeren Heinrich kann ich übergehen.

[2]) Vgl. unten Abschnitt XII.

Heinrich designirten, von allen Fürsten zum Könige gemachten Otto; wenn euch die Wahl gefällt, so erhebet die Hände zum Himmel!“ Dem jubelnden Zuruf folgte die Krönung.

Die Bedenken, welche einst der Vater gehegt hatte, lagen für den Sohn nicht vor. Er durfte zurückgreifen zu der alten geheiligten Sitte. Deshalb ist nicht nöthig, Otto eine andere grundsätzliche Auffassung von der Bedeutung der Krönung und des Königthums zuzuschreiben, als sie Heinrich gehabt hatte. Nur in der Wahl des Ortes lag ein besonders tiefer Sinn.

So trafen bei Otto wieder die Bedingungen der Nachfolge zu, wie sie bei den Karolingern gewesen waren: das Erbrecht, getragen von dem Vorschlage des Vorgängers und der Zustimmung der Fürsten. Die Vereinigung dieser drei Erfordernisse gab ihm die Krone. Das Absterben des ostfränkischen Hauses und die Thronbesteigungen Konrads I. und Heinrichs I. hatten die Giltigkeit des Erbrechtes unterbrochen und die Wahl in den Vordergrund gedrängt; jetzt trat wieder ein rückläufiger Gang ein. Die Zukunft des Reiches hing daran, ob fortgesetzt in dieser Weise die Nachfolge vor sich gehen würde. Dann musste von selbst das Erbrecht immer grösseres Gewicht erhalten, besonders wenn die Thronbesetzung stets bei Lebzeiten des Vorgängers geordnet wurde, weil dadurch das Zustimmungsrecht der Fürsten allmählich zur leeren Form geworden wäre. So ist in der That auf diesem Wege Frankreich, wo anfänglich dieselben Verhältnisse bestanden wie in Deutschland, zum Erbreich geworden.

Eine Zeit lang schien es, als ob Deutschland ein solches Glück beschieden sein sollte. Otto I. liess erst Liudolf, und als dieser starb, Otto II. als Thronerben anerkennen. Er überging dabei Liudolfs hinterlassenen Knaben, denn so streng war die Erbfolge nicht, dass nicht der Vater mit Einwilligung der Fürsten hätte seinen zweiten Sohn bestimmen können. Otto III. wurde ebenfalls bei Lebzeiten des Vaters gewählt und darauf gekrönt. Doch er starb, ohne einen Sohn oder Bruder zu hinterlassen und ohne dass eine Bestimmung über die Thronfolge getroffen war.

V. Die Wahl Heinrichs II.

Die Thronbesteigung Heinrichs II. ist vielfach und nach allen Seiten hin untersucht und geschildert worden, und doch scheint mir, dass sich eine neue Auffassung geltend machen lässt. Ich will nicht den ganzen Hergang erzählen, nur die Hauptsachen herausgreifen. Den eigentlichen Kern der Frage bildet das Verhältniss Heinrichs zu den Sachsen.

Thietmar von Merseburg erzählt die Geschichte jener Tage ausführlich[1]; die anderen Quellen geben einige Ergänzung.

Als berechtigt zum Empfange der Herrschaft betrachtete sich sofort der nächste Verwandte Ottos III. von männlicher Seite, Herzog Heinrich III. von Baiern. Er zwang den Erzbischof von Köln, ihm die heilige Lanze auszuliefern. Heribert that es ungern, denn er wollte sich, wie Thietmar sagt, nicht binden, sondern abwarten, wohin sich die „melior et maior populi tocius pars“ wenden würde[2]. Heinrich hatte in der That Gegner, welche lieber den Herzog Hermann von Schwaben, der auch als Bewerber auftrat, als König gesehen hätten. In Sachsen regte sich der ehrgeizige Markgraf Eckehard, doch stiess er auf Widerspruch und wurde bald ermordet.

Heinrich wurde endlich am 7. Juni in Mainz gewählt und von Erzbischof Willigis gekrönt. Die Franken, ein Theil der Lothringer und jedenfalls auch seine Baiern huldigten ihm dort. Nach einem erfolglosen Streifzuge gegen Hermann wandte sich darauf der neue König nach Sachsen und empfing unter-

---

[1]) Ich führe ihn an nach der neuen Ausgabe von Fr. Kurze 1889.

[2]) Lib. IV c. 30; ähnlich V c. 3: Theodericus vero Liuthariorum dux —, quo se pars populi maior et melior inclinaret, securus exspectabat.

wegs die Huldigung der Thüringer, denen er einen von altersher schuldigen Schweinezins erliess.

Es ist erforderlich, die Erzählung Thietmars genau zu verfolgen, weil aus ihr weittragende Schlüsse gezogen worden sind.

Gleich zu Anfang hatten die in Werl versammelten Sachsen Heinrichs Erbrecht anerkannt und gelobt, dafür einzutreten[1]); doch fand eine Wahl damals noch nicht statt. In Merseburg erschienen nunmehr die Bischöfe und Grossen Sachsens und nahmen den König ehrfurchtsvoll auf.

Am folgenden Tage war grosse Versammlung. Herzog Bernhard ergriff im Auftrage Aller in Gegenwart des Königs das Wort, verkündete den Willen des versammelten Volkes, setzte „omnium necessitatem ac legem specialiter“ auseinander und frug ihn, welche Wohlthat (quid misericordiae) er ihnen versprechen oder durch die That erweisen wolle. Heinrich erklärte, ihnen nicht genug danken zu können, daher wolle er eröffnen, was er zu gewähren beabsichtige. Er wisse, wie getreu sie bisher ihren Königen gehorcht hätten, daher wünsche er, sie zu ehren und zu seinem und des Reiches Nutzen zu erhalten. „Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet, salvo honore regni affirmo, quia non renuentibus nec contradicentibus vobis, set potius quasi applaudentibus et huc me invitantibus hac regali dignitate honoratus appareo“. Daher verspricht er, ihr Gesetz zu halten und ihre vernünftigen Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen[2]).

Mit lautem Jubel stattet das Volk seinen Dank ab; darauf ergreift der Herzog die heilige Lanze und indem er sie überreicht, „ex parte omnium regni curam illi fideliter committit“.

Was ergiebt sich aus dieser Darstellung?

„Heinrich räumte den Sachsen ein, dass nur durch ihre Wahl er das Herrscherrecht über Sachsen zu erlangen be-

[1]) Thietmar V c. 3.

[2]) Thietmar V c. 15—17. Da Thietmar wahrscheinlich Augenzeuge war, so ist auf die Rede, wie er sie mittheilt, vielleicht einiges Gewicht zu legen. Die Worte Heinrichs stimmen auch gut zu der gesamten übrigen Darstellung.

rechtigt gewesen; er bestätigte ihnen das alte Recht und Herkommen ihres Stammes. Und er ging in seiner Unterwerfung unter das Sondergefühl der Sachsen, in seiner Nachgiebigkeit gegenüber dem sächsischen Particularismus so weit, dass er eine neue Wahl durch die Sachsen sich gefallen liess und damit erkaufte er Huldigung und Lehnseid der Sachsen. Erst nach jener Zusicherung Heinrichs huldigte ihm Herzog Bernhard von Sachsen, indem er die heilige Lanze ihm darbot. Es war gewiss ein sehr bedenklicher Vorgang, diese Anerkennung, die der schon gekrönte und gesalbte König von den Sachsen nachsuchte und nur unter schwerwiegenden Zugeständnissen von ihnen bewilligt erhielt".

So Maurenbrecher, doch er sagt nur, was vor ihm auch die anderen Forscher in ähnlicher Weise ausgesprochen haben. Dennoch möchte ich die Richtigkeit dieses Urtheils bestreiten. Vergegenwärtigen wir uns die einzelnen Züge.

Heinrich kommt nach Merseburg, von den Sachsen eingeladen und ehrenvoll empfangen. So heisst es auch in dem Rythmus auf ihn: pugnax currit Saxonia ad subjectum obvia [1]). Die Quedlinburger Annalen sagen gar: es hätte sich das Gerücht verbreitet, Heinrich werde nach Merseburg kommen. Dort versammeln sich der Herzog und die Primaten: „benigne ab eo suscepti sunt moxque dominum sibi illum ac regem elegerunt" [2]). Also die Sachsen sind die Entgegenkommenden, nicht Heinrich; er erscheint bereits mindestens als der zur Herrschaft bestimmte. Am folgenden Tage findet die Versammlung in seiner Gegenwart statt; eine Wahlberathung oder ähnliche Vorgänge erfolgten demnach wenigstens an diesem Tage nicht. Vielmehr trägt Herzog Bernhard die Bedürfnisse und das Recht des Volkes vor und erfrägt seine „misericordia" darüber. Heinrich spricht als ein rechtmässiger König und sagt Bestätigung des Rechtes und Wohlwollen zu. Darin lag kein demütigendes Zugeständniss; auch Konrad II. bestätigte später „legem crudelissimam Saxonum secundum vo-

[1]) Archiv für Oesterreich. Gesch. Q. XII, 317.
[2]) Scr. III, 78.

luntatem eorum“ [1]), denn die Wahrung des bestehenden Rechtes war überhaupt Pflicht eines Königs.

Aber Heinrich erkannte doch das Wahlrecht der Sachsen an und gab die Erklärung ab, dass er nur mit ihrer Einwilligung erschienen sei? Wenn in dem oben im Urtext mitgetheilten Satze nur nicht das Wörtchen „quia“ stünde! Man mag den ganzen Thietmar von Anfang bis zu Ende durchblättern: quia bedeutet bei ihm immer nur: weil. Will er den Accusativ mit Infinitiv umschreiben, braucht er: quod [2]). Wird also demgemäss übersetzt, so kommt ein ganz anderer Sinn heraus. Das Object zu affirmo wird quomodo placet. Der König erfüllt das Begehren der Sachsen, weil sie sich ihm freiwillig unterworfen haben, keinen Widerstand leisteten [3]). Er steht bereits da „hac regali dignitate honoratus“; er handelt also als König. Auch das „salvo honore regni“ erhält nur so richtigen Sinn, wie die ganze Rede folgerechten Gedankengang zeigt.

Das Volk dankte, von irgend einer jetzt folgenden Wahlhandlung sagt Thietmar nichts. Vielmehr überreicht nunmehr ohne weiteres Herzog Bernhard die Lanze. Diese war im Besitz des Königs; Heinrich hatte sie demnach vorher dem Herzoge übergeben, damit dieser in feierlicher Form die Anerkennung darthun konnte [4]).

Die Sachsen leisteten also freiwillige Anerkennung und mehr als diese ist aus Thietmar nicht zu erkennen, wenn er auch dafür den herkömmlichen Ausdruck „electio“ braucht.

---

[1]) Wipo c. 6.

[2]) Neben mehr als hundert Stellen, in denen quia unzweifelhaft „weil“ bedeutet, findet sich eine einzige, in der es für den Accusativ mit Infinitiv steht: IV c. 28: „per quem quia plurima deus faciat mirabilia, plures affirmant“. Doch steht hier im abhängigen Satze der Conjunctiv; vielleicht klang dem Schriftsteller „quem quod“ zu hart.

[3]) Es ist vielleicht der Erwähnung werth, dass der Annalista Saxo (Scr. VI, 649) auch quia als „weil“ auffasste. Er lässt aus die Sätze Thietmars: unde — desidero und et ut certi — affirmo, verbindet also: et ideo vos — libet conservare, quia non renuentibus etc.

[4]) Auch Erzbischof Willigis hatte bei der Krönung in Mainz die ihm vorher vom Könige anvertraute Lanze überreicht, Scr. IV, 775.

Derselbe Hergang, wie in Sachsen, wiederholte sich nachher in Duisburg. Auch hier sagt Thietmar von den sich unterwerfenden Bischöfen: „eligentes fidemque sacramentis firmantes usque ad Aquasgrani eundem comitantur“. Dort wird Heinrich „a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur“ und auf den Königsstuhl gesetzt [1]).

Alles in Allem genommen bedeutete die Thronbesteigung Heinrichs einen Erfolg des Erbrechtes, und wenn er nicht schneller eintrat, so hing das an besonderen Ursachen.

Der Tod Ottos III. war völlig unerwartet eingetreten. So lag es nicht, dass nun Heinrich sofort allgemein als selbstverständlicher Nachfolger anzusehen war, obschon die gleichzeitigen Schriftsteller sich öfters so ausdrücken, als sei das Reich ganz erblich gewesen [2]). Heinrich war zudem mit Otto III. nur entfernt verwandt, da er mit ihm in Heinrich I. einen gemeinsamen Urgrossvater hatte, und es gab noch Nachkommen Ottos I., wenn auch nur in weiblicher Linie, doch hatte von diesen der nächstberechtigte, Herzog Otto von Kärnthen, verzichtet. Wenn man auch gewöhnt war, den Sohn folgen zu sehen, so kam eine soweit darüber hinausgehende Erbtheorie gewiss nicht schnell zur allgemeinen Auffassung. Auch wurden gegen Heinrichs Persönlichkeit Einwürfe erhoben. In jedem Falle war ein Ausspruch der Fürsten nöthig. Er hatte noch bei keiner Designation gefehlt; war er auch in den letzten Jahrzehnten fast eine Formalität geworden, das Zustimmungsrecht der Grossen bestand noch.

So ist nicht zu verwundern, dass allenthalben Unsicherheit herrschte, was geschehen sollte. Merkwürdiger Weise erfolgte nicht, was uns als das nächstliegende erscheint, der Zusammentritt eines Reichstages. Denn wäre eine Reichsversammlung einberufen worden, müsste Thietmar, der alles so genau erzählt, davon berichten. In dieser Hinsicht liegt allerdings ein auffallender Unterschied gegen hundert Jahre früher, als Ludwig das Kind gestorben war. Aber vielleicht kein Rückschritt,

---

[1]) Vgl. Abschnitt XII über die Laudatio.

[2]) Maurenbrecher 69.

eher ein Fortschritt. Seit jener Zeit war das Königthum so erstarkt, dass ihm allein die Führung in solchen Dingen zukam, und nun wo sie fehlte, fehlte auch guter Rath. Feste und geläufige Formen für eine Wahl ohne Zuthun des Königs waren nicht vorhanden, und auf diesen Umstand möchte ich das grösste Gewicht legen. Sie hatten sich bei der zur Gewohnheit gewordenen Art der Thronfolge nicht bilden können, und was früher etwa davon bestanden hatte, war in Vergessenheit gerathen. Zwar ist die Vermuthung zulässig, dass Heinrich selbst eine allgemeine Versammlung nicht wünschte, weil er seines Erfolges nicht gewiss war, aber hätten sichere Normen vorgelegen, wäre es auch ohne ihn zu einer solchen gekommen. So blieb nun den einzelnen Reichstheilen überlassen, sich selbständig zu entscheiden, und daher konnte es geschehen, dass ehrgeizige Bewerber auftraten.

Auffallend ist, dass Heinrich sehr zögernd vorging und lange Zeit verstreichen liess, ehe er nach Mainz zog. Auch sein Mitbewerber, Herzog Hermann von Schwaben, hat sich, so weit wir wissen, von den Seinen nicht zum Könige ausrufen lassen; beide wollten es wahrscheinlich zu Anfang auf Verhandlungen und den Ausgang eines Kampfes ankommen lassen. Da hat Heinrich den Entschluss gefasst, vorläufig die Anerkennung einzelner Gebiete einzuholen und sich daraufhin krönen zu lassen. Wie die Wahl in Mainz vor sich ging, wird nicht näher erzählt; da lauter Anhänger Heinrichs dort zugegen waren, mag der Verlauf ein sehr einfacher gewesen sein. Aber die Mainzer Krönung wirkte; von diesem Augenblicke an nennt Thietmar den Baiernherzog König. Nun kam Klarheit in die Lage; schnell fand Heinrich Anerkennung in Thüringen, Sachsen und Lothringen, und auch Hermann fügte sich.

Das Erbrecht kam zum Siege. Es war freilich nicht so stark, dass es gleich den Ausschlag gegeben hätte, aber die Anerkennung, oder wenn man lieber sagen will, die Wahlen richteten sich nach ihm, sobald die anfängliche Verwirrung überwunden war. Hat man in den damaligen Vorgängen einen Beweis erblicken wollen, wie wenig fest noch das Reich gefügt war, so scheint mir eher, dass das geschichtliche Bewusstsein

des Zusammenhanges über die Unsicherheit des Rechtszustandes und über die mangelhaften Rechtsformen triumphirte.

Heinrich hat nachher in einer Urkunde gesagt: — „ut deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio“ [1]). Damit wird das Verhältniss gut bezeichnet und die an sich widersprechenden Begriffe „Wahl“ und „Erbfolge“ sind in richtige und den Sachverhalt treffende Beziehung zu einander gesetzt.

[1]) Stumpf 1341. Unter „divisio“ ist wohl nicht eine Theilung des Reiches zu verstehen, sondern die Wendung soll die „concors electio“ noch kräftiger hervorheben.

VI. Die Wahl Konrads II.

Es war natürlich, dass trotz des glücklichen Ausganges die Störung der regelmässigen Nachfolge den Einfluss der Fürsten auf die Besetzung des Thrones neu belebte. Und unglücklicherweise traf es sich, dass auch Heinrich II. keine Kinder beschieden waren, mit ihm der Mannesstamm der sächsischen Kaiser erlosch. Seine Kränklichkeit legte frühe den Gedanken an sein Abscheiden nahe; man konnte demnach mit Benutzung der gemachten Erfahrungen rechtzeitig erwägen, was nach dem Tode des Kaisers geschehen sollte, um neue Verwirrung zu vermeiden. Daher erfolgte die Bestellung eines Nachfolgers in ganz anderer und schnellerer Weise, als wie Heinrich II. die Herrschaft erlangt hatte. Nicht, weil letzterer die Reichseinheit so viel fester angezogen hätte, sondern weil sein Tod nicht so unerwartet kam, wie der Ottos III., zeigte sich jetzt eine bessere Ordnung der öffentlichen Dinge.

Mit der Wahl Konrads II. steht es ähnlich, wie mit der seines Vorgängers; auch für sie sind wir im wesentlichen auf einen einzigen Bericht angewiesen, auf den Wipos. Er ist zum litterarischen Gemeingut geworden, denn die bekannte Dichtung Uhlands „Die Kaiserwahl", ein Stück aus seinem Trauerspiel „Ernst von Schwaben", giebt zum grossen Theil eine meisterhafte Uebersetzung. Die Erzählung des Biographen Konrads trägt selbst einiges poetische Gepräge, aber entbehrt der wünschenswerthen Klarheit.

Bisher hat stets als selbstverständlich gegolten, dass Wipo Augenzeuge der Wahl Konrads gewesen sei. Aber ist das so gewiss? War der Geschichtsschreiber wirklich zugegen, so dass er eine in allen Einzelheiten sichere Schilderung geben konnte?

Dass er nicht Alles, was er über den Kaiser schrieb, selber gesehen und mit erlebt hat, gesteht Wipo wiederholt in dem Widmungsbriefe und im Prolog. Allerdings sagt er im ersten

Kapitel: „Fit publicus conventus, qualem me vidisse antea non memini“. Das besagt streng genommen nur, dass er vorher keine grössere Versammlung gesehen habe; wie umfangreich diese war, konnte er genugsam wissen, ohne an Ort und Stelle gewesen zu sein. Gewisse Züge seiner Darstellung, die vielfach anders und oft zu Ungunsten seiner Wahrheitsliebe gedeutet worden sind, beweisen, dass er die Wahl schilderte, ohne genau unterrichtet zu sein. Er führt zu Anfang eine Reihe von Bischöfen auf, über deren Persönlichkeiten er etwas zu sagen weiss: Mainz, Köln, Trier, Metz, Strassburg, Würzburg, Bamberg, Konstanz, Augsburg, Salzburg, Regensburg und Freising. Alle sind demnach Süddeutsche, die meisten aus dem Südwesten des Reiches. Dass Wipo mehrere Bischöfe ausliess, die gewiss auch anwesend waren, ist sicher[1]). Er traf also nur eine Auswahl von solchen Männern, die er persönlich kannte. Daher unterliess er auch, die sächsischen Bischöfe zu nennen, doch nicht ohne den Grund des Uebergehens anzuführen, indem er erklärt, er wisse über ihr Leben keine Angaben zu machen. Der Nachsatz: „quamquam et eos summis rebus adesse, consulere, succurrere procul dubio perceperim“, kann nur bedeuten, dass die sächsischen Bischöfe ebenfalls an der Wahl theilnahmen, da er sonst ohne Sinn wäre; auch erläutert Wipo in unmittelbarem Anschluss und in der Fortsetzung des Gedankenganges, warum Italien, Ungarn und Burgund nicht vertreten waren. Der weltlichen Fürsten gedenkt Wipo sogar nur so, dass er aufzählt, welche Herzöge damals regierten; dass sie alle auch erschienen waren, sagt er nicht ausdrücklich. Die von Wipo genannten Männer sollen also nicht eigentlich eine thatsächliche Präsenzliste darstellen; er giebt mehr eine Uebersicht über die damalige grosse Fürstenwelt mit besonderer Rücksicht auf die ihm persönlich bekannten Herren.

Wipo berichtet ferner nicht, wer die Versammlung berief, auch nicht, an welchem Tage sie begann und wie lange sie dauerte, so dass darüber Zweifel bestehen; nur den Tag der Krönung giebt er nachher an. Am merkwürdigsten ist, wie er

[1]) Bresslau Jahrbücher Konrads II. I, 19.

sich über die Bezeichnung des Ortes hinweghilft. Zwischen Mainz und Worms sei ein geräumiger Platz, durch die Inseln geeignet zu heimlichen Berathungen. Das ist eine poetische Idee, aber nicht mehr; Wipo hat jedenfalls später diese Ufergelände gesehen und dabei ist ihm der Gedanke gekommen. „Sed de vocabulo et situ loci plenius dicere topographis relinquo"; er wusste den anderweitig verbürgten Namen Kamba eben nicht, weil er nicht der Wahl beigewohnt hat. Eben deswegen lässt er Konrad eine an Phrasen reiche, an Inhalt arme Ansprache an den Vetter richten und die Krönungsrede des Mainzers ist gewiss auch eigene litterarische Leistung. Nicht also höfischer Sinn, sondern einfach ungenügende Kenntniss haben den Geschichtsschreiber dazu verführt, in diesem ersten Theile seines Werkes verschwommene Nachrichten zu geben.

Daher ist, wenn auch die Grundzüge feststehen, vieles an der Geschichte der Wahl unsicher, und manche Fragen sind in neuester Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit erörtert worden. Zunächst die, ob einer der beiden Konrade von König Heinrich II. zum Nachfolger designirt worden ist, und welcher? Leugnen die Einen die Designation, so wollen Andere sie theils dem älteren, theils dem jüngeren zusprechen. Für letzteren legt nur eine wunderliche Geschichte des Franzosen Ademar Zeugniss ab[1]: Heinrich II. übergiebt sterbend die Insignien dem jüngeren Konrad. Dieser wird aber selber todtkrank und vertraut sie daher dem älteren Konrad an. Obgleich der andere wieder gesund wird, so übernimmt dennoch der ältere Vetter das Reich auf Rath des Papstes und aller Fürsten, weil er „libram justitiae praemonstrabat"[2].

Diese Fabel ist unmöglich mit der Zeitfolge zu vereinen, und dann vermag auch die Berufung auf die sonstige Zuverlässigkeit ihres Urhebers sie nicht zu retten.

Heinrich II. starb am 13. Juli, die Wahl erfolgte am 6. oder 7. September, also gab es nur einen Zwischenraum von

---

[1]) Vertheidigt durch v. Pflugk-Harttung Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. Stuttgart 1890.

[2]) Scr. IV, 144 f.

knapp acht Wochen. In dieser Frist hat angeblich der jüngere Konrad Zeit, sterbenskrank und wieder gesund zu werden, und er muss gründlich elend gewesen sein, weil er sonst die Insignien gewiss nicht weggegeben hätte. So gar schnell mag also der ältere Konrad sie nicht erhalten haben. Trotzdem hört noch der Papst die Sache und sein Rath kommt auch noch zurecht. Ob er gefragt wurde oder aus freien Stücken eingriff, erzählt Ademar nicht. Eine Botschaft von Mainz nach Rom und wieder zurück mit untergelegten Pferden ohne jede Unterbrechung erforderte mindestens 35 Tage; eine kurze Frist zur Besinnung und zum Briefschreiben musste der Papst auch haben. Rechnen wir selbst, dass die Botschaft erst kurz vor der Wahl in Mainz eintraf, so bleiben für des jüngern Konrads Erkrankung, die Uebergabe der Insignien und für den Entschluss des treulosen Vetters, der doch wohl erst gefasst wurde, als es mit dem unvorsichtigen Nebenbuhler wieder besser ging, und seinen Plan, deshalb den Papst anzugehen, noch höchstens zwei Wochen übrig!

Etwas besser ist die Meinung begründet, dass Heinrich den älteren Konrad designirt habe[1]). Doch scheint auch sie mir nicht glaubhaft. Mag man Wipo vorwerfen, was man will, weshalb er diese wichtige Thatsache hätte verschweigen sollen, ist nicht zu erklären, um so mehr da er mit Genugthuung hervorhebt, die Kaiserin-Wittwe habe, soviel an ihr lag, durch Ueberreichung der Insignien die Wahl bekräftigt (corroboravit). Ebensowenig ist anzunehmen, die Thatsache sei nicht zu seiner Kenntniss gelangt. Selbst wenn eine Designation durch Heinrich geschah, könnte sie nur eine persönliche, ohne Zustimmung der Fürsten ausgesprochene und daher bedeutungslose gewesen sein. Denn dass die Fürsten noch nicht für den einen oder den andern der beiden Bewerber verpflichtet waren, zeigt die Geschichte der Wahl deutlich genug. Spätere Quellen berichten allerdings, Konrad habe seine Wahl der Bestimmung des Vorgängers zu verdanken. Die Designation war eben vorher die Regel gewesen und wurde es nach ihm wieder.

[1]) Vertreten durch Maurenbrecher 88; vgl. auch Scheffer-Boichorst in Mitth. Oest. Inst. VI, 55.

Die äusseren Umrisse von dem Bilde der Wahl stehen fest. Dass eine Reichsversammlung stattfand, ist nach allen Berichten unzweifelhaft. Wer sie berief, wissen wir jedoch nicht. Sie muss bald nach des Kaisers Tode anberaumt sein, da auch so der Termin für die entfernter Wohnenden sehr kurz war. Daher ist zweifelhaft erschienen, ob der Tag wirklich so vollständig besucht war, wie Wipo es schildert. Namentlich glaubt Bresslau[1]), die sächsischen Fürsten seien nach einem in Werl vorher gefassten Beschlusse nicht vollzählig erschienen. In der Lebensgeschichte des Bischofs Meinwerk heisst es[2]): „Post obitum igitur imperatoris soli Saxones in quodam castello, quod Werla dicitur, convenerunt et tam de regis electione, quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare ceperunt". Als Folge ihrer Berathung, deren Zeit nicht näher bezeichnet ist, werden lediglich einige Rechtsgeschäfte angeführt, welche, sowie die Namen der Anwesenden, der über ein Jahrhundert später lebende Verfasser aus den Urkunden entnahm. Hat er nicht vielleicht, da die Zeit passte, sich nur gedacht, dass „de electione" berathen worden sei[3])?

Der ältere Konrad erreichte durch Einigung mit dem jüngern — freilich, welcher Art sie war, ist ungewiss — seine Wahl. Doch war sie keine einhellige, da die Lothringer sich entfernten. Ihre Beweggründe waren wahrscheinlich persönlicher Natur[4]). Auch Erzbischof Piligrim von Köln schloss sich ihnen an; bei ihm mochte eine besondere Ursache Missstimmung hervorrufen. Weil die drei Ottonen in Aachen die Königskrone empfangen hatten, erhoben die Kölner Erzbischöfe den Anspruch auf den Vorrang bei der feierlichen Handlung, ohne ihn bisher durchgesetzt zu haben. Heinrich II. liess sich aus

[1]) Konrad II. I, 11 ff. [2]) c. 195, Scr. XI, 152.

[3]) Vgl. auch Scheffer-Boichorst a. a. O. Im September fand zu Hersfeld noch ein Tag statt, den der Biograph auch nur aus Urkunden kennt. Doch berichtet er dabei nichts von Verhandlungen über Wahl oder Anerkennung.

[4]) Friedrich von Oberlothringen war der Stiefvater des jüngern Konrad, während der ältere früher mit den Lothringern Feindschaft gehabt hatte. — Ueber die angebliche Einwirkung Kluniacensischer Tendenzen vgl. Beilage II.

politischen Gründen in Mainz von dem dortigen Erzbischof krönen, was der Kölner Heribert sehr übel aufnahm [1]). Jetzt folgte Konrad dem Beispiele seines letzten Vorgängers. Vermuthlich also deswegen ging Piligrim fort. Konrad II. hat dann wenige Jahre später 1028 seinen Sohn in Aachen von Piligrim krönen lassen; es ist nicht undenkbar, dass er schon damals ein darauf zielendes Versprechen gegeben hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich eine Streitfrage lösen, die viel Staub aufgewirbelt hat, nämlich die, wo und von wem Konrads Gemahlin Gisela gekrönt worden ist. Die Quellenangaben darüber stehen sich diametral entgegen. Die unbestreitbar gleichzeitigen Quedlinburger Annalen behaupten mit aller Bestimmtheit, dass Gisela in Mainz von dem dortigen Erzbischofe Aribo gekrönt wurde [2]). Der auch nicht verächtliche Hermann von Reichenau berichtet dagegen, Erzbischof Piligrim habe am 21. September zu Köln die Königin benedicirt [3]). Zum Unglück widmet Wipo der Angelegenheit einige orakelhafte Sätze. Er erzählt zunächst, wie Herzog Friedrich von Oberlothringen und Erzbischof Piligrim erzürnt vom Wahlplatze weggingen, dann aber sich schnell wieder in die Gnade des Königs gaben. „Et archiepiscopus Pilegrinus, quasi pro emendatione prioris culpae, impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare". Später, nachdem er Gisela glänzend gelobt, sagt er: „Haec quorumdam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores, per aliquot dies a consecratione sua impediebatur. Caeterum si illud odium iuste an iniuste pertulerit, adhuc in quaestione moratur. Tamen virilis probitas in femina vicit et ex petitione et consensu principum consecrata necessaria comes regem sequebatur".

Soviel ist unleugbar, dass Giselas Krönung Schwierigkeiten

[1]) Thietmar V c. 20.

[2]) Scr. III, 90.

[3]) Scr. V, 120: Gisela a Piligrino archiepiscopo Coloniae regina nichilominus benedicta 11. Kal. Octobris. Ranke W. G. VII, 188 betont „nichilominus" und nimmt auf Grund dessen an, dass Gisela in Mainz gekrönt und in Köln nochmals eingesegnet worden sei. Aber das Wörtchen bezieht sich auf die vorangehende Mittheilung von der Krönung Konrads und bedeutet nur: ebenfalls; vgl. Du Cange.

entgegentraten. Wer sie erhob, wird nicht deutlich gesagt; unter den „inferiores“ können im Gegensatz zu König und Königin auch sonst Hochgestellte gemeint sein. Allgemein besteht nun die Ansicht, Erzbischof Aribo habe die Krönung verweigert, weil Gisela mit Konrad zu nahe verwandt gewesen sei [1]). Das ist möglich und scheint mir auch durch Wipo selbst bestätigt zu werden. Denn wenn er, der unter Heinrich III. schrieb [2]), äussert, „noch jetzt sei in Frage, ob auf Gisela jenes Odium mit Recht oder Unrecht gefallen sei“, so kann wohl kaum irgend ein anderes Verschulden der Gisela gemeint sein. Ich denke nun, dass Konrad und seine Gattin bestritten, in einer den kirchlichen Vorschriften widersprechenden Ehe zu leben, wie ja in der That ihre Verwandtschaft eine sehr entfernte war [3]), und dass die Krönung hinausgeschoben werden musste, bis in die Sache Klarheit gebracht war. Daher wohnte Gisela nicht der Wahl und Krönung Konrads bei, wie aus Wipos Schilderung hervorgeht und auch die Quedlinburger Annalen besagen.

Nun weiss der französische Mönch Rudolfus Glaber, Konrad habe vor seiner Wahl versprochen, sich von Gisela zu trennen, aber nachher seine Verheissung nicht erfüllt. Noch vor der Kaiserkrönung in Rom (im März 1027) hätten ihn die Bischöfe aufgefordert, nun durch den Papst seine Ehe lösen zu lassen, aber barsche Zurückweisung erfahren.

Diese Erzählung widerlegt der Umstand, dass Gisela schon 1024 als Königin gekrönt wurde, was Rudolfus offenbar nicht wusste, und damit war die Sache abgethan. Wie hätte auch Heinrich III., der Sohn Konrads und der Gisela, schon 1026, noch vor des Vaters Kaiserkrönung, zum Nachfolger designirt werden können, wenn die Giltigkeit der elterlichen Ehe noch

---

[1]) Ueber Aribos angeblichen Streit mit Papst Benedict VIII. und die damit zusammenhängenden Fragen vgl. unten Beilage II.

[2]) Noch unter Heinrich III. wurde über diese sündhafte Ehe geklagt, Giesebrecht II, 715.

[3]) Menzel in Raumers Hist. Taschenbuch 1886, S. 114. Wipo führt Konrad in weiblicher Linie auf die Trojaner-Merowinger, Gisela auf Karl den Grossen zurück.

zweifelhaft war? Die dem ältern Konrad feindlichen Kreise Frankreichs waren einmal überzeugt, er sei durch Betrug zur Herrschaft gelangt. Rudolfs Fabel ist davon ebenso gut oder ebenso schlecht ein Niederschlag, wie die oben zurückgewiesene Ademars [1]).

Ein Körnchen Wahrheit mag indessen bei Rudolf zu finden sein: dass eben Aribo Gisela zunächst nicht krönen wollte. Da kam Piligrims Anerbieten und wurde natürlich als Erlösung aus misslicher Lage dankbarst angenommen. Wir sahen, welche Gründe Piligrim veranlassen mochten; dass ihm nun wenigstens die Krönung der Königin zufiel, war ihm der Anfang, das Krönungsrecht Kölns wieder herzustellen.

Daraus folgt, dass Gisela nicht in Mainz von Aribo, sondern von Piligrim in Köln gekrönt wurde. Auch Wipos Darstellung erfordert diese Lösung.

Er spricht von der verdriesslichen Angelegenheit genug, so dass nicht einzusehen ist, warum er über den Ort der Krönung und den Vollziehenden einen Schleier decken sollte. Aber er thut es auch gar nicht. Nach ihm verlangte Piligrim die Erlaubniss, in der Kölner Kirche Gisela zu krönen, und er deutet in keiner Weise an, dass sie nicht zur Ausführung gelangte. Er berichtet dann nur, die Krönung sei „per aliquot dies“ verzögert worden. Da er lange Jahre später schrieb, konnten ihm die kaum zwei Wochen vom 8. bis 21. September wohl als wenige Tage vorkommen. Die bestimmte Angabe Hermanns von Reichenau trifft ausserdem mit Konrads Itinerar zusammen; da der König am 20. September in Aachen war, kann er am 21. in Köln gewesen sein. Die Quedlinburger Annalen reden allerdings sehr bestimmt, aber sie behandeln die Wahl ganz kurz und ohne nähere Kenntniss. Leichter ist auch zu verstehen, wie sie in den Irrthum verfallen mochten, den Krönungsort der Gattin mit dem des Gemahls zeitlich zu vereinigen, als zu erklären, wie Hermann, den noch dazu Wipo

[1]) Maurenbrecher 92 nimmt Rudolfus Glaber für völlig glaubwürdig. v. Pflugk-Harttung tritt a. a. O. ebenfalls sehr lebhaft für ihn ein. Gegen Rudolf entscheidet sich auch Kuypers Studien über Rudolf den Kahlen. Diss. Münster 1891.

unterstützt, zu seiner anders lautenden Angabe gelangen konnte. Wipo schliesst: „ex consensu et petitione principum consecrata necessaria comes regem sequebatur“. Der Wunsch der Fürsten, dem Könige möge eine rechtmässige Königin zur Seite stehen, ist gewiss nicht verwunderlich.

Der geschäftliche Hergang bei der Wahl soll später zur Untersuchung kommen.

Dass Konrads Erhebung aus Rücksicht auf seine Verwandtschaft mit dem sächsischen Hause erfolgte, erhellt schon daraus, dass zwischen den beiden Vettern geschwankt wurde. Es stand wie bei seinem Vorgänger; das Erbrecht verhalf ihm, der vorher keine grosse Macht und keine hohe Stellung innegehabt hatte, zur Krone. Doch mit aller Bestimmtheit kam diesmal das Kurrecht der Fürsten in Geltung, und dass dieser sich binnen kürzester Zeit zum zweiten Male wiederholende Fall einer Unsicherheit bei dem Thronwechsel den Fürsten zu gute kam, war natürlich genug. Das Erbrecht blieb indessen gewahrt, und es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, dass, als später Heinrich III., noch ehe er einen Sohn hatte, schwer daniederlag, die Fürsten an einen andern Spross des sächsischen Hauses aus weiblicher Linie dachten [1]).

[1]) Ann. Alt. z. J. 1045.

VII. Die salische Zeit.
Die Wahl Rudolfs von Schwaben.

Das salische Haus nahm denselben Anfang wie das sächsische. Konrad erwirkte frühzeitig, dass sein Sohn Heinrich III. zum Nachfolger bestimmt und gekrönt wurde, so dass auf diesen dann die Regierung ohne weiteres überging. Heinrich III. verpflichtete seinem Söhnchen bald nach der Geburt viele Fürsten; er erreichte 1053 dessen wirkliche Wahl und liess im folgenden Jahre die Krönung vollziehen. Hermann von Reichenau berichtet über die Designation in eigenthümlicher Weise: „Imperator — filium — regem a cunctis eligi eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subiectionem promitti fecit“ [1]). Es scheint, dass die Fürsten nicht allzu bereitwillig waren, weil sie gegen Heinrich III. grosse Beschwerden hatten, dass sie wohl das Nachfolgerecht an sich anerkannten, aber ihren dereinstigen Gehorsam von Bedingungen abhängig machten [2]). Doch ist der Sinn etwas undeutlich. Sollte die „subjectio“ erst gelobt werden, wenn Heinrich III. todt war, oder wurde sie gleich versprochen, um dann in diesem Falle in Kraft zu treten? Nach den Analogieen bei den anderen Designationen kann nur das letztere geschehen sein. Dann waren also die Fürsten dem neuen König bereits verpflichtet, und sie müssten sich demnach das Recht vorbehalten haben, ihm dennoch untreu zu werden. Dass Heinrich III. eine solche Bedingung annahm, die bisher unerhört war, ist nicht sehr wahrscheinlich. Eine rechtliche Formulirung ist auch gewiss nicht erfolgt. Hermann will wohl nur die gereizte Stimmung der Grossen zu erkennen geben, und

---

[1]) Scr. V, 133.

[2]) Steindorff Heinrich III. II, 228; Maurenbrecher 101.

vielleicht ist unter dem Rector, der in Zukunft gerecht regieren soll, gar nicht der Sohn, sondern der Vater zu verstehen.

Jedenfalls sollte Heinrich IV. erst nach dem Tode des Vaters das Regiment ergreifen. Heinrich III. selbst hatte bereits unter Konrad II. Antheil an der Regierung gehabt, und daraus waren Misshelligkeiten entsprungen.

Noch stand Heinrich III. in jungen Jahren, als ihm bereits der Tod nahte. Auf dem Sterbebette zu Bodfeld vertraute er daher seinen Erben der Fürsorge des getreuen Papstes Victor II. an. Die Würzburger Chronik weiss freilich noch mehr: „Heinricus — filium suum Heinr. Romani pontificis ceterorumque pontificum et principum electione regem constituit“ [1]). Zwei getrennte Vorgänge sind hier zusammen geworfen, die frühere Wahl, welche die Chronik vorher nicht erwähnt hat, und die Empfehlung in des Papstes Schutz. Dass der bereits gekrönte Sohn noch einmal gewählt wurde, war überflüssig; höchstens kann der Vater noch einmal die Fürsten zur Treue ermahnt haben. Ganz undenkbar ist, dass der Papst wirklich wählte. Gleichwohl haben mehrere neuere Historiker unbedenklich der Würzburger Chronik nachgeschrieben, ja, an ihre verworrene Nachricht noch weitere Vermuthungen angeknüpft [2]). Weil Gregor VII. später einmal an Rudolf von Schwaben über Heinrich IV. schrieb: „cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus“ [3]), wurde der Schluss gezogen, Hildebrand sei damals 1056 in Bodfeld zugegen gewesen. Gregor erkennt jedoch nur die Thatsache an, dass Heinrich IV. rechtmässig zum Könige gewählt war; ebensowenig wie der Papst war er in seiner damaligen Stellung zur Wahl befugt.

Victor führte dann seinen jungen Schützling in die Herrschaft ein.

Heinrich IV. war wie sein Vater häufigen Krankheitsanfällen unterworfen. Daher trug er frühzeitig Sorge für die Zukunft; schon Weihnachten 1075 benutzte er seine durch den

---

[1]) Scr. VI, 32.

[2]) Giesebrecht II, 529, 683; Steindorff II, 355, 472; Meyer von Knonau Heinrich IV. I, 11.

[3]) Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 33.

grossen Sieg über die Sachsen befestigte Stellung und liess die in Goslar um ihn versammelten Fürsten schwören, nach ihm seinen Sohn Konrad, der damals noch nicht zwei Jahre zählte, zum Könige zu wählen. So berichtet Lambert. Es war wohl die Designation in der üblichen Weise. Doch ehe der Prinz die Krone empfing, ergingen über das Reich furchtbare Schicksale.

Obgleich Heinrich durch die Busse in Canossa die gestellten Bedingungen erfüllt hatte, wollte die feindliche Partei ihn nicht länger als König dulden. Im Februar 1077 setzten die in Ulm versammelten Fürsten einen Tag auf den 13. März nach Forchheim an, um über die Lage des Reiches zu berathen. Ob sie offen als Zweck die Einsetzung eines neuen Königs angaben, ist zweifelhaft; doch theilten sie diese Absicht dem Papste Gregor VII. mit, der unverzüglich zwei Legaten absandte. Zur bestimmten Zeit wurde die Berathung eröffnet, deren Ergebniss die Erhebung Rudolfs von Schwaben war. Wieder sind wir nur auf die Erzählungen von Geschichtsschreibern angewiesen.

Nicht einmal ist mit einiger Sicherheit bekannt, wer anwesend war. Nur einige Namen stehen fest. Die Herzöge Welf von Baiern, Berthold von Kärnthen und Otto von Nordheim, dann Graf Manegold von Veringen sind die einzigen weltlichen Herren, deren Gegenwart verbürgt ist. Bischöfe sollen dreizehn zugegen gewesen sein, aber die Nachricht ist ganz unbestimmt. „Convenientes — episcopi septem de Saxonia et alii sex", sagt Marianus Scotus und nennt die von Passau, Salzburg, Würzburg, Worms und Mainz, den sechsten Namen auslassend [1]). Genau dieselben fünf verzeichnen die Iburger Annalen als Wähler [2]). Der Schluss liegt daher nahe, dass sie es waren, welche die Wahl schriftlich bekannt machten. Wo bleiben aber dann die sieben aus Sachsen? Es dürfte schwer sein, so viele sächsische Bischöfe nachzuweisen, die zu einem derartig entschiedenen Auftreten entschlossen gewesen wären. Vielleicht war also sieben die Gesamtzahl der anwesenden

[1]) Scr. V, 561.
[2]) Scr. XVI, 436 f.

Bischöfe[1]). Doch berichten die Iburger Annalen noch: „perplures principes“ hätten gewählt. Nach Marianus Scotus waren „Schwaben und Sachsen“ zugegen; eben dieselben Stämme nennt Bruno, mit dem Hinzufügen, auch aus anderen Gegenden seien Boten gekommen. Es herrschte ein ungemein strenger Winter; die Frist seit der Einladung war kurz, der Ort der Zusammenkunft wenig günstig gelegen, nur für die Herzöge Welf und Berthold und deren Anhang bequem.

Nach Paul von Bernried nahmen die Verhandlungen zwei Tage in Anspruch, an deren erstem die Fürsten nur den Legaten die gegen König Heinrich erhobenen Beschwerden vortrugen. Am folgenden Tage fassten sie den Beschluss, jenen für abgesetzt zu erachten, und vollzogen die Neuwahl[2]).

Die Weise der Wahlverhandlung wird uns später beschäftigen.

Dass Rudolf gewisse Verpflichtungen einging, wird durch Bruno[3]) und Paul von Bernried bezeugt. Die eine, über die Besetzung der Bisthümer, welche nur der erstere erwähnt, geht uns hier nichts an, desto mehr die zweite, deren Inhalt beide angeben. In Zukunft sollte — so steht bei Bruno — die königliche Gewalt nicht mehr, wie bisher Gewohnheit, nach Erbrecht weitergehen, sondern ein Sohn eines Königs, auch wenn er noch so würdig wäre, mehr durch freiwillige Wahl[4]), als durch seine Abstammung König werden; sei er nicht würdig oder wolle ihn das Volk nicht, sollte die Wahl in der Gewalt des Volkes stehen. Nach Paul verschmähte Rudolf, weil er das Reich nicht für sein Eigenthum, sondern als ihm zur Verwaltung übertragen betrachtete, jedes Erbrecht und versicherte bindend, es auch nicht seinem Sohne zuzulegen[5]); nach seinem Tode sollten die Fürsten frei allein nach Würdigkeit küren.

---

[1]) Dann müsste bei Marianus hinter septem „unus“ ausgefallen sein, und es wäre nur ein sächsischer Bischof zugegen gewesen.

[2]) Watterich Vitae Pontificum I, 529 f.

[3]) Cap. 91; Scr. V, 365.

[4]) Per electionem spontaneam.

[5]) Omne haereditarium ius in eo repudiavit et vel filio suo se hoc adaptaturum fore, penitus abnegavit.

Bruno bezeichnet diese Abmachung geradezu als ein vom Papste bekräftigtes Reichsgesetz[1]), während Paul sie nur als persönliche Erklärung Rudolfs giebt. Aber von einer päpstlichen Bestätigung ist nichts bekannt; Bruno lässt auch ganz im Unklaren, wann sie erfolgt sein sollte. Wahrscheinlich hat seine Behauptung lediglich in der Anwesenheit der päpstlichen Legaten ihren Anlass. Auch sonst steht Brunos Bericht an Genauigkeit und Glaubwürdigkeit hinter dem seines Parteigenossen zurück.

Die Tendenz ist ja im Allgemeinen klar, nur wird man ihr nicht zu grosse Tragweite beimessen dürfen. Nach Bruno ist die Nachfolge eines Sohnes keineswegs ausgeschlossen; sie soll nur erfolgen durch freiwillige Wahl, nicht mehr, wie es Gewohnheit sei, „per hereditatem". Diese Erbfolge hing bisher stets von der Billigung der Fürsten ab, und man kann sagen, die ganze Bestimmung war überflüssig, weil ja die Fürsten einfach den Sohn nicht zu wählen brauchten. Der Anspruch auf erbliche Nachfolge war aber bisher dadurch wirksam gemacht worden, dass der regierende König schon bei seinen Lebzeiten den Sohn wählen liess, wodurch die Einwirkung der Fürsten ihre Kraft fast ganz verlor. Die Absicht ging also wohl hauptsächlich dahin, ein solches Verhältniss für die Zukunft nicht zu dulden. Dass ein für alle Zeiten giltiges Gesetz gegeben wurde, ist sehr zweifelhaft; die Bestimmung verdankte der Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage ihren Ursprung. Dafür spricht auch Pauls Erzählung. Rudolf versprach für seine Person, zu Gunsten seines Sohnes kein Erbrecht zu beanspruchen, also bei seinen Lebzeiten nicht zu verlangen, dass dieser designirt würde; ferner sollte sein Sohn die Wahl nicht begehren dürfen auf Grund eines Erbrechts. Das genügte vor der Hand. Die Wähler wollten nicht, dass eine neue Dynastie Rheinfelden sich gründete, allerdings auch die Verpflichtung abschütteln, welche die erst vor einem Jahre dem Sohne des abgesetzten Königs zugesprochene Designation ihnen auferlegte. Es ist daher ein wenig übertrieben, als Beschluss

[1]) Consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum.

von Forchheim anzugeben: „sie verkündeten die Freiheit der Königswahl als ein Grundrecht der deutschen Verfassung“ [1]).

In der That wurde nach Rudolfs Tode sein Sohn Berthold nicht gewählt, doch lag das mehr an den Verhältnissen. Die Sachsen forderten ihre Gesinnungsgenossen auf, einen andern König zu bestellen und im August 1084 wurde Hermann von Luxemburg in Ochsenfurt erhoben und später in Goslar von dem Mainzer Erzbischofe Sigfrid gekrönt; über die Weise der Wahl ist nichts näheres bekannt. Er war der letzte Gegenkönig, der den Saliern entgegengestellt wurde. Dagegen liess Heinrich IV. am 20. Mai 1087 seinen Sohn Konrad in Aachen zum Könige krönen. Doch als dieser zu den Feinden überging, bewirkte 1098 der Vater, dass der zweite Sohn von den Fürsten in Mainz erkoren und darauf in Aachen gekrönt wurde. Und wenn auch Heinrich V. sich dann gegen den Vater empörte, das Erbrecht in der früheren Weise, verbunden mit der Anerkennung durch die Fürsten, hatte sich in den wilden Zeitstürmen behauptet. Von jenem angeblichen Forchheimer Gesetz wusste Niemand etwas.

Der Wahl des Gegenkönigs Rudolf ist noch in anderer Beziehung eine weittragende Wirkung nachgesagt worden. In einer sehr zuversichtlich geschriebenen Abhandlung hat Engelmann den Beweis zu führen unternommen, dass bei Rudolf der Anfang der Approbationsfrage liege [2]). Es ist nicht nöthig, darauf des näheren einzugehen, da Dönitz bereits gezeigt hat, wie die Approbation mit der Ertheilung der Kaiserkrone zusammenhängt und dass selbst die technische Bezeichnung schon in der Karolingerzeit gebraucht wurde [3]). In wie ergebenen

[1]) Maurenbrecher 133. Waitz wies in den Gött. gel. Anz. 1859 S. 655 mit Recht die schiefe Deutung zurück, welche Phillips diesem Vorgange gegeben hat; in der Hauptsache scheint mir freilich letzterer Recht zu haben.

[2]) Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, Breslau 1886. Maurenbrecher hat sich durch diese Schrift vielfach zu seinem Schaden beeinflussen lassen.

[3]) Ueber Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Diss. Halle 1891. Ein ähnliches Ergebniss hatte schon W. Deussen, Diss. Münster 1879, dar-

Ausdrücken berichtete Hatto von Mainz an den Papst über die Wahl Ludwigs des Kindes[1])! Es erscheint ganz selbstverständlich, dass die Könige ohne Ausnahme dem Papste ihre Wahl meldeten, und es entsprach der Zeitgesinnung, wenn sie dabei um dessen Segen baten. Mag man noch so feurig für das Recht und die Ehre unserer alten Kaiser eintreten, sie zu diesem Zwecke als unhöflich und protzig darzustellen, ist mehr als Uebereifer[2]). Zeigt doch noch heute jeder neue Herrscher den befreundeten Staaten seine Thronbesteigung an, und der Papst musste doch wenigstens wissen, an wen er sich in Zukunft in den so zahlreichen deutschen Kirchensachen zu wenden hatte, wen er zum Kaiser krönen sollte. Die Gegenkönige freilich hatten allen Grund, sich um die besondere Anerkennung des Papstes zu bemühen, denn daran hing ihr Schicksal. Strebt nicht noch jetzt jede Partei in den durch Bürgerkriege zerrissenen Staaten, vor der andern den Vorsprung zu gewinnen, indem sie die Anerkennung grosser Mächte zu erlangen sucht? Einen Papst wider seinen Willen zur Kaiserkrönung zu zwingen, wäre zudem nur wenigen deutschen Königen möglich gewesen. Doch die Entwicklung der Approbation zu verfolgen, liegt meiner gegenwärtigen Aufgabe fern.

---

gethan. Vgl. meine Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 24.

[1]) Vgl. Beilage I.

[2]) Engelmann ist der Ansicht, vor Rudolf von Schwaben sei keine Wahl nach Rom gemeldet worden.

VIII. Die Wahl Lothars.

Mit Heinrich V. erlosch wie hundert Jahre früher mit Heinrich II. das herrschende Geschlecht im Mannesstamme. Es waren nur Abkömmlinge weiblicher Linie vorhanden, wie damals die beiden salischen Vettern, so jetzt zwei Brüder, Friedrich und Konrad von Staufen. Doch standen sie als die Enkel Heinrichs IV. mit dem Königshause in näherer Verwandtschaft, als einst die Konradiner. Daher betrachtete der ältere, Herzog Friedrich von Schwaben, es als sein Recht, gewählt zu werden, und Heinrich V. hatte ihn auch zu seinem Erben gewünscht. Da indessen eine Designation mit Zustimmung der Fürsten nicht erfolgt war, stand den Gegnern des staufischen Hauses der Widerspruch offen. Sie waren auch unter der Führung des Erzbischofs Adalbert von Mainz entschlossen, die günstige Gelegenheit zu benutzen.

Heinrich V. war am 23. Mai 1125 in Utrecht gestorben und seine Leiche nach Speier gebracht worden. Vom Begräbnisse aus luden sechs geistliche Herren, die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Konstanz, Worms und Speier und der Abt von Fulda, und vier weltliche Fürsten, die Herzöge Heinrich von Baiern und Friedrich von Schwaben, sowie der Pfalzgraf Gottfrid und Graf Berengar von Sulzbach im Namen der übrigen Fürsten beider Stände, die an der Beisetzung des Kaisers theilgenommen hatten, nach Mainz ein [1]).

Wie es scheint, verabredeten die eben anwesenden Herren die Aufforderung. Wenigstens ist kein Grund ersichtlich, weshalb sonst gerade diese Zehn auserlesen sein sollten; eine Rücksicht auf

---

[1]) Jaffé Bibl. rer. Germ. V. Cod. Udalrici n. 225.

gleichmässige Vertretung der Stämme etwa ist dabei nicht genommen. Als Tag wurde der 24. August gesetzt, die Versammlung also nicht unerheblich länger hinausgeschoben, als einst nach dem Tode Heinrichs II. Vielleicht geschah das, um die Ankunft päpstlicher Legaten zu ermöglichen.

Ueber die Wahl Lothars besitzen wir einen ausführlichen Bericht, die sogenannte „Narratio“ [1]). Sie rührt von einem Augenzeugen her, der unmittelbar nach erfolgtem Abschluss seine Darstellung niederschrieb. Doch kann sie nicht für eine Denkschrift gelten, welche bestimmt war, gewissermassen als Flugblatt die Wahl zu rechtfertigen, und welche dann über Deutschland hinaus verbreitet anderen Schriftstellern zur Quelle diente [2]). Der Verfasser war ein entschiedener Gegner des Herzogs Friedrich und deutlich genug hat er seine Abneigung ausgesprochen.

Ausserdem erzählt ein Franzose, Ordericus Vitalis, von der Wahl [3]). Er hat wohl einige Kunde erfahren, doch nur eine unklare, dafür die Lücken seiner Kenntniss mit lebhafter Phantasie ergänzt. Endlich hat Gislebert von Hennegau eine Schilderung von dem Wahlsiege Friedrichs I. gegeben [4]). Da sie Züge enthält, welche von der Wahl Lothars her bekannt sind, so haben einige Forscher eine Verwechselung angenommen, andere freilich dagegen Widerspruch erhoben. Mir scheint, dass in der That Gislebert auf die Wahl Friedrichs schob, was zu der Lothars gehörte; der Irrthum konnte dem erst gegen Ende des Jahrhunderts schreibenden um so leichter zustossen, da es sich 1125 auch um einen Schwabenherzog Friedrich handelte [5]).

---

[1]) Gedruckt in Böhmer Fontes III, 570—574 und M. G. Scr. XII, 509—512.

[2]) Quidde Die Entstehung des Kurfürstencollegiums 57 ff. sucht auf diese Annahme Schlüsse zu bauen.

[3]) Scr. XX, 76 ff.

[4]) Scr. XXI, 516.

[5]) Möglich auch, dass Gislebert gerade über die Wahl Lothars einiges erfuhr, weil er enge Beziehungen zu Flandern hatte, dessen Markgraf damals mit in Frage kam. Der überschnell vollzogenen Wahl Friedrichs I. werden dagegen kaum Herren aus diesen Gegenden beigewohnt haben.

Die Darstellung würde für die Geschichte der Wahl Lothars wenig bedeuten, während auf die Friedrichs, wenn wirklich diese hier geschildert wäre, eine eigenthümliche Beleuchtung fiele. Doch hat in jedem Falle sagenhafte Ausschmückung ihren reichlichen Antheil an Gisleberts Erzählung, und gegen seine Zuverlässigkeit spricht am meisten der Umstand, dass er die anderen drei Fürsten, die angeblich neben Friedrich in Betracht kamen, nicht einmal zu nennen weiss.

Das Wahlgeschäft war ein langwieriges. Die allgemeine Versammlung wurde eröffnet mit dem Gesange: Veni sancte spiritus, galt also gleich der Wahl. Herzog Friedrich mit seiner Begleitung[1]) war fern geblieben. Ob er wirklich Furcht vorgab? Ich möchte glauben, dass er seiner Sache zu sicher war und mit scheinbarer Bescheidenheit warten wollte, bis man ihn als neuen König herbeirief.

Aber es kam anders. Die Fürsten „primo decem ex singulis Bawarie Suevie Franconie Saxonie provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt. Hi itaque tres — ducem Fridericum, marchionem Leopoldum, ducem Lotharium in concione designantes, unum ex tribus, qui placeret omnibus, in regem eligi persuaserunt".

Nach Otto von Freising, dessen Zeugniss sicherlich nicht zu verwerfen ist, wurden vier designirt, nämlich noch Markgraf Karl von Flandern[2]). In der That wissen wir anderweitig, dass Erzbischof Friedrich von Köln bereits vor der Wahl an diesen gedacht hatte[3]). Die Aussonderung von vier Männern ist schon deswegen glaubhaft, weil sich so ein vollkommener Parallelismus mit den vier Gruppen des Ausschusses ergab;

---

[1]) Die „sui" können, wie schon mehrfach richtig bemerkt worden ist, nicht sein gesamter schwäbischer Anhang gewesen sein, sondern nur seine nächste Umgebung.

[2]) Chron. VII c. 17, kürzer in Gesta Frid. I c. 16. Ordericus nennt, wie die Narratio, nur drei Fürsten, Gislebert lässt dagegen, wie Otto, vier designiren.

[3]) Bernhardi Lothar von Supplinburg 9.

jede bezeichnete einen Fürsten aus ihrem Gebiet: die Schwaben Friedrich, die Franken Karl, die Sachsen Lothar und die Baiern Leopold. Dass die Narratio Karl von Flandern nicht nennt, ist leicht erklärlich. Er war nicht anwesend und konnte demnach in dem Schauspiel, welches der Erzbischof nachher aufführte, nicht mitwirken [1]).

Jener Ausschuss hatte nicht einen König zu küren [2]), sondern aus jedem Stamme die geeignetste Persönlichkeit zu bezeichnen, unter denen nachher die ganze Versammlung die Wahl treffen sollte. Das geht mit Sicherheit hervor, wenn man die Narratio unbefangen liest. Die „electio", mit der er betraut wurde, war nicht die Königswahl, sondern sie galt nur dem Würdigsten aus jedem Stamme. Mit keinem Worte wird angedeutet, die Beauftragten hätten, weil sie sich nicht einigen konnten, die Entscheidung der Gesamtheit anheimgestellt oder nachher ihr Mandat der Versammlung zurückgegeben [3]). Also einen Vierer-Ausschuss, der die Wahl vorbereiten sollte, wie manche Forscher behauptet haben, hat es nicht gegeben. Sie riethen lediglich, einen von den Genannten zu wählen; damit war ihre Aufgabe erledigt. Ihrer wird überhaupt nicht mehr gedacht, sondern der Erzbischof von Mainz und der Reichstag traten auf die durch jene gegebene Grundlage und setzten auf ihr die Berathungen fort.

Die Gelehrten sind uneins, ob im Ganzen nur zehn oder viermal zehn, also vierzig Vorwähler bestimmt wurden [4]). Gegen letztere Annahme scheint die grosse Zahl zu sprechen. Da

---

[1]) Dass Karl nicht zugegen war, hinderte nicht, ihn als Kandidaten seines Stammes zu bezeichnen.

[2]) Wie Bernhardi 30 sagt. Nach Gislebert hätte allerdings der Ausschuss wählen sollen; bei Ordericus erhält er nachträglich diese Aufgabe.

[3]) So Bernhardi 32, 33.

[4]) Ueber die verschiedenen Ansichten Maurenbrecher 142. Für unsere Zwecke kommt darauf nicht viel an. Die Vermuthung von Quidde 60 ff., der Ausschuss habe aus den sechs Erzbischöfen und den vier Herzögen bestanden, ist schon deswegen unzulässig, weil die Narratio gar keinen Zweifel lässt, dass Herzog Friedrich nicht darin war. Ebenso ist es von dem Mainzer Erzbischofe unwahrscheinlich.

jedoch, wie sich später zeigen wird, die Theilnahme an der Wahl keine eng beschränkte war, so können darunter auch viele Männer geringerer Stellung gewesen sein. Ordericus spricht geradezu die Zahl vierzig aus; in der Narratio sollte allerdings nach der strengen Grammatik „decies“ statt „decem“ stehen, aber sie sagt dafür, es seien zehn „ex singulis provinciis“ genommen worden. Da ist eine gleichmässige Berücksichtigung wahrscheinlich.

Handelte es sich in der That darum, allen Stämmen die Meinungsäusserung über den Brauchbarsten aus ihrer Mitte zu ermöglichen, so ist die einfachste Annahme, dass jeder Stamm zehn Vertreter hatte. Wie hätte sonst die Vertheilung geschehen sollen? Vielleicht blieb es den Stämmen überlassen, selber die Männer auszuscheiden; die Gesamtheit stellte nur den Grundsatz fest.

Diese vier Stämme waren nach Angabe der Narratio die Baiern, Schwaben, Sachsen und Franken. Wurde wirklich Karl von Flandern mit genannt, so war er der Vertrauensmann der Franken.

Der Vorschlag, einen solchen Ausschuss zu bilden, ging jedenfalls von der Gegenpartei der Staufer aus. Der scheinbaren Billigkeit wegen mochte er leicht Annahme finden; sein Hauptzweck war indessen, in unverfänglicher Weise Lothar als Kandidaten neben den Schwabenherzog zu stellen.

Nunmehr erschien Friedrich am folgenden Tage in der Versammlung; er war als Kandidat genannt und die beiden Anderen hatten gleich gegen ihre Wahl Einspruch erhoben. Da machte der Erzbischof den feinen Zug, jeden der drei zu fragen, ob er bereitwillig dem andern als König gehorchen wolle. Friedrich lehnte die Antwort ab und nahm dadurch Viele gegen sich ein.

Indessen fühlte sich der Mainzer noch nicht seiner Sache sicher. Die nächste Absicht war erreicht, Lothar in den Vordergrund gedrängt. Jetzt schien es vortheilhafter, wenn dieser wieder auf die Designation verzichtete, weil er einmal damit guten Eindruck machte, dann aber auch die Friedrichs hinfällig wurde. So leitete auch Adalbert die Sache; die

Kur war nun wieder ganz frei. Gleichwohl wurde das endliche Ergebniss, die Wahl Lothars, erst erreicht, nachdem der Baiernherzog Heinrich für den Sachsen gewonnen war.

Leider lässt uns hier die Narratio im Stiche. Sie erzählt nur, dass Lothar „unanimi consensu et petitione principum“ erhoben worden sei; ihr schneller Schluss lässt vermuthen, dass nachher Alles in herkömmlicher Weise verlief.

IX. Die Wahlen der Staufer bis 1196.

Lothars Wahl war ein Schlag gegen das Erbrecht und auch die Zeitgenossen haben ihn als solchen empfunden. Gleichwohl war die Ansicht, die Willensmeinung der Fürsten habe den Ausschlag zu geben, so stark, dass selbst Herzog Friedrich von Schwaben sich ihr fügte. Mochte auch bei Adalbert von Mainz der persönliche Hass gegen den Schwaben die eigentliche Triebfeder sein, ist doch ebenso gewiss, dass er, wie die kirchliche Partei, das freie Wahlrecht zum Grundsatz erheben wollte. Und dennoch wird man nicht weittragende staatspolitische Gedanken voraussetzen dürfen; es kam eben Alles auf den Augenblick an, auf die jeweiligen Zwecke. Daher hat nach Lothars Tode die päpstliche Partei, um dem Königthume des stolzen Baiernherzogs zu entgehen, selber auf das Erbrecht der Staufer zurückgegriffen, denn wenn man hoffte, mit der unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen, als reiner Staatsstreich vollzogenen Erhebung Konrads III. durchzudringen, so konnte eben nur auf die Macht des Erbgedankens gerechnet werden. Zu statten kam, dass Lothar keinerlei männliche Nachkommenschaft hinterliess. Der Welfe konnte kein Erbrecht für sich geltend machen, und wenn auch Lothar, als er ihm die Insignien übergab, hoffen mochte, damit dem Schwiegersohne den Weg auf den Thron zu eröffnen, so war das keine giltige Designation, weil sie ohne Hinzuziehung der Fürsten geschah.

Konrad erwirkte 1147 in Frankfurt vor dem Antritt des Kreuzzuges Wahl und Krönung seines Sohnes Heinrich, aber dieser starb vor dem Vater. Als an den König der Tod herantrat, ersah er, wie Friedrich selber mit aller Bestimmtheit erklärt hat, nicht seinen noch im Knabenalter stehenden zweiten Sohn zum Nachfolger — de filio suo adhuc parvulo, ne in re-

gem sublimaretur, quasi desperatus [1]), — sondern seinen Neffen, den Herzog von Schwaben. Vielfach sind Zweifel ausgesprochen worden, ob Konrad wirklich diese Verfügung getroffen hat, aber der Historiker zu allererst muss sich hüten, ohne wirklichen Beweis Jemanden zum bewussten Lügner zu stempeln.

Trotzdem zeigt Otto von Freising, wie auch er ein schlechtes Gewissen über die Umgehung des Königssohnes hatte. Sein berühmter Satz [2]) — nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa — der bei einem Staufer am merkwürdigsten klingt, ist nichts als eine verlegene Entschuldigung der Wahl Friedrichs I.; sie bezeugt vielmehr, wie stark die Anschauung war, dem Vater müsse der Sohn, wenn ein solcher vorhanden, nachfolgen. Er will die Wahl darstellen als eine Nothwendigkeit für das Reich; daher schreibt Otto die Zurücksetzung des jungen Konrad nicht einmal „der Rücksichtnahme auf des verstorbenen Königs Wunsch", sondern der auf den allgemeinen Nutzen zu [3]).

Da die Designation ohne die Fürsten geschehen war, konnte eine Wahlhandlung nicht umgangen werden.

Die Thronbesteigung Friedrichs bietet manches Auffallende. Schon der Ort, Frankfurt, der hier seit der Karolingerzeit zum ersten Male als Wahlstätte erscheint, war ungewöhnlich. Der Wahltag, von dem nicht bekannt ist, wer ihn ausschrieb, fand bereits am 4. März statt, obgleich Konrad erst am 15. Februar gestorben war, eine beispiellos kurze Zwischenzeit. Sie betrug noch nicht drei Wochen und es war demnach für viele von den entfernter sitzenden Fürsten unmöglich, an der Ernennung des neuen Oberhauptes mitzuwirken. Demgemäss wurde auch

---

[1]) Otto Fris. Gesta Frid. I. c. 63.

[2]) Gesta Frid. II. c. 1.

[3]) „Zelo Conradi" (Gesta II c. 2) kann nur übersetzt werden: „aus Liebe zu Konrad", nicht umgekehrt: „aus Abneigung gegen Konrad", wie Peters in Forschungen XX, 463 vorschlägt, auch nicht „bewogen durch den Eifer Konrads", nämlich für Friedrich. Ich erinnere nur an die häufig gebrauchte Wendung: zelus justitiae.

nur eine geringe Betheiligung erwartet; dennoch ist, wie Wibald versichert, eine Menge der Optimaten zusammengekommen [1]). Urkundlich lässt sich nicht nachweisen, wer anwesend war. Der Krönung, vor welcher, wie Otto erzählt, der Gewählte die meisten Fürsten entlassen hatte, wohnten von östlichen Fürsten Herzog Heinrich und Markgraf Albrecht von Brandenburg bei; da der letztere am 14. Februar in Gernrode verweilte, kann er allerdings noch rechtzeitig in Frankfurt eingetroffen sein. Bekanntlich war Friedrichs Wahl die Folge seines Ausgleichs mit Heinrich dem Löwen. Aber trotzdem oder vielleicht eben deswegen müssen Gründe vorgelegen haben, in so fliegender Eile zu handeln. Im Grossen und Ganzen erscheint die Wahl Friedrichs demnach als Parteisache oder als Staatsstreich [2]).

Ueber den Hergang bei der Wahlhandlung sind wir nicht unterrichtet. Gisleberts Erzählung auf sie zu beziehen, ist zum mindesten nicht rathsam, wie bereits gezeigt wurde.

Friedrich hat wiederholt betont, er verdanke der Wahl seine Krone. Damit war nicht ausgeschlossen, dass auch er sie seinem Geschlechte erhalten wollte. Bei der Belagerung Mailands soll er für den Fall, dass er vor der Einnahme stürbe, als Nachfolger seinen Neffen, Herzog Friedrich von Schwaben oder in zweiter Stelle Heinrich den Löwen „designirt“ haben; es kann dies nicht mehr als eine Meinungsäusserung gewesen sein. Als ihm jedoch darauf Söhne beschieden wurden, sorgte er zeitig dafür, dass ihnen der Thron erhalten blieb. In Bamberg wurde im Juni 1169 Heinrich VI. gewählt und bald darauf in Aachen gekrönt [3]).

---

[1]) Jaffé Bibl. rer. Germ. I, 504.

[2]) Soweit kann ich mit den Ausführungen von Hasse (Historische Untersuchungen Arnold Schäfer gewidmet S. 319 ff.) übereinstimmen.

[3]) Dass Heinrich VI. nicht der älteste, sondern der zweitgeborene Sohn des Kaisers war, hat Scheffer-Boichorst in Mitth. Oest. Gesch. XI, 634 lebhaft verfochten. Staatsrechtlich kommt darauf nicht viel an, weil die Thatsache der Vererbung dieselbe bleibt, und die Zeitgenossen, wie dann auch Papst Innocenz III. haben die Nachfolge Heinrichs nur von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt.

Die Quellen erzählen wenig über diese Designation von 1169. Abgesehen von einigen Notizen, welche nur die Thatsachen der Wahl oder Krönung enthalten, belehrt uns die Reichersberger Chronik: „ex consensu et collaudatione omnium principum, qui aderant, imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit“ [1]); die Pegauer Annalen fügen hinzu: „Christiano episcopo vice eius (imperatoris) proloquente“ [2]). Die Annalen von Cambrai geben einiges über die Mitwirkenden an, indem sie sagen, Friedrich habe seinen Sohn erhöht auf Rath der Königin und der Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Grafen und Edeln des deutschen Reiches [3]). Ganz allein steht der spätere Bericht des Engländers Benedictus Petroburgensis, Herzog Heinrich der Löwe habe sich geweigert, den Treueid dem Kaisersohne zu leisten: „quem imperator coronari fecit et in regem consecrari — contra electionem et voluntatem principum ac potentum Romano imperio subiectorum“ [4]).

Eine in diesen Tagen, am 23. Juni erlassene Urkunde nennt als Zeugen die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Magdeburg, den Bischof von Würzburg, Heinrich den Löwen, Pfalzgraf Konrad, den Brandenburger Markgrafen Albrecht und seine Söhne Otto und Hermann, den Markgrafen Otto von Meissen und seine Brüder, Markgraf Dietrich und Graf Dedo, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und dessen Bruder Friedrich, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, die Grafen von Lenzburg und Leiningen, die Herren von Grumbach, Bollanden und Düren und den Vogt von Aachen [5]). Also die Versammlung war ziemlich stattlich und umfasste alle Stände. Obgleich nicht gewiss ist, dass diese Herren bei der Designation selbst zugegen waren, da deren Tag nicht vollkommen feststeht, so liegt doch

---

[1]) Scr. XVII, 490. [2]) Scr. XVI, 260.

[3]) Scr. XVI, 550.

[4]) Rerum Brittann. Scr. XLIX, 249. Die Nachricht erscheint mir sehr zweifelhaft; wäre sie richtig, so könnte selbstverständlich Heinrich nicht bei der Wahl mitgewirkt haben; ja, es käme in Frage, ob überhaupt eine stattgefunden hat.

[5]) Stumpf 4102.

auch kein ausreichender Grund vor, es zu bestreiten. Die Datirung der Urkunde: „in solempni curia apud Bamberg“, macht noch wahrscheinlicher, dass wir hier ein Verzeichniss der an der Designation mitwirkenden Herren vor uns haben.

Die Notiz der Cambraier Jahrbücher, dass auch Grafen und Edle dem Kaiser zur Erhöhung seines Sohnes riethen, findet hier willkommene Ergänzung. Dagegen fehlen unter den Zeugen der Herzog von Böhmen und der Erzbischof Hillin von Trier.

Ueber die damalige Stellung des Böhmenherzogs Wladislaw zum Kaiser sind wir ganz im Ungewissen. Friedrich war auf ihn erzürnt, weil Wladislaws Sohn Adalbert, vom Vater unterstüzt, sich gegen den kaiserlichen Willen zum Erzbischofe von Salzburg hatte wählen und vom Papste bestätigen lassen. Die Reichersberger Chronik fährt unmittelbar, nachdem sie über die Designation berichtet, fort: „Archiepiscopus Salzburgensis, antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc cum patre suo rege Boemorum et presentiam imperatoris et audientiam curiae expostulasset, admissus non est“. Weiland folgert daraus, dass Wladislaw an der Wahl theilnahm, er bezieht ihn mit ein unter die „omnes principes, qui aderant“ [1]). Aber da jedenfalls der Salzburger nicht zu den „omnes“ gerechnet werden darf, so ist das auch für den Böhmenkönig mindestens zweifelhaft [2]). Gegen ihn spricht auch die Nichterwähnung als Zeuge in der angeführten Urkunde.

Mit gewisser Sicherheit lässt sich behaupten, dass der Erzbischof von Trier nicht anwesend war. Warum sollte gerade er ausgelassen sein bei dieser feierlichen Aufzählung aller möglichen Personen? Dass es geschah, weil der Ort, für welchen die Urkunde ausgestellt wurde, Goslar, ihn nichts anging, ist

---

[1]) Forschungen XX, 322.

[2]) Das hat sehr richtig Tannert Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufen (Köln 1889) S. 20 f. bemerkt; er erörtert die Frage ausführlich. Gegen ihn wendet sich Quidde 47, der meint, jede unbefangene Interpretation werde den rex Boemorum zu den omnes principes rechnen. Er betrachtet das im folgenden als eine unbestrittene Thatsache, vgl. S. 98.

nicht stichhaltig, weil die meisten anderen Zeugen in derselben Lage waren. Hillin ist in dem ganzen Jahre 1169 nicht am kaiserlichen Hofe nachzuweisen. Er starb bald nach dem Bamberger Hoftage, am 23. October, und ausdrückliche Zeugnisse besagen, dass er vorher von schwerer Krankheit heimgesucht war [1]).

Weiland, Harnack und Quidde schreiben dieser Wahl von 1169 eine epochemachende Bedeutung zu. Bei ihr müsse, meint Weiland, das Recht der Vorwahl der Sieben, der späteren Kurfürsten, zur Ausübung gekommen sein und die Erinnerung daran sich erhalten haben [3]); Harnack glaubt, „sie würde vielleicht am geeignetsten sein, (die Abänderung des Wahlverfahrens und) die Entstehung des neuen Abstimmungsmodus (dass die Stammesherzöge vor der Hauptmasse der Geistlichen ihre Stimmen abzugeben befugt waren) zu erklären“ [4]); Quidde endlich vermuthet, dass die Wahl „von Böhmen und Brandenburg benutzt wurde, um Aufnahme in das Kollegium der bevorzugten Wahlfürsten zu erlangen“ [5]).

Mir kam es hier nur darauf an, zusammenzustellen, was die Quellen über den Bamberger Tag von 1169 wirklich und thatsächlich überliefert haben. Sie lassen keinen Unterschied erkennen zwischen den Würdenträgern, deren Nachfolger später Kurfürsten wurden, und den übrigen Fürsten und Herren, und die Mitwirkung des Böhmen und des Trierers ist mindestens unerweisbar. Ausserdem fand auch keine wirkliche Wahl, sondern eine blosse Designation statt, und ob eine solche geeignet war, einen tiefeinschneidenden Einfluss auf grosse Verfassungsverhältnisse auszuüben, darf bezweifelt werden.

Es ist bekannt, wie Heinrich VI. danach strebte, die deutschen Fürsten zum Verzicht auf ihr Wahlrecht zu bewegen,

---

[1]) Gesta Trevir. Scr. XXIV, 381; Beyer Mittelrhein. UB. I, n. 658; vgl. Weiland a. a. O. 322.

[2]) Kurfürstencollegium 21 f.; Historische Aufsätze zum Andenken an Waitz 375.

[3]) Forschungen XX, 322 ff.

[4]) Kurfürstencollegium 21 f.

[5]) Die Entstehung etc. 99.

wobei er freilich mehr die Sicherung des Besitzes von Neapel-Sicilien, als eine feste Ordnung der deutschen Verhältnisse im Sinne trug. Es gelang ihm nicht, aber die Fürsten wählten 1196 zu Frankfurt sein Söhnchen Friedrich II. und leisteten ihm den Treueid. Eine sehr merkwürdige Mittheilung über diesen Plan bringt ein späterer Schriftsteller, Aegidius von Orval[1]). Zweiundfünfzig Fürsten, „qui imperatorem eligere consueverunt", hätten ihre Zustimmung gegeben. Das zeigt, wie das Wahlrecht noch allgemein war, obgleich die grosse und unbestimmte Zahl der Kleinen gewiss nicht vollständig zur Begutachtung herangezogen wurde.

[1]) Scr. XXV, 132.

X. Einige Ergebnisse.

Das Verhältniss zwischen Designationen und Wahlen.

Machen wir hier Halt und fassen wir die Ergebnisse an der Hand der gleichzeitigen Quellen zusammen. Ich wähle diesen Zeitpunkt, weil nach ihm alsbald eine gewaltige Wendung unserer deutschen Geschichte eintrat, welche auch auf die Wahl und das dabei beobachtete Verfahren nicht ohne Einwirkung bleiben konnte. Bisher hatte der Reichskörper trotz aller Erschütterungen ein regelmässiges Dasein geführt, und wenn auch die Verfassung sich allmälig abwandelte, so geschah das ohne gewaltsame oder plötzliche Durchbrechung des Althergebrachten, welches sich wenigstens in den Grundlinien erhielt.

Bis hierher lassen sich die Erscheinungen noch unter einheitliche Gesichtspunkte bringen. Einige gewissermassen statistische Zusammenstellungen mögen den Ueberblick eröffnen.

Rechnet man von Konrad I. ab, so fanden wirkliche Wahlen statt bei diesem selbst, bei Heinrich I., Heinrich II., Konrad II., Lothar, Konrad III. und Friedrich I., also sieben, und zwei von Gegenkönigen, Rudolf von Schwaben und Hermann von Luxemburg. Durch Designation bei Lebzeiten der Väter erhielten die Thronfolge: Otto I., Liudolf, Otto II., Otto III., Heinrich III., Heinrich IV., dessen Sohn Konrad, Heinrich V., Heinrich der Sohn Konrads III., Heinrich VI. und Friedrich II., demnach elf. Die Designationen geschahen an sehr verschiedenen Orten: Otto I. in Erfurt, Liudolf wahrscheinlich in Sachsen, Otto II. in Worms, Otto III. in Verona, Heinrich III. in Augsburg (oder Minden?), Heinrich IV. in Tribur, dessen Sohn Konrad in Goslar, Heinrich V. in Mainz, Heinrich der Sohn Konrads III. in Frankfurt, Heinrich VI. in Bamberg, Friedrich II. in Frankfurt. Auch für die Wahlen wurden verschiedene Plätze beliebt: Konrad I. in Forchheim, Heinrich I.

in Fritzlar, Heinrich II. in Mainz, ebenso Konrad II. und Lothar; der Wahltag für Konrad III. war ebenfalls nach Mainz ausgeschrieben, doch wurde er in Koblenz gewählt und darauf in Bamberg von der Mehrzahl der Fürsten anerkannt; Friedrich I. in Frankfurt. Von den Gegenkönigen wurde Rudolf in Forchheim, Hermann in Ochsenfurt bei Würzburg aufgestellt.

Während von den Designationen nicht behauptet werden kann, dass sie grundsätzlich auf fränkischem Boden vollzogen wurden, trifft das im Grossen und Ganzen für die Wahlen zu. Ihre weitaus grösste Zahl fällt auf Mainz, seit Heinrich II. galt offenbar diese Stadt als zuständig. Nur Friedrich I. wich von der Regel ab [1]).

Dagegen bildete sich eine feste Gewohnheit über den Krönungsort. Konrad I. wurde wahrscheinlich in Forchheim gekrönt, Heinrich gar nicht, Otto I. in Aachen, ebenso Otto II. und III., Heinrich II. und Konrad II. in Mainz, von Heinrich III. ab erfolgten alle legitimen Krönungen in Aachen; nur die Gegenkönige empfingen Rudolf in Mainz, Hermann in Goslar die Krone.

Ganz ähnlich entwickelte sich das Recht, die Krönung zu vollziehen. Otto I. wurde gekrönt von dem Mainzer Erzbischofe unter Beistand der beiden anderen rheinischen, Otto II. von diesen dreien gemeinsam, Otto III. von Mainz, ebenso Heinrich II. und Konrad II. Nachher hat der Mainzer nur noch die beiden Gegenkönige gekrönt, während schon vorher bei Heinrich III. und IV. der Kölner Erzbischof dieses Vorrecht ausgeübt hatte. Nachher blieb es ungestört und stetig bei Köln [2]). Unter Friedrich I. wird das Recht des Kölners ausdrücklich anerkannt [3]).

---

[1]) In dem Satze des Gislebert: „— principes Teutonie, sicut iuris et moris est, in — Franchenevors convenerunt ad eligendum imperatorem“ bezieht sich „sicut — est“ wohl nicht auf den Ort, sondern soll nur die Wahlsitte erläutert werden.

[2]) Vgl. oben Abschnitt VI. Die Ausnahme bei Konrad III. kommt nicht in Betracht.

[3]) Otto von Freising Gesta III c. 16: recognoscimus regalem unctionem Coloniensi — pontifici.

Immerhin sieht man, dass auch in diesen einfachsten Fragen sich erst allmälig eine Stetigkeit ausbildete.

Ganz auffallend ist, wie verschieden die Zeitdauer der Interregnen zwischen dem Tode des Vorgängers und der Neuwahl war. Abgesehen von kleinen Unsicherheiten in den Zahlen verliefen vor Heinrichs I. Wahl ungefähr 145 Tage, vor Ottos I. Krönung 36, vor der Mainzer Wahl Heinrichs II. 134, vor der Konrads II. 52, vor der Lothars 92 Tage. Konrad III. wurde gewählt nach 93 Tagen, während nach der Wahleinladung 169 hätten verstreichen müssen, wogegen vor Friedrichs I. Wahl das Reich nur 17 Tage ohne König war. Bei der Erhebung Rudolfs von Schwaben verflossen zwischen Einberufung und Wahl etwa 30 Tage.

Wer hatte die Wahlversammlungen zu berufen? Für Konrad I. und Heinrich I. lässt uns die Ueberlieferung im Stiche. Bei Heinrich II. fand kein allgemeiner, sondern nur ein Parteitag in Mainz statt, über dessen Berufung wir nichts wissen. Wer zur Wahl Konrads II. einlud, ist gleichfalls unbekannt. Die Forchheimer Zusammenkunft, aus der Rudolf als König hervorging, schrieben die in Ulm versammelten Fürsten aus. Zu der Wahl Lothars luden zehn beim Begräbniss Heinrichs II. anwesende Fürsten ein, zu der nach seinem Tode für Pfingsten 1038 beabsichtigten gleichfalls Fürsten nach gemeinsamem Beschluss (communicato consilio[1]); die vorzeitige für Konrad III. schrieb wahrscheinlich Erzbischof Albero von Trier aus. Zu Friedrichs I. Wahl beriefen ebenfalls Fürsten[2]).

Nun erzählt Lambert zum Jahre 1073, Erzbischof Sigfrid von Mainz habe eine Versammlung nach Mainz zur Einsetzung eines Gegenkönigs einberufen, und begründet das mit dessen Recht, den König zu wählen und zu weihen. Abgesehen davon, dass die Nachricht unzuverlässig ist und dass der Mainzer damals nicht mehr das Vorrecht der Krönung ausübte, wäre die Einberufung in diesem Falle ein revolutionärer Akt gewesen,

---

[1]) Bernhardi Konrad III. 9.

[2]) Wibald bei Jaffé Bibl. I, 495.

der an sich nichts beweisen würde. Dagegen sagt Otto von Freising, Erzbischof Albert von Mainz habe 1125 zur Wahl eingeladen: „nam id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur“ [1]). Wir wissen aber gerade in diesem Fall, dass nicht der Erzbischof allein, sondern noch neun andere Herren mit ihm die Einladung erliessen [2]). Sicher ist, dass der Mainzer unter den Fürsten war, welche 1077 nach Forchheim und 1125 nach Mainz einluden, auch bei anderen Wahlen, wie bei denen Konrads I., Heinrichs I., Konrads II., ist sehr wahrscheinlich, dass er sich unter den Einberufern befand; die Wahl Heinrichs II. in Mainz war auch vornehmlich das Werk von Willigis. So fällt gänzlich nur aus 1138, wo Mainz erledigt war, und 1152 bleibt ungewiss. Trotzdem ist in keinem einzigen Falle verbürgt, dass der Mainzer Erzbischof allein die Einladung ergehen liess; im Gegentheil, soweit unsere Kenntniss reicht, sind mehrere Fürsten an ihr betheiligt.

Zu den Designationen wird wohl immer der regierende Vater die Fürsten berufen haben, so dass ein etwaiges Mainzer Recht gar nicht in Frage kam. So stand die Sache wiederholt mit wenigen Unterbrechungen in sehr langen Zeiträumen, von 919—1002 oder 1024, von 1024—1125 (ausgenommen 1077 und 1081), dann von 1152 ab.

Durch diese ganze Perioden erfüllenden Designationen musste die Ausbildung eines wirklichen Wahlverfahrens erschwert oder geradezu verhindert werden. Wir sahen ja bereits, welche Verwirrung der Tod Ottos III. verursachte.

Der gesamte Gang der Verhandlungen gestaltete sich natürlich verschieden, je nachdem es sich um eine Designation oder um eine Wahl handelte. Im erstern Falle wird die Angelegenheit meist schnell erledigt worden sein. Die Anwesenden wussten von vornherein, was bezweckt war, und wer erschien, kam, um zuzustimmen. Die Personenfrage fiel weg, weil der König den

[1]) Gesta Friderici I c. 16; im Chronicon VII c. 17 heisst es nur: principes Moguntiae conveniunt. In den Gesta stellt Otto den Friedrich feindlichen Mainzer mit Absicht in den Vordergrund.

[2]) Ein deutlicher Beweis, wie wenig verlässlich die Geschichtsschreiber für fein zugespitzte Untersuchungen sind.

bestimmten Vorschlag machte oder ihn durch einen Vertrauten vortragen liess, wie 1169 Erzbischof Christian von Mainz als Vorsprecher auftrat [1]).

Anders stand das bei den Wahlen. Bei ihnen lag ein Unterschied darin, ob es ungewiss war, auf wen sie fallen würden, ob die Einigung schon vorher erfolgt war, oder ob sie erst unmittelbar in der anberaumten Reichsversammlung zustande kam. So waren Heinrichs I. Erhebung in Fritzlar, Heinrichs II. Wahl in Mainz, die Konrads III. und gewiss auch die Friedrichs I. schon vorher beschlossene Sachen.

Es bleiben also nur zwei reine Wahlen übrig, die Konrads II. und die Lothars, oder wenn noch die Rudolfs hierher gerechnet werden soll, drei, in denen der Ausgang nicht von vornherein feststand. Es verstrichen sogar mehrere Tage, ehe Lothar König wurde.

[1]) Ann. Pegav. Scr. XVI, 260.

XI. Die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl.

Bestand ein nicht unbeträchtlicher Unterschied zwischen den Wahlen und blossen Designationen, so kann andrerseits nicht bezweifelt werden, dass selbst bei den Designationen gewisse Formen beobachtet wurden, die, obgleich Abweichungen stattfinden mochten, durchschnittlich dieselben blieben. Die Deutschen besassen ja von jeher die Neigung, ihre Rechtssachen mit feststehenden Handlungen zu umkleiden, an denen zäh festgehalten wurde, selbst wenn der ursprüngliche Inhalt längst vergessen war. So wurde auch die Ernennung des künftigen Königs gewiss in einer Weise vorgenommen, welche, alten Brauch fortpflanzend, ihre Giltigkeit und rechtskräftige Wirkung verbürgte. Einiges Gemeinsame mussten demnach Designationen und Wahlen haben.

Jedenfalls war grundsätzlich das Recht der Theilnahme an beiden das gleiche; den Reichsangehörigen, welche bei einer Designation mitthun durften, stand auch zu, bei einer Wahl mitzuwirken, und umgekehrt.

Eigentliche Wahlurkunden besitzen wir nicht. Die Geschichtsschreiber, auf die wir fast ausschliesslich angewiesen sind, pflegen gewöhnlich von den Wählenden sehr summarisch zu sprechen, ohne sich auf genaue Bezeichnungen oder Unterscheidungen einzulassen, auf die es ihnen nicht ankam. Daher finden wir meist ganz allgemeine Ausdrücke; selbst Wendungen, als ob das ganze Volk gewählt hätte, fehlen jetzt ebensowenig, wie in der altfränkischen Zeit. Man liest wohl vom „omnis“ oder „totus populus“ [1]), von den „omnes“ oder „cuncti, qui aderant“ oder „cuncti praesentes“ [2]); auch von der „maior vel

[1]) Ruotger c. 41; Cont. Reg. 961, Ann. Hildesh. 1039; Berthold 1077.

[2]) Vita Burchardi IV, 836; Thietmar IV c. 11; Ann. Colon. max. 1106.

melior pars populi“ ist die Rede [1]). Die weitaus meisten Stellen, welche anzugeben überflüssig wäre, nennen als Wähler die „optimates“, „primates“, „proceres“ oder schlechtweg die „principes“; das letztere Wort ist das gebräuchlichste. Darunter werden Geistliche wie Weltliche verstanden.

Alle Fürsten haben das Wahlrecht. Ausdrücklich besagen noch 1165 Friedrichs Urkunden über den Würzburger Reichstag: „successor noster, quem principes universi substituent“ oder „elegerint“ [2]).

In der Regel ist dieser fürstliche Kreis nicht genauer umschrieben. Mehrfach werden jedoch die verschiedenen Rangstufen aufgezählt, und dabei erhalten auch die Grafen ihren Platz, und zwar die ganze Zeit hindurch. So empfangen 1002 den König Heinrich II. in Merseburg ausser den anderen geistlichen und weltlichen Herren zahlreiche Grafen [3]). An der Forchheimer Wahl 1077 betheiligten sich „archiepiscopi episcopi duces comites maiores atque minores“ [4]); ganz ähnlich spricht 1125 die Narratio von den: „principibus — archiepiscopis, episcopis, abbatibus, praepositis, clericis, monachis, ducibus, marchionibus, comitibus ceterisque nobilibus“, welche sich in Mainz zur Wahl versammelten, und entsprechend werden anderweitig als Wähler Lothars „episcopi, duces, marchiones, comites“ aufgezählt [5]). Die „laici quamplures“, die damals vorzeitig in stürmischer Weise Lothar als König auf ihre Schultern erhoben, werden auch nur von geringerer Würde gewesen sein, da ihnen die „Fürsten“ und besonders die baierischen Bischöfe entgegentraten. Zur selben Zeit verfocht der Schriftsteller Honorius Augustodunensis die Ansicht, der König sei nicht von den Herzögen und Grafen, sondern richtiger von den Bischöfen zu wählen [6]). Urkundlich steht fest, dass 1125 ein Graf, der von Sulzbach, unter den die Wahl ausschreibenden

---

[1]) Thietmar IV c. 50; Wipo c. 2.
[2]) M. G. Leg. II, 135f.
[3]) Thietmar V c. 15; vgl. c. 14.
[4]) Paulus Bernrid. a. a. O.
[5]) Ann. Patherbrunn., Ann. Colon. max.
[6]) Pez Thes. II, 189.

war[1]). Friedrich I. schrieb dem Papste: „ipsi principes et caeteri proceres“ hätten ihn erkoren[2]), und seinen Sohn liess er 1169 zum Nachfolger bestimmen: „reginae consilio atque archiepiscoporum seu episcoporum, ducum ac comitum sive procerum Theutonici regni“[3]).

Ob alle diese Herren persönlich eingeladen wurden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich stand es damit, wie bei den anderen Reichstagen, dass ausser den Anschreiben an die hervorragenden Fürsten allgemeine Aufforderungen ins Reich ergingen[4]). Uebrigens geht aus Friedrichs I. Schreiben an den Papst hervor, dass auch Bevollmächtigte, „responsales honorati“ zulässig waren[5]). Die Zahl der zur Theilnahme berechtigten erscheint demnach als eine sehr grosse, deren Grenzen nach unten sogar über die Grafen hinausreichten. Es sieht so aus, als ob überhaupt keine beschränkende Bestimmung über die Theilnahme an der Wahl vorhanden war.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass die Zahl der gegenwärtigen Personen eine sehr schwankende war, je nach Gelegenheit und Interesse. Zu den Designationen erschienen wohl in der Regel weniger Herren, als zu den Wahlen. Immerhin musste ein weiter Raum für die Vornahme der Handlung vorhanden sein, und da die Deutschen ihre grösseren Gerichtsversammlungen unter freiem Himmel zu halten pflegten, so mag das auch bei den Wahlen geschehen sein. Doch erfahren wir darüber wenig. Dass die Wahl Heinrichs I. im Freien erfolgte, lässt Widukinds Schilderung annehmen. Otto I. empfing die Huldigung in der Vorhalle des Aachener Münsters, also wenigstens nicht in geschlossenem Raume. Die Versammlung in Merseburg, welche Heinrich II. anerkannte, wird wohl im Felde getagt haben. Gewiss ist, dass Konrad II. auf offenem Wahlplatz erkoren wurde. Dagegen scheinen die Wähler Lothars in einem Saale verhandelt zu haben. Denn die Narratio erzählt, als Lothars Anhänger ihn zum Könige

---

[1]) Oben S. 49. [2]) Wibaldi ep. 499.
[3]) Ann. Camerac., Scr. XVI, 550. [4]) Waitz VG. VI, 337.
[5]) Wibaldi ep. 499.

ausriefen und auf ihre Schultern erhoben, hätten der Erzbischof von Mainz und einige Fürsten das „Ostium“ verschliessen lassen, so dass Aus- und Eingang verwehrt war. Aber einmal handelt es sich hier vielleicht noch um die Vorberathung, dann ist auch nicht undenkbar, dass dennoch die Versammlung im Freien, nur auf einem umhegten und abgesperrten Platze stattfand. Der Vorgang muss nämlich von aussen sichtbar gewesen sein, weil die Menge herbeilief, obgleich sie nicht wusste, wer der Erkorene sei. Das ist Alles, was bekannt ist.

Nun wäre ja, da der Sinn von „eligere“ sehr unbestimmt ist, möglich, dass nicht alle Theilnehmenden gleiche Rechte ausübten. Daher sind die Quellen auch nach dieser Seite hin zu prüfen.

Lassen sich also unter dieser Vielheit Unterschiede im Rechte der Wahl nachweisen? Wipo spricht von „den geistlichen und weltlichen Fürsten, nach deren Rathe Francien die Könige zu wählen pflegt“. Er nennt nur mehrere Bischöfe und zählt die Herzöge auf, aber daraus folgt nicht, sie allein hätten zu wählen gehabt. Zuweilen begegnet der Ausdruck „senatus“. Schon in der fränkischen Zeit bedeutete er nur die Gesamtheit der Vornehmen[1]), und in diesem Sinne brauchen ihn die Quedlinburger Annalen zweimal für die gesamte Wählerschaft[2]) und ebenso Thietmar[3]). Dagegen sagt Berthold „senatorius ordo“, „senatores“ und „senatus“, um die weltlichen Fürsten von den Bischöfen zu scheiden[4]). Er verbindet allerdings „senatus et populus“, doch lauten seine Worte nicht so klar, dass unter dem „senatus“ eine besondere Wählerklasse innerhalb der Fürsten zu verstehen wäre; mit dem „populus“ ist wohl die Begleitung der Herren gemeint. Auf diese gelehrten Redeblümchen ist überhaupt nicht viel zu geben.

Nur der Erzbischof von Mainz erscheint im Genusse eines

---

[1]) Waitz VG. III, 579.

[2]) Z. J. 920 (919) und 1024; Scr. III, 52, 89.

[3]) Thietmar II c. 1, 4.

[4]) Z. J. 1077, Scr. V, 292: episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum, — totum senatorum necnon populi collegium, — hos sequitur sine mora totus senatus et populus.

besondern Vorzuges und zwar eines rechtlichen. Dass die Mainzer Kirchenfürsten immer den grössten thatsächlichen Einfluss übten und manchmal geradezu die Entscheidung gaben, ist ebenso bekannt, wie es durch ihre hohe Stellung in Reich und Kirche begründet war. Daher mag es ungewiss bleiben, ob Wipo mit der Bemerkung, die Meinung des Mainzer Erzbischofs sei vor Anderen anzunehmen gewesen[1]), eine Rechtsthatsache bekunden will; jedenfalls lässt er Aribo zuerst die Erklärung abgeben, welcher die Anderen folgen. Dass ein besonderes Recht des Mainzers, zur Wahl einzuladen, nicht so sicher feststeht, wie meist geglaubt wird, sahen wir bereits. Doch schreibt ihm Lambert von Hersfeld „potissimum regis eligendi et consecrandi auctoritas“ zu[2]). Rudolf von Schwaben wurde „primum a Mogontino episcopo deinde a ceteris“ zum Könige gewählt[3]). Ganz bestimmt lautend und zuverlässig verbürgt ist die Erklärung Friedrichs I. von 1158, welche die deutschen Bischöfe dem Papste übermittelten: „electionis primam vocem Mogontino archiepiscopo recognoscimus“[4]).

Hinzuzufügen ist, dass der Mainzer Erzbischof die Wahlverhandlungen für Lothar nach seinem Ermessen leitete und das gleiche auch 1024 und 1169 gethan zu haben scheint.

Sonst wird nicht überliefert, dass irgend ein andrer Fürst einen Vorzug bei der Wahl genoss. Dass 1125 die Bischöfe von Salzburg und Regensburg keinen Entscheid geben wollten, ehe nicht Herzog Heinrich erschienen war[5]), erklärt sich zur Genüge aus der nothwendigen Rücksichtnahme auf den mächtigen Herrn. Aus ihren Worten geht weder ein Wahlvorrecht des Herzogs noch überhaupt etwas über die Art der Abstimmung hervor[6]).

[1]) Cuius sententia ante alios accipienda fuit.

[2]) Oben S. 64. [3]) Berthold a. a. O.

[4]) Ottonis Fris. et Rahewini Gesta III c. 16. Im Ligurinus VI, 610 sind diese Worte so wiedergegeben: — ad proceres electio pertinet, in qua Praecipuam vocem praesul de iure vetusto Moguntinus habet.

[5]) Narratio a. a. O.: sine duce Bawarico, qui aberat, nihil de rege se diffinire dicebant.

[6]) Das hat schon Harnack 18 gegen Weiland bemerkt.

XII. Die Laudatio.

Ehe ich zu der Darstellung des Wahlverfahrens übergehe, will ich einen einzelnen Akt näher zu erklären suchen.

Das Wort „Wählen“ wird in den Quellen fast ausschliesslich mit „eligere“, seltener mit „creare“ wiedergegeben. Eligere umfasst alle die Handlungen, aus denen das Königthum hervorgeht, den Abschluss giebt die Krönung. Daneben heisst es auch gelegentlich „sublimare (in regnum)“. Nur bei Berthold finde ich 1077: „nominatus et electus“.

Ausserdem begegnet häufig das Wort „laudare“ oder „collaudare“. Es gilt für gleichbedeutend mit Wählen oder Küren, wenigstens haben Waitz und Andere es so gedeutet[1]). Phillips fasst „laudare“ als Terminus für die eigentliche „Kur“, die endliche Abstimmung, während „Wahl“ den Inbegriff aller vorangegangenen Handlungen bedeute[2]).

In der That gebraucht Wipo „laudare“ als Synonym von „eligere“. Er sagt in der Hauptstelle: „Archiep. Mog. — laudavit et elegit — Chuononem suum in dominum et regem[3]).

Besseren Aufschluss giebt Thietmar. Lehrreich ist zunächst seine Erzählung, wie unmittelbar nach Ottos I. Tode sein Sohn „patre adhuc vivente electus et unctus iterum conlaudatur a cunctis in dominum ac regem“[4]). Denn der Merse-

---

[1]) VG. VI, 153 Anm. 4; ihm schliessen sich an Schröder Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 455 Anm. 19, Grund Die Wahl Rudolfs 74, 82.

[2]) Phillips 231.

[3]) Cap. 2; ebenso vorher, die beiden Vettern seien übereingekommen: „quod si quem illorum maior pars populi laudaret, alter — cederet“; in Cap. 7 dagegen, der Mailänder Erzbischof habe gelobt, Konrad „ad regem laudare“, kann nur die Huldigung gemeint sein.

[4]) II c. 44.

burger fasst nur kurz die ausführlichere Schilderung zusammen, welche Widukind von dem Vorgange gegeben hatte [1]). Das „conlaudare“ ist hier die wiederholte Anerkennung, die nach Widukind in dem Treugelöbniss bestand. Als dann Heinrich II. als gekrönter König nach Thüringen kommt: „rex a prefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum“; ebenso wird er dann in Aachen „a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur“ [2]). In der ausführlichen Schilderung, welche Thietmar von der Anerkennung Heinrichs in Merseburg giebt [3]), braucht er „laudare“ nicht. Er umschreibt es durch den ausführlicheren Satz: „omnes regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant“ [4]).

Dass dem so ist, lehrt eine andere gleichzeitige Schilderung dieser Merseburger Vorgänge, welche die dem Adalbold zugeschriebene Biographie Heinrichs II. enthält [5]). Sie begeht zwar einige Irrthümer in den geschichtlichen Thatsachen, aber darauf kommt hier nicht viel an, weil wir diese Darstellung als eine allgemeine Beschreibung des bei den Königswahlen üblichen Herganges betrachten dürfen [6]).

Adalbold erzählt folgendermassen. In Mainz: „(Henricus) in regem eligitur, acclamatur, benedicitur, coronatur“. Darauf in Merseburg die Sachsen: „regi occurrunt, acclamatum suscipiunt, collaudant collaudatoque manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem suam per sacramenta promittunt, fide promissa regem coronant, coronatum in solio regio locant, locatum debita gratulatione venerantur“. Die Collaudatio ist demnach der eigentliche Huldigungsakt, der aus dem allgemeinen Zustimmungsruf sich zu dem einzeln abgelegten Treugelöbniss entwickelt. Sie ist nicht die Wahl selbst, auch nicht die Ab-

---

[1]) III c. 76; Widukind selbst sagt hier: ab integro electus ab omni populo in principem.

[2]) V c. 14, 20; vergl. V c. 30 vom Polenherrscher Boleslaw in Prag: introducitur communiterque in dominum laudatur.

[3]) Vgl. oben Abschnitt V. [4]) V c. 18.

[5]) Vita Henrici c. 6, 7, Scr. IV, 686.

[6]) So hat sie schon Gemeiner Berichtigungen im deutschen Staatsrecht (Bayreuth 1793) 15 benützt.

stimmung, sondern der nachfolgende, endgiltige Abschluss, den die Anwesenden jeder für seine eigene Person vollziehen.

So ist es auch 1077 bei Bruno[1]). Rudolf war gewählt; „at cum singuli deberent eum regem laudare", da kamen erst Einige mit persönlichen Forderungen, doch liessen sie sich vom Legaten beschwichtigen. Paul von Bernried sagt an der entsprechenden Stelle seiner Erzählung[2]): „Rudolphum — sublimaverunt — eique se debito fidelitatis sacramento subdiderunt", und ebenso Berthold: „solita iurisiurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legitime subiicientes", und fährt dann fort: „Hac electione — totius populi suffragio et laudamento — peracta — [in Mainz] ab eisdem episcopis et totius populi conventu sibi illic in — regem laudatus, unctus et ordinatus".

Die Anhänger Lothars versuchten bekanntlich, ihn in stürmischer Weise zum Könige zu machen. Sie erhoben ihn auf ihre Schultern: „regiis laudibus renitens — extollitur". Die Thür wird darauf geschlossen und der Zutritt „illis ad laudem regis, quem ignorabant, de foris cum summo clamore currentibus" verwehrt. Hier bedeuten also die „laudes" auch die Huldigung nach erfolgter Wahl.

Von der Krönung Philipps erzählt die Halberstädter Bisthumschronik: „Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus"[3]).

Der Designation Friedrichs II. 1196 hatte nur Adolf von Köln widerstrebt, „qui — postea — puerum in regem collaudavit"[4]). Bei dieser nachträglichen Anerkennung tritt das persönliche der Handlung besonders deutlich hervor.

Ich füge noch einige bezeichnende Stellen hinzu. Zwentibold wird 895 als König in Lothringen eingesetzt „cunctis assentientibus et collaudantibus"[5]). Die Lebensbeschreibung Burchards von Worms lässt Heinrich II. das Scepter empfangen

---

[1]) De bello Saxonico c. 91. [2]) Watterich II, 530.
[3]) Scr. XXIII, 113. [4]) Otto v. St. Blasien 1196.
[5]) Regino 895.

„collaudantibus cunctis qui aderant“ [1]). Auch Heinrich VI. wurde 1169 „ex consensu et collaudatione omnium principum, qui aderant“, erkoren [2]). Nach Landulf von Mailand wurde Otto I. in Pavia von den italischen Grossen „conlaudirt“ [3]). Auch hier kann nicht Wahl gemeint sein, schon deswegen nicht, weil der Akt nach der Krönung angesetzt ist.

Der deutsche Ausdruck dafür ist „loben“ oder „geloven“ [4]). So heisst es unter anderen Stellen 1220 in der Sächsischen Weltchronik: Friedrich II. bat die Fürsten alle, „dat se Heinrike to koninge loveden“ [5]). Die Magdeburger Schöppenchronik sagt einmal dafür geradezu „huldigen“; nach ihr entbot 1208 Erzbischof Albrecht von Magdeburg die Sachsen: „dat se koning Otten beholden und kiesen“ [6]).

Diese Zusammenstellungen ergeben, dass wir auch in einigen Fällen, wo die Schriftsteller diesen Ausdruck nicht brauchen, Laudationen erkennen dürfen. Nichts anderes als eine solche war die Feierlichkeit in Aachen 939, welche Widukind uns vorführt [7]). Die Fürsten setzten Otto I. auf einen Thron in der Vorhalle des Münsters, „manus ei dantes ac fidem pollicentes operamque suam contra omnes inimicos spondentes more suo fecerunt cum regem“. In der That sagt Thietmar, der Widukind benützend dieselbe Scene erzählt: „omnis senatus — in regem sibi conlaudans“ [8]).

Fassen wir die Einzelheiten nochmals zusammen. Die Laudatio folgt der Wahl und besteht darin, dass die Wähler einzeln an den neuen König herantreten und ihm mit Handschlag Treue geloben [9]). Das Wichtige daran ist eben die

---

[1]) Scr. IV, 836. [2]) Scr. XVII, 489.

[3]) Landulf II, 16 in Scr. VIII, 53; über die Stelle vgl. Waitz VG. VI, 169 Anm. 3.

[4]) Einige Stellen hat bereits Waitz VG. VI, 153 Anm. 4, 154 Anm. 1, vgl. Phillips 461, Anm. 106. — In der Narratio heisst es auch: utrique laudabant, d. h. beide gelobten.

[5]) M. G. Deutsche Chroniken II, 359.

[6]) Chroniken der deutschen Städte. Magdeburg I, 133.

[7]) II c. 1. Vgl. oben Abschnitt IV. [8]) II c. 1.

[9]) Auch bei den Papstwahlen kam die Laudatio vor. Das „laudare“ fand nach Zoepffel Die Papstwahlen 124 ff. Anwendung sowohl auf die

Einzelhandlung, das Eintreten der „singuli“ mit ihrer Person, wie dessen Bruno und Adalbold ausdrücklich gedenken, und letzterer fügt noch hinzu: „per ordinem“.

Wir werden darauf zurückkommen, wenn wir Wipos Wahlbericht zu untersuchen haben. —

Von der Laudatio verschieden und getrennt war die Ertheilung der Reichslehen durch den König. Er nahm zwar auch dabei einen Treuschwur entgegen, doch war er hier mehr der Gebende, bei der Laudatio dagegen der Empfangende. Konrad II. scheint die Belehnung erst nach der Krönung vollzogen zu haben [1]). Lothar ertheilte die Lehen schon am Tage nach der Wahl. Dass die Narratio an dieser Stelle nicht die Laudatio meint, geht hervor aus dem Titel „rex electus“, den sie Lothar bereits ertheilt; zudem sagt sie am Schluss ausdrücklich: „principes — debitum regi honorem deferentes, que regni fuerunt, a rege susceperunt“. Auch Friedrich I. empfing gleich nach der Wahl Treuschwur und Mannschaft, wenigstens von den Fürsten, die er nicht zur Krönung nach Aachen mitnahm [2]).

Einwilligung des Klerus als auf die Begutachtung der Wahl durch den römischen Laienstand. Der Papst hatte dabei seinen Sitz auf einem besondern Stuhl und nahm den Fusskuss oder andere huldigende Formen entgegen.

[1]) Wipo c. 4.

[2]) Otto Fris. Gesta Frid. II. c. 3.

XIII. Die Vorverhandlungen.

Zu allen Zeiten sind wichtigen politischen Entschlüssen Besprechungen der massgebenden Männer vorangegangen. Natürlich haben solche auch vor den Wahlen stattgefunden. Doch ergaben sich von selbst grosse Unterschiede, je nach dem Charakter, den die betreffende Wahl hatte. Sobald die Person des zu Erkiesenden nicht zweifelhaft war, wie bei den Designationen, hatten diese Vorberathungen kaum viel zu bedeuten; sie waren dagegen um so wichtiger, je weniger zu Anfang das Ergebniss feststand.

Es ist schwer zu bestimmen, wieweit diese Vorverhandlungen zu der eigentlichen, officiellen Wahl gehörten, und schon einen für den Rechtsgang erforderlichen Theil ausmachten. Man hat viel von einer „Vorwahl", auf der die Kandidaten aufgestellt wurden, gesprochen, aber ihren Begriff sehr weit ausgedehnt und in sie Verhältnisse hineingezogen, die gewiss mehr privater Art waren. Denn wenn die Führer der Parteien oder die grossen Fürsten zusammentraten, um die Lage klar zu stellen, so brauchen diese Zusammenkünfte, selbst wenn sie am Wahlorte stattfanden, nicht zu den Wahlhandlungen im engeren Sinne gerechnet zu werden, obgleich sie hoch bedeutsam sein mochten. In jedem einzelnen Falle lag zudem die Sache anders, und es kam immer darauf an, wer Lust hatte, bei ihnen zu erscheinen und mitzurathen. Auch die Form der Beschlussfassung konnte nur eine wechselnde sein, weil sie durch die jedesmal vorliegenden Verhältnisse geboten wurde, also rechtlich genommen immer eine freie. Trotzdem wird gerade in ihnen, wie bei unseren Parlamenten, die eigentliche Entscheidung gelegen haben, welche dann bei der offiziellen Wahl nur in die äussere Form gekleidet wurde. Die Berathungen, welche

vor dem Zusammentritt der Fürsten an anderen Orten gepflogen wurden, sind ohne weiteres auszuscheiden.

Bei diesen Vorbereitungen spielten naturgemäss die grossen Fürsten die hauptsächliche Rolle. Ganz dem entsprechend erzählt auch Wibald: „ceperunt deinde summi principes sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare“ [1]). Von einer Vorwahl oder einem bevorzugten Wahlrecht ist in diesen Worten weder etwas zu suchen noch zu finden.

Es ist nun nicht zufällig, dass wir nur bei den drei „reinen“ Wahlen etwas genaueres über vorangegangene Verabredungen oder Beschlüsse erfahren, die am Wahlorte selbst getroffen wurden, und darauf ist auch zumeist der Begriff der Vorwahl begründet worden.

Wipo, der erst poetisch andeutet, wie das „Gebüsch der Inselbuchten“ sich zu Heimlichkeiten eignete, fährt dann fort: nachdem lange gestritten wurde, wer herrschen solle, „inter multos pauci electi et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus extremum examen summorum virorum summa diligentia diu deliberatum in unitatis puncto tandem quievit“. Aber mit diesen Worten ist nichts zu machen, denn so kann Jeder schreiben, der hübsch schildern will, ohne thatsächliches anzuführen [2]). Wie die Aussonderung erfolgte, erfahren wir mit keinem Worte; sie kann ebensogut die Folge zwangloser Besprechungen, wie die eines Beschlusses gewesen sein. Also die „Vorwahl“ sieht hier recht zweifelhaft aus. Dass Wipo dabei der Thätigkeit der „summi viri“ gedenkt, giebt kein helleres Licht.

Der Wahl Rudolfs gingen lange Auseinandersetzungen voran, deren Folge der Beschluss war, Heinrich IV. abzusetzen und einen andern König zu wählen [3]). Sie gehören zwar in die Geschichte der Wahl, aber nicht zu ihrem eigentlichen Vollzug. Von ihnen erzählt uns Berthold, dass zuerst Geistliche

---

[1]) Jaffé Bibl. I, 504.

[2]) Ich erinnere an den oben S. 33f. versuchten Beweis, dass Wipo gar nicht zugegen war.

[3]) Paul von Bernried a. a. O.

und Weltliche gesondert beriethen. Das ist gewiss eine dankenswerthe Nachricht, aber dürfen wir aus diesen ganz ausserhalb der sonstigen Ordnung verlaufenden, revolutionären Vorgängen einen Schluss auf den regelmässigen Gang der Wahlen ziehen? Ohnehin war diesmal ein doppeltes Geschäft zu erledigen, denn es galt nicht nur einen König zu küren, sondern auch einen abzusetzen. Den Geistlichen fiel die besondere Aufgabe zu, die Nothwendigkeit der Absetzung gelehrt und rechtlich zu begründen. Da zugleich die Zahl der Wähler geringer war, als sonst, konnte und musste manches anders zugehen, als üblich.

So bleibt nur die Wahl Lothars übrig. Bei ihr gab es allerdings eine „Vorwahl", welche dem Ausschuss übertragen wurde. Wir wissen jedoch, dass dessen Einsetzung den besondern Zweck hatte, Lothar gegen den schwäbischen Herzog auf die Liste zu bringen, und dass er nachher nicht mehr in Frage kam. Jedenfalls war diese Vorwahl ganz anders, als die 1077; beide dürfen also nicht nebeneinandergestellt, nicht als Grundlage für ein und dieselbe Behauptung verwerthet werden.

Demnach ist nicht zu beweisen, dass es eine Vorwahl im juristischen Sinne gab, oder dass sie einen bestimmten zu dem regelmässigen Wahlverfahren gehörigen und immer, wenn auch nicht in ganz gleichen, doch ähnlichen Formen sich abspinnenden Akt ausgemacht hätte. Eine Einigung über den Kandidaten war ja nothwendig, wenn nicht wie in den weitaus meisten Fällen seine Person bereits feststand; aber was auch immer in dieser Beziehung geschah, unterlag jeweiligen zufälligen Bedingungen.

XIV. Die Berichte über den Vollzug der Wahlen.

Wipos Schilderung hat immer in erster Stelle als zuverlässige Quelle gegolten, wenn es galt, den innern Verlauf der Königswahlen zu schildern. Von den früheren Wahlen wissen wir nur wenig. Widukind beschreibt uns mit wenigen Worten die Heinrichs I.; die Scenen zu Aachen 939 haben sich uns bereits nicht als eigentliche „electio", sondern nur als eine „laudatio" erwiesen; dasselbe gilt von der 1002 zu Merseburg geleisteten Huldigung der Sachsen.

Wenn wirklich, wie ich oben zu beweisen suchte, Wipo nicht in Kamba oder Mainz zugegen war, so kann das Vertrauen auf seine Zuverlässigkeit kein unbedingtes mehr sein. Wie wenig aus seinem Bericht auf eine „Vorwahl" geschlossen werden kann, habe ich eben ausgeführt.

Besonders eine Angabe Wipos hat viele Schwierigkeiten gemacht, nämlich, wie es möglich gewesen sei, dass der jüngere Konrad zuerst vor allen weltlichen Fürsten, also vor den Herzögen und anderen weit mächtigeren Fürsten, seine Stimme abgegeben hat[1]). Allerhand Erklärung wird vorgeschlagen, aber nie ist ein Zweifel ausgesprochen worden, ob dem wirklich so gewesen sei.

Dass Wipo die Sache so darstellt, ist allerdings unbestreitbar. Er beschreibt die eigentliche Wahl folgendermassen: Nachdem die beiden Konrade sich geeinigt hatten, „consedere principes, populus frequentissimus astabat. — Archiepiscopus Mog., cuius sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo — laudavit et elegit maioris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae. Hanc senten-

[1]) Vgl. Maurenbrecher 93.

tiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum indubitanter sequebantur. Iunior Chuono — paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus maximo favore illum ad dominum et regem elegit, quem rex manu apprehendens fecit illum consedere sibi. Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant. Fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant".

Das klingt Alles ganz schön. Sollen jedoch aus einer Erzählung staatsrechtliche Folgerungen gezogen werden, muss in ihr Wort für Wort standhalten. Da ist nun auffällig, dass Konrad bereits „rex" genannt wird, nachdem erst die Geistlichen für ihn gestimmt hatten. Er sass auch schon auf dem Throne oder einem ausgezeichneten Sitze, als er den jüngeren Vetter bei der Hand nahm und ihm den Platz neben sich gab; sonst hätte sein Thun nichts auffallendes und nichts auszeichnendes gehabt[1]). Erst darauf „wiederholten die Einzelnen aus den einzelnen Reichen die Worte der Wahl".

Wie soll man sich den Hergang denken? Die Fürsten haben sich gesetzt; blieben die Lothringer gleich abseits? Es erhebt sich der Erzbischof und spricht seinen Spruch, „diesem Urtheil folgten die Bischöfe und Aebte ohne Bedenken". Heisst das nur, dass sie beistimmten, oder ist gemeint, dass sie Mann für Mann ihre Billigung abgaben? Wipo betrachtet nunmehr Konrad als „rex"; jetzt muss dieser auch den auszeichnenden Sitz eingenommen haben. Dann lässt der jüngere Konrad den Wahlruf ertönen, nachdem er zurückgekehrt war von einem Gespräch mit den Lothringern. Diese standen also jetzt unzweifelhaft bei Seite; zogen sie sich vielleicht erst zurück, als Aribo seinen Spruch fällte? Dass der Erzbischof Konrad als den ersten Laienfürsten zur Stimmabgabe aufrief, sagt Wipo nicht; das wäre auch gar zu modern aufgefasst. War seinetwegen eine Pause gemacht worden, oder kam er gerade in diesem Augenblick heran und ergriff aus eigenem Antriebe zu-

[1]) Damit ist nicht zu vergleichen, wenn bei Lothars Wahl dieser und Leopold von Oesterreich sich nebeneinander auf eine Bank setzten, zum Zeichen, dass sie nicht gewählt sein wollten; a. a. O.

erst das Wort vor den übrigen Fürsten? Dass er etwa in deren Auftrage handelte, steht bei Wipo auch nicht.

Je mehr man versucht, sich die Erzählung Wipos in ihren einzelnen Momenten zu vergegenwärtigen und lebendig zu machen, desto grössere Schwierigkeiten entstehen. Es bleiben Dunkelheiten; die grösste freilich ist die, in welcher Weise die Einigung zwischen den beiden Vettern erfolgt sein mag, und ihr gegenüber führt keine Vermuthung zu einem sichern Ergebniss. Mir scheint, dass Wipo eine ausgezeichnete dramatische Schilderung entwarf; da sie aber nicht auf wirklicher Augenzeugenschaft beruht, darf ihre Zuverlässigkeit nicht überschätzt werden.

Trotzdem wäre es thöricht, Wipo ganz und gar wegzuwerfen. Die allgemeinen Züge sind gewiss zutreffend und es kann nur darauf ankommen, sie durch anderweitig Bekanntes zu erläutern und richtig zu deuten.

Die Narratio lässt uns leider im Dunkeln, auf welche Weise schliesslich der Lothar zum Könige machende Beschluss zu stande und unter welchen Umständen er zur Ausführung kam. Einigen Ersatz geben die Nachrichten über die Erhebung Rudolfs und obschon damals ganz ungewöhnliche Verhältnisse bestanden und der ihnen anhaftende klerikale Anstrich misstrauisch macht, werden wir doch ohne Bedenken diejenigen von Berthold und Bruno verzeichneten Einzelheiten als normal betrachten dürfen, welche sich mit Wipos Bericht decken. Denn so sehr verschiedenen Geistes Kinder sie waren, in der Angabe über einzelne Akte der Wahlhandlung treffen die drei Geschichtsschreiber merkwürdig zusammen.

Nach Berthold beriethen zuerst die Bischöfe und der „senatorius ordo“ gesondert „pro rege constituendo“. „Tandem sane totum senatorum necnon populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum utpote spiritualium virorum divinum et spirituale nominandi et eligendi regis dum exspectaret attentissime suffragium, — Ruodolfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita iurisiurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legitime subii-

cientes". Weiteres fügt Bruno hinzu. „Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum — regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt. At cum singuli deberent eum regem laudare", erhoben die Einzelnen, namentlich Otto von Nordheim, besondere Forderungen in ihrem eigenen Interesse, bis der Legat einschritt. „Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae etc. etc. His omnibus legaliter constitutis, Rodulfum electum regem Mogontiam — deducunt".

Obgleich bei 1077 manches unklar bleibt, stimmen Anfang und Schluss gut mit 1024 überein. Beide Male giebt zuerst der Erzbischof von Mainz seine Meinung ab, genau so, wie die Bischöfe 1158 erklären, ihm gebühre die „prima vox electionis". Darauf folgt 1024 wie 1077 die übrige Geistlichkeit, dann die weltlichen Fürsten. Zum Schluss geschieht 1077 die Laudatio, und was Wipo von den Laienfürsten erzählt, sieht einer solchen ähnlich, wie ein Ei dem andern; der entscheidende Moment der persönlichen Huldigungen ist bei ihm klar zum Ausdruck gebracht. Nur dass er, wie er es gleich zu Anfang thut, Wahl und Laudatio nicht unterscheidet, sondern sie vermengt und zusammenzieht.

Demnach scheint der Hergang bei Konrads Wahl folgender gewesen zu sein. Erzbischof Aribo rief ihn als König aus, nachdem die Entscheidung der grossen Mehrheit gewiss war und diese muss erfolgt sein, ehe die Fürsten sich setzten. Darauf vollzogen erst die Geistlichen, dann die Weltlichen die Laudatio; die Lothringer aber verweigerten sie und nahmen an ihr nicht Theil. Entweder wurde dabei nicht sonderlich auf die Reihe nach Rang und Stand geachtet, oder Wipo greift nur den jüngeren Konrad heraus und nennt ihn zuerst, weil er entsprechend seiner gesamten Darstellung auf dessen Person das grösste Gewicht legte. Das letztere ist das wahrscheinlichere.

XV. Die Abstimmung und die Wahlverkündigung.

Nach diesen Vorbereitungen können wir endlich an die schwierigste Frage herantreten: wie geschah die Abstimmung?

Einige Gelehrte bemerkten, dass ein förmliches Zählen der Stimmen, eine Entscheidung durch Majorität nicht stattgefunden habe [1]), doch zogen sie aus dieser Erkenntniss keine weiteren Folgerungen. Andere dagegen meinten, die eigentliche Abstimmung sei nach fester Ordnung und Form vor sich gegangen [2]).

Bei den Wahlen, zu deren Untersuchung genügender Stoff vorliegt, ergab sich als gewiss: der Mainzer Erzbischof erklärt sich zuerst; ihm folgen die Bischöfe und die anderen Geistlichen. Bei Wipo sieht die Sache geradezu so aus, als ob die Geistlichkeit allein genügt hätte, Konrads Königthum zu begründen [3]). Bei der Erhebung Heinrichs I. erscheint dagegen der fränkische Herzog Eberhard als Hauptperson und bei der Anerkennung Heinrichs II. in Merseburg ging der sächsische Herzog als Hauptredner voran. Aber Andeutungen lassen auch bei anderen Wahlen den Vortritt des Klerus erkennen. Wolfhere redet auch so, als ob Konrad II. den Bischöfen allein seine Krone verdankte [4]). Zu Ende der salischen Periode behauptete auch Honorius schlankweg: „rex a Christi sacerdotibus — est constituendus", doch setzt er grossmüthig hinzu: „consensus tamen laicorum requirendus" [5]). Auch anderweitig werden Klerus und Laien (als populus) so gegenüber gestellt: „Heinri-

---

[1]) Waitz VG. VII, 155; ähnlich Schröder 455.

[2]) So zuletzt Maurenbrecher 196. [3]) Vgl. oben S. 81.

[4]) Vita Godehardi prior: pastores ecclesie — conciverunt consilium salutis, in quo — Chuonradum elegerunt eumque — Aribone ordinante — sancta unctione perfuderunt. M. G. Scr. XI, 186.

[5]) Pez Thes. II, 189.

cus (III.) generali cleri populique preelectione coronatus“ [1]); „[Heinricus III. Heinricum IV.] Romani pontificis ceterorumque pontificum et principum electione regem constituit“ [2]). Nach Anselm kamen zur Wahl Lothars zusammen: „excellentior dignitas optimatum sive eminentior gloria ecclesie — legati — et archiepiscopi cum episcopis“ [3]); der sächsische Annalist lässt ihn auch gewählt werden „unanimi voto totius ecclesie et regni principum“ [4]). Auch am Tage nach der Wahl, als Lothar die Reichslehen vertheilte, empfing er zuerst von sämtlichen anwesenden Bischöfen das Gelöbniss der Treue.

Daher dürfen die erwähnten Ausnahmen nicht allzu hoch veranschlagt werden. Die Erhebung Heinrichs I. war keine regelmässige Wahl und die Merseburger Huldigung erfolgte erst, nachdem Heinrich II. bereits von dem Mainzer Erzbischof gekrönt war.

Die Geistlichkeit bildete also bei den Wahlen eine geschlossene Körperschaft gegenüber den Laien. Dass ihr ein solcher Vorrang zukam, erklärt sich aus ihrer ganzen Stellung; wurden doch auch in den Zeugenreihen der Urkunden ihre Mitglieder vor den weltlichen Herren aufgezählt. Da sie auch in rechtlicher Beziehung einen besondern und einheitlichen Stand durch das ganze Reich hindurch bildeten und der Umfang der Erzsprengel nicht mit dem der Herzogthümer oder Stämme zusammenfiel, wäre eine Eintheilung nach örtlichen Rücksichten oder nach den Stämmen kaum durchführbar gewesen.

Doch haben nun wirklich die anwesenden Geistlichen Mann für Mann von den Erzbischöfen herab bis zu den Aebten erst ihr Votum abgegeben, ehe die Herzöge, die Markgrafen und die Grafen darankamen? Mit Nothwendigkeit folgt das nicht aus den Berichten von 1024 und 1077. Der Wortlaut lässt auch die Möglichkeit offen, dass dem Erzbischofe von Mainz die anderen Standesgenossen mit ihrem Beifall, etwa mit allgemeinem Zuruf, beistimmten.

---

[1]) Ann. Hildesh. 1039. Vgl. auch Passio Karoli M. G. Scr. XII, 563.
[2]) Chron. Wirz. 1056, Scr. VI, 32; vgl. oben Abschnitt VII S. 43.
[3]) Anselmi cont. Sigeberti, Scr. VII, 380.
[4]) Scr. VI, 763.

Wir kommen somit zurück auf die Frage nach der persönlichen Abstimmung. In den Quellen begegnet bei den Berichten von den Königswahlen oft das Wort „votum“, und die neueren Forscher pflegen daher zu reden von einem Votum in dem Sinne einer einzeln abgegebenen Stimme. Gewiss ist nicht zu bestreiten, dass Votum diese Bedeutung haben kann, aber es wäre erst zu beweisen, dass daneben keine andere Auslegung gewählt werden darf. Der Vergleich der wichtigsten Stellen ergiebt vielmehr, dass Votum in einem unbestimmten, allgemeinen Sinne gebraucht zu werden pflegt. So sagt Thangmar über die Wahl Heinrichs II.: „fit — in electum adunatio, ut popularium vota primorum praevenirent studia — omnibus ergo pari voto in electione — concordantibus, Willegisus et Bernwardus cum caeteris regni principibus — Moguntiam ducentes regiam potestatem dominica hasta tradiderunt“ [1]). Gerade wie hier bedeutet „votum“ nur den allgemeinen Wunsch, den Beifall in der Rede Konrads II. an seinen Vetter: „vota, studia, consensus Francorum — —, quam optimam voluntatem habebant, ad nos conferebant“ [2]). Nicht anders ist es, wenn Otto von Freising sagt, Lothar sei „voto omnium ad regnum tractus“ [3]), oder von demselben der sächsische Annalist: „unanimi voto totius ecclesiae et regni principum sublimatus“ [4]). In demselben Sinne schrieb Wibald über Friedrich I.: „concurrentibus omnium votis, immo ut verius dictum est, precurrere certantibus singulorum desideriis“ [5]). Unter so bewandten Umständen wird „votum“ auch in anderen Verbindungen nicht zu wörtlich gefasst werden dürfen. Und wenn die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg erzählt [6]): „Multum pro eo (Lothario) laborante Chuonrado — cum in Fridericum ducem Sueviae cecidissent vota fere omnium principum“, so würde es trotz des verlockenden modernen „Fallen auf“ geradezu falsch sein, hier „Stimmen“ zu übersetzen, da wir genau wissen, dass die Wahl Lothars auf eine ganz andere Weise erfolgte.

---

[1]) Scr. IV, 775. [2]) Wipo cap. 2.
[3]) Chron. VII c. 17. [4]) Scr. VI, 763.
[5]) Jaffé Bibl. I, 503. [6]) Scr. XI, 76.

Ist es nun Zufall, dass da, wo die Abgabe einer wirklichen persönlichen Wahlerklärung gemeint ist, in dem Briefe der Bischöfe von 1158 nicht „votum", sondern „vox" steht[1])? Vox ist zugleich der Ruf; man kann übersetzen: der Kürruf, „der helle Ruf der Wahl", wie Uhland sagt.

Doch verweilen wir noch einen Augenblick bei dieser hochwichtigen Stelle, da sie authentisch ist, wie keine andere. Aus der prima vox ist der Schluss gezogen worden auf reihenweise Abstimmung. Aber das Zahlwort „der Erste" ist nicht so bestimmt, dass immer ein Zweiter, Dritter dahinter kommen muss. Der erste ist auch der, dem eine ungezählte Schaar nachfolgt[2]). „Deinde, quod superest, caeteris secundum ordinem principibus", heisst es dann weiter. Den übrigen Fürsten wird also eine sehr bescheidene Rolle zugewiesen: „was übrig ist"!

Dass sich gerade bei den Deutschen alte Gebräuche mit Zähigkeit erhielten, ist bekannt. Wir werden nun später sehen[3]), dass bei allen Wahlen seit 1257, über die wir urkundliche Auskunft besitzen, ein einziger Fürst den Wahlspruch that. Sollte das nicht ein Erbtheil der alten Zeiten sein? War das der Fall, so ist sofort klar, was die „prima vox" des Mainzer Erzbischofs war: er fand zuerst den Wahlspruch, verkündete zuerst das Ergebniss der vorher gepflogenen Berathungen. Und wir können gleich hinzusetzen: „quod superest", ist die Laudatio der Fürsten.

So werden auch Herzog Eberhard Heinrich I., Herzog Bernhard Heinrich II., Erzbischof Aribo Konrad II., Erzbischof Sigfrid Rudolf von Schwaben ausgerufen haben.

Es ist für diese Periode ungewiss, ob der Mainzer Erzbischof den Ausruf für die gesamte Wählerschaft that, oder nur im Namen des ersten Standes, der Geistlichkeit. Die Quellen lassen nur ihn als Wahlverkündiger erkennen. Aber da der Klerus als einheitliche Gruppe auftrat, so wurden damit die Laien, trotz aller Stammes- und politischen Unter-

[1]) Electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo — recognoscimus, Otto Fris. III c. 16.

[2]) Vgl. auch die von kirchlichen Wahlen genommenen Stellen bei Ficker 101. [3]) Unten Abschnitt XXI.

schiede, ebenfalls zur geschlossenen Klasse. Sollten sie da nicht auch die Möglichkeit oder das Recht gehabt haben, neben dem Erzbischofe in gleicher Weise ihre Zustimmung zum Ausdruck bringen zu lassen? Wir werden später darauf zurückkommen müssen.

Uebrigens konnte wohl auch an Stelle des Mainzer Erzbischofs ein anderer Reichsfürst beauftragt werden. Wenn er nicht anwesend war, musste das sowieso geschehen, und wie seit 1257 mehrmals der Pfalzgraf statt des Mainzers vortrat, mag vielleicht auch früher gelegentlich ein weltlicher Fürst mit diesem Ehrenamte betraut worden sein.

Die Formel des Ausrufes mochte zwar nicht immer ganz genau dieselbe sein, aber sie kleidete sich gewiss in ständige Wendungen. Nach Wipo lautete sie etwa: „eligo N. in dominum et regem atque rectorem et defensorem", und ähnliche Worte begegnen auch anderwärts [1]).

Der normale Verlauf stellt sich demnach in folgender Weise heraus. Voran gingen Besprechungen und Berathungen, in denen die Einigung erzielt wurde. Dann traten die Fürsten zu feierlicher Sitzung zusammen, in welcher der neue König mit Namen ausgerufen wurde. Damit war jedoch die Sache nicht zu Ende, die Wahl noch nicht fertig. Sie erhielt erst ihre rechte Bekräftigung durch die Laudatio. In ihr fand die einzelne Persönlichkeit der Wähler ihr Recht.

Der Ausgerufene nahm Platz auf einem besondern, ausgezeichneten Sitze und empfing Huldigung und Treuegelöbniss durch Handschlag. Indem die Wähler einzeln herantraten, brachten sie ihre persönliche Zustimmung zum Ausdruck. Daher war die Laudatio keine blosse Form, sondern ein wichtiger Theil der Wahl. Auch hierbei kam gewiss eine übliche Formel zur Anwendung. Sie musste ebenfalls kurz und bündig sein. Nach Wipos Aeusserung: „Singuli de singulis regnis verba electionis saepissime repetebant" [2]) ist wahrscheinlich, dass etwa der grosse Kürspruch wiederholt wurde.

---

[1]) Waitz VG. VI, 153f.

[2]) Das klingt ähnlich wie Widukind I cap. 26: dextris in coelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.

Für diese Laudatio war eine gewisse Ordnung erforderlich. Sie erfolgte „der Reihe nach", „per ordinem", wie Adalbold sagt, und so wird auch der gleiche Ausdruck in dem bischöflichen Schreiben von 1158 zu verstehen sein [1]).

Darüber hinaus lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Jedenfalls gingen die Geistlichen voran, und bei ihnen liess sich unschwer die Rangordnung beobachten, wenn darauf so genau geachtet wurde. Anders stand es mit den Laien. Der Bericht Wipos erweckt die Vorstellung, dass sie nach Herzogthümern geordnet die Huldigung leisteten, wenn er nicht vielleicht blos den Unterschied zwischen der festen klerikalen Körperschaft und den in Gruppen zerfallenden Weltlichen andeuten will. Möglich und wahrscheinlich ist, dass wirklich nach Herzogthümern oder Stämmen gehuldigt wurde.

Doch liegt die Sache nicht so einfach. Bekanntlich gab es ursprünglich fünf Herzogthümer. Ihre Namen führten sie nach den Stämmen, von denen sie gebildet wurden, und man sprach auch weiterhin von diesen selbst als gesonderten Völkern. Die alamannischen Annalen sagen geradezu: Chonradus — a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Baugariis rex electus est [2]). Das fünfte Volk, die Lothringer, hielten sich damals abseits. Sie wurden später besonders aufgeführt, manchmal auch die Thüringer [3]). Wie diese vielfach den Sachsen zugerechnet wurden, so fing man auch an, die Lothringer unter die Franken einzubegreifen, wie es historisch begründet war und wozu auch die Auflösung des Herzogthums Franken Veranlassung gab. Gelegentlich ordnete man auch umgekehrt die Franken in die Lothringer ein [4]). Wipo zählt auf die Sachsen, die Noriker, die Alamannen, die östlichen Franken und die Rheinfranken aus Gallien, die er in Ribuarier und Lothringer eintheilt. So bildete sich die Ansicht von dem Bestande der vier

---

[1]) An eine ceremoniell abgemessene Rangordnung braucht dabei nicht gleich gedacht zu werden.

[2]) Ann. Alam. 912; Scr. I, 55.

[3]) Vgl. die Stellen bei Waitz VG. V, 133, 155.

[4]) 983: conventus Saxonum Suevorum et Lothariorum Bawaricorum Italicorum aliorumque; Ann. Magd. Scr. XVI, 157, Ann. Saxo Scr. VI, 630.

Stämme, die noch im dreizehnten Jahrhundert bestimmt auftritt. Wir sahen bereits, dass auch die Gliederung des vor Lothars Wahl eingesetzten Ausschusses diesem Gedanken entsprach.

Es gab aber mehr Herzogthümer als Stämme, da schon durch Otto II. Kärnthen zu diesem Range erhoben wurde, und Lothringen in zwei zerfiel; 1156 kam noch Oesterreich hinzu. Doch mochte diese Verlegenheit sich selten fühlbar machen, da gewiss nicht immer alle Herzöge zur Stelle waren. Die Zahl der Anwesenden wird überhaupt in den meisten Fällen massgebend gewesen sein. Wir wissen nicht, ob die Stämme oder Herzogthümer unter einander eine stets gleichbleibende Reihenfolge beobachteten, und ebensowenig, wie es innerhalb der einzelnen gehalten wurde. Wo es einen Herzog gab, gebührte ihm gewiss der Vortritt, und ihm werden seine Mannen gefolgt sein, aber wie mag es bei den vielgegliederten Franken gewesen sein? Dass streng nach den Rangklassen, erst die Herzöge, dann die Markgrafen und Grafen, gehuldigt hätten, ist kaum anzunehmen. Ich vermuthe vielmehr, dass die Laudatio, die in der Regel gewiss einen freudig erregten Charakter hatte, nicht allzu ängstlich nach Stand und Würde ging, und dass in dem Gedränge um den neuen Herrscher wohl auch einmal ein Geringerer zuerst den Handschlag gab und empfing.

Die Wahlen geschahen demnach in einer Form, welche unseren Begriffen von einem Wahlverfahren wenig entspricht. Der Vorgang war ein überaus einfacher, und wenn er sich in dieser Schlichtheit so lange erhalten hat, war das lediglich eine Folge der immer wieder obsiegenden Erblichkeit der Würde und der mit ihr verbundenen Designationen. Es war keine zwingende Nothwendigkeit vorhanden, das Wahlgeschäft auszubilden, und wenn gelegentlich bei dem Wechsel der Herrscherhäuser Ansätze dazu gemacht wurden, so blieben sie, weil keine Fortsetzung folgte, ohne nachhaltige Wirkung.

Unter solchen Umständen konnte sich auch keine eigentliche Wählerschaft, kein gewohnheitsgemäss oder gesetzlich festgelegtes Wahlrecht bestimmter Fürsten oder Standesgruppen ausbilden. Das scheint mir das wichtigste Ergebniss zu sein, von dem aus ein klares Licht auf die ganzen Verhältnisse des

Reiches und Rechtes fällt. Selbstverständlich war, dass alle Fürsten bei der Bestellung des Oberhauptes mitzuwirken hatten, aber es fehlte eine Abgrenzung nach unten, weil sie entbehrlich war. Denn obgleich so überaus zahlreiche Personen zu einer Antheilnahme berechtigt erschienen, gaben doch einige Wenige den Ausschlag. Die eigentliche Entscheidung lag in den formlosen Vorverhandlungen, und bei ihnen kam lediglich der Wille der grossen Herren zur Geltung. Sie einigten sich, wie es eben ging, und wir sahen, dass in den weitaus meisten Fällen der Ausgang von vornherein feststand. Wer nicht mitthun wollte, ging weg oder kam überhaupt nicht, wartete das weitere ab und fügte sich schliesslich. Daher ist es in dieser ganzen Zeit nicht zu einer zwiespältigen Wahl gekommen, und selbst im dreizehnten Jahrhundert gingen die Doppelwahlen stets aus gesonderten Versammlungen hervor, indem jede Partei für sich tagte und handelte und so für sich einen einmüthigen Beschluss erreichte. Denn es war gewissermassen eine Gewohnheit, alle Wahlen als einmüthige zu betrachten, weil schliesslich immer ein derartiges Endresultat herauskam. Daraus entwickelte sich eine Art von Rechtsanschauung, der man jedoch nicht zu viel Bedeutung beilegen darf. Es steht damit gerade so, wie mit der Mehrheit. Gelegentlich wird von ihr gesprochen, aber das sind ziemlich inhaltsleere Phrasen [1]). Eine Mehrheit musste sich unter diesen Umständen immer ergeben, aber sie war keine ziffermässige.

Eine wirkliche Abstimmung fand weder in den Vorverhandlungen noch bei der Wahl statt und ein Zählen von Stimmen konnte nicht in Betracht kommen. Es gab überhaupt in Wirklichkeit und in der Praxis gar kein einzelnes Stimmrecht in dem Sinne, in dem wir es zu verstehen pflegen. Der Theorie nach hatten allerdings sehr Viele das Wahlrecht, aber das bestand nur in der Theilnahme und die Einzelpersonen übten es nur in der Laudatio aus. Im Grunde genommen war also die Königswahl eine Machtfrage, deren Lösung in den Händen der sich für sie interessirenden Grossen lag.

---

[1]) Vgl. oben S. 26 und Wipo cap. 2: si quem illorum maior pars populi laudaret, alter cederet.

Nur unter solchen Verhältnissen war es möglich, dass Herzöge und Grafen und selbst wohl noch niedriger Gestellte doch scheinbar ein gleiches Wahlrecht hatten. Wie hätten die Herzöge sich durch Geringere niederstimmen lassen! Es wäre ganz unmöglich gewesen, die verwickelten Rechts- und Rangverhältnisse der vielköpfigen Schaar der Grossen und Grösseren im Reiche so auszugleichen und zu ordnen, dass für Jeden ein entsprechendes Quantum von Stimmrecht ausgesondert wurde. Das Gleiche gilt von der kirchlichen Hierarchie.

Auch das Verhältniss zwischen Geistlichkeit und Weltlichkeit regelte sich so sehr einfach. Sie bildeten jede eine Gruppe, und dass beide sich einigten, war die Grundbedingung jeder Wahl. Die Fürsten hätten sonst weder den Vorantritt der Geistlichkeit ertragen können, noch wäre es dieser in den Sinn gekommen, sich von den Weltlichen überstimmen zu lassen.

Somit fallen eine Reihe schwieriger Fragen, mit denen sich bisher die Forscher beschäftigt haben, von selbst weg. Ein „Vorstimmrecht“ oder ein „Recht der Vorwahl“ oder wie man es nennen will, — denn im Grunde ist immer dasselbe gemeint, — hat gar nicht bestanden; es war dafür weder Raum noch Bedürfniss vorhanden. Und so können wir über alle mit dieser Annahme verknüpften Behauptungen und Zweifel hinweggehen. Es gab nur eine Person, die aus der Menge hervortrat, die des Wahlverkündigers; aber sie übte kein Wahlrecht, sondern nur einen Ehrenvorzug aus.

Zweites Buch.

Die Königswahlen bis 1257.

XVI. Die Doppelwahl von 1198. Papst Innocenz III.

Das verhängnissvolle Jahr 1198 wurde zu einem Wendepunkte für die Geschichte Deutschlands; mit ihm begann der Zusammenbruch des Kaiserthums. Auch auf die Entwicklung des Wahlverfahrens übten diese Ereignisse Einfluss und nicht nur deswegen, weil die Partei Ottos sich mit Absicht gegen die bisher geltende Erbfolge erhob. Zum ersten Male geschah es, dass gleichzeitig oder bald nacheinander zwei Könige aus Wahlen hervorgingen, indem die Fürsten sich in feindliche Lager spalteten. Rudolf von Schwaben und Hermann von Luxemburg waren nur als Gegenkönige einem rechtmässigen, seit langen Jahren anerkannten Könige entgegengestellt worden. Jetzt entstand ein Doppelkönigthum, ein wesentlich anderes Verhältniss. Welcher von diesen Erkorenen hatte das Recht auf seiner Seite? So wurde eigentlich erst jetzt die Frage, wer zu wählen befugt sei, aufgeworfen und erörtert, während früher darauf nicht so viel ankam, weil bisher keine Wahl als unrechtmässig oder ungiltig angefochten war. Und abgesehen von zwei Designationen kam fortan Jahrzehnte lang niemals eine einhellige Wahl in alter Weise zu Stande, dagegen fanden mehrere in gewaltsamer Unordnung statt. Deshalb drängten nun die Verhältnisse darauf hin, das Wahlrecht an feste Normen zu binden, während es bisher in seinem allgemeinen Charakter etwas Unbestimmtes gehabt hatte.

Die Geschichte des Jahres 1198 ist bekannt genug, so dass ich die Einzelheiten nicht zu erzählen brauche, obgleich an ihnen einiges unsicher ist. Sächsische, schwäbische und baierische Herren beschlossen zunächst auf einer Versammlung

südlich von Erfurt in der Gegend um Ichtershausen und Arnstadt, den Herzog Philipp von Schwaben zu wählen, und vollzogen ihre Absicht am 8. März zu Mühlhausen. Die um Erzbischof Adolf von Köln geschaarte Partei dagegen erkor, nachdem sie erst dem Herzoge Berthold von Zähringen die Herrschaft angeboten hatte, am 9. Juni in Köln den Welfen Otto IV. Dieser empfing am 12. Juli in Aachen die Krönung durch Adolf, worauf Philipp sich am 8. September in Mainz krönen liess und zwar durch den Erzbischof Aimo von Tarantaise, dem dieses Amt mit Genehmigung des Mainzer Kapitels zugefallen war. Denn die Sachlage war auch insofern eine ungewöhnliche, als viele der grossen Fürsten, darunter der Erzbischof von Mainz, ausserhalb des Reiches auf dem Kreuzzuge verweilten. Ausser den Geschichtsschreibern liegen uns vor mancherlei Briefschaften und Aktenstücke, die in dem Registrum de negotio imperii des Papstes Innocenz III. gesammelt sind [1]), so dass wir diesmal besser wie sonst über die Dinge unterrichtet werden.

Die neueren Gelehrten sind der Ansicht, damals mache sich eine Aenderung im Wahlverfahren und im Wahlrecht bemerkbar, die in dem Ausschluss der Grafen von der eigentlichen Kur bestanden habe. Sie vermuthen allerdings, die Neuerung sei schon früher eingeführt worden. Dass eine solche Abweichung von dem alten Herkommen bereits aus der älteren Zeit stammte, ist jedoch nicht nachweisbar. Wenn es auch bereits unter Friedrich I. zur Ausscheidung eines besondern Reichsfürstenstandes kam, so ist nicht bekannt, dass davon sofort eine Nutzanwendung auf das Wahlrecht gemacht wurde. Gewiss ist nur, dass noch 1169 die Grafen als mitthätig bei der Designation Heinrichs VI. genannt werden.

Es will mir scheinen, dass 1198 nicht die geeignete Gelegenheit bot, um eine durchgreifende Umgestaltung der Wählerschaft vorzunehmen. Jede Partei hatte das dringendste Bedürfniss, möglichst viele Anhänger heranzuziehen, und in solchen

[1]) Ich führe sie an nach dem Drucke bei Baluze Epistolarum Innocentii III. libri undecim I, 687 ff., und füge für die zeitliche Anordnung die Nummern in den von Ficker herausgegebenen Regesten des Kaiserreichs von 1198—1272 hinzu.

Lagen werden eher Zugeständnisse gemacht, selbst über die Zulässigkeit hinaus, als Beschränkungen auferlegt. Namentlich die schwache kölnische Partei durfte nicht wählerisch sein und etwaige Freunde durch peinliche Rechtserwägungen zurückstossen.

Die Behauptung, bei Ottos Wahl hätten die Grafen keine Stimme geführt, beruht auf einer einzigen Urkunde. Unter den Briefen, welche dem Papste Innocenz III. Wahl und Krönung des Welfen meldeten, befindet sich einer, welcher unterschrieben ist von acht Herren: sechs Geistlichen, den Bischöfen von Köln, Paderborn und Minden und den Aebten von Inden, Werden und Korvei, und zwei Weltlichen, dem Herzoge Heinrich von Brabant und dem Grafen Heinrich von Kuik [1]). Während alle ihrem Namen beifügen: „elegi et subscripsi", schreibt der letztere nur: „consensi et subscripsi".

Der Schluss, dass Heinrich von Kuik nicht mit gewählt hatte, sondern nur nachträglich zustimmte, dürfte in diesem Falle richtig sein, denn dass „consensi" gerade bei seinem Namen nur zufällig für „elegi" stehen oder beide Ausdrücke hier dasselbe besagen sollten, ist nicht wahrscheinlich [2]). Aber folgt daraus, dass Heinrich von Kuik kein Recht zur Wahl hatte? Liegt nicht die Erklärung näher, dass er nur bei der Krönung, aber noch nicht bei der Wahl selbst zugegen war [3])? Allerdings wohnte auch Herzog Heinrich von Brabant, bei dessen Namen „elegi" steht, der Wahl nicht bei, doch ebenso-

---

[1]) Bal. ep. 10; F. R. 203. Zuerst hat Gemeiner 21 auf dieses Stück aufmerksam gemacht. — Die viel erörterte Frage nach der Rangordnung der Unterzeichneten (Harnack 20, Quidde 86—96, Tannert in Mittheil. Oesterreich. Inst. V, 634) ist gegenstandslos geworden, seitdem Finke im Westfälischen Urkundenbuch V, 75 gezeigt hat, dass die sächsischen Unterzeichner nicht hinter, sondern rechts neben den fränkischen stehen, und nur die Abdrücke zum Irrthum geführt haben.

[2]) In dem Schreiben selbst heisst es später: elegimus et sicut debuimus, ipsius electioni consensimus.

[3]) In dem Briefe des englischen Königs an den Papst ist dieser Unterschied zwischen Wahl und Krönung ebenfalls gemacht: Ottoni — quem — vocavit electio et quem eorundem consensus in loco ad hoc debito sublimavit in regem, Bal. ep. 5; F. R. 10628.

wenig der Krönung, da er noch auf der Heimkunft aus dem heiligen Lande begriffen war. Für ihn und in seinem Namen handelte jedoch die Gattin Mechthild, die bereits an den Verhandlungen in Köln theilgenommen hatte, und daher liess sie demgemäss unterzeichnen.

Die Schreiber nennen sich „principes et barones Alamanniae clerici et laici"; sie verbürgen zugleich sehr wichtige Zugeständnisse an den Papst. Wozu hätte man da Barone mitaufgenommen, wenn sie nicht mehr als vollberechtigt gegolten hätten? Dabei führte der Herr von Kuik, der doch zu diesen Baronen gerechnet ist, nicht einmal ständig den Grafentitel [1]).

Ich will keinen Werth darauf legen, dass der Engländer Roger von Hoveden gerade bei Gelegenheit der Wahl Ottos unter den Mitwirkenden auch die „comites et omnes caeteri magnates" aufzählt [2]). Aber wir besitzen sogar das besondere Schreiben eines Grafen, des von Dagsburg, der zugleich mit jenen anderen Herren dem Papste die Wahl Ottos anzeigte und zwar in einer Form, dass gar kein Zweifel an seiner unmittelbaren Mitwirkung entstehen kann: „nos et alii principes — elegimus" [3]). Der Graf von Dagsburg gehörte nicht zu den Grafengeschlechtern, die dann einen den Reichsfürsten gleichen Rang einnahmen, wie das der Fall war mit dem Grafen von Flandern, welcher gleichfalls für Otto nach Rom schrieb.

Dass damals nur Fürsten wählten, beweisen angeblich die an Innocenz III. gerichteten Schreiben der welfischen Partei und die von diesem Papste ergangenen Briefe und Bullen. Es ist nöthig, die Sache genauer zu verfolgen.

Otto selbst schreibt, er sei berufen „ab optimatibus et principibus, ad quos de iure spectat electio", ebenso der König

[1]) Ficker Vom Reichsfürstenstande 92. Ich will dabei erwähnen, dass auf dem Reichstage zu Koblenz 1338 ein Herr von Kuik an Stelle des Herzogs von Brabant das Reichsschwert hielt.

[2]) Ed. Stubbs IV, 38, Scr. XXVII, 177.

[3]) Bal. ep. 8; F. R. 206. Harnack S. 12 findet es bedeutsam, dass der Graf nichts von seiner Theilnahme an den Vorverhandlungen erwähnt, und glaubt daher, dass er als blosser Graf zu diesen nicht zugelassen worden sei. Aber wenn er mit wählen durfte, räumte man ihm noch grössere Rechte ein.

von England: „(Otto) quem — vocavit electio, quorum interest regem eligere“. Desgleichen der Graf von Flandern: „nos una cum principibus imperii, ad quos de iure spectat electio“, und der Erzbischof von Köln: „factum nostrum aliorumque principum, qui de iure eligere debent“, endlich auch der Podestà von Mailand: „principes, ad quos electio pertinet“ und: „sicut ad eos de iure spectat electio“ [1]).

Diese zahlreichen Zeugnisse gehen auf eine einzige Quelle zurück, nur dass in den einzelnen Schreiben die Worte etwas verändert und gewechselt wurden; sie beruhen auf der damals in Aachen festgestellten Formel [2]). Zum ersten Male wird hier von dem Wahlrechte wie von einem besondern Rechte der Fürsten gesprochen [3]). Das ist nicht zu bestreiten, aber wohl ist das der Fall mit der weiteren Folgerung, die einfachen Worte: „principes, ad quos spectat electio“, erbrächten den Beweis für den Bestand eines bestimmten und begrenzten Kreises von wahlberechtigten Fürsten zur damaligen Zeit. Wie oft nennen die älteren Quellen die gesamten Wähler kurzweg „principes“! Auch in diesem Falle wissen wir, dass zu den Wählern Ottos gleichfalls Grafen und Barone gehörten. Der Zusatz: „ad quos spectat electio“, bezeichnet keinen Gegensatz zu Nichtberechtigten, er ist nur eine Erläuterung. Die Anhänger Ottos schrieben in dem Bewusstsein, dass sie von dem alten Satze der Erbfolge abgewichen waren, und dass Andere schon den Staufer Philipp, der nach jenem trotz des jungen Friedrich II. ganz andere Berechtigung besass, als Otto, zum Könige gemacht hatten. Sie wollten und mussten daher betonen, des Welfen Königthum stamme aus freier Wahl, und vor allem hervorheben, dass eine solche ihnen zustehe, ihr Recht sei. Sie reden nur kurzweg von sich als Fürsten, weder von Zahl noch von besonderer Würdigkeit.

---

[1]) Bal. ep. 3, 5, 7, 9, 6; F. R. 202, 10628, 205, 204.

[2]) So auch Ficker Reg. 206. Ob die Briefe auch gleichzeitig geschrieben und abgesandt sind, ist für unsere Zwecke gleichgiltig.

[3]) Einem früheren Zeitpunkte vor 1196, gelten die ähnlichen Worte des Aegidius von Orval: principes 52, qui imperatorem eligere consueverunt, oben S. 61, aber sie sind später niedergeschrieben.

Innocenz nahm nicht gleich entschieden Stellung, obgleich er von vornherein zu Otto neigte. Uns interessirt hier nur, wie weiterhin das fürstliche Wahlrecht gefasst wurde. In einem grossen Rundschreiben 1200 stellte der Papst die Hauptpunkte zusammen; für den Einen werde geltend gemacht: „quod receptus esset a pluribus“ und die Reichsinsignien inne habe, für den Andern, dass er am rechtmässigen Orte und von dem rechtmässigen Erzbischofe gekrönt sei[1]), wie Otto inzwischen nochmals ausdrücklich hervorgehoben hatte[2]). Ein Satz, entsprechend dem: „principes, ad quos de iure spectat electio“, findet sich hier noch nicht.

Dagegen nimmt eine ähnliche Wendung eine eigenthümliche Stelle ein in der „Deliberatio super facto imperii de tribus electis“, dieser berühmten Denkschrift, in welcher der Papst sich selber gegen sein Rechtsbewusstsein überredete, Otto anzuerkennen[3]). Er giebt zu, dass Philipp „a pluribus et dignioribus sit electus et adhuc plures et digniores principes sequantur eundem“. Otto ist „a paucioribus electus. — verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt, cum non minus idoneitas seu dignitas electae personae, immo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus nec tantum pluralitas quoad numerum, sed salubritas quoad consilium in eligentibus requiratur et Otto magis sit idoneus — —“. „Otto ist der geeignetere“, das ist die endliche Lösung aller Zweifel, der gegenüber das Recht nicht in Betracht kommt. Und nach solchem Schluss soll den Ausführungen des Papstes unbedingte Zuverlässigkeit zugeschrieben werden? Seit wann erkennt man als Rechtsverkündiger denjenigen an, der jedes Recht absichtlich bei Seite schiebt und sein Verfahren mühselig mit windigen Vorwänden beschönigt? Gründe sind wohlfeil, wie Brombeeren! Wer sie sucht, findet sie.

Der Papst erkennt an, dass auf Philipps Seite die Mehr-

---

[1]) Bal. ep. 21; F. R. 5710.
[2]) Bal. ep. 20; F. R. 213.
[3]) Bal. ep. 29; F. R. 5724a.

heit sei und ihm „digniores“ zur Seite stünden. Was meint er damit? Ein überlegenes Wahlrecht kann er diesen nicht zuschreiben, denn dem widersprechen gleich die nächsten Worte. Dass er die Anhänger Philipps sittlich höher anschlug, als die Ottos, darf ihm auch nicht zugemuthet werden. Er trägt einfach der Wahrheit Rechnung, dass zu Philipp im allgemeinen mehr von den grösseren Reichsfürsten hielten, als zu dessen Gegner [1]).

Diese unbestreitbare Ueberlegenheit Philipps musste ihm ins Unrecht verwandelt werden. Der Papst, geleitet von dem Satze: Autorität, nicht Majorität, ergriff den spitzfindigen Gedanken, die beiderseitigen Wähler nach ihrem angeblich rechtlichen Werthe zu unterscheiden. Innocenz wollte mit dieser flüchtig hingeworfenen Redensart, die in der ganzen langen Auseinandersetzung eine mehr als bescheidene Stelle einnimmt, weder ernstliche Erwägungen über grössere oder geringere Wahlbefähigung anstellen, noch beabsichtigte er, damit ein neues Wahlrecht aufzubringen. Es kam ihm nur auf den schwebenden Fall an.

Er verschob ausserdem klug die Sachlage, indem er das Recht beider nicht nach der Wahl bemass, für welche Philipp mehr und namentlich mehr Fürsten höheren Ranges aufweisen konnte, sondern nach der Anerkennung, welche beide später gefunden hätten. Weil dieser Thatbestand nicht so offenbar war, liess er sich leichter nach Belieben darstellen. Darum legte sich der Papst zurecht, unter Ottos Anhängern seien nicht nur ebenso viele, sondern sogar mehr, „denen vornehmlich die Wahl gebührt“. Wären sie also bei der Wahl zugegen gewesen, so würden sie für Otto gestimmt haben; folglich sei im Grunde genommen dessen Wahl die bessere. Quod erat demonstrandum.

Daher sind die mehrfach angestellten Berechnungen, welche Fürsten wohl Innocenz gemeint haben könne, ganz überflüssig [2]).

---

[1]) Andere Erklärungen bei Quidde 81 und Tannert in Mittheil. Oesterreich. Inst. V, 640.

[2]) Weiland in Forsch. XX, 328, anders Harnack 25; Quidde 72 ff. stellt eine ganze Anzahl Berechnungen zur Verfügung; wieder anders Tannert

Sie haben im Grunde auch nur den Zweck, ein hervorragendes Kurrecht herauszuschlagen für den Pfalzgrafen, der an Ottos Wahl nicht theilgenommen hatte, aber sich ihm nachher anschloss. Hätte der Papst solche Fürsten zu nennen gewusst, er würde sicherlich nicht hinter dem Berge gehalten haben.

Innocenz hat nachher noch mehrfach für Otto eintreten müssen. Da konnte er das Versäumte nachholen, sich über diese „tot vel plures" unterrichten und sie nachträglich nennen.

Gleich die Bulle vom 1. März 1201, welche die getroffene Entscheidung verkündete, zeigt, welche Rechtsverhältnisse der Papst für geeignet erachtete, um sie zu Gunsten Ottos der Oeffentlichkeit vorzutragen [1]). Es ist nur ein einziges und allerdings nicht unwichtiges: „Otto — electus in regem, ubi debuit et a quo debuit coronatus", ganz wie dieser selbst früher dem Papste geschrieben hatte. Immer wieder kam Innocenz auch später darauf zurück [2]). Dem Erzbischof Adolf hielt er vor, wie gerade er nächst Gott Otto zum Königthum berufen habe, und nannte poetisch den Welfen die von dem Erzbischofe „eingesetzte und bewässerte Pflanze" [3]). Innocenz verstieg sich sogar zu der Behauptung, der Papst müsse denjenigen auch zum Kaiser krönen, der „rite" zum Könige gekrönt worden sei [4]).

Als Adolf anfing, unsicher zu werden, bemerkte ihm Innocenz, Philipp habe sich das Königthum angemasst: „in Coloniensis ecclesiae ac tuae personae contemptum, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat" [5]). Also kurz und gut: die Fürsten, denen „principaliter" das Wahlrecht zusteht, schrumpfen zusammen zu dem einen Kölner Erzbischofe.

Auch weiterhin wurde dieses Argument fruchtbar verwendet, aber stets in das unbestimmte Gewand gekleidet, wel-

---

in Mitth. Oest. Inst. V, 640. — Ficker Ueber die Entstehungszeit 104 sagt dagegen, die unbestimmte Fassung scheine anzudeuten, dass eine bestimmt abgegrenzte Zahl erster Wähler noch nicht feststand.

[1]) Bal. ep. 33; F. R. 5732.

[2]) Bal. ep. 62, 79, 92; F. R. 5783, 5813, 5854.

[3]) Bal. ep. 67, 80, 55; F. R. 5788, 5814, 5771.

[4]) Bal. ep. 55; F. R. 5771; Finke a. a. O. V, 85.

[5]) Bal. ep. 80; F. R. 5814.

ches nöthig war, um die dürftige Figur zu verhüllen. Innocenz bekämpfte eifrig den Vorwurf, dass er die Wahlfreiheit der Fürsten antaste; er habe nur seine Gunst gewährt „electo ab eorum parte maiori, qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur“ [1]), was wohl Adolf selber kaum glaubte. In dem für die grosse Oeffentlichkeit bestimmten Decretale „Venerabilem“ vom März 1202 drückte er sich vorsichtiger aus [2]). Er sei nicht von der Gerechtigkeit abgewichen: „unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem — recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere“, aber diese müssten auch anerkennen, dass ihm das Recht, die Person zu prüfen, gebühre. Der Legat habe nur das Amt eines „Denunciators“ ausgeübt, indem er Philipp für das Kaiserthum unwürdig, Otto für dessen würdig erklärte, doch nur aus Rücksicht auf die Verdienste der beiden Erwählten: „quamvis plures ex illis, qui eligendi regem — de iure ac consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibeantur in ipsum regem Ottonem, et ex eo quod fautores Philippi absentibus aliis et contemptis ipsum eligere praesumpserunt, pateat eos perperam processisse; cum explorati sit iuris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat“. Das war ein neues Argument, welches dem Papste glücklich eingefallen war, Philipp hätte das Wahlrecht der Fürsten verachtet. Nur dass die Verschmähten genau dieselbe Eine Person sind, wie die Mehrheit der Berechtigten, nämlich Adolf von Köln [3]).

---

[1]) Bal. ep. 55, 56; F. R. 5771, 5769.

[2]) Bal. ep. 62; F. R. 5783. Den Kern bildet auch hier die Versicherung, der Papst wolle nicht das Wahlrecht der Fürsten beeinträchtigen; eine nähere Bestimmung darüber zu geben, bezweckte das Schriftstück nicht.

[3]) Vgl. oben S. 102: in Coloniensis ecclesiae ac tuae personae contemptum, und Vita Innocentii: Colon. autem archiepiscopus et quidam alii principes tam ecclesiastici quam saeculares, videntes se in electione Philippi esse contemptos, vocaverunt Othonem, Bal. a. a. O. 6. Vgl. Winkelmann 69 Anm. 4. — Doch legt Maurenbrecher S. 204: „augenscheinlich bezieht sich contemptus unius auf den Kölner, wie eben vorher absentibus aliis auf Mainz und Pfalz“, in die Worte des Papstes hinein, was er selbst in ihnen finden will. Sie sind nur eine Phrase.

Auch hier lässt der Papst nichts genaueres über die Personen verlauten. Er macht denselben Schachzug wie in der Deliberatio, indem er die Anerkennung an Stelle der Wahl setzt. Eine bestimmtere Fassung wählte Innocenz, als er im Dezember 1203 in die Lombardei ein Rundschreiben erliess, für welches die Sätze des Decretale „Venerabilem" benutzt wurden. Der grösste Theil der Fürsten habe sich allerdings anfänglich für Philipp entschieden, aber später, „postmodum", hätten sich „plures de iis, ad quos imperatoris spectat electio", auf Otto vereinigt [1]). Den Lombarden gegenüber liess sich schon mehr behaupten.

Innocenz setzte eben seine Worte nach dem politischen Bedürfniss. Als er im November 1202 den deutschen Fürsten den Vorschlag eines Waffenstillstands machte, nannte er Otto, und zwar der Wahrheit gemäss, nur: „a quibusdam vestrum electus" [2]).

Als einzige Grundlage für die päpstliche Auslegung des deutschen Staatsrechts bleibt demnach der Umstand bestehen, dass Otto in Aachen von dem Kölner Erzbischofe gekrönt war.

Bekanntlich war Innocenz später bereit, Philipp anzuerkennen. Schade, dass es dazu nicht gekommen ist; wir würden dann vielleicht eine ganz andere und neue Rechtsbegründung erhalten haben. Nachdem Innocenz sich 1210 genöthigt gesehen hatte, Otto IV. mit dem Bannfluche zu belegen, wandte er seine Ermahnung, auf Abhilfe zu denken, nicht an bevorrechtete Wähler, sondern an alle deutschen Fürsten [3]).

Wenn 1198 bereits die Rechtsansicht bestand, dass nur die wirklichen Reichsfürsten zu wählen hätten und unter diesen einzelne ein besonderes Vorrecht besässen, so müsste sie auch bei der Partei Philipps vorhanden sein, umsomehr, da ja die Umwandlung unter staufischem Regiment vor sich gegangen wäre. Das ist nicht der Fall. Die staufische Partei ging vielmehr von der herkömmlichen Idee der Gesamtheit aus.

Urkundliche Aeusserungen von Philipps Seite über den

---

[1]) Bal. ep. 92; F. R. 5854.

[2]) Bal. ep. 79; F. R. 5813. [3]) F. R. 6099.

Wahlakt selbst sind nicht vorhanden; erst aus etwas späterer Zeit liegen Erklärungen vor. Die von Speier aus an den Papst gerichtete ist erlassen von einer grossen Zahl Herren, die sich als „principes et magnates“ bezeichnen, 3 Erzbischöfe, 9 Bischöfe und 4 Aebte, der König von Böhmen, 5 Herzöge, 4 Markgrafen „aliique totius Alemanniae nobiles“. Die Erklärung wird abgegeben von den in Speier Versammelten, welche, da sie Philipp anerkennen, sich insgesamt auch als Wähler bezeichnen: „collecta multitudine principum, ubi nobilium et ministerialium imperii numerus aderat, — elegimus“. Zum Schluss sind die Abwesenden aufgezählt, welche gleichen Sinnes sind: 2 Erzbischöfe, 14 Bischöfe, 3 Pfalzgrafen, 3 Herzöge, 2 Markgrafen „et alii quamplures comites et nobiles“. Ueber die Wahl selbst erfahren wir nichts näheres; ebensowenig wird die Berechtigung zu wählen irgendwie erwähnt. Die Grafen und Andere mit Namen aufzuführen, war der Masse Höhergestellter wegen, über deren Namen verfügt werden konnte, überflüssig [1]).

In dem sogenannten Hallenser Protest 1202 sind dagegen mehrere Grafen, die nicht zum rechten Reichsfürstenstande zählten, mit Namen genannt: „electionis nostrae vota in — Philippum una voce — contulimus“ sagen die Versammelten, obgleich gewiss nicht alle bei der Wahl selbst zugegen waren [2]). Sie beklagen sich über die päpstlichen Eingriffe in die Wahl: „quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta?“ Die Anhänger Ottos sind die, „quos tenuior compescit numerus, quos minor comitatur auctoritas“. Von einem principalen Wahlrecht wusste die staufische Partei nichts, und dass sie ihre Mitglieder als würdigere Männer ansah, war natürlich. Gab doch auch

---

[1]) Bal. ep. 14; vgl. F. R. 27 zum 28. Mai 1199.

[2]) Bal. ep. 61; R. F. 65. Tannert 4 Anm. 2 erblickt gerade in diesem Hallenser Protest den Beweis, dass die Grafen nicht mehr vollberechtigte Wähler waren, weil Philipps Urkunde vom 22. Januar (F. R. 64) einige gräfliche Herren nennt, die dort nicht angeführt sind! Gehörte zu ihnen etwa auch der Erwählte von Merseburg, der am 22. Januar, nicht aber in dem Proteste, genannt ist? Das Schriftstück ist überhaupt nicht sicher zu datiren.

Innocenz zu, dass Philipp von Würdigeren erwählt sei, um in demselben Athemzuge zu versichern, auf Ottos Seite stünden ebensoviel oder noch mehr von denen, „ad quos principaliter spectat imperatoris electio“ [1]).

Auch die Chroniken lassen erkennen, dass das Wahlrecht damals noch nicht beschränkt war.

Nach der Halberstädter Bisthumschronik luden die „electores Saxoniae principes“ alle Fürsten zu einer Wahlversammlung ein. Otto von St. Blasien bezeichnet als Berufende die „orientales principes“, die Herzöge von Baiern und Sachsen „cum ceteris baronibus“ und die Erzbischöfe von Magdeburg und Salzburg „cum ceteris episcopis orientalibus“. Die eine Fassung der Kölner Annalen lässt die Aufforderung ergehen von den „principes Austrie et aliarum superiorum partium“; nach der andern kamen die „orientales marchiones“ mit dem sächsischen Herzoge und dem Magdeburger Erzbischofe und anderen Fürsten „aliarum superiorum partium“ zur Königswahl zusammen. Es machte sich das Gefühl geltend, dass der Osten dem Westen gegenüber eine selbständige Haltung einnahm. Auch darin lag ein politischer Wandel; niemals sei ein König auf sächsischer Erde von diesen Fürsten erwählt worden, schalt man nachher am Rhein [2]).

Die Erfurter Peterschronik zählt die Fürsten auf, von denen Philipp gewählt wurde, als letzten genannten den Grafen von Orlamünde, und „ab aliis quibusdam comitibus“. Die Halberstädter Chronik bringt bei dieser Gelegenheit zuerst das Wort „electores“ [3]). Darunter wollen die Gelehrten nur den Erzbischof von Magdeburg und den sächsischen Herzog verstehen [4]). Da aber diese Electoren, indem sie sämtliche Fürsten zur Wahl einluden, von der Voraussetzung des allgemeinen fürstlichen Wahlrechtes ausgingen, so können unter ihnen auch andere Fürsten gewesen sein, oder wenn wirklich diese beiden

---

[1]) Oben S. 100. [2]) Chron. regia Colon. rec. Waitz S. 163.

[3]) Cum enim electores Saxoniae principes ad eligendum imperatorem universos imperii principes crebrius invitarent. Scr. XXIII, 113.

[4]) Winkelmann Philipp 66, Quidde 27.

allein vorgingen[1]), so durften sie das in Folge ihres Ansehens thun, ohne dabei ein sonderliches Vorrecht zu beanspruchen. Wir sahen ja eben, dass bei Philipps Wahl auch Grafen mitthaten[2]).

Nach der Magdeburger Schöppenchronik war Erzbischof Ludolf „de erste an de kore“[3]). Sie beruht möglicherweise auf guten alten Quellen. Welchen Sinn ihre Aussage haben kann, werden wir später sehen, jedenfalls folgt daraus noch nicht, dass der Erzbischof an Wahlrecht den anderen Fürsten überlegen war.

Doch es ist noch zweier Stellen zu gedenken, aus welchen der Bestand besonderer Wahlvorrechte gefolgert wird[4]). Die eine beweist angeblich, dass der Pfalzgraf bereits als der erste der weltlichen Wähler galt. Eine Weingartener Aufzeichnung, die erst nach 1208 entstanden ist, weiss zu erzählen: Erzbischof Adolf habe sich über die Wahl Philipps aufgehalten, „cui nec Mogontinus archiepiscopus seu palatinus aulae regalis interfuerint“[5]). Diese Aeusserung hat Adolf sicher nicht gethan, weil er ja selber ohne jene beiden seinen König Otto erhob, also auch dessen Recht zweifelhaft gemacht hätte. Aber auch sonst ergiebt sie, unbefangen genommen, nicht mehr, als dass der Kölner der richtigen Ansicht war, ohne Zustimmung der beiden bedeutendsten Fürsten des Mittelrheins sei es mit Philipps Königthum schlecht bestellt.

---

[1]) Vgl. unten Abschnitt XVII.

[2]) Die Bezeichnung „elector“ ist hier überhaupt wohl farblos. An einer andern Stelle spricht die Chronik von „electores“ ganz im allgemeinen Sinne: (Otto) electoribus suis quod sitiverant erogavit, und ganz ebenso kommt das Wort bei dieser Wahlsache vor in den Reinhardsbrunner Annalen (herausg. von Wegele) 83 und bei Arnold VI, cap. 1. Ueber die besondere Bedeutung von „elector“ in dem Hallenser Protest vgl. unten Abschnitt XXI.

[3]) Deutsche Städtechroniken Magdeburg I, 123; vgl. Chron. Montis Sereni: Phil. — a Ludolfo ceterisque Saxonie, Suavie et Bavariae principibus — electus, Scr. XXIII, 167. Ueber die Schöppenchronik vgl. auch Wattenbach II, 316.

[4]) Ficker Ueber die Entstehungszeit 103 hat zuerst mit Nachdruck auf sie hingewiesen. Ihm sind alle Forscher bis auf Maurenbrecher einschliesslich gefolgt. [5]) Scr. XXI, 480.

Ferner soll jetzt Trier ein besonderes Ehrenrecht für sich in Anspruch genommen haben, denn die grossen Kölner Annalen erzählen: „Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui iuris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam praefigunt“ [1]). Gemeint ist damit, dass sie das Recht in Anspruch nahmen, die Königswahl einzuleiten, denn dass sie zur Kur berechtigt seien, brauchten sie nicht erst zu versichern, und dass sie nicht allein wählen wollten, geht schon daraus hervor, dass sie einen Reichstag beriefen. Was ist daran besonderes? Haben die einladenden Herren von 1125 auch ein hervorragendes Wahlrecht beansprucht? Irgend wer musste doch einladen, und da die beiden ihre eigenen Absichten hatten, war das einzige Mittel, sie zu verwirklichen, die Berufung einer Versammlung. Ohnehin war der Mainzer Erzbischof nicht in Deutschland.

Mit letzterer Nachricht steht im Zusammenhange die Erzählung der Trierer Chronik: „Adolfus Col. archiep. ex consensu Trevirensis habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum ut asserebat Ottonem evocavit atque unxit in regem“ [2]). Es ist zwecklose Mühe, errathen zu wollen, zu wessen Vertretung ermächtigt zu sein Adolf angeblich behauptete. Unmöglich kann er Auftrag gehabt haben. Sollten die Fürsten bei ihrer Abfahrt geahnt haben, dass Heinrich VI. plötzlich im kräftigsten Mannesalter sterben würde, und wie wären sie, die eben erst Friedrich II. geschworen hatten, auf Otto verfallen? Die Aufzeichnung ist erst später entstanden und für staatsrechtliche Fragen nicht verwendbar.

In keiner Weise lässt sich demnach ein Beweis führen, dass 1198 eine Beschränkung des alten allgemeinen Wahlrechtes

---

[1]) Die Marbacher Annalen (Scr. XVII, 168), welche gleichfalls die durch diese Beiden ergangenen Einladungen erwähnen, fügen hinzu, der Kölner habe das Recht, den König zu salben, und der Trierer das, ihn in Aachen auf den Stuhl zu setzen. Sie versuchen also auf eigene Hand, das Auftreten der Erzbischöfe zu erklären, aber sprechen von keinem Vorrechte bei der Wahl.

[2]) Scr. XXIV, 390.

auf einzelne bevorzugte Fürsten stattgefunden hat. Ganz treffend ist die Bemerkung Gemeiners[1]): kein Theil habe dem andern vorgeworfen, er sei von Fürsten erwählt worden, denen das Wahlrecht nicht zustehe. Nur dann wären jene Behauptungen von einem besseren Rechte einzelner Wähler begründet. Thatsächlich kam es freilich noch mehr wie vordem ganz allein auf die Grossen an, welche dann auch im Verlaufe des Kampfes durch Hin- und Herschwanken zwischen beiden Königen ihr Gewicht steigerten. Von besonderer Bedeutung für die Folgezeit war auch, dass bei dieser Gelegenheit zum ersten Male der böhmische Herzog in einem innern Reichskampfe eine grosse und einflussreiche Rolle gespielt hat, und zugleich durch die Königswürde, die ihm Philipp verlieh, eine hervorragende Auszeichnung unter den deutschen Fürsten gewann. Ueberhaupt, wie schon bemerkt, beginnt der Norden und Osten sich als selbständige politische Macht zu fühlen.

Immerhin konnte es nicht ohne Folgen bleiben, dass über das Wahlrecht gestritten worden war, und die Phrase, welche die ottonische Partei aufgebracht, der Papst von ihr übernommen hatte, die von den „principes, ad quos spectat electio", drang in die Litteratur ein[2]).

---

[1]) A. a. O. 84. — Die oben S. 106 mitgetheilte Bemerkung der Kölner Chronik bekämpft nur die Anmassung der Sachsen, nicht das Wahlrecht bestimmter Fürsten.

[2]) Sie findet sich bereits in einem fingirten Schreiben Philipps an den Papst, Winkelmann I, 563, dann zu 1208 bei Arnold von Lübeck VII, c. 13: cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur.

XVII.

Die nachträglichen Anerkennungen Philipps und Ottos. Die Erhebung Friedrichs II.

Bei der Krönung in Mainz empfing Philipp noch nachträglich von Vielen die Huldigung, aber eine wiederholte Wahl hat gewiss nicht stattgefunden[1]). Dagegen hat der Staufer, weil der Papst und die Gegenpartei Ottos besseres Recht von der Theilnahme des Kölner Erzbischofes herleiteten, sich 1205 von Adolf, als dieser zu ihm übergetreten war, nochmals in Aachen wählen und die Krönungsweihe ertheilen lassen. Damals soll wiederum eine allgemeine Wahl erfolgt sein, und das ist möglich, um die Mängel der einseitigen ersten zu ergänzen[2]). Doch kann sie nur eine formelle gewesen sein, da Adolf und der Herzog von Brabant schon vorher Treue geschworen hatten und die Handlung in der Kirche erfolgte[3]). Jedenfalls beging Philipp damit einen grossen Fehler, weil er den Rechtsstand noch mehr verwirrte.

Die Ermordung Philipps brachte Otto IV. die einhellige Anerkennung. Die Sachsen in ihrer einmal angenommenen einflussreichen Haltung beanspruchten für sich dasselbe Recht, welches vor kurzem Philipp der kölnischen Partei eingeräumt hatte, den Welfen nochmals zu wählen. Sie veranstalteten

---

[1]) Arnold VI. c. 2 verlegt irrig die ganze Wahl nach Mainz; die Marbacher Annalen sprechen fälschlich von zwei Wahlen, in Frankfurt und in Mainz; über die Halberstädter Chronik oben Abschnitt XII, S. 74.

[2]) Vgl. auch die auf eine frühere Zeit bezügliche Aeusserung Philipps: accepto sacramento, quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere. Leges II, 212.

[3]) Ficker Reg. 89a; vgl. für die Quellenberichte Rodenberg Ueber wiederholte deutsche Königswahlen. 6 ff.

daher im September 1208 eine einseitige Versammlung in Halberstadt, über welche Arnold von Lübeck ausführlich berichtet. Erzbischof Albert von Magdeburg und Herzog Bernhard schlugen dem Welfen vor, sie wollten ein „colloquium curiale“ berufen, um dort über sein Königthum entscheiden zu lassen[1]). „Quod cum complacuisset, indicta est curia satis famosa in Halverstad, ubi convenerat maxima pars praelatorum et principum Saxonie et Thuringie necnon defuit Erbipolensis electus Otto. Omnes igitur principes — pari voto et unanimi consensu Ottonem — elegerunt —, archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur. Cum autem perventum fuisset ad electum memoratum, conqueri coepit in conspectu principum, ecclesiam suam dampnificatam — et nisi eadem iniuria mutaretur, — ipse huic electioni se consensum non prebere affirmabat. — ipse de coliegio exiens discessit. altera tamen die revocatus electioni principum acquievit, quorum una cum rege ordinatione ecclesia sua recepit“[2]).

Die Schilderung ist sehr lebendig gehalten und dennoch muss bezweifelt werden, ob sie genau ist. Man empfängt beim ersten Lesen den Eindruck, als ob namentliche Abstimmung stattgefunden hätte, welche der Erzbischof eröffnete. Aber dazu passt nicht recht der grammatische Bau des Satzes; der Markgraf von Meissen, der Landgraf von Thüringen und die Anderen sind unmittelbar an die Person Bernhards geknüpft[3]). Wie kommt dann der Erwählte von Würzburg dazu, nach allen weltlichen Herren zu stimmen, denn dass er nur erwählter

---

[1]) Die Magdeburger Schöppenchronik 133 lässt den Erzbischof allein die Sachsen vertreten.

[2]) Arnold VII. c. 13; vgl. Ficker Reg. 240 c über den Tag, den 22. September.

[3]) Rodenberg a. a. O. 21 will auf eine Abstimmung nach Stämmen schliessen. Aber die Thüringer bildeten keinen Stamm, und wer sagt, dass die „alii“ alle Thüringer waren? Auch müsste dann „prosequentibus“ stehen. — Auch Tannert 6 hält den Bericht nicht für ganz stichhaltig.

und noch nicht wirklicher Bischof war, änderte nicht seinen geistlichen Charakter.

Mit einer regelmässigen Königswahl ist diese Theil-Reichsversammlung nicht zu vergleichen, aber was hier geschehen sollte, war auch verschieden von der blossen Anerkennung, wie sie Heinrich II. 1002 in Sachsen einholte. Offenbar handelte es sich noch darum, ob man Otto annehmen wollte oder nicht. Es liegt hier vielmehr vor ein Mittelding zwischen Wahl und Anerkennung, also wiederum ein ungewöhnliches Vorkommniss.

Wenn Ottos persönliche Gegenwart anzunehmen wäre, liesse sich vermuthen, dass der Würzburger bei der Laudatio seine Klagen vorbrachte[1]). Aber der König war gewiss nicht anwesend[2]). Ueberhaupt ist das Verhalten des Erwählten auffallend, da gerade er vom Papste beauftragt wurde, für Otto zu wirken[3]). Ich denke daher, seine Forderungen mochten irgendwie mit sächsisch-thüringischen Verhältnissen zusammenhängen, und er war erbittert über den anfänglichen Fehlschlag. Nur durch unsern Berichterstatter wurde die Sache in Zusammenhang mit der Königsfrage gebracht.

Dass der Erzbischof von Magdeburg, der sich wie Herzog Bernhard bereits mit dem Welfen verständigt hatte, zuerst das Wort ergriff und Otto als König verkündigte, ist ganz glaublich[4]) und ebenso, dass ihm die Laienfürsten beipflichteten. Aber dass uns Arnold eine wirkliche Redner- oder Abstimmungsliste in getreulicher Reihenfolge überliefert, ist weniger glaubhaft. Er greift eben einige der wichtigsten Herren heraus, denen er die „alii, ad quos electio regis pertinere videbatur“,

---

[1]) Man könnte an einen ähnlichen Vorgang bei Rudolfs Wahl denken, oben S. 74.

[2]) Nur der Schlusssatz Arnolds ermöglicht an eine Anwesenheit Ottos zu denken, alle anderen Berichte schliessen sie durch ihr Stillschweigen aus. Da der Ausgang nicht sicher war, musste Otto fernbleiben. Die Vermittlung der Fürsten in der Würzburger Sache konnte er auch nachher gutheissen.

[3]) Ficker Reg. 6032, 6034. Vgl. auch Winkelmann Philipp 449. Otto von Würzburg stand bei Innocenz in Gunst und und wird wohl von Anfang an zu Otto IV. gehalten haben.

[4]) Vgl. Abschnitt XXI.

anschliesst. Dass deren Viele waren, sagt er ausdrücklich, aber er liess manche weg, die man zu finden erwarten würde.

Im November fand dann zu Frankfurt ein Reichstag statt, zu welchem nicht der König, sondern der Erzbischof von Mainz und wahrscheinlich noch andere grosse Fürsten einluden [1]). Schon daraus folgt, dass noch ein allgemeiner Beschluss das welfische Königthum bestätigen sollte. In der That reden mehrere Quellen von einer „electio", andere auch nicht unrichtig von einer „confirmatio" [2]). Eine wirkliche Wahlhandlung, wie bei erledigtem Throne, fand kaum statt, sondern mehr eine Huldigung, wie sie Philipp 1205 in Aachen vollziehen liess.

Wie sehr mussten durch solche ungewöhnliche Vorfälle die Rechtszustände in Unklarheit gerathen! Und nun wurde Otto vom Papste gebannt und ein Gegenkönig aufgeworfen in der Person Friedrichs II., der schon einmal 1196 von den Fürsten zum Nachfolger seines Vaters erkoren worden war. Ueber die Einzelheiten der Vorgänge 1211 und 1212 sind wir sehr dürftig unterrichtet. Der königliche Kanzler, Bischof Konrad von Metz, schrieb 1212 nach Frankreich: „nos cum ceteris Alemanie tam ecclesiasticis quam secularibus principibus — uniformiter elegimus" [3]). Friedrich II. selber rühmte dem Böhmenkönige nach: „a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegit" [4]); er erkannte also dankbar an,

---

[1]) Vgl. Winkelmann II, 113 Anm. 2. Wenn auch das Chron. Sampetrinum allein den Mainzer nennt, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass auch die anderen Fürsten, welche sonstige Quellen erwähnen, mitwirkten. Ein ganz gleicher Fall liegt 1125 vor; vgl. oben S. 65.

[2]) Die Ansichten, ob Wahl oder nur Anerkennung stattfand, sind getheilt, vgl. Harnack 29 f., Rodenberg 23 ff., Maurenbrecher 210. — Auf die Behauptungen, welche Haedicke, Wilmanns und Schirrmacher über die Bedeutung der Jahre 1208 und 1209 für die Entstehung des Kurfürstenthums ausgesprochen haben, gehe ich nicht weiter ein.

[3]) F. R. 682.

[4]) F. R. 671. Quidde 45 verbindet specialiter mit eligere und legt die Worte dahin aus, „der Böhmenkönig habe als vorstimmberechtigter Fürst Friedrich gewählt resp. anerkannt". Ebenso Tannert 31. Aus der Bemerkung der Magdeburger Chronik (I, 136): „disses kore

wie dieser früher als Andere und mit besonderem Eifer für ihn eingetreten sei. Gleichwohl schien es, als ob Deutschland aus dieser Wirrniss wieder in die Zustände früherer Zeiten zurückgeführt werden sollte.

Es kam alles darauf an, ob es dem deutschen Staatsschiffe gegönnt sein würde, die in jenen Stürmen erlittenen Beschädigungen in ruhigem Fahrwasser auszubessern, wie es ihm schon einmal nach dem Gegenkönigthume unter Heinrich IV. geglückt war.

---

mester was greve Albrecht van Everstein“ ergiebt sich, wie der Zusammenhang erweist, nur, dass der genannte sich erfolgreich für Friedrich bemühte, aber nichts über den Hergang bei der Wahl selbst.

XVIII. Die Designationen von 1220 und 1237.

Nach langen Mühen erreichte Friedrich II. im April 1220 in Frankfurt die Designation seines Sohnes Heinrich [1]). Nach seinen Aeusserungen zu schliessen, war bei der Berufung des Reichstages nichts darüber angekündigt worden. Die Wähler bezeichnet der König selbst dem Papste nur als die „presentes principes", und mehr besagen auch andere Quellen nicht. Dagegen schrieb der Hofkanzler nach Rom: „vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilium Theutonie convenerunt" [2]).

„Vota electorum", diese Worte haben stets die Aufmerksamkeit der Forscher in Anspruch genommen. Zwar ist nicht richtig, dass der Ausdruck „electores" hier zum ersten Male vorkommt, selbst in officiellen Urkunden findet er sich schon früher [3]), aber gleichwohl wird hier von „electores" in einer Weise gesprochen, dass wohl die Meinung entstehen und bestehen konnte, es seien hier Vorläufer des Kurfürstenthums, sogenannte Vorwähler oder bevorrechtete Wähler zu verstehen.

Eine kleine Abschweifung ist unerlässlich. Eine frühere Untersuchung [4]) lehrte, dass „votum" nicht bestimmt und streng die einzelne Wahlstimme, sondern oft nur Wunsch, Beifall, Zustimmung bedeutet. So bleibt es auch jetzt damit bewandt. Von Philipp heisst es: „Moguntiam est adductus populoque ostensus — et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus" [5]). Aehn-

[1]) Winkelmann Friedrich II. I, 35, 523; F. R. 3849 c.

[2]) M. G. Epistolae saec. XIII. I, 93.

[3]) Ueber das frühere Vorkommen oben S. 107 u. unten Abschn. XXI.

[4]) Abschnitt XV.

[5]) Gesta episcop. Halb. Scr. XXIII, 113.

lich sagen die Kölner Annalen, Otto sei 1208 in Frankfurt: „votiva concordia et unanimi inspiratione“ als König erklärt worden. Auch wenn die Anhänger Philipps dem Papste schreiben: „electionis nostrae vota in Philippum — una voce, uno consensu contulimus“, aber der König selbst diesem mittheilt, die bisherigen Gegner hätten geschworen, „quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere“ [1]), so ist kaum an einzelne persönlich abgegebene Wahlstimmen zu denken. Arnold von Lübeck indessen, der 1208 von Otto IV. sagt: „Omnes principes — pari voto et unanimi consensu elegerunt“ und dann fortfährt: „archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante“ [2]), macht einen Unterschied, wie wir ihn schon früher bemerkten, zwischen „votum“ und „vox“, zwischen der einfachen beifälligen und der in bestimmte Worte gekleideten Erklärung. Gleichwohl hat auch „vox“ nicht immer diesen bestimmten und beschränkten Sinn. Häufig nur gleichbedeutend mit Wahlrecht, wie in der Verbindung: „principes, qui vocem habere noscuntur“ [3]) oder ähnlichen, besagt „vox“ manchmal nicht mehr, als die allgemeine Zustimmung [4]). Selbstverständlich kann andrerseits „votum“ auch die Wahlstimme bezeichnen; Schlüsse lassen sich aber auf beide Worte nicht bauen [5]).

Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, wie schwankend und unbestimmt das Wörtchen „votum“ ist und dass es gewagt wäre, grosse Folgerungen darauf zu gründen. So ist auch hier weder die Nothwendigkeit noch die Berechtigung vorhanden, in dem Schreiben des Kanzlers über Heinrichs Wahl „vota“ mit „Wahlstimmen“ zu übersetzen und daraus auf die Beschaffenheit der „electores“ einen sichern Schluss zu ziehen.

In der That sind unter den „electores“ Vorwähler verstanden worden [6]) im Gegensatz zu den übrigen Fürsten, oder

[1]) Bal. ep. 61; F. R. 65; M. G. Leg. II, 212.

[2]) VII. cap. 13. [3]) Bal. ep. 55, 56; F. R. 5771, 5769.

[4]) So in der Zusammenstellung bei Muratori VIII, 124: mehrere genannte Fürsten „Othonem concordibus vocibus deseruere et Fridericum designant“.

[5]) Die Wähler Konrads IV. 1237 sagen: vota nostra contulimus in Conradum.

[6]) Zuletzt noch von Winkelmann Jahrbücher Friedrichs II. I, 42.

man hat zugegeben, dass hier eine Unterscheidung unter den an der Wahl betheiligten Fürsten gemacht werde [1]).

Sieht man den Satz näher an, so sind von dem Hauptworte „vota“ beide Genitive „electorum“ und „omnium principum et nobilium“ abhängig, so dass also auch für letztere irgend eine Theilnahme an der Erhebung Heinrichs bezeugt wird. „Omnes principes et nobiles Theutonie“ waren aber natürlich nicht anwesend. Die Wahl wird jedoch dem Papste als eine für Friedrich II. unerwartete, ihm plötzlich abgerungene dargestellt, die dem allgemeinen Bedürfniss entsprungen und von Allen gefordert worden sei [2]). Demnach können die „vota“ nur „Wünsche“ sein; die Fürsten und Edelen sind diejenigen, welche zwar abwesend, dennoch die Wahl begehrt hatten, die „electores“ die Anwesenden, welche sie vollzogen, also nichts als die „eligentes“. Dass „elector“ so gefasst werden kann, wäre an sich unbestreitbar, auch wenn nicht Beispiele vorlägen.

Die Voraussetzung, unter den „electores“ seien vorstimmberechtigte Fürsten gemeint, hat dazu geführt, hinter dieser harmlosen Stelle eine fein ersonnene politische Intrigue zu wittern [3]). Friedrich habe nämlich grundsätzlich kein besonderes Vorrecht aufkommen lassen, vielmehr im Gegensatz dazu mit vollem Bewusstsein an dem allgemeinen Wahlrechte festgehalten. Wenn hier von „electores“ die Rede sei, so werde damit nur dem Papstthum ein Zugeständniss gemacht. Fürwahr, das Wörtchen ist ein magerer Bissen, aber selbst dieser kann dem Papste nicht bleiben. Wenn der König für nöthig hielt, die Kurie über den Hergang der Wahl zu täuschen, so hätte er

---

[1]) Maurenbrecher 222: „Gemeint sind die wahlberechtigten Fürsten überhaupt, d. h. die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes, welche ganz sachgemäss sich abheben von den übrigen — nicht zum Reichsfürstenstande gehörenden, also nicht wahlberechtigten Fürsten — (Grafen) und Magnaten“. — Auslegungen unserer Stelle bei Weiland Forsch. XX, 336 f., Harnack 32, Tannert 5, der aber in den Mitth. Oest. Inst. V, 644 seine frühere Meinung zurückzieht, Quidde 106 f.

[2]) Quidde 106 will gerade deswegen, weil die Wahl ganz zufällig und unerwartet vollzogen sei, folgern, dass „electores“ gleich sei den „principes, ad quos spectat electio“.

[3]) Weiland, Harnack, Quidde a. a. O.

es sicherlich in dem Schreiben gethan, welches er selber deswegen nach Rom sandte, nicht erst dem Kanzler überlassen, nachträglich vor die Lücke zu treten. Konnte Friedrich erwarten, mit einem so dürftigen Mittelchen die Kurie hintergehen zu können, die in Deutschland Augen und Ohren genug hatte, um die Wahrheit zu erfahren?

Hat denn aber das Papstthum, namentlich damals, ein ernstliches Interesse gehabt, die Wahl des deutschen Königs in die Befugniss weniger Fürsten zu bringen? Natürlich wird auf Innocenz III. gewiesen, aber ich denke gezeigt zu haben, wie es mit seiner Theorie stand und wie er nur um jeden Preis Ottos Bestätigung rechtfertigen wollte. Doch gesetzt, ich hätte mich über die Anschauungen dieses Kirchenfürsten geirrt, so ist deswegen noch nicht dargethan, dass das Papstthum in folgerichtiger Politik immer solche Absichten verfolgte, dass also 1220 auch Honorius III. sie gehabt haben muss. Der Kurie kam es, wie das auch Innocenz klar genug ausgesprochen hat, darauf an, die Erblichkeit der Krone zu verhindern, und gewiss hat Honorius die Designation Heinrichs ungern gesehen. Aber der Hauptpunkt war natürlich stets der, möglichst einen genehmen Herrscher in Deutschland zu erhalten; mit welchen Mitteln das jedesmal erreicht wurde, war Nebensache. Diesen Zweck konnten die Päpste mit dem allgemeinen Wahlrechte besser erreichen, als wenn ein abgeschlossenes Kollegium den König machte. Zu den Zeiten Heinrichs IV., bei den Doppelwahlen 1198 und dann bei der Erhebung Friedrichs II. hatten gerade die Unbestimmtheit des Wahlverfahrens und die daraus entstandene Verwirrung den Päpsten trefflich gedient, ihnen die Möglichkeit sich einzumischen geboten. Wir werden uns später mit der Stellung, welche das Papstthum zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums einnahm, noch näher zu beschäftigen haben [1]).

Wie ist ferner anzunehmen, dass König Friedrich der Kurie Anschläge auf das deutsche Wahlrecht zuschrieb? Der Historiker steht immer in der Gefahr, seine eigene Kenntniss

[1]) Abschnitt XXX, vgl. auch S. 55.

der fertig gewordenen Entwickelung bereits den Geschlechtern unterzuschieben, welche noch in dem Werdeprocess standen, und ihre Handlungsweise danach zu beurtheilen. Weder König noch Papst konnten 1220 wissen, dass sich dereinst ein geschlossenes Wahlkollegium bilden würde. Friedrich hat allerdings an dem allgemeinen Wahlrechte festgehalten, aber nur deshalb, weil er kein anderes kannte.

Heinrich wurde im Mai 1222 zu Aachen gekrönt, aber er wandte sich später in Untreue von dem Vater ab. Daher liess dieser im Februar 1237 in Wien seinen neunjährigen Sohn Konrad IV. wählen. Das Wahldekret der Fürsten ist uns erhalten, das erste, welches vorliegt[1]). Gewiss stammt die Formulirung aus der kaiserlichen Kanzlei. Die schwülstige Einleitung spricht von dem Wechselverhältniss zwischen der Kirche und dem Reiche, welches das alte römische Kaiserthum übernommen habe. Elf Fürsten, „principes, qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur", fühlen sich verpflichtet, bei Lebzeiten des jetzigen Kaisers für die Zukunft des Reiches zu sorgen. Nach dem Beispiele der Vorfahren erachten sie am geeignetsten, den Sohn des gegenwärtigen hochverdienten Kaisers zu wählen. Daher „ad vocationem et preces — imperatoris apud Viennam unanimiter vota nostra contulimus in Conradum, — eligentes ipsum ibidem in R. regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum"; sie wollen ihn nach des Vaters Tode als König haben und ihm die Eide schwören.

Diese Fürsten sind sieben geistliche und vier weltliche: Mainz, Trier, Salzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Passau, Otto Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Kärnthen.

Die Urkunde schliesst: „Interfuerunt similiter patriarcha Aquileiensis et alii quamplures etc." Das Datum fehlt leider.

Ein Vergleich mit den Zeugenreihen anderer Urkunden, welche damals in Wien ausgestellt wurden, ergiebt, dass der

---

[1]) M. G. Leges II, 322; F. R. 4386.

Kaiser in dem Dekrete als Wähler alle anwesenden grösseren deutschen Fürsten hat aufzählen lassen; nur Markgraf Hermann von Baden, der Burggraf von Nürnberg und etwa noch der Graf von Hohenlohe werden vermisst. Sie mögen nebst anderen österreichischen und schwäbischen Herren unter den quamplures am Schlusse der Urkunde, deren Namen uns nicht aufbewahrt sind, gestanden haben. Der Patriarch von Aquileja erscheint sonst als erster unter den Zeugen; bei den Wählern steht er wohl deshalb nicht, weil sein Stift nicht als deutsch galt[1]). Die anderen Herren konnten am Anfange des Textes übergangen werden, weil grosse Namen genug zur Verfügung standen. Uebrigens sagt der Schlusssatz, dass sie der Wahl beiwohnten, und es ist daher ihre Mitwirkung in den von Alters her üblichen Grenzen keineswegs ausgeschlossen. Die Wendung vom Senat ist nichts als Redefigur, leicht verständlich nach den vorausgeschickten Betrachtungen[2]).

Ob die Wahl vorher angekündigt war, ist ungewiss. Denn die Worte „ad vocationem et preces imperatoris" beziehen sich auf das persönliche Eintreten Friedrichs für seinen Sohn; andere Handschriften zeigen sogar das unzweideutige „ad voluntatem". Der Kaiser benützte die günstige Gelegenheit und zog von grossen Fürsten heran, was sich gerade darbot.

Daher trug Friedrich Sorge, dass der Wiener Akt, bei dem auch der Ort ein ungewöhnlicher war, nochmals bekräftigt wurde. Im Juni zu Speier: „Conradum — prius in Austria regem Theutonie designatum — obtinet approbari". Von grösseren Fürsten, die nicht in Wien waren, sind als anwesend nachzuweisen nur der Markgraf Johann von Brandenburg und die Bischöfe von Speier und Worms[3]).

Das Wahldekret hat reichlichen Stoff zu Erörterungen gegeben, weil man in ihm wie in dem Schreiben von 1220 Spuren des späteren Kurfürstenthums gesucht hat[4]). Dabei kamen die mannigfachsten Auslegungskünste zu Tage, besonders die Reihenfolge, in welcher die Wähler aufgeführt werden, ist hin und

[1]) Vgl. Harnack 34. [2]) Ueber ähnliche oben S. 70.
[3]) F. R. 2252a.
[4]) Ficker 105, Harnack 33, Tannert 32, Quidde 35 ff.

her besprochen worden. Nun wissen wir gar nicht, ob in dieser Weise auch abgestimmt worden ist, ganz abgesehen davon, dass eine Abstimmung der Reihe nach überhaupt kaum stattgefunden hat[1]). Das Schriftstück erzählt über den geschäftlichen Hergang der Wahl durchaus nichts. Die elf Fürsten urkunden als Vertreter der Reichs-Wählerschaft, nicht als ausschliessliche Inhaber des Wahlrechts. Nur so konnten sie auch sagen: „et licet Henricum primogenitum suum pridem nobis in regem simili provisione duxerimus eligendum", obgleich sie nicht alle 1220 bei Heinrichs Designation zugegen gewesen waren. So viel ist in jedem Falle klar, dass wenigstens diese elf Fürsten gleiches Wahlrecht hatten. Warum sollte Friedrich jetzt die Rechtslage anders aufgefasst haben als 1220?

Zum Unglück, möchte man sagen, erzählen die Marbacher Jahrbücher von dieser Designation Heinrichs: „quem elegerunt archiep. Mog. et Trev. et rex Boemie et dux Bawarie, qui et palatinus comes Reni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis". Der Geschichtsschreiber greift also vier Wähler als vornehmliche heraus und schreibt den übrigen nur einen „consensus" zu. Da die vier, welche er nennt, später Kurfürsten waren, so entnahmen Gelehrte seinen Worten den Beweis, dass es damals bereits eine Klasse privilegirter Wähler gab[2]). Schade nur, dass diese Jahrbücher eine andere Reihenfolge haben als das Wahldekret, indem sie den Böhmenkönig

[1]) Vgl. unten Abschnitt XXI. Harnack 33 meint, weil der Böhmenkönig nach dem Pfalzgraf genannt wird, müsse in der Urkunde die Reihenfolge der Abstimmung wiedergegeben sein. Aber, um nur bei diesem Falle zu bleiben, zwei andere Wähler, Thüringen und Kärnthen wechseln in den in diesen Tagen ausgestellten Urkunden auch mehrmals ihre Plätze. Kärnthen steht voran: F. R. 2215, 19, 21, 22, 24, 31, 33, 39; dagegen Thüringen: 2226, 2226a (das Wahldekret), 27, 37, 38. Auch dass nach gewöhnlichem urkundlichem Gebrauch die Geistlichen sämtlich voranstehen, hat merkwürdige Auslegungen gefunden, vgl. Harnack 33 und noch merkwürdiger gegen ihn Quidde 39.

[2]) Ficker 106 hat zuerst Nachdruck auf diese Stelle gelegt; ihm folgten Weiland a. a. O. 330, Quidde 35 ff. und Hist. Ztschr. LIII, 131. Anders Meyer in Mittheil. aus der hist. Litteratur III, 169, Harnack 34 und Maurenbrecher 334, der jedoch mit Unrecht den Annalisten unter dem Einfluss der späteren Kurfürstentheorie stehen lässt.

vor den Pfalzgrafen setzen und daher nicht recht die aus jenem über beider Stellung gezogenen Schlüsse bestätigen wollen. Die einfachste Erklärung ist: dem Annalisten schienen die beiden rheinischen Erzbischöfe, sowie der Böhme und der Pfälzer die wichtigsten Mithandelnden zu sein, und wer weiss, ob er die übrigen kannte.

Bei allem Scharfsinne kann man nicht vorsichtig genug sein. Wie sehr der künstliche Unterschied, der hier zwischen „eligere“ und „consentire“ gemacht wird, irre führen kann, zeigt der Bericht über die Wahl Richards. Dort heisst es ganz deutlich: Et tandem Coloniensis pro se et dicto Moguntino, cuius vices gerebat, et comite [palatino] praesente ac consentiente, te — elegit[1]). Und dennoch steht nichts fester, als dass der Pfalzgraf gerade bei dieser Wahl als bevorzugter Wähler, ja geradezu als Kurfürst auftrat.

Die Designation von 1237 lässt demnach keine grundsätzliche Abweichung von der althergebrachten Gewohnheit erkennen.

Auch die grossen Fürsten wussten noch nichts davon, dass nur wenigen unter ihnen das Wahlrecht oder doch wenigstens ein vorzugsweises gebühre. Der Vertrag, den 1221 das Haus Brandenburg mit dem Erzbischofe von Magdeburg schloss, steht durchaus auf der Ansicht, beiden komme gleiches Recht bei der Königswahl zu[2]). So stellte auch 1239 Herzog Otto II. von Baiern in einem Gespräche mit dem Vorfechter des Papstthums, Albert von Beham, die baierische und die pfälzische Stimme als gleichberechtigte nebeneinander[3]).

Obgleich die Bestimmung Konrads IV. zum Nachfolger nur ein unter ungewöhnlichen Umständen errungener Gelegenheitserfolg des Kaisers war, die Idee der Erblichkeit hatte mit ihr nochmals ihren Triumph gefeiert. Aber er war der letzte! Mehr als ein Jahrhundert verging, ehe wieder ein König die Wahl des Sohnes bei seinen eigenen Lebzeiten erreichte!

---

[1]) Raynaldi Ann. eccl. 1263, 54. Vgl. unten Abschnitt XXII.

[2]) Riedel II, 1, 18; vgl. Ficker in Mitth. Oest. Inst. III, 58.

[3]) Bibl. des litter. Vereins in Stuttgart XVI, 2, 16: vellem utrique voci renunciare, videlicet palatii et ducatus. Auch diese Stelle ist viel umfochten, vgl. Maurenbrecher 235.

XIX. Die Wahl Heinrichs von Thüringen.

Als Innocenz IV. am 17. Juli 1245 zu Lyon Friedrich II. bannte und absetzte, bestimmte er zugleich: „illi autem, quibus in eodem imperio spectat electio, eligant libere successorem“ [1]). Die Wahlfreiheit musste wieder zu Gunsten des Papstes herhalten, und so taucht sofort wieder der inzwischen verschollene Satz von den wahlberechtigten Fürsten auf. „Romanorum imperator per liberam Germanie principum electionem assumitur, in quos ius et potestas eligendi regem — — ab apostolica sede pervenit“, erläuterte Innocenz nachmals, indem er den Gegensatz zwischen dem Kaiserthum und den Erbreichen hervorhob [2]). Der Papst dachte sich also die gesamten Fürsten als wahlberechtigt; wenigstens macht er keinen Unterschied.

Am 21. April 1246 liess Innocenz die Aufforderung, den Landgrafen Heinrich von Thüringen zu wählen, zugehen den „archiepiscopis et nobilibus viris aliis principibus Theutonie habentibus potestatem eligendi Romanorum regem in imperatorem postmodum promovendum“ [3]).

Nur an die Erzbischöfe, nicht auch an die Bischöfe ist das Rundschreiben gerichtet. Innocenz erkannte demnach nur die Erzbischöfe als zur Wahl befähigt an, so ist aus dieser Adresse gefolgert worden [4]). Ob auch mit Recht?

Am gleichen Tage ermahnte der Papst einige Fürsten,

---

[1]) F. R. 7552.

[2]) Winkelmann Acta imperii II, 699.

[3]) F. R. 7609; M. G. Ep. saec. XIII. II, 120.

[4]) Von Weiland 332, Quidde 107, Ficker in Mitth. Oest. Inst. III, 59; Hinze Das Königthum Wilhelms von Holland 15.

Sorge zu tragen: „ut electio unanimiter absque dilationis dispendio celebretur“, ohne von dem Landgrafen zu sprechen. Obgleich sich beide Schreiben auf dieselbe Sache beziehen, ist doch der Zweck ein anderer. Das erstere war eine geheime Instruction, die der Legat nach seinem Ermessen mittheilen sollte, daher werden Namen nicht genannt [1]).

Der zweite Brief erging an Böhmen, Baiern, Brabant, Braunschweig, Sachsen, Meissen, Brandenburg und an den Bischof von Würzburg [2]). Der Kreis ist also ziemlich weit bemessen und umfasst auch einen Bischof. Betrachtete Innocenz alle diese Fürsten als Wähler oder nicht? Der Wortlaut giebt darüber keinen unmittelbaren Aufschluss. Da vier der genannten Häuser nachher kurfürstliche waren, kann nicht zweifelhaft sein, dass sie der Papst auch 1246 als wahlberechtigt anerkannte. Wenn er die anderen nicht für gleich erachtete, hätte er trotzdem unterschiedslos an Berechtigte und Unberechtigte geschrieben und von allen dasselbe verlangt. Das wäre nicht zweckmässig gewesen, und letztere hätten ihm wenig helfen können. Erschienen ihm aber sämtliche Adressaten als wahlberechtigt, so ist damit wenigstens in der päpstlichen Ansicht für einen Bischof diese Eigenschaft nachgewiesen, und was von dem Würzburger gilt, gilt natürlich auch von den anderen.

Jene allgemein gehaltene Aufschrift des ersten Schreibens ist nicht ganz zuverlässig überliefert. Sie ist erhalten nur im Registrum, also in Abschrift. Sie steht dort als Ueberschrift, welche der abschreibende Beamte gemacht hat, und wenn er sich dabei auch an das ihm vorliegende Concept oder Original hielt, so zeigt doch der Vergleich mit den anderen Stücken, dass er gelegentlich in den von ihm gemachten Ueberschriften stark abkürzte. Jedenfalls ist ihr Laut nicht so authentisch, wie der des eigentlichen Textes. Daher ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, dass hinter „archiepiscopis“ „et episcopis“ ausgefallen ist aus Nachlässigkeit oder Flüchtigkeit. Die an die

---

[1]) So auch Weiland, dessen andere Folgerungen mir freilich nicht annehmbar scheinen.

[2]) F. R. 7610; Ep. 121.

Laienfürsten gerichtete Anrede ist ohnehin nicht kanzleigemäss und in unpassender Fassung [1]).

Es lässt sich der Einwand erheben, dass auch der Schluss des Textes die Scheidung zwischen berechtigten und unberechtigten Fürsten zu machen scheint: „Nos enim eiusdem imperii ac vestra et aliorum principum Theutonie negotia curabimus — promovere". Aber diese „alii principes Theut." sind doch offenbar dieselben, die in der Ueberschrift als „nobiles viri alii principes Theutonie" stehen; wahrscheinlich ist die Adresse sogar nach diesen Worten gemacht. Die eigentlichen Angesprochenen sind die geistlichen Fürsten, ihre Interessen sind die „vestra negotia"; sie sollen auch arbeiten „ad laudem et gloriam domini Jesu Christi, catholice fidei et ecclesie libertatis augmentum et tranquillitatem totius populi Christiani".

Ich sehe keine Veranlassung dazu, warum der Papst selber die Bischöfe ausschliessen und ihres Wahlrechtes berauben sollte. Unzweifelhaft wählten unter der Regierung des noch herrschenden, nur von der Kirche verworfenen Kaisers die Bischöfe mit, und einige von ihnen sind auch als Theilnehmer an der Wahl des Thüringer Landgrafen nachzuweisen. Es war dieselbe Lage, wie 1198; die kirchliche Partei musste froh sein, wenn sie Fische in ihr Netz bekam, und konnte sie nicht wählerisch prüfen; an eine Beschränkung des Wahlrechtes, die ihr so manchen Anhänger geraubt hätte, durfte sie nicht denken. Dass der Papst selber die Bischöfe, auf die er am meisten rechnen konnte, herausgeworfen hätte, wäre gar zu merkwürdig. Liess er nur die Erzbischöfe als wahlfähig gelten, dann stärkte er ja das Laienelement, die „nobiles viri alii principes", deren Zahl nicht so ohne weiteres zu begrenzen war.

Die gelehrte Forschung hat sogar ergründen wollen, an wen „jenes Circular wirklich gelangte" [2]). Der englische Geschichtsschreiber Matthaeus von Paris bringt nämlich zu 1245 ein Verzeichniss der „Electores", an deren Spitze die Erzbischöfe

---

[1]) Vgl. unten S. 126. Der Zusatz: habentibus — promovendum ist offenbar aus dem Schreiben selbst heraus genommen.

[2]) Weiland 333, dem Harnack 50 beistimmt.

von Köln, Mainz und Salzburg stehen[1]); diese seien die vom Papste auch 1246 bevorzugten Wähler. Da haben wir allerdings den Ausschluss der Bischöfe vom Wahlrecht, aber doch auch den der drei anderen Erzbischöfe, der von Trier, Magdeburg und Bremen. Das stimmt also nicht einmal zu dem Wortlaute jener Aufschrift, selbst wenn er richtig sein sollte. Das sie tragende Schreiben ist ausgestellt am 21. April, am 22. Mai bereits wurde Heinrich gewählt. Der päpstliche Legat, der den Auftrag hatte, die päpstliche Note geeigneten Personen bekannt zu geben, kann sie also nur den bei der Wahl erscheinenden Fürsten mitgetheilt haben. Der Salzburger war jedoch nicht anwesend und ihn aufzusuchen, hatte der Legat keine Zeit.

Wenn Papst Innocenz wirklich eine Zeit lang gemeint hätte, das Recht, einen König zu küren, sei ein beschränktes, so müsste er seine Meinung schnell geändert haben. Denn als er im März 1247 nach Deutschland einen Legaten sandte, der auch die Sorge um die Königswahl in seinen Auftrag bekam, erhielt dieser Briefe mit, deren Adressen vollständiger überliefert sind. Der Legat wird empfohlen den Erzbischöfen und Bischöfen, den Aebten, Prioren und anderen Kirchenprälaten; ein Schreiben, welches besonders auf die Königswahl Bezug nimmt, ist gerichtet an alle Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone und andere Edele in Deutschland[2]). Hinter allen diesen sollen die Bischöfe zurückgestanden haben?

Die Wahl erfolgte am 22. Mai zu Veitshochheim bei Würzburg. In derselben Gegend war einst Hermann von Luxemburg erhoben worden, und beide Wahlen haben viele Aehnlichkeit miteinander. Als gegenwärtig lassen sich nur nachweisen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, einige Bischöfe und Grafen[3]). Es war eine Parteihandlung, bei der es auf genaue Formerfüllung nicht ankommen konnte. Der Mainzer Erzbischof meldete natürlich nach Rom, Heinrich sei „communi consensu principum“ gewählt worden[4]).

[1]) Ueber dieses Stück vgl. unten Abschnitt XXIV.

[2]) Ep. saec. XIII. 232—236. Hiernach wird die Aufschrift des oben besprochenen Schreibens zu verbessern sein.

[3]) F. R. 4865 d. [4]) M. G. Ep. saec. XIII. II, 144.

XX. Die Wahl und Anerkennung Wilhelms von Holland.

Der Tod vereitelte vorzeitig am 16. Februar 1247 die auf Heinrich Raspe gebauten Hoffnungen, und die päpstliche Partei musste sich einen andern König suchen. Sie fand ihn in dem Grafen Wilhelm von Holland, der am 3. October 1247 in Worringen erhoben wurde[1]). An der Wahl betheiligten sich die drei rheinischen Erzbischöfe, der von Bremen und mehrere Bischöfe, von grösseren weltlichen Herren nur der Herzog von Brabant, aber auch zahlreiche Grafen, von denen die von Geldern und Looz namentlich bezeugt sind. Dass die Grafen mitwählten, besagen die Quellen ausdrücklich[2]).

Ein undatirtes päpstliches Schreiben, welches gleich nach empfangener Nachricht verfasst ist, begrüsst freudig den glücklichen Ausgang: „Wilhelmus — communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur — ceteris principibus applaudentibus est electus".

Der Satz ist vermuthlich aus dem Schreiben entlehnt, mit welchem Wilhelm selbst seine Wahl nach Rom melden liess. Scheinbar wird hier ein Unterschied gemacht zwischen den wählenden und den nur Beifall spendenden Fürsten. In einer zweiten Fassung des Briefes fügt indessen der Papst hinzu: der Wahl hätten sehr viele kirchliche und weltliche Fürsten

---

[1]) F. R. 4885 e.

[2]) Namentlich Ann. Colon. max. und Ann. Stad. Die Gesta Trevirorum (Scr. XXIV, 411) lassen Wilhelm erwählt werden „per arch. Mog. Trev. et Colon., presentibus ducibus, comitibus et terre nobilibus pluribus", stellen also die Grafen den Herzögen gleich. Den Grafen von Geldern und Looz dankte der Papst persönlich, F. R. 7903. — Ueber die anwesenden Bischöfe vgl. Hinze a. a. O. 13.

persönlich beigewohnt, „procuratores etiam quorundam, qui absentes fuerunt —, qui dominorum suorum habentes plena mandata votivum pro illis interposuere consensum preter innumeros nobiles et magnates, qui predicto electo mox capita subdiderunt[1])“. Die „ceteri principes applaudentes“ sind demnach die Abwesenden[2]). Ganz entsprechend schrieb später der Papst an den Markgrafen von Brandenburg und den Herzog von Braunschweig, sie hätten der Wahl von Anfang an „consentirt“. Beide waren in Worringen nicht anwesend[3]).

Wie wenig die Idee von einem ausschliesslichen Wahlrecht gewisser Fürsten durchgedrungen war, zeigt der Braunschweiger Tag vom März 1252, auf welchem Wilhelm die Anerkennung der sächsischen Lande fand. Dennoch ist dieser Tag stets als epochemachend für die Entstehung des Kurfürstenthums und für die Ausbildung und Abschliessung des Kollegiums betrachtet worden[4]).

Die wichtigste Nachricht enthalten die Erfurter Annalen. „Rex Wilhelmus a marchione Brandenburgensi ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Rom. sollempniter

---

[1]) Vgl. F. R. 4886. Diese beiden Schreiben lagen vermuthlich dem Abte Menco vor, so dass seine Erzählung nicht so sehr verwerflich sein dürfte.

[2]) Die gewöhnliche Auffassung ist, dass sie die nicht zur Wahl Berechtigten seien, vgl. Weiland 335, Harnack 51. Ueber die Bedeutung von votum siehe oben S. 115. Hier wird sein Werth noch abgeschwächt durch den Zusatz communi; ausserdem geben ja auch die Anderen votivum consensum. Ueber consensus vgl. auch S. 122 und 97.

[3]) In quem liberaliter et laudabiliter, sicut decuit, a sue promotionis initio consensisti; F. R. 8335, 6. Da hier beider Recht als ein gleiches erscheint, so vermuthete Harnack 52, der Papst habe damals Brandenburg auch nur den Consens, nicht aber Wahlrecht zugeschrieben. Dagegen Hinze 50, der sich aber über den wirklichen Thatbestand keineswegs klar ist.

[4]) Zuerst hat Böhmer (Reg. Wilh. S. 19) auf die hohe Bedeutung hingewiesen. Ihm schliesst sich an Ficker Entstehungszeit 110, der auch in F. R. 5066 b seine Ansicht weiter vertritt. Sonst namentlich Weiland 335, Schirrmacher 66, Harnack 53, Quidde 103, Maurenbrecher 239, Rodenberg 26, Hinze 49, von dem Weizsäcker in der Einleitung sagt, dass er über diesen Punkt die geschichtliche Erkenntniss gefördert habe, und Röthe Die Gedichte Reinmars von Zweter 132.

electus est principem. Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter — [1]). — Quapropter cooperante sibi dei gratia per Romane sedis legatum — omnium fere principum sibi conciliavit favorem, excepto duce Bawarie, — qui genero suo Conrado filio quondam imperatoris in sui honoris et ditionis periculum pertinaciter adherebat. Rex etiam Boemie preciosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit. Post hec — rex — Merseburc venit, ubi Magdeburgensis archiepiscopus et marchio Misnensis manus ei dantes sua ab ipso feuda receperunt" [2]).

In diesen Sätzen soll also das besondere Kurrecht Brandenburgs, Sachsens und auch Böhmens unzweideutig ausgesprochen sein; es wäre „nun entschieden gewesen, wer die Vorwähler seien" [3]).

Wilhelm war nach Braunschweig gekommen, um seine Vermählung mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto, zu feiern. Damit war die Anerkennung seines Königthums in Niedersachsen gesichert. Er verdankte sie zum guten Theil den Bemühungen des päpstlichen Legaten, des Kardinals Hugo von S. Sabina, in dessen Gefolge sich auch Heinrich, damals Erzbischof von Embrun, später Kardinal von Ostia, befand [4]). Auch Herzog Otto wird sich redlich für seinen Schwiegersohn bemüht haben. Wir sahen eben, dass ihn der Papst mit dem Brandenburger Markgrafen auf gleiche Stufe stellte. Am 25. März erliess der König eine Urkunde, in welcher er den Markgrafen von Brandenburg mit der Vogtei über die Stadt Lübeck belehnte. An diese Verfügung über Reichsgut hängten zur Bekräftigung acht Herren ihre Siegel. Leider sind davon erhalten oder kenntlich nur die des Herzogs von Sachsen und des Braunschweigers, so dass nicht zu ersehen ist, welche andere Herren noch für gleich würdig erachtet wurden [5]). Es ist das um so bedauerlicher, weil nach der Erfurter Chronik auch Ma-

---

[1]) Hier folgt eine längere Betrachtung über die Frömmigkeit Wilhelms.

[2]) Scr. XVI, 38. [3]) Weiland 335.

[4]) Ueber ihn unten Abschnitt XXIV.

[5]) F. R. 5067, vgl. Ficker in Mittheil. Oest. Inst. III, 57.

gnaten des Landes dieselbe Handlung wie die Herren von Brandenburg und Sachsen vollzogen. Ihre Namen zu wissen, wäre sehr lehrreich.

Denn unzweideutig und unbestreitbar ist der Wortlaut: Wilhelm „electus est a march. Brand. ac duce Saxonie ceterisque magnatibus terre". Mögen auch Spitzfindige das „que", mit dem die Magnaten angeschlossen worden, als eine Abschwächung erklären wollen, sie vollziehen die gleiche Handlung wie jene beiden. Ein ausschliessliches oder auch nur ein Vorstimm-Recht der beiden Fürsten ist aus den klaren Worten der Chronik nicht zu beweisen. Und ebenso, wie diese Alle, thun die Bürger von Goslar! Es hilft nichts, sich hinter die Ungenauigkeit des Begriffes „eligere" zu flüchten [1]). Was es auch enthalten mag, das inhaltlich gleiche thun die Goslarer so gut wie die Anderen. Nur traten diese für ihre Person, jene im Namen der Stadt auf.

Dem in Braunschweig vollzogenen Akte werden die darauf folgenden in Halle [2]) und Merseburg, wo der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meissen ihre Reichslehen empfingen, geglichen haben. Wilhelm musste sich die Anerkennung stückweise selbst einholen.

Diese Vorgänge zusammen entsprachen also ihrem innern Wesen nach der sächsischen Versammlung zu Halberstadt von 1208, welche Otto die Anerkennung der dortigen Lande brachte, nur dass jetzt die Anwesenheit des Königs einen Unterschied in den Formen bedingte.

An demselben Tage, an welchem König Wilhelm den Markgrafen von Brandenburg mit der Lübecker Vogtei belehnte, forderte der päpstliche Legat die Bischöfe von Schwerin und Havelberg auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bürger sich dem

---

[1]) Am wenigsten dürfen diejenigen daran mäkeln, welche daraus das Kurrecht Sachsens und Brandenburgs erschliessen, Schirrmacher 67, Rodenberg 28, Hinze 48. Wieviel Wilhelm an Goslar lag, beweisen seine damaligen Urkunden für diese Stadt, R. F. 5074, 75, 80 ff.

[2]) Chron. Sampetrinum zu 1254: (Wilh.) postmodum vero ad civitatem Hallis pervenit. — quamplures eciam principes Alemannie ibidem ab ipso sicut a Rom. imperatore pheoda sua receperunt.

königlichen Willen fügten. Obgleich Wilhelm von den Fürsten „quorum intererat", gewählt und vom Papste bestätigt worden sei, hätten einige Städte sich entschuldigt, „quod — Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Sax. et marchio Brand., qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant". Der Legat meldet nun, dass beide „electionem — ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam ac eidem fidelitatem et homagium — — prestiterunt" [1]).

„Es ist also ein Rechtseinwand, der von dieser Seite her gegen die Giltigkeit der Wahl von 1247 erhoben wird". Es sei unstatthaft, anzunehmen, die Städte hätten sich mit der Furcht vor jenen beiden Nachbarn entschuldigen wollen, denn darin konnte kein Schein des Rechtes liegen. „Ihrem Einwande muss vielmehr ein Rechtssatz oder eine Rechtsüberzeugung als unausgesprochenes Princip zu Grunde zu liegen. Und das ist augenscheinlich keine andere als die, dass zu einer rechtmässigen Königswahl die Zustimmung aller derer erforderlich ist, die überhaupt „eine Stimme bei der Wahl haben". Dabei darf nicht befremden, dass nur Sachsen und Brandenburg genannt werden, während z. B. auch Pfalz nicht zugestimmt hatte; eine Nöthigung zur vollständigen Aufführung aller fehlenden Stimmen existirte ja nicht" [2]).

Ganz richtig: die Städte liessen ihr Princip unausgesprochen, denn im Briefe steht nichts davon. Soll vielleicht das unbestimmte: „non debebant intendere" für den juristischen Sinn herhalten? Das Rechtsbewusstsein der Städte über die Nothwendigkeit einer einmüthigen Königswahl muss recht schwach gewesen sein, da sie ihre Weigerung, Wilhelm zu gehorchen, lediglich auf die fehlende Zustimmung der ihnen zunächst sitzenden grossen Herren stützten, von der Pfalz und auch von Böhmen nichts sagten. Wenn sie „nicht genöthigt waren", diese „aufzuzählen", so sind wir auch nicht genöthigt, bei ihnen einen „Rechtseinwand" vorauszusetzen. Wir kennen ohnehin die

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 168.
[2]) Hinze 51. — Vgl. auch unten S. 134.

Meinung der Städte nur durch die Vermittlung des Legaten, nicht aus ihrem eigenen Munde. Und nicht zu vergessen ist der Zweck des Schreibens, die Lübecker zur Unterwerfung unter eben den einen der genannten Fürsten anzuhalten, während der andere sein Siegel unter Wilhelms Befehl gehängt hatte.

Wenn die dortigen Städte sich nicht zu Wilhelm verstehen wollten, ehe nicht die bedeutendsten Fürsten ihrer Gegend ihn anerkannt hatten, so handelten sie verständig, wie es die Selbsterhaltung ihnen gebot.

Auch der Legat sagt, die beiden Fürsten hätten die Wahl Wilhelms für giltig anerkannt und ihn „ad cautelam“ zum Könige gewählt. Das Recht, zu wählen, hatten sie unbestritten, wie alle Reichsfürsten, und mehr enthalten die Worte nicht. Sie gaben nur ihrer Anerkennung einen formellen Ausdruck, wie es nach den Erfurter Jahrbüchern auch die Goslarer thaten, und wahrscheinlich die anderen Fürsten, die uns sonst genannt werden, auch gethan haben. König Wilhelm musste das wünschen, in seinem Interesse lag daher die „cautela“. Er wollte öffentliche Verkündigung, weil er ihrer dringend bedurfte [1]).

Ich wiederhole, selbst in den Ausdrücken entspricht dieser Braunschweiger Vorgang dem zu Halberstadt im Jahre 1208. Wie sich das Einzelne abspielte, welche Formalitäten beliebt wurden, erfahren wir diesmal nicht.

Doch nun zu Böhmen. Die Kurfürsten liessen den Schenken des Reiches zur nachträglichen Wahl zu, urtheilt der Eine; die Anderen erblicken hier theils den Versuch des Böhmen, sein Wahlrecht geltend zu machen, theils erkennen sie auch den Erfolg an; aber auch die Ansicht wird verfochten, die Herzöge von Sachsen und Brandenburg hätten absichtlich die Zulassung des Böhmen in Person hintertrieben, um nicht sein Kurrecht anerkennen zu müssen [2]).

---

[1]) Hinze 52 betrachtet als zweifellos, die beiden Herzöge hätten auf der Wahl bestanden, um ihr Kurrecht „gewohnheitsrechtlich zu begründen und zu befestigen“. Anders versucht Rodenberg 27 „cautela“ zu deuten: die Herzöge hätten die Gewährleistung empfangen, dass durch die nachträgliche Kur ihr Wahlrecht nicht beeinträchtigt werden sollte.

[2]) Hinze 54.

Fällt denn das über den König Erzählte mit dem Braunschweiger Tage zusammen? Sind dort bereits die Geschenke eingetroffen? Unsere einzige Quelle unterbricht, nachdem sie die glücklichen Erfolge des Königs geschildert, die fortlaufende Erzählung, um den frommen Sinn Wilhelms zu rühmen, der ihm die Gunst fast aller Fürsten (principum, nicht electorum) verschaffte, nur Otto von Baiern habe ihm hartnäckig den Gehorsam versagt. Das ist also eine allgemeine Zusammenfassung über den Verlauf des Königthums bis zu dem Augenblicke, in welchem der Verfasser schrieb [1]). Als lahmer Bote hinkt noch nach, dass der Böhmenkönig prächtige Geschenke schickte. Daraus schloss also vermuthlich der Erfurter auf eigene Hand, dass auch jener Wilhelm anerkannte, die Geschenke sind ihm das Zeichen dafür. Deshalb braucht man hier am wenigsten die „electio“ buchstäblich zu nehmen und über den Sinn der Worte zu streiten [2]). Was auch Böhmen gethan haben mag, ein Zusammenhang mit den Braunschweiger Huldigungen ist nicht nachweisbar [3]), und es ist mehr als unwahrscheinlich, dass damals über die böhmische Kur Erörterungen stattgefunden haben [4]).

Richtig ist ja, fünf spätere Kurfürsten treten in den Erfurter Annalen besonders hervor. Aber daneben werden noch andere Reichsglieder genannt und von jenen Fürsten hing der Erfolg von Wilhelms Herrschaft ab.

Papst Alexander IV. setzte die Bemühungen seines Vorgängers für sein Geschöpf eifrig fort. Im August 1255 warnte er den Kölner Erzbischof vor der Betheiligung an einer neuen Königswahl, so lange Wilhelm lebe: „in cuius personam vota eorum, quorum intererat, convenerunt“; er verdammt im voraus den,

---

[1]) Das Werk bricht mit Ende 1253 ab und scheint noch vor dem Tode Konrads IV. am 20. Mai 1254 geschrieben zu sein.

[2]) Quidde 102 gegen Harnack 53.

[3]) Schirrmacher 67 begründet näher, wie anfechtbar die Darstellung der Annalen sei, da Wenzel und Ottokar erst 1253 dem Papste gelobten, Wilhelm anzuerkennen.

[4]) In der Theorie stand damals schon fest, dass Sieben und darunter Böhmen zu wählen hätten; vgl. Abschnitt XXIV.

welcher eine Wahl annehme, und die, „qui in eum consenserunt [1])“. Gleichzeitig schrieb er an die geistlichen und weltlichen Fürsten und an die Städte voll Zorn gegen alle, welche es wagten, sich gegen Wilhelm zu erheben: „quem fidelium principum legitimus approbavit consensus“ [2]). So wenig wie Innocenz IV. führt Alexander die Zustimmung von bevorrechtigten Fürsten für seinen Schützling in das Feld und „consensus“ ist ihm ein allgemeiner Begriff für Wahl und Anerkennung.

Hätten die Städte, über welche der Legat schrieb, das Bewusstsein von einem absonderlichen Kurrechte gewisser Fürsten gehabt, so war die beste Gelegenheit, es zu bethätigen, als nach dem jähen Tode Wilhelms am 28. Januar 1256 eine Neuwahl geschehen musste. Der rheinische Städtebund fasste Beschluss über sein Verhalten für den Fall, dass die „domini principes, ad quos spectat regis electio“ eine zwiespältige Wahl treffen würden [3]). „Fürsten“, die leider nicht genannt werden, schrieben für den 23. Juni einen Wahltag nach Frankfurt aus. Er kam wahrscheinlich nicht zu Stande und die Städte wandten sich an Herzog Albrecht von Sachsen und andere Fürsten mit der Bitte, für das Reich zu sorgen. Die Antwortschreiben zeigen, dass ausser dem Herzoge Albert von Sachsen und den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auch Herzog Albrecht von Braunschweig angegangen wurde. Er galt also den Städten für jenen gleichberechtigt. In der That haben Sachsen und Braunschweig wörtlich denselben Bescheid gegeben: ein geeignetes Haupt würde Otto von Brandenburg sein, und wenn er „in regem, ut speramus, fuerit sublimatus“, wollten sie ihm jeden Beistand leisten. Der Markgraf Johann erklärt dagegen an dieser Stelle mit aller Bestimmtheit: „fratrem nostrum Ottonem — procul dubio eligemus“ [4]), was bei ihm als Bruder Ottos nicht wunderbar ist [5]).

---

[1]) F. R. 9009. [2]) F. R. 9008.

[3]) M. G. Leges II, 376, Weizsäcker Der Rheinische Bund 32.

[4]) Leges a. a. O. 379; Weizsäcker 34 ff.

[5]) Quidde 111 versucht allerdings Deutungen, da die Gleichheit, in welcher hier Braunschweig und Sachsen nebeneinander stehen, gegen sein System spricht.

Der aufgestellte Kandidat selbst, Markgraf Otto, spricht in gebührender Bescheidenheit natürlich nicht von sich, sondern hilft sich mit schönen Redensarten.

Indessen der Brandenburger erreichte das Ziel seiner Wünsche auf dem für den 8. September nach Frankfurt entbotenen Tage nicht. Dagegen wurde Deutschland die Schmach bereitet, dass zwei Fremde erkoren wurden.

XXI. Einige Ergebnisse. Der Elector.

Der flüchtigste Ueberblick über die seit dem Tode Heinrichs VI. verflossene Zeit zeigt, wie grosse Veränderungen in dieser kurzen Frist eingetreten sind. Das Reich war fast ununterbrochen schweren Erschütterungen ausgesetzt; musste doch Friedrich II., als nach Ottos IV. Hinscheiden die Verhältnisse wieder Stetigkeit erlangt zu haben schienen, gegen einen auf Empörung sinnenden Sohn einschreiten. Er stützte sich dabei auf die Fürsten, und deren steigende Macht giebt der ganzen Zeit das Gepräge.

Daher ist es lehrreich, zu verfolgen, wie in diesem vollen Fluss aller Dinge die Wahlverhältnisse bestanden, wieweit das aus der Vergangenheit Uebernommene sich behauptete, inwiefern das Eindringen von Neuem sich geltend machte.

Ich ziehe zu diesem Vergleiche nur heran, was über die Geschichte der Wahlen selbst sicher bekannt ist, denn nur auf festem Boden vermögen wir vorwärts zu kommen. Die inzwischen aufgetauchten Theorieen müssen zunächst bei Seite bleiben.

Soweit es möglich ist, gehe ich bei der Zusammenstellung von den früher eingehaltenen Gesichtspunkten aus.

Ganz verschoben ist das Verhältniss zwischen Wahl und Designation. In den sechzig Jahren von 1197 bis 1257 haben nur zwei Designationen stattgefunden, die der beiden Söhne Friedrichs II., Heinrich und Konrad. Dagegen stehen die reinen Wahlen von Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich Raspe und Wilhelm, also fünf, und sämtliche, oder wenn man Philipp ausnehmen will, vier von ihnen sind als Gegenkönige aufgekommen. Keine einzige dieser Wahlen ist von der Gesamtheit vollzogen worden. Dem Vater folgte nur einmal ein Sohn, Konrad IV., und auch dieser nicht unbestritten.

Eine Eigenthümlichkeit dieser Zeit sind die wiederholten Wahlen oder Anerkennungen, die 1208 vom ganzen Reiche, sonst immer von Gruppen vorgenommen wurden. Einige der wichtigeren lassen sich feststellen, so 1205 für Philipp von der kölnischen Partei, 1208 für Otto IV. von den Sachsen und 1252 für Wilhelm von den norddeutschen Fürsten. Bei Friedrich II. sind sie schwer auseinanderzuhalten, auch fanden sonst noch Huldigungen in kleineren Kreisen statt.

Weit vertheilt sind die Orte, an denen diese Handlungen erfolgten. Philipp wurde gewählt in Mühlhausen, Otto IV. in Köln, Friedrich II. in Frankfurt, Heinrich Raspe bei Würzburg, Wilhelm in der Nähe von Köln; Heinrich wurde in Frankfurt, Konrad IV. in Wien designirt und in Speier approbirt. Die allgemeine Anerkennung Ottos IV. erfolgte 1208 in Frankfurt, und dorthin wurden auch nach Wilhelms Tode 1256 zwei Wahltage ausgeschrieben, welche jedoch nicht zu Stande kamen. So erlangte diese Stadt, die erst seit 1152 in Betracht gekommen war, für Wahlsachen ein gewisses Gewicht, wenn auch ihr Vorrang noch nicht als thatsächlich entschieden erscheint.

Fest stand, wie schon früher, dass die Krönung in Aachen geschehen müsse. Philipp und Friedrich II. mussten zwar aus zwingenden Gründen zuerst mit Mainz vorlieb nehmen, aber sie ergänzten dann diesen Mangel. Konrad IV. und Heinrich Raspe gelangten nicht zur Krönung. Auch dem Kölner Erzbischofe blieb sein Recht, die Krone aufzusetzen, unbestritten. Philipp, der seine erste Krönung von dem Erzbischofe von Tarantaise empfangen hatte, hat es nachträglich anerkannt, und auch die beiden Krönungen, welche Friedrich II. 1212 in Mainz und 1215 in Aachen von dem Mainzer Erzbischofe entgegennahm, thaten der kölnischen Kirche keinen Abbruch, weil besondere Verhältnisse vorlagen.

Da alle Wahlen unter eigenthümlichen Umständen stattfanden, waren über die Zwischenzeit, die zwischen Erledigung und Neubesetzung des Thrones zu vergehen hatte, keine Bestimmungen möglich. Ueberhaupt gab es bis zu Wilhelms Tode kein eigentliches Interregnum; immer war bei der Auf-

stellung von Königen noch ein andrer designirter oder gekrönter vorhanden. Philipp wurde reichlich fünf Monate nach Heinrichs VI. Tode, Wilhelm etwa acht Monate nach des Thüringers Hinscheiden erwählt. Der erste Wahltag nach dem Falle des Holländers war ziemlich fünf Monate später anberaumt.

Die frühere Untersuchung ergab, dass der Mainzer Erzbischof kein ausschliessliches Recht besass, zu den Wahlen zu berufen, aber in der Regel an der Einladung Theil nahm. Da 1198 Erzbischof Konrad nicht zu Hause war, bestellten den Wahltag für Philipp die östlichen Fürsten, geistliche und weltliche, den für Otto Köln und Trier. Im Jahre 1208 schrieben den Halberstädter Tag aus der Magdeburger Erzbischof und der sächsische Herzog, den Reichstag zu Frankfurt der Erzbischof von Mainz, wahrscheinlich im Verein mit mehreren Fürsten [1]). Wie die Wahltage für Friedrich II. zu Stande kamen, ist unbekannt, doch war Mainz an ihnen betheiligt, ebenso steht es mit dem für Heinrich Raspe. Nach Worringen luden 1247 der päpstliche Legat und der Mainzer ein. Wer 1256 nach Frankfurt zu kommen aufforderte, ist unbekannt, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass in beiden Fällen Mainz betheiligt war. Ein ausgesprochenes einseitiges Recht für Mainz war demnach auch jetzt noch nicht ausgebildet.

Ueber den innern Verlauf des Wahlgeschäftes liegen uns nicht, wie in der ersten Periode, eingehende Schilderungen vor. Die einzige bietet Arnold von Lübeck, aber nur für die Halberstädter Theilversammlung, und seine Berichterstattung schien nicht ganz zuverlässig zu sein.

Die Nachrichten, welche von den einzelnen Wahlen überliefert sind, ergaben mit Sicherheit, wie bei allen auch Fürsten und Herren geringeren Standes, namentlich Grafen, betheiligt waren und als Wählende genannt werden. Dabei waren gelegentlich andere Forscher zu bestreiten, welche aus eben denselben Quellen das Vorhandensein bevorrechtigter Wähler er-

[1]) Oben S. 113.

weisen wollten. Sie gelangten zu ihrem Zwecke, indem sie auch da, wo einfach vom Wählen die Rede ist, etwas besonderes erblicken zu dürfen glaubten, wenn einer der späteren Kurfürsten in Betracht kam. Aber wie viel künstliche und kunstreiche Wendungen waren erforderlich, um die einer solchen Auslegung fast allenthalben entgegenstehenden Schwierigkeiten auch nur scheinbar zu beseitigen, und wie weit weicht jeder von dem andern ab, sobald es gilt, ein Verhältniss in sich genau und scharf zu fassen und zu formuliren! Ich denke, meine Lösung hat jedenfalls den Vorzug der Einfachheit. Sie stützt sich auf die Quellen, nimmt hin, was diese in ihrem schlichten Wortlaute sagen, und trägt nichts willkürlich hinein.

In den ersten Jahrhunderten des Reiches war das Wahlrecht ein juristisch undefinirbarer Begriff, indem es eigentlich nur bestand in der Befugniss, an der Wahl theilzunehmen und ihr beizustimmen. Wir können demnach gleich sagen: so ist es auch in dieser Periode geblieben und nichts anderes ist zu verstehen, wenn so viele Geringere auch als Wähler erscheinen.

Der Schwerpunkt der Handlung, die eigentliche Wahl, lag vordem in der Ausrufung des Königs, in der Wahlverkündigung. Ist das nun auch so geblieben?

Der Ehrenvorzug kam in der Regel dem Mainzer Erzbischofe zu, obgleich nicht ausgeschlossen war, dass er auch einem Andern übertragen wurde. War jener Metropolit nicht anwesend, so konnte er natürlich nicht auftreten, und das kam in dem Streite um die Krone zwischen Philipp und Otto wiederholt vor.

Wenn anders meine Darlegung bisher das Richtige getroffen hat, kann, ohne den Quellen sonderlichen Zwang anzuthun, behauptet werden, bei der ersten Wahl Philipps 1198 habe Erzbischof Ludolf von Magdeburg den entscheidenden Ausspruch gethan. „Der Erzbischof war der erste an der Kur", sagt die Magdeburger Schöppenchronik [1]). Auf der gegnerischen Seite nahm seine Stelle der Erzbischof von Köln ein, von dem die Trierer Bisthumschronik geradezu berichtet: „Adol-

[1]) Oben S. 107. Der Wortlaut der ursprünglichen Quelle ist allerdings nicht bekannt.

fus evocavit Ottonem“ [1]). Auch 1208 in Halberstadt tritt der Erzbischof von Magdeburg in gleicher Weise hervor. In überraschender Uebereinstimmung mit der Erklärung von 1158: „electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo recognoscimus“ sagt Arnold von Lübeck von Ludolfs Nachfolger Albert: „archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante“ [2]).

Ueber diese bezeichnende Eigenthümlichkeit der deutschen Königswahl erhalten wir sozusagen authentische und officielle Auskunft an einer Stelle, die bisher ganz unbeachtet geblieben ist. Nachdem ich so viele ausgezeichnete Forscher eines übertriebenen und allzusehr spürenden Scharfsinns zeihen musste, besorge ich freilich, mir könnte derselbe Vorwurf gemacht werden. Doch die Gelehrten mögen richten!

In dem an Innocenz III. gerichteten sogenannten Hallenser Proteste beschweren sich die Anhänger Philipps über den Legaten Kardinalbischof Guido von Praeneste, der im Juni 1201 zu Köln die Bestätigung Ottos IV. durch den Papst verkündet hatte [3]). Wann hätten je die Päpste oder ihre Gesandten sich in die Wahlen der römischen Könige eingemischt, „sic ut vel electorum personam gererent vel ut cognitores electionis vires trutinarent“? Das thue der Praenestiner Bischof: „gerit enim vel personam electoris vel personam cognitoris. Si electoris, quomodo quaesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret? Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta? Et si cognitoris, hanc gestare non potuit. Romanorum enim regis electio si in se scissa fuerit, non est superior iudex, cuius ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda. Mediator enim Dei et hominum homo Christus Jesus etc.“

Innocenz beeilte sich, diese Vorwürfe zurückzuweisen durch die Decretale Venerabilem [4]). Die Fürsten hätten behauptet: „quod — legatus aut electoris gessit aut cognitoris personam;

---

[1]) Scr. XXIV, 390. Auch 1205 in Aachen (oben S. 110) kann man denken, dass Adolf einen Kürruf that.

[2]) Oben S. 111. [3]) Bal. ep. n. 61; R. F. 65.

[4]) Bal. ep. 62; F. R. 5783.

si electoris, in alienam messem miserat falcem suam et electioni se ingerens principum derogaverat dignitati; si cognitoris, absente altera partium videtur perperam processisse, cum citata non fuerit et ideo non debuerit contumax iudicari". Er wolle das Recht der Fürsten nicht beeinträchtigen, nur das seinige, die „examinatio personae" wahren. „Legatus — nec electoris gessit personam, iuxta quod nobis per litteras suas quidam principum opponebant, utque qui nec fecit aliquem eligi nec elegit, et sic electioni nequaquam se ingessit; nec cognitoris personam exhibuit, cum neutrius electionem, quoad factum eligentium, confirmandam duxerit aut etiam infirmandam; et sic ius sibi principum nullatenus usurpavit aut venit contra illud. Exercuit autem denuntiatoris officium, qui personam ducis eiusdem denuntiavit indignam et personam regis ipsius denuntiavit idoneam quoad imperium obtinendum".

In den zahlreichen Schreiben über die Doppelwahl wird das Wort „elector" oder „electores" meines Wissens sonst nicht gebraucht[1]); nicht selten wird es durch „eligentes" umschrieben. Hier steht es in der Verbindung „persona electoris", und diese Hervorhebung als einer einzelnen Person wird durch das danebengestellte „persona cognitoris" bestätigt. Es scheint also, dass das, was der Legat gethan hat, als die bestimmte Leistung eines Einzelnen bezeichnet werden soll[2]). Wenn er demnach als „elector" aufgetreten sein soll, so hat er nicht dasselbe gethan, was alle übrigen Fürsten verrichteten, nicht einfach mit ihnen gewählt, sondern er hat allein die Wahl gemacht. Aber wieder kann nicht gemeint sein, dass er kurzweg, ohne überhaupt das Wahlrecht der Deutschen zu beachten, ganz allein den König gewählt oder bestellt habe. Das wird auch keineswegs behauptet. Dem stünde auch entgegen, dass der Legat, wenn nicht elector, dann cognitor gewesen sein soll, also

[1]) Abgesehen von dem allgemeinen Satz bei Bal. ep. 29, S. 698b: cum enim in electionibus circa electores zelus, dignitas et numerus attendatur. Ueber das sonstige Vorkommen oben S. 107 Anm. 2 und 115.

[2]) Im ersten Satze steht allerdings persona electorum, aber da ist von Mehreren die Rede und der dabei stehende Singular persona drückt auch die Bezugnahme auf ein Einzelwesen aus.

einer, der einen richterlichen Spruch zwischen zwei Parteien fällt; auch als angeblicher elector muss er also zu Gunsten einer der Parteien gesprochen haben. Und das werfen ihm die staufisch Gesinnten vor. „Wie erlangte er die Möglichkeit, in Abwesenheit der „arbitri" Wahrheit in Lüge und Verbrechen in Tugend zu verwandeln?" „Er hat den zahlreicheren und würdigeren Theil der Fürsten verschmäht", ist die Erklärung. Die „arbitri" sind unzweifelhaft die Wähler und zwar die Philipps, der Legat übte also seine Electorenthätigkeit in deren Abwesenheit und sie verschmähend aus. Er sprach lediglich im Namen der andern Partei; er verkündete den durch sie geforderten Wahrspruch. Er rief also in ihrem Namen den König aus; er masste sich das herkömmliche Amt eines Electors an. Wollte er aber nicht Elector sein, — so ist die Meinung, — dann war er Richter.

Auch Innocenz geht in seiner Vertheidigung ebenfalls von dem zwischen zwei Streitenden getroffenen Entscheide aus. Bei ihm ist allerdings der Begriff des Elector nicht so ausgeprägt, aber massgebend dafür ist das deutsche Schreiben. Der Kardinal war nach der päpstlichen Auslegung nur Denuntiator; um die Wahl kümmerte er sich angeblich gar nicht, sondern verkündete nur, wer zum Kaiserthum geeignet sei.

Doch ich weiss selbst, meine Behauptung bedarf noch einer weitern Begründung. „Eligere" ist ein vielumfassendes und daher sehr unbestimmtes Wort; es kann, wie allgemein zugestanden wird, die Gesamtheit der Wahl und ihre einzelnen Vorgänge von Anfang bis zu Ende, den Beschluss der Wahl, ihre Verkündigung und ihre Anerkennung bedeuten. Doch kommt es auch in einem sehr bestimmten Sinne vor. Ich muss da in die späteren Zeiten hinübergreifen.

Bei der Wahl Richards erscheint als Wähler allein der Erzbischof von Köln, insofern als es von ihm heisst: „elegit et mox electionem publicavit", während der Pfalzgraf consentirt[1]). Kein Zweifel, dass der Kölner hier den neuen König ausruft. Von den Wahlen seit 1273 wissen wir, dass, obgleich sie allein

[1]) Raynald 1263, 54.

von den Kurfürsten beschlossen und getroffen wurden, doch immer Ein Kurfürst im Auftrage der Uebrigen die Wahl vollzogen und ausgesprochen hat, nur bei Albrecht und Karl IV. sagen die Urkunden nichts darüber. Für Rudolf von Habsburg that es Pfalzgraf Ludwig, für Adolf von Nassau Erzbischof Gerhard von Mainz, für Heinrich VII. Pfalzgraf Rudolf; derselbe verkündete Friedrich den Schönen, während den Kürspruch für Ludwig den Baiern Erzbischof Peter von Mainz that. Die dabei gebrauchte Formel ist immer in der ersten Person gehalten: „Eligo in regem“ [1]). Ganz ähnlich hat schon Erzbischof Aribo seinen Spruch für Konrad II. gethan.

Der „Elector“ ist also eine bestimmte einzelne Person, die das Ergebniss zusammenfasst und zum Ausspruch, zur allgemeinen Kunde bringt. Wird sie bei den anderen Wahlen dieser Periode nicht genannt, so dürfen wir sie doch mit Sicherheit auch bei diesen voraussetzen, weil wir ihren Bestand bis zur Goldenen Bulle beweisen können.

Ich füge hier gleich einige Bemerkungen hinzu über andere auf die Wahl bezüglichen Bezeichnungen. Die frühere Zeit war daran arm und bot darin wenig Abwechslung [2]). Auch jetzt ist keine grosse Mannigfaltigkeit da. Das öfter gebrauchte „declarare in regem“ besagt nichts besonderes [3]). Die vorläufige Wahl heisst noch Designation [4]). Dafür steht gelegentlich „denominare“ oder „nominare“ [5]). Ueberhaupt kommt dieses Wort jetzt häufiger vor, als früher, wo es nur einmal von dem schwäbischen Rudolf hiess: „nominatus et electus“. In einem Briefe

---

[1]) Quellen und Erörterungen V, 278, Lünig Reichsarchiv X, 458; Olenschlager Erläuterte Staatsgesch. Urk. 20, 65, 68. — Harnack S. 62 meint, dieser Brauch sei erst seit Rudolfs Wahl aufgekommen und giebt ihm eine eigenthümliche Auslegung. Weizsäcker (Rense als Wahlort Abhd. Akad. Berlin 1890) handelt 32 ff. über diese Verhältnisse, ohne an den älteren Zustand anzuknüpfen.

[2]) Oben S. 72.

[3]) Einmal auch: Constantinum (Friedrich II.) regem preconiis et magnis vocibus declamabant; Annales Reinhardsbrunn. 78.

[4]) 1211 Muratori VIII, 124; 1237 Ann. Colon. Max.

[5]) 1198 Chron. Ursperg.; 1211 Chron. Sampetr., 1220 Ann. Spir. in Scr. XVII, 84.

an Innocenz 1198 sagt Otto IV. von den Anhängern Philipps: „ducem Sueviae — in regem nominare — presumpserunt“ [1]). mit der Absicht, diese Wahl als eine nicht vollgiltige zu bezeichnen. In päpstlichen Briefen nach 1250 werden mehrmals die Worte „nominare, eligere et consentire“ oder für letzteres „assumere“ nebeneinander gestellt, um alle Wahlhandlungen zu umfassen [2]). Es ist klar, was mit der „Nominatio“ gemeint wird. Sie geht der Electio voran, durch sie wird der, welcher gewählt werden soll, namentlich bezeichnet. Sie ist der Beschluss der Vorverhandlungen, dem gemäss der neue König ausgerufen und damit erst gewählt wird.

Dass auch die Laudatio noch in dieser Zeit erwähnt wird, sahen wir bereits [3]). Sie blieb auch ein formell unentbehrlicher Theil, und man kann die nachträglichen Anerkennungen als Laudationen betrachten. Aber bei der Entwicklung der öffentlichen Dinge, welche die mächtigen Fürsten in den Vordergrund stellte, verlor sie natürlich an innerm Werthe, und da wiederholt die Erwählten nicht zur Stelle waren, konnte sie in der alten Weise nicht erfolgen. Doch kam nach wie vor in ihr die Zustimmung der Geringeren zum Ausdruck.

Blieb demnach der alte Gebrauch einer weit bemessenen Theilnahme an der Wahl bestehen, so trat dennoch eine Umwandlung der thatsächlichen Verhältnisse von selbst ein. Die Wahlen wurden jetzt erst recht das Werk, die Mache der grossen Fürsten; die Kleineren thaten zwar mit, indessen mehr als Anhängsel, als Gefolge, das grösseren Glanz verlieh. Wechselnd zusammengesetzte Parteien gaben den Ausschlag, eine gewaltsame Erhebung durch Wenige folgte der andern, und einhellige Wahlen wie vor Zeiten kamen nicht mehr vor. Jede

---

[1]) Bal. ep. 3. So wird auch 1263 in dem kastilischen Berichte über die Doppelwahl von 1257 immer von der „electio seu nominatio“ Richards gesprochen, weil Richard als nicht rechtmässig erwählt betrachtet wurde, Mitth. Oest. Inst. VI, 97 ff.

[2]) F. R. 9008, 9; Raynald 1256, 3—5; 1262, 7.

[3]) Oben S. 74. Man kann auch manchmal ohne Zwang unter die Laudatio den „consensus“ einbegreifen, doch ist dieser Ausdruck ein so unbestimmter, dass er nicht kurzweg der Laudatio gleichgesetzt werden darf.

Partei wusste von vornherein, wen sie wollte, oder einigte sich auf eigene Faust. Daher wurden die Fürsten thatsächlich diejenigen, „ad quos spectat electio", und konnte, wie es 1239 Herzog Otto II. von Baiern that, von einzelnen fürstlichen Stimmen gesprochen werden [1]).

Mit der Auflösung des Reiches löste sich auch der alte Sinn und Begriff der Wahl auf. Von einer wirklichen Einstimmigkeit aller Reichsglieder konnte nicht mehr die Rede sein. Früher wurde sie vorausgesetzt und als Thatsache genommen [2]); jetzt erhielt sich die geforderte Einheit nur als Redensart. Aber selbst von einer Mehrheit konnte man nicht sprechen, weil es kein Mittel gab, sie festzustellen. Die Zahl der Stimmen, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, war sehr gross und Niemand im Stande, sie genau zu berechnen. Die die Wahl Ausübenden waren zudem an Werth und Bedeutung ganz ungleichartig, und es liess sich unmöglich eine Schätzung machen. Wie wollte man etwa Bischöfe gegen weltliche Herren abwägen und letztere untereinander vergleichen, da auch die Würden eines Herzogs oder Markgrafen oder Grafen mehr Titel geworden waren und innerhalb dieser Titelstufen selbst die grössten Unterschiede an Macht bestanden?

Diese Verlegenheit zeigt sich recht deutlich schon bei dem unglücklichen Vorgange von 1198. Zwar spricht der Hallenser Protest von der Mehrzahl und grössern Würde der Freunde Philipps, aber er tadelt eigentlich nur, dass sie nicht berücksichtigt worden seien. Eine bestimmte Anrufung des Majoritätsrechtes wird vermieden; als einzigen Weg, wie eine zwiespältige Wahl zum Austrag kommen soll, kennen die Fürsten nur die freie Vereinbarung der Wählenden. Es ist zu beachten, dass auch späterhin, wie zu Anfang, lediglich gesprochen wird von den Fürsten, welche zu wählen haben, aber die Kehrseite der Medaille fehlt [3]). Die Aufstellung der Gegen-

[1]) In demselben Sinne redete Albert von Beham 1239 auch von den coelectores des Pfalzgrafen Otto, Bibl. Litt. Verein Stuttgart XVI, 2, 16; und ebenso dachten die Zeitgenossen vornehmlich an die grossen Fürsten, wenn sie von den Wählern sprachen.

[2]) Oben S. 91. [3]) Oben S. 109.

könige wird bekämpft als recht- und gesetzwidrig, aber nie wird das Wahlrecht Jemandes an sich bestritten.

Aus diesen heillosen Zuständen führte nur Ein Ausweg. Es musste auf irgend welche Weise die Möglichkeit gefunden werden, zu beurtheilen, ob eine Wahl als rechtmässig gelten konnte oder nicht. Bei dem bisherigen Verfahren, der unbegrenzten Wahlbefugniss, war das unthunlich. Also eine Beschränkung musste erfolgen, und dieser Entwicklung hat die Doppelwahl von 1257 zum Siege verholfen.

XXII. Die Doppelwahl 1257.

Durch den Tod Wilhelms war der Thron wirklich erledigt, da der Holländer nach dem Hinscheiden Konrads IV. im Mai 1254 keinen Nebenbuhler gehabt hatte. Es konnte demnach wiederum eine allgemeine Wahl stattfinden, was seit fünfzig Jahren nicht mehr der Fall gewesen war. Ob in dem zerklüfteten Reiche eine solche zu Stande kommen würde, stand freilich dahin. Die Bemühungen der nordischen Fürsten, die man als nationale Partei betrachtet hat, Otto von Brandenburg zu erheben, hatten keinen Erfolg gehabt. Und so sollte denn auch kein Deutscher sich die Krone Karls des Grossen auf das Haupt setzen, und gerade jetzt, wo Gelegenheit geboten war, all' die schrecklichen Nöthe des letzten Jahrzehntes zu überwinden, wurde durch die Wahl zweier Ausländer die Verwirrung bis auf den höchsten Gipfel gesteigert.

Ich will wahrlich nicht bestreiten, dass diese Doppelwahl ein Schandfleck in der deutschen Geschichte ist, und dass bei ihr, wie auch alle Zeitgenossen wussten, das Geld den vornehmlichsten Einfluss geübt hat. Aber selbst bei den schmutzigsten Geschäften in der grossen Politik walten höhere Gesichtspunkte ob, und so spiegelt sich auch in jenen Vorgängen die damalige Lage Europas und vor allem Deutschlands wieder. Es ist nützlich, diese allgemeinen Verhältnisse zu fassen, denn nur in ihnen liegt das Lehrhafte der Geschichte. Auch der beklagenswerthe Eigennutz ist meist nur eine Folge der Verhältnisse, eine secundäre Erscheinung, nicht die primäre Ursache; er stammt in der Regel aus den herrschenden Zuständen, nicht aus absonderlicher Schlechtigkeit der jeweiligen Menschen. Wir kommen nicht vorwärts, wenn wir die späteren Zeiten des deutschen

Mittelalters immer nur vom einseitigen Gesichtswinkel aus messen und beständig die alten Klagen über die Niedertracht der Fürsten und Herren wiederholen, ohne die Grundursachen zu würdigen.

Es stand in Deutschland so, dass selbst die staufische Partei die Wahl Konradins, welche durch alle Traditionen geboten war, des päpstlichen Widerspruches wegen nicht wagen konnte. Für sie war noch weiter misslich, dass König Alfons von Kastilien in Folge seiner Abstammung von dem staufischen Geschlechte Ansprüche auf das Konradin gehörige Herzogthum Schwaben erhob, welche auch der Papst unterstützt hatte. Eben deswegen wurde Alfons von den ghibellinischen Pisanern auf den Schild erhoben; im Hintergrunde lag für sie die Hoffnung, dass er Sicilien erwerben sollte. Daher musste die staufische Partei in Deutschland seine Wahl um jeden Preis verhindern, und weil Konradin unmöglich war, wurde ihr dadurch ein Bündniss mit den bisherigen Gegnern der Staufer nahegelegt. Da kam das englische Anerbieten, und wenn auch Köln den Vermittler gemacht haben mag, den Ausschlag gab Herzog Ludwig von Baiern, der sich, abgesehen von dem Gelde, das er gern annahm, im Interesse seines Mündels Konradin für Richard entschied. So entstand die unnatürliche Verbindung zwischen den Wittelsbachern und dem bisherigen Gegner der Staufer Konrad von Köln, dem sich auch Mainz anschloss.

Schwieriger ist zu erklären, wie sich die Gegenpartei bildete. Beachtenswerth ist, dass sie sich erst später zur Wahl entschlossen hat; sie war also vermuthlich noch Anfang Januar 1257 nicht fest geeinigt. Dass Böhmen schwankte, ist thatsächlich, und Alfons soll Ottokar gegenüber ihre Verwandtschaft geltend gemacht haben. Ob dem Böhmenkönige vorher von dem Kölner Erzbischofe Konrad die Krone angeboten worden ist, lässt sich trotz aller Erwägungen darüber nicht mit Gewissheit entscheiden. Mir scheint, dass der eigentliche Träger dieser Partei Arnold von Trier war, der den Staufern immer entschiedene Feindschaft bewiesen hatte. Während der Kölner Erzbischof die alte Freundschaft mit England bevorzugte und sich begnügte, in Richard einen nicht dem alten Königsgeschlechte

unmittelbar angehörigen König zu erheben, erkor Arnold den Kastilianer als Feind der Staufer. Aber Alfons wurde dennoch von Vielen als dem staufischen Geblüt angehörig betrachtet, und es ist denkbar, dass ihm deswegen der Sachse und der Brandenburger zufielen, die sich vielleicht auch an Richards Verwandtschaft mit den Welfen stiessen. So verworren war durch diese sonderbare Verflechtung entgegengesetzter Interessen die öffentliche Meinung, dass Alfons gerade in Schwaben Anerkennung fand. Die Einen schlugen sich zu ihm, weil sie den strengen Vormund Konradins, Herzog Ludwig hassten, andere aber wohl deswegen, weil sie von dem Kastilianer hofften, er würde den Glanz des heimatlichen Geschlechtes neu aufrichten.

Für das Verständniss ist nöthig vorauszuschicken, dass Erzbischof Gerhard I. von Mainz schon im Januar 1256 in einer Fehde von dem Braunschweiger Herzoge Albrecht gefangen worden war. Er wurde erst Mitte Januar 1257 und zwar mit englischem Gelde ausgelöst und seine Stimme für Richard wird von vornherein die Bedingung der Befreiung gewesen sein. Doch war ihm offenbar während der Haft gestattet, politisch thätig zu sein.

Am 13. Januar 1257 wurde vor den Thoren von Frankfurt Richard von Cornwall, am 1. April innerhalb der Stadt Alfons von Kastilien erwählt. Die deutschen Quellen wissen nicht allzuviel von diesen Dingen zu erzählen; für uns hat zunächst nur Interesse, was aus ihnen über die Personen der Wählenden und deren Beschaffenheit hervorgeht.

Nach der Trierer Bisthumschronik beriefen die „principes Alemanniae, ad quos ius electionis pertinere dinoscitur", einen Tag zur Verhandlung, doch leider theilten sich ihre „vota". Der Kölner Erzbischof wählte Richard und zog den von Mainz und den Pfalzgrafen auf seine Seite. Erzbischof Arnold von Trier mit dem Herzoge von Sachsen, der zu ihm von dem Böhmenkönige und dem Brandenburger Markgrafen geschickt war, liess sich nicht bewegen, einen fremden (alienigenam) Mann zu küren. Die genannten „principes imperii electores" ertheilten ihm durch offene Briefe Vollmacht, jeden, den Engländer ausgenommen, zu wählen, und so nahm er mit sich die Bischöfe

von Speier und Worms und mehrere andere Edle des Landes, zog nach Frankfurt und wählte dort Alfons, den Neffen des Königs von Böhmen und des Herzogs von Brabant, in seinem und jener Fürsten Namen, „omnium, qui aderant, accedente applausu laetifico et consensu“ [1]).

Die Chronik des Petersklosters in Erfurt berichtet, dass Richard die „principes Teutonie, ad quos electio pertinebat imperii“, mit Geld lockte und den Erzbischof von Mainz aus der Gefangenschaft löste, damit er ihn wähle und die anderen Fürsten dazu berede. Die Hamburger Jahrbücher bemerken, dass der Erzbischof von Trier, Herzog Albert von Sachsen, sowie die Brandenburger Markgrafen Johann und Otto der Erhebung Ottos nicht zustimmten; andere Fürsten nennen sie nicht [2]). Etwas genauer sind die Salzburger Jahrbücher [3]). Den Engländer wählten Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder, Herzog Heinrich von Baiern, nebst den Bischöfen von Mainz und Köln, Alfons dagegen erkor der Markgraf von Brandenburg „cum ceteris electoribus imperii et principibus ac nobilibus totius Suevie“.

Ziemlich bündig schreibt auch Hermann von Altaich [4]). Die Fürsten des Reiches beraumten einen „definitiven“ Wahltag nach Frankfurt an. Dort kamen Mainz, Köln, Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder Herzog Heinrich von Baiern auf Richard überein, doch der Trierer mit gewissen anderen Fürsten wollte nicht zustimmen, und wählte später König Alfons, gestützt auf die Schreiben des böhmischen Königs, des sächsischen Herzogs, des Markgrafen von Brandenburg „et multorum principum“.

Dazu kommt eine Hennegauische Chronik [5]). Köln, Mainz und Baiern hielten einen Wahltag, zu dem weder der König von Böhmen, „qui estoit uns des esliseurs“, noch der Markgraf von Brandenburg erschienen. Darauf wählten die drei Richard.

Die von Zorn zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts verfasste Chronik von Worms enthält manche eigenthümlichen

[1]) Scr. XXIV, 412. [2]) Scr. XVI, 384.
[3]) Scr. IX, 794. [4]) Scr. XVII, 397.
[5]) Scr. XXV, 462.

Angaben, welche wahrscheinlich aus einer gleichzeitigen Quelle herrühren. Hier erscheint unter Richards Wählern Heinrich von Baiern, unter denen des Alfons der Bischof von Speier[1]).

In allen diesen Berichten treten dieselben fürstlichen Personen als Handelnde auf. Die Trierer Geschichten, Zorn und Hermann zählen die sieben vollzählig auf und zu ihnen ist auch die Hennegauische Chronik zu rechnen. Die Salzburger Jahrbücher nennen von den Anhängern des Spaniers nur den Markgrafen von Brandenburg, sprechen aber dabei von anderen Electoren, die Hamburger dagegen verzeichnen nur dessen Gegner, lassen aber Böhmen aus. Electoren im Gegensatz zu anderen Fürsten heben bestimmt nur der Trierer, der Hennegauer, der Salzburger und wohl auch der Erfurter hervor. Bei Hermann von Altaich dagegen findet sich keine Spur, auch nicht in seinem übrigen Werke, dass er von dem Vorhandensein besonderer Kurfürsten Kenntniss hatte. Und die meisten Berichte erwähnen noch andere Mitwirkende: der Trierer, mit dem Zorn übereinstimmt, lässt Arnold zwei Bischöfe und mehrere Edle mit nach Frankfurt nehmen und gedenkt des Beifalles und der Zustimmung aller Anwesenden. Der Salzburger nennt geradezu unter den Wählern Richards den Herzog Heinrich, unter denen des Spaniers neben den Kurfürsten Fürsten und Edele von Schwaben; auch Hermann verzeichnet Herzog Heinrich als Wähler des Engländers, auf der andern Seite noch „viele Fürsten“. Auch bei Zorn wählt der Baier mit.

So ganz klipp und klar steht es also hier mit den sieben Kurfürsten nicht.

Wir müssen uns deshalb weiter umsehen, und an anderm Material ist kein Mangel. Unter den Verhandlungen, welche der Wahl Richards vorangingen, ist von besonderm Interesse die Abmachung vom 15. Dezember 1256, welche den Engländer verpflichtete, auf eine niedergelegte Summe zu verzichten, „si ipse horum trium, videlicet Maguntinensis, Coloniensis et palatini Rheni, non fuerit electione contentus“[2]). Am 26. December

---

[1]) Bibl. des Litterar. Vereins zu Stuttgart XLIII, 105.

[2]) F. R. 11771.

schlossen die Abgesandten des Kölner Erzbischofes mit ihm den Vertrag in London ab, so dass englische Geschichtsschreiber bereits die Wahl als geschehen betrachteten[1]).

Erhalten ist der Text des Schreibens, das die Wähler Richards, Erzbischof Konrad und Pfalzgraf Ludwig alsbald am 13. Januar an alle Reichsunterthanen erliessen[2]). Nachdem bereits mehrere Tage zur Verhandlung über die Wahl[3]) festgesetzt worden, wurde endlich der 13. Januar bei Frankfurt zum Vollzuge der Wahl anberaumt[4]). Dorthin kamen sie beide persönlich, während der durch rechtmässiges Hinderniss ferngehaltene Erzbischof Gerhard von Mainz dem Kölner seine Vertretung übertragen hatte. Dort an gewohntem und geziemendem Orte zusammentretend, forderten sie den Erzbischof Arnold von Trier und den Herzog Albrecht von Sachsen auf, zur Verhandlung und Wahl zu kommen, aber vergebens wurde auf beide bis zum Abend gewartet. Auch der Böhmenkönig und der Brandenburger erschienen weder, noch kamen Vertreter von ihnen; auch wurde für sie keine Entschuldigung laut. Da somit den beiden Harrenden das volle Wahlrecht verblieb, haben sie Richard gewählt[5]).

Nur von den sieben Kurfürsten, wie sie nachher in allgemeiner Anerkennung standen, ist hier die Rede; doch kommt das Wort „elector“ nicht vor.

Beide Könige, von denen Richard schon am 17. Mai 1257 zu Aachen die Königskrönung empfangen hatte, Alfons nicht im Reiche erschienen war, trugen ihre Sache dem päpstlichen Stuhle vor. In den mancherlei Schreiben, welche deswegen von Rom ergingen, wird meist die Form des Wählens nicht näher erörtert. In einem der frühesten beklagt Alexander IV. die Vereitelung der Hoffnungen auf die Einmüthigkeit der Wählenden[6]). Keine Partei weiche der andern, sondern streite über

---

[1]) F. R. 5288 a. [2]) Scr. XXVIII, 336.

[3]) Ad tractandum de rege Rom. eligendo.

[4]) Finaliter prefixa fuit apud Franchesforde ad celebrandam electionem regis.

[5]) Cum sic penes nos ius plenum remanserit electionis, — elegimus.

[6]) Winkelmann in Mittheil. Inst. Oest. Gesch. XIV, 100: si una-

das Recht am Reiche und verweigere eine ernste Prüfung, durch welche die Wähler ihre Wahl rechtfertigen könnten [1]), obgleich der Zuertheilung der Kaiserwürde eine Einigung über das Königthum vorausgehen müsse.

Am 27. August 1263 verlangte Papst Urban IV. von Alfons, am 31. August von Richard in gleichlautenden Schreiben — mit den Anfangsworten: „Qui caelum terramque regit" —, sie sollten zum 2. Mai künftigen Jahres Bevollmächtigte an die Kurie senden, damit er den zwischen ihnen schwebenden Streit schlichten könne. Die von beiden Königen für ihr Recht vorgebrachten Gründe werden nur kurz dargelegt. Von dem Schreiben an Richard ist jedoch eine zweite, weit ausführlichere Fassung vorhanden, welche eingehend den Thatbestand erzählt [2]). Sie steht indessen nicht im päpstlichen Registrum; ich vermuthe, dass sie ein vollständig ausgeführter Entwurf ist, der seiner Breite wegen nicht zur Ausfertigung kam [3]). Gewiss ist, dass hier die officiellen Darlegungen, welche beide Parteien an den Papst gerichtet hatten, ziemlich wörtlich wiedergegeben sind.

Danach ging es bei der Einsetzung Richards folgendermassen zu. Für den 13. Januar war zur Wahl bei der Stadt Frankfurt eingeladen [4]). Jedoch kamen nur fünf Fürsten persönlich oder durch andere vertreten zur Stelle, der Erzbischof von Köln, den der Mainzer mit seiner Vertretung beauftragt hatte, und der Pfalzgraf, während der Trierer und der Herzog von Sachsen innerhalb der Stadt zusammentrafen. Als diese Beiden die Anderen weder in die Stadt einlassen noch zu ihnen

---

nimiter vota principum, ipsius imperii membra, unius exsurrexissent formam corporis.

[1]) Recusatur cogitationis indicium, per quod electionis merita quoad factum eligentium panderentur.

[2]) Raynald 1243, 46—52 und 53—60; vgl. F. R. 9354, 6, 7.

[3]) Rodenberg im Neuen Archiv X, 172 ff. hält die längere Fassung für interpolirt, was ich nicht glaube. Sachlich kommt darauf nichts an, weil auch er zugiebt, dass die angeblich eingeschobenen Theile aus dem englischen Berichte stammen.

[4]) Ueber die Unklarheit des Textes in Betreff der Ausschreibung des Tages vgl. unten S. 157.

herauskommen wollten, obgleich an sie mehrere Aufforderungen ergingen, entschlossen sich der Kölner und der Pfalzgraf, weil nur noch fünfzehn Tage fehlten, bis seit der Thronerledigung ein Jahr verstrichen war und in dieser kurzen Zeit eine neue Zusammenkunft nicht mehr gehalten werden konnte, zur Wahl zu schreiten. Daher kor der Kölner für sich und im Namen des Mainzers und in Gegenwart des zustimmenden Pfalzgrafen Richard zum Könige und machte diese Wahl der umstehenden Menge bekannt. Nach einigen Tagen gab der Böhmenkönig seine Zustimmung.

Auch die Darstellung, welche der Kastilianer von seiner Erhebung gab, ist in das Schriftstück eingeflochten; bei ihrer Abfassung hat bereits der englische Bericht, der in manchen Punkten bestritten wird, vorgelegen. Jener 13. Januar sei nicht zur Wahl, sondern nur zur Verhandlung über sie und zur Ansetzung eines Wahltages, auch nicht durch alle, sondern nur durch einzelne Fürsten bestimmt gewesen. Zu diesem Tage kamen der Trierer und der Sachse für sich und den Brandenburger, der ihm seine Vertretung aufgetragen hatte, und die böhmischen Procuratoren friedlich in die Stadt; der Kölner und der Pfalzgraf erschienen mit gewaltiger Streitmacht in der Nähe. Aufgefordert, nur mit angemessenem Gefolge in die Stadt zu kommen und dort friedlich über den Wahltag zu verhandeln, „si ad hoc essent habiles“, weigerten sie sich nicht nur, sondern nominirten willkürlich den Engländer.

Die in der Stadt Befindlichen hielten diese Nomination für nichtig, auch weil jene Beiden im Kirchenbanne lagen und der gefangene Mainzer Erzbischof nicht freier Herr seines Handelns war. Sie setzten daher einen bestimmten Termin für die Wahl auf den 25. März und verlängerten ihn von Tag zu Tag bis zum 1. April. Sie erliessen Einladungen an den Mainzer, der inzwischen befreit war, den Kölner und den Pfälzer. Als diese beharrlich ausblieben, wählte Erzbischof Arnold von Trier mit Vollmacht Böhmens, Sachsens und Brandenburgs Alfons und verkündigte ihn den Umstehenden als König.

Kennen wir diese Darstellung nur durch die Wiedergabe in dem päpstlichen Schreiben, so ist uns auch ein unmittelbarer

Bericht des Königs Alfons selbst oder vielmehr seines Procurators aus dem Jahre 1267 erhalten [1]). Er ist im Ganzen dem frühern entsprechend, doch macht sich in den Einzelheiten die durch die verflossene lange Zeit verursachte Trübung des Gedächtnisses bemerkbar. Nach der Erklärung der Gegenpartei habe der Erzbischof von Mainz den Wahltag berufen. An diesem waren die vier Kurfürsten (principes electores) von Trier, Böhmen, Sachsen und Brandenburg persönlich oder in Gestalt von Vertretern in Frankfurt anwesend. Sie schickten ihre Boten an Köln und Pfalz, welche gegen die Gewohnheit der Fürsten und des Reiches ihr Lager etwa dreitausend Schritt vor der Stadt aufgeschlagen hatten, und baten, die Herren möchten friedlich und mit angemessenem Gefolge in die Stadt kommen und mit ihnen am geziemenden Orte über die Königswahl berathen, „si tamen habiles erant ad tantum negotium prosequendum". Als sich jene weigerten, setzten die Vier einen endgiltigen Termin zur Wahl innerhalb der Stadt an und liessen ihn zur Vorsicht nochmals den Gegnern verkündigen. Darauf wählten sie unter Beobachtung aller Gebräuche und Feierlichkeiten einhellig den Kastilianer und machten die Wahl bekannt [2]).

Dem Berichte über Richards Wahl geht voran eine ebenfalls von dem englischen Gesandten vorgetragene Belehrung über die Normen, welche angeblich bei einer Königswahl zu beachten seien. Sie würden von den Fürsten „vocem in huiusmodi electione habentibus, qui sunt septem numero", als Recht betrachtet. Seit undenklichen Zeiten müsse die Neuwahl innerhalb Jahr und Tag nach Erledigung des Reiches stattfinden zu einer Zeit, welche diese Fürsten als geeignet festsetzen. Dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalzgrafen oder einem von beiden, wenn der andere nicht kann oder will, gebührt es, den Tag zur eigentlichen Wahl anzuberaumen und die übrigen Wahlfürsten zusammenzurufen. Wenn sie alle oder wenigstens zwei von ihnen an dem bestimmten Tage zusammentreten bei der Stadt Frankfurt, innerhalb oder ausserhalb auf dem Boden, der

[1]) Veröffentlicht von Fanta in den Mittheil. Inst. Oesterr. Gesch. VI, 94 ff.

[2]) Der Tag wird nicht bezeichnet.

„Frankenerde“ genannt wird, welcher Ort dazu von altersher bestimmt ist, kann und muss zur Wahl geschritten werden.

Dann folgen einige weitere Bestimmungen, die hier übergangen werden können. Wenn die Voten der Fürsten, denen zu wählen zukommt, sich theilen und zwei in Zwietracht gekoren werden, so wird entweder der eine Gewählte durch Macht obsiegen, oder es ist Recurs zu nehmen an den Pfalzgrafen als Richter über den Zwiespalt, sofern nicht die Angelegenheit an den apostolischen Stuhl gebracht wird. Es gilt aber derjenige als einmüthig gewählt, auf welchen sich die Stimmen aller Wahlfürsten oder wenigstens die zweier bei der Wahl gegenwärtigen richten. Als in Zwietracht erkoren wird derjenige erachtet, dessen Wahl an einem nicht gebräuchlichen Orte stattfindet und zu einem Termin, der nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung festgesetzt ist. Bestimmen aber die (beiden) Fürsten einmüthig einen solchen Termin innerhalb Jahr und Tag der Thronerledigung, so gilt er als zwingend, auch wenn er nicht als zwingend bezeichnet war[1]).

Diese wie einige andere für unsern Zweck gleichgiltige Bestimmungen sind so offenbar aus den Umständen, welche die Wahl Richards begleiteten, abgeleitet, dass sie nicht ohne weiteres als wirkliche Rechtsnormen zu betrachten sind. Die Alfonsisten fühlten sich gleichwohl bemüssigt, auf sie einzugehen, weil sie den Gegner mit seinen eigenen Waffen schlagen wollten.

Es sind erst noch einige Nebenfragen zu erwägen. Die Haltung des Böhmenkönigs hat immer eine gewisse Aufmerksamkeit erregt. Nach der am 13. Januar, am Wahltage selbst veröffentlichten Urkunde der beiden Wähler Richards war weder ein Bevollmächtigter Ottokars, noch einer des Brandenburgers gegenwärtig, auch nicht wie es scheint in der Stadt anwesend. Auch der englische Bericht spricht von fünf Fürsten, die zugegen oder vertreten waren, und nennt jene beiden nicht; dagegen meldet er, der Böhme habe einige Tage später Richard

[1]) Der Satz ist nicht ganz klar, doch kann hier nur die Berufung durch den Mainzer und den Pfälzer gemeint sein.

zugestimmt. Am 22. Januar 1257 schrieb in der That der Engländer, er habe Nachricht aus Deutschland, dass Machtboten Ottokars dessen Geneigtheit, in die Wahl zu willigen, ausgesprochen hätten [1]).

So erklärt sich, warum der Trierer Erzbischof nicht schon am 13. Januar zur Wahl schritt, sondern den Vollzug hinausschob. Dass nachher am 1. April Böhmen und Brandenburg ihre Stimmen für Alfons abgaben, ist gewiss; Ottokar muss also seinen ersten Eröffnungen aus irgend einem Grunde keine Folge gegeben haben. Dass der gegnerische Bericht gleich zu Anfang alle Anhänger des Kastilianers in Frankfurt vertreten sein lässt, fällt dagegen weniger ins Gewicht.

Um zu erklären, warum Richards Wählern der zeitliche Vorsprung gelassen wurde, behauptet Alfons, der 13. Januar sei nicht für die Wahl selbst, sondern nur für Vorberathungen bestimmt gewesen. Stichhaltig ist der Vorwand nicht, weil seine Freunde, wenn sie in ausreichender Zahl dagewesen wären, die Wahl dennoch vornehmen konnten. Wer hatte nun die Einladung ergehen lassen und wie steht es mit ihr sonst?

Die Rechtsbelehrung macht einen feinen Unterschied. Alle sieben Fürsten vereinbaren, in welchem Abschnitte des Jahres nach Erledigung des Thrones die Wahl stattfinden soll, setzen also nur die ungefähre Zeit fest [2]). Darauf bestimmen Mainz und Pfalz den besondern Tag und berufen zu ihm. Der englische Wahlbericht dagegen behauptet, der 13. Januar sei von sämtlichen Kurfürsten als Wahltag bestimmt worden, während der alfonsistische erklärt, dieser Tag sei von Einigen und nur zur Berathung und Feststellung des eigentlichen Wahltages berufen worden. Offenbar ist das im Ganzen richtig, wie die Rechtsbelehrung erweist. Nur Mainz und Pfalz hatten berufen [3])

---

[1]) F. R. 5291.

[2]) Quacumque parte ipsorum anni et diei, quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam.

[3]) In der Erklärung des Alfons vom Jahre 1267 heisst es: die quam pars adversa dicit assignatam fuisse per quondam Maguntinum archiep. Dass der Pfalzgraf nicht mit genannt wird, ist ein Gedächtnissfehler. Jedenfalls widerlegt diese Angabe die Vermuthung Harnacks (Histo-

und zwar nicht ausdrücklich zur Wahl; sonst würde nicht der sonderbare Satz über die Endgiltigkeit des Tages dort stehen. Wahrscheinlich erfolgte die Einladung sehr spät, vermuthlich erst, nachdem Pfalz und Köln mit Richard völlig einig geworden waren, also um Mitte December 1256 [1]).

Beide Wahlen stimmen darin überein, dass nur je Einer, dort der Kölner, hier der Trierer, die Wahl aussprach und verkündigte, dass ferner keiner der Gewählten anwesend war. Der bekräftigende Schlussakt, die Laudatio, an welcher alle Anwesenden theilnahmen, fiel demnach entweder ganz weg oder beschränkte sich auf Beifallsruf. Ueberhaupt waren nur drei Electoren in Person gegenwärtig.

Soviel ist klar, dass bei beiden Wahlen hauptsächlich die sieben Fürsten Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg in Betracht kamen. Die officiellen Schriftsachen sprechen nur von ihnen. Aber der englische Bericht sagt doch: „cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione praehabita de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt: et tandem Colon. pro se ac Maguntino — et comite praesente et consentiente — elegit“ [2]).

Wer unter den anwesenden Herzögen zu verstehen ist, haben uns die deutschen Quellen gelehrt: Herzog Heinrich von Baiern. Unter der Regierung Rudolfs erklärte auch Pfalzgraf Ludwig, sein Bruder Heinrich habe der Wahl Richards beigewohnt und für diesen ganz so wie er seine Stimme abgegeben [3]).

Diese Stimme Heinrichs hat zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben. Ich bezweifle keinen Augenblick, dass Heinrich wirklich für Richard gestimmt hat, aber trotzdem darf man nicht von einer baierischen oder achten Kur sprechen,

---

rische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet 371), dass der Kölner Erzbischof einberufen habe.

[1]) R. F. n. 11765—71.

[2]) Der andere Bericht erwähnt nur den Umstand: „electionem omnibus astantibus publicavit“.

[3]) Quellen und Erörterungen zur Baierischen und Deutschen Geschichte V, 278. Ueber den Streit zwischen der baierischen und böhmischen Kur vgl. unten die Abschnitte XXVII, XXX.

überhaupt hinter der ganzen Angelegenheit nicht allzuviel suchen, etwa einen Rechtsstreit zwischen Baiern und Böhmen. Es ging alles ganz natürlich zu. Zum ersten Male kamen bei diesen Wahlen einige Fürsten zu vornehmlicher Bedeutung. Sie erheben sich über die anderen, aber diese büssen deswegen noch nichts von dem Wahlrechte ein, das sie bisher gehabt hatten, steigen nicht herunter. Sie nahmen Theil an den Vorberathungen und erklärten sich einverstanden mit der Ausrufung Richards, wie dessen Bericht deutlich erkennen lässt. Das war auch die Stellung, die Heinrich einnahm, und die Geschichtsschreiber, die nur die bisherige Uebung des Wahlgeschäftes kannten, zählten ihn, weil er einer der hervorragenderen Fürsten war, mit zu den Wählern, gerade wie einige von ihnen noch von der Beteiligung anderer Fürsten und Herren, ohne sie zu nennen, zu berichten wissen. Pfalzgraf Ludwig hat dann freilich bei der spätern Gelegenheit eine kleine Geschichtsfälschung begangen[1]). Denn dass er ursprünglich auf das Wahlrecht des Bruders kein Gewicht legte, zeigt deutlich das Wahldekret.

Denn in der That waren zum ersten Male die sieben Fürsten massgebend für eine Wahl gewesen. Persönlich oder durch Vollmachten traten sie den Wahlverkündigern zur Seite, die sich ihrerseits auf sie beriefen. Aber voran war formell ein allgemeiner Beschluss gegangen. England — von Kastilien sind wir nicht genau unterrichtet — hatte auch vorher nur mit Pfalz und Köln und mittelbar mit Mainz abgeschlossen. Ob jedoch Richard selbst dabei von der Siebenertheorie ausging, ist zweifelhaft[2]); es ist sehr wohl möglich, dass sie von den Deutschen hervorgesucht worden ist. Konnte doch auf diese Weise, da auch Richards Partei den Böhmen für sich zählte, für jeden der Gewählten eine thatsächliche Mehrheit ausgerechnet werden, was vorher nie der Fall gewesen war.

---

[1]) Die Litteratur über diesen Streit ist verzeichnet bei Scheffer-Boichorst Zur Geschichte der baierischen und pfälzischen Kur, in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1884, 462 ff. Vgl. auch Anton Müller Geschichte der böhmischen Kur. Dissertation Würzburg 1891.

[2]) Vgl. unten Abschnitt XXVII.

Es fällt auf, dass die Abmachung vom 15. December nicht scharf von Wahlstimmen, sondern nur von der „Electio“ durch die drei spricht. Darunter war auch ihr ganzer Anhang einbegriffen. Auch das Schreiben Alexanders IV. macht den Eindruck, als ob ihm noch nichts von den besonderen Kurstimmen bekannt war[1]). Dazu kommt die unbestimmte Fassung der meisten deutschen Quellen und die Zurückhaltung, welche Papst Urban IV. in der einfachen Anführung des ihm überreichten Materials beobachtet.

Wie kam es nun, dass abweichend von den Anschauungen, wie sie bisher bei allen Wahlen und Anerkennungen und nachweisbar noch in den allerletzten Jahren geherrscht hatten, auf einmal die Ansicht von dem besondern und hervorragenden Vorrechte der Sieben auftauchen konnte?

[1]) Oben S. 152.

Drittes Buch.

Die Wahltheorieen.

XXIII. Der Sachsenspiegel und die ihm verwandten Quellen.

Wir haben bisher die einzelnen Wahlen an der Hand der gleichzeitigen Geschichtsschreiber verfolgt und die urkundlichen Zeugnisse zusammengestellt und verwerthet. Mit dem dreizehnten Jahrhundert erscheinen jedoch andere Zeugnisse über die Rechtsverhältnisse bei der Königswahl, es finden sich hier und dort Sätze, welche, ohne sich auf einzelne Fälle zu beziehen, angeben, wie sie zu handhaben sei, wer sie zu vollziehen habe. Diese Belehrungen sind sämtlich privaten Ursprungs, Meinungsäusserungen, welche aber mit dem Anspruch auftreten, allgemein Giltiges zu enthalten, bestehende gesetzliche und geschichtlich begründete Zustände wiederzugeben. Da das an sich wohl möglich wäre, so bedürfen sie der sorgfältigsten Beachtung und Prüfung.

Von allen diesen Rechtsweisungen ist die wichtigste und abgesehen von zwei anderen auch die älteste in dem Sachsenspiegel enthalten. Dass dieser zwischen 1215 und 1235 entstanden ist, seine Abfassung etwa um 1230 angesetzt werden darf, ist bekannt. Es ist die berühmte Stelle in dem Landrecht III Art. 57:

„In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an' me kore die palenzgreve von' me Rine, des rikes druzte, die andere die herthoge von Sassen, die marschalk, die dridde die maregreve von Brandeburch die kemere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to' me

ersten an' me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen; wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen si aller erst bi namen kiesen [1])".

Verstehe ich Eike von Repgow recht, so will er besagen: die ersten an der Kur sind die genannten Sechs und nachher, also wenn sie ihres Amtes gewaltet haben, kiesen alle (anderen) Reichsfürsten, geistliche und weltliche. Dann greift er nochmals auf die Sechs zurück, um zu erläutern, dass sie nicht etwa frei nach ihrem Belieben kiesen dürften, sondern gebunden wären an die vorher von den gesamten Fürsten getroffene Erwählung, „wen sie auch immer wählen". Ihre Sache ist es nur, zuerst den Erwählten mit Namen zu kiesen, dann folgen die anderen Reichsfürsten.

Unschwer erkennt man hier die Grundzüge der Königswahl früherer Zeiten, wie ich sie in ihren einzelnen Theilen dargelegt habe. Erst „erwählen" alle Reichsfürsten. Nach dem Sachsenspiegel haben also alle Fürsten ein Wahlrecht, wie auch kurz vorher in ihm steht: „Die Düdeschen solen durch recht den koning kiesen" [2]). Mit Absicht wird hier das dem Sachsenspiegel und dem Niederdeutschen nicht geläufige Wort „irwelen" gebraucht sein [3]), gewiss nicht bloss, um Abwechslung in den Ausdruck zu bringen. Mit dem Fremdworte, wenn ich es so nennen darf, will Eike einen Gegensatz zum „kiesen", der endgiltigen verpflichtenden Erklärung, hinstellen, das Vorläufige, noch nicht rechtlich Gewordene bezeichnen. Dagegen „kiesen" nach der Erwählung sowohl die Sechs, wie nach ihnen die Uebrigen; das nunmehr von beiden Parteien Vollzogene ist also gleichwerthig. Diese Erwählung war die Folge der Vorberathungen, deren Ergebniss in der „Nominatio" zusammengefasst erscheint. Dann folgt die „Electio" [4]). So viel sich bisher feststellen liess, vollzog sie als „Elector" der Erzbischof

---

[1]) Homeyer I, 353. [2]) III, 52; Homeyer I, 147.

[3]) In der sächsischen Weltchronik und ihren Fortsetzungen S. 305 nur einmal: also ging die irwelunge des koninges nicht vor sich.

[4]) Oben S. 143 f. Man muss sich nicht durch das „mit namen kiesen" des Sachsenspiegels irre machen lassen und hier die Nomination suchen. Gemeint ist die Formel: eligo N., in welcher der Name genannt wird.

von Mainz, wenn er anwesend war; diese Stelle nehmen im Sachsenspiegel die Sechs ein. Dann treten alle Fürsten ein, zuerst die geistlichen, dann die weltlichen, und kiesen. Das ist die Laudatio.

Die drei Akte werden demnach ganz deutlich unterschieden. Das haben auch die früheren Forscher nicht ausser Acht gelassen und oft genug ist von ihnen hervorgehoben worden, wie der Sachsenspiegel die Kurfürsten noch nicht im spätern Sinne kenne, wie er das gleiche Wahlrecht aller Fürsten hinstelle. Aber da man bisher dieses Wahlrecht anders auffasste, als die Quellen seine Beschaffenheit erweisen, und auch die einzelnen Stufen des Wahlprocesses nicht genau genug unterschied, so ist diese Stelle des Sachsenspiegels nicht in ihrem ganzen Inhalt erkannt worden. Sie bestätigt vollauf, was ich bisher ganz ohne Rücksicht auf das Rechtsbuch über die Königswahl als geschichtlich nachgewiesen habe.

Schade, dass Albert von Stade nicht den genauen Wortlaut übernahm; es wäre interessant zu sehen, wie er den Unterschied zwischen Erwählen und Kiesen lateinisch ausgedrückt hätte. So hat er nur die Schlussworte herausgegriffen und an den Anfang gesetzt: „ex praetaxatione principum et consensu eligunt“ etc.

Die Sechs sind also nur „die Ersten an der Kur“, sie verkünden lediglich bereits Beschlossenes und ihr Spruch bedarf noch der Bestätigung durch die Gesamtheit. Sie treffen keine Vorwahl, üben kein Vorstimmrecht über die Person aus, denn sie treten erst in Handlung, nachdem das Wesentliche bereits geschehen ist, die Person des neuen Königs feststeht.

Doch es bleiben noch Fragen genug offen, zu deren Lösung die gesamte Ueberlieferung heranzuziehen ist. Mit dem Sachsenspiegel sind andere Aufzeichnungen aufs nächste verwandt.

Auch das Lehnrecht des Sachsenspiegels erwähnt dieselben sechs Fürsten in gleicher Reihenfolge als diejenigen, „die de ersten in des rikes kore sin“. Ihnen wird, da die betreffende Stelle von dem Reichsdienst handelt, die Aufgabe zugesprochen, den Kaiser, wenn er nach Rom zur Krönung zieht, zu begleiten, „durch dat dem pavese wetenlik si des koninges rede-

like kore“ [1]). Die lateinische Vorlage, der „Auctor vetus de beneficiis“ erklärt an dieser Stelle: „Rex, quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de iure sex principes, qui primi sunt in eius electione, ut pateat apostolico regis iusta electio“. Hier werden also die sechs Fürsten nicht bezeichnet [2]).

Dass Albert von Stade, dessen wir eben gedachten, den Sachsenspiegel benutzte, bedarf keines Beweises mehr. Er schreibt zum Jahre 1240 [3]): „Papa Gregorius insolentias imperatoris contra ecclesiam metuens principes super electione alterius sollicitavit, sed nichil profecit, quia quidam principum ei rescripserunt: non esse sui iuris, imperatorem substituere, sed tantum electum a principibus coronare. Electio enim ad istos pertinere dinoscitur. Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis. Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit, — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.

Auf dem Sachsenspiegel fussten bald andere Rechtsbücher. Der Spiegel Deutscher Leute übertrug unsere Stelle einfach ziemlich genau ins Oberdeutsche, ohne wesentlich zu ändern oder zu erweitern [4]).

Anders verfuhr der Schwabenspiegel, der, obgleich wahrscheinlich erst in den Jahren 1274—1275 vollendet, nicht übergangen werden darf. Er benutzte den Sachsenspiegel, überarbeitete ihn aber sehr stark. Ich gebe nur die wesentlichen Stellen wieder, welche für unsere Untersuchung von Werth sind.

„Also man den König kiesen will, das soll man thun zu Frankfurt und lässt man die Fürsten nicht in die Stadt, so

---

[1]) Artikel 4, 2; Homeyer II, 1, 148.

[2]) I, 12: Homeyer II, 2, 79.

[3]) Scr. XVI, 367; vgl. Waitz Forsch. XIII, 208; Ficker 66 ff. Schuster (Mittheil. Oest. Inst. III, 401) glaubt allerdings, Albert sei vom Sp. nicht so abhängig, wie sonst angenommen werde. Seine Gründe kommen später zur Sprache.

[4]) Ausgabe von Jul. Ficker 138.

mögen sie ihn mit Recht kiesen vor der Stadt. — Den König sollen kiesen drei Pfaffenfürsten und vier Laienfürsten. Der Bischof von Mainz ist Kanzler zu deutschem Lande, der hat die erste Stimme an der Kur; der Bischof von Trier die andere Kur, der Bischof von Köln die dritte. Unter den Laienfürsten ist der erste an der Stimme zu wählen der Pfalzgraf von dem Rhein, des Reiches Truchsess, — der andere ist der Herzog von Sachsen, des Reiches Marschalk, —, der dritte ist der Markgraf von Brandenburg, des Reiches Kämmerer. Der Herzog von Baiern hat die vierte Stimme an der Kur und ist des Reiches Schenke —. Diese vier sollen deutsche Männer sein von Vater und von Mutter oder „von ir eintwedern". Und wenn sie ihn kiesen wollen, so sollen sie gebieten ein Gespräch hin zu Frankfurt. Das soll gebieten der Bischof von Mainz bei dem Banne und der Pfalzgraf vom Rhein bei der Acht. Sie sollen gebieten zu dem Gespräche ihre Gesellen, die mit ihnen wählen sollen, darnach von den anderen Fürsten, so viel sie gehaben mögen. Darum ist der Fürsten ungrade gesetzt, ob drei an einen fallen und vier an den andern, dass die drei den vieren folgen sollen, und so soll stets die mindere Folge der mehrern folgen, das ist aller Kur Recht" [1]).

Die allgemeine Wahlberechtigung des Sachsenspiegels klingt nur noch nach in dem Sätzchen, dass ausser den Kurfürsten auch Fürsten geladen werden sollen, so viele man haben kann. Das alte Wahlverfahren ist vollkommen verwischt. Die wichtigste Aenderung ist, dass sieben Kurfürsten statt sechs gezählt werden. Dabei tritt der Baier an die Stelle des Böhmen, wie der darwinistische Rest von der deutschen Geburt deutlich zeigt. Neu sind ausser der Angabe des Kanzleramtes bei dem Mainzer die Bestimmungen über Frankfurt als Wahlort, über die Einberufung des Wahltages und über die Mehrheit.

[1]) Ausgabe von Lassberg 62, 63; vgl. im Uebrigen die Litteratur bei Schröder 626 ff. Ich habe die hochdeutsche Uebertragung vorgezogen, weil die Gestalt des Textes unsicher ist.

XXIV. Andere Aufzeichnungen über bevorzugtes Wahlrecht.

Ausser diesen im Sachsenspiegel und in den mit ihm zusammenhängenden Büchern enthaltenen giebt es noch andere Ueberlieferungen, welche mehr oder minder deutlich von einem Vorrechte gewisser Fürsten bei der Wahl sprechen. Es scheint mir rathsam, sie im Zusammenhange aufzuführen und zunächst den ihnen durch die Art ihrer Ueberlieferung innewohnenden Werth zu besprechen, weil es nicht gleichgiltig ist, in welcher zeitlichen Folge sie zu einander stehen. Zugleich wird so die bunte Fülle der einschlagenden Fragen am besten vor Augen geführt.

Ich beschränke mich auf die zuverlässig vor 1273 entstandenen Angaben, weil nachher schwer auszumachen ist, wie weit der Hergang bei der Erhebung König Rudolfs die Anschauungen beeinflusst hat.

Unzweifelhaft die älteste Erwähnung von bevorzugten oder ausschlaggebenden Wählern enthält das Geschichtswerk des Engländers Roger von Hoveden bei Gelegenheit der Wahl Ottos IV. Es ist so ziemlich gleichzeitig geschrieben.

„Defuncto itaque imperatore archiepiscopi, episcopi, abbates, duces, comites, et omnes caeteri magnates Alemanniae in unum convenientes debent duodecim viros eligere communiter et eos praesentare archiepiscopo Coloniensi et archiepiscopo Moguntino et duci de Saxonia et comiti Palatino de Reno, et quemcumque illi quatuor elegerint de praedictis duodecim electis, erit rex Alemannorum et coronabitur“ etc.[1]).

Es wählt demnach zuerst die fürstliche Gesamtheit im weitesten Umfange zwölf Männer, aus denen vier: Köln, Mainz, Sachsen und Pfalz, den König auserlesen.

---

[1]) Ed. Stubbs IV, 38.

Da England damals an der Wahl Ottos stark betheiligt war, so ist nicht undenkbar, dass man dort Kunde über die Weise, wie in Deutschland ein König gewählt werde, eingezogen hat. Ohnehin hatte schon vorher Heinrich der Löwe die engsten Beziehungen zu England, dort sogar eine Zeit lang gelebt. Möglicherweise kann also ein Korn Wahrheit in dem Berichte stecken [1]). Die Zwölf freilich sind sofort daran zu geben, sie sind wohl erdacht, um das in den Vieren scheinbar enthaltene Aussiebesystem zu vervollständigen. Aber jene Vier könnten wohl die Stelle gehabt haben, welche der Sachsenspiegel seinen Sechs zuertheilt [2]). Die bezeichneten Fürsten sind zudem mit diesen gut vereinbar.

Ganz kurz, aber von unleugbarem Werthe ist eine Eintragung in einem Verzeichniss der deutschen Fürsten aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Es zählt der Reihe nach auf zwölf Herzöge, unter ihnen zuletzt den von Böhmen mit dem Zusatz: „modo est rex“. Dann folgen zwei Pfalzgrafen, der vom Rhein und der von Tübingen; bei dem erstern steht: „Palatinus Reni. Iste est summus in electione imperatoris“. Daran schliessen sich sechs Markgrafen, darunter in zweiter Stelle nach dem Meissner der Brandenburger, die zwei Landgrafen von Thüringen und vom Elsass; endlich heisst es bündig: „comitum non est numerus“. Die Ordnung geht also nach dem Titel, nicht nach der Bedeutung der Fürsten an Macht und Stellung im Reiche. Um so bedeutungsvoller ist, dass unter den Vielen allein der rheinische Pfalzgraf in besondere Beziehung zur Königswahl gebracht wird. Wenn auch der auf ihn bezügliche Zusatz, ebenso wie der beim Böhmen-

[1]) Aehnlich Waitz in Forschungen XIII, 217. Weiland in Forschungen XX, 327 macht geltend, dass die Wahl Ottos dieser Angabe keineswegs entsprochen habe. Andere, wie Harnack 35, Quidde 24 und Maurenbrecher 183 schieben Roger als unglaubwürdig ganz bei Seite. Der Hinweis Schirrmachers auf ähnliche Vorgänge bei Lothars Wahl ist nicht zutreffend, da damals die Verhältnisse ganz anders lagen. Vgl. unten Abschnitt XXVII.

[2]) Pertz Archiv VII, 628. Vgl. Tannert 30 Anm. 3, der 1212 als Zeitgrenze feststellen will. Man wird wohl aber nicht so genau mit den einzelnen Anführungen rechten dürfen.

könige gemachte erst nachträglich hinzugefügt ist, so bleibt doch ein hohes Alter dieser Angabe unbestreitbar[1]).

Demnach haben wir zwei Aeusserungen, welche vor dem Sachsenspiegel liegen. Leider ist es kaum möglich, bei anderen, welche an sich unzweifelhaft später niedergeschrieben sind, die Zeit der Abfassung festzustellen.

Der Lütticher Aegidius von Orval, der 1251 zu schreiben aufhörte, erzählt, Papst Leo III., Karl der Grosse und alle Fürsten hätten bei der Einweihung des Münsters in Aachen festgesetzt, dass dort in Zukunft alle Könige gesalbt werden sollten. „Rex apud Vadum Franconis debet eligi; electores Treverensis, Maguntinus, Coloniensis archiepiscopus, marchio Brandenburgensis, dux Saxonie, comes Palatinus Reni, dux Boemie“[2]).

Woher Aegidius dies geschöpft oder erfahren hat, ist nicht zu ergründen. Dass er den Böhmen als dux, nicht als rex bezeichnet, beweist nicht gerade, dass seine Nachricht älter sein müsse, als 1198, in welchem Jahre Böhmen dauernd die Königswürde erhielt. Wohl aber wäre möglich, dass diese Angaben über die Wahl auf eine verlorene Quelle zurückführen, aus welcher Aegidius an einer andern Stelle wichtige Mittheilungen über den Plan Heinrichs VI., die Königswürde in seinem Geschlechte erblich zu machen, entnommen hat[3]). Dagegen sprechen

---

[1]) Meine Vermuthung, die beiden Notizen möchten später gemacht sein, hat sich allerdings bestätigt. Herr Professor Dr. Boos in Basel ertheilte mir auf meine Anfrage gütigst folgende Auskunft: „Nach genauer Prüfung der bezeichneten Stellen gelangte ich zum Schluss, dass „modo rex“ und „iste est — — —“ allerdings als Zusätze anzusehen sind. Die Tinte zeigt eine andere Färbung; „imperatoris“ ist derart zwischen zwei Zeilen eingeschoben, dass dies nur nachträglich geschehen sein kann. Aber die Form der Buchstaben, der Ductus ist derselbe, wie bei der übrigen Schrift, und darum kann der zeitliche Unterschied nicht gross sein“.

[2]) Scr. XXV, 130. Im Folgenden tritt der Lokalpatriotismus zu Tage. Wenn der Kölner Stuhl erledigt ist, so vollzieht der Lütticher Bischof die Salbung in Aachen. Bei der damit verbundenen Procession geht der Mainzer voran und ihm gesellt sich zu, vor alle Anderen tretend, der Bischof von Lüttich.

[3]) A. a. O. 132.

jedoch die räumliche Trennung der beiden Stellen und die Beziehung, in welche die erste zu Karl dem Grossen gebracht ist. Ein sicheres Urtheil ist nicht möglich.

Genau ebenso steht es mit dem „Kurfürstenspruch". Das Reich hat sieben höchste Fürsten, die ihm die Könige kiesen sollen, drei Pfaffenfürsten: Mainz, Trier und Köln und vier Laienfürsten: den Schenken des Reiches den König von Böhmen, den Kämmerer den Markgrafen von Brandenburg, den Truchsess den Pfalzgrafen und den Marschall den Herzog von Sachsen.

Dieser Spruch ist Reinmar von Zweter zugeschrieben und ebenso abgesprochen worden. Er ist ohne Namen überliefert, aber der letzte Forscher tritt für die Echtheit aus prosodischen Gründen ein[1]). Hat er Recht, worüber ich nicht urtheilen kann, so müsste natürlich die Dichtung vor Reinmars Tod anzusetzen sein. Wann der Dichter starb, ist unbekannt; nicht vor 1248, vielleicht gegen 1260[2]). Da namentlich die Erwähnung des Böhmenkönigs als Schenke und Kurfürst dem Spruche seine Bedeutung giebt, so hat man gerade daran die Versuche, ihn zu datiren, angeknüpft. Gewöhnlich wird er in Verbindung gebracht mit dem Braunschweiger Tage von 1252, auf welchem König Wilhelm von den Sachsen anerkannt wurde[3]). Das ist nicht möglich, da ich denke gezeigt zu haben, dass damals die Verhältnisse nicht so lagen, wie sie bisher aufgefasst wurden. Andere glaubten in den Worten, mit denen der König angeredet wird: „Her künec von Beheim, dran sult ir gedenken, Daz man iuch nent des riches werden schenken", einen historischen Sinn finden zu sollen. In diese auffordernde Weise legte man einmal die Mahnung, das bestrittene Kürrecht zu vertheidigen[4]), dann aber die, dem Reiche getreu zu bleiben, was

---

[1]) G. Roethe Die Gedichte Reinmars von Zweter 132—141, der Spruch selbst 529.

[2]) Roethe 90.

[3]) Roethe a. a. O. fasst die ganze Litteratur zusammen. Für die Beziehung des Kurfürstenspruches auf den Braunschweiger Tag zuletzt noch Schroeder 458.

[4]) Schroeder 458.

dann auf den Kampf Ottokars gegen Rudolf von Habsburg gedeutet wurde[1]). Mir scheint „gedenken“ nur ein gesuchter Reim auf „schenken“ zu sein, wie ich das ganze Gedicht bis zu den letzten Worten: „daz sint diu waren maere!“ für blosses Wortgeklingel halte. Das einzige Beachtenswerthe daran ist die Aufzählung der sieben Kurfürsten, die also, wenn Reinmar wirklich der Verfasser war, mit Wahrscheinlichkeit vor 1257 gesetzt werden darf.

In ein wahres Gestrüpp von Schwierigkeiten führt der Engländer Matthaeus von Paris, der uns mit zwei ganz verschiedenen Listen von Wählern beglückt. Unter der Ueberschrift: „Magnates Alemanniae, non tamen electores imperatorum“ werden aufgezählt neun Fürsten: der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen, die Herzöge von Lothringen, Limburg, Braunschweig, Kärnthen, Schwaben, Sachsen und der Graf von Geldern. Dann folgen unter dem Titel: „electores imperatorum vel laici principales“ die vier Herzöge von Oesterreich, Baiern, Sachsen und Brabant, als „prelati principales“ die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg. „Isti ducentur in insulam quandam Reni et dimittentur soli in ea et ammovebuntur omnes navicule et ibi tractabunt de electione imperatoris, nec adveniet aliquis ad eos, donec sint concordes. Huic negocio preerit archiepiscopus Coloniensis, secundus Maguntinus, tercius Salburgensis“[2]).

Die Liste mit den sich daran knüpfenden Bemerkungen steht nicht im Texte des Matthaeus, sondern am Fusse der Seiten, welche das von Innocenz IV. am 16. Juli 1245 zu Lyon erlassene Dekret gegen Friedrich II. enthalten[3]). Wann die Einschaltung nachgetragen wurde, ist nicht festzustellen[4]). Allerdings erzählt Matthaeus in demselben Nachtrage weiter, der Papst habe diese Electoren eifrig ermahnt, einen andern

---

[1]) Wilmanns Die Reorganisation 78.

[2]) Scr. XXVIII, 266 f.

[3]) In den M. G. a. a. O. steht ein Verweisungszeichen zu dem Satze: Illi autem, ad quos — spectat eleccio, eligant libere successorem. Ob es auch in den Handschriften steht, ist nicht ersichtlich.

[4]) In einer Handschrift fehlt sie; vgl. die Ausgabe von Luard IV, 455.

Kaiser zu wählen und ihnen viel Geld geboten. Aber Friedrich, gestützt auf seine Verwandtschaft mit dem Herzoge von Oesterreich, wusste vorzubeugen, so dass die Herren den päpstlichen Wünschen nicht gehorchten. Ist diese Erzählung richtig, dann bezieht sie sich selbstverständlich nicht auf die Wahl Heinrichs von Thüringen, sondern muss auf einen frühern Zeitpunkt fallen. Dann kann auch der Herzog von Oesterreich in der Electorenliste, der zudem auch in der nachfolgenden Erzählung als Kurfürst erscheint, nicht der König von Böhmen sein, sondern Friedrich der Streitbare, der am 15. Juni 1246 fiel, ist unter ihm zu verstehen. An die Wahl Wilhelms von Holland erinnert die auffallende Erwähnung des Grafen von Geldern in der Magnatenliste, aber der zählte damals zu den Wählern, und die anderen hier genannten Fürsten nahmen an ihr nicht Theil.

Auch sonst erregt diese Glosse argen Anstoss. Die Vorschriften über die Wahl sind mehr als wunderbar. Der Herzog von Sachsen wird doppelt verzeichnet, erst unter den Magnaten, dann unter den weltlichen Electoren, und dabei ist er der einzige, welcher von den hier genannten wirklich nachher Kurfürst wurde [1]). Endlich ist die Magnatenliste unvollständig und bunt zusammengewürfelt.

So bleibt nur übrig, dass Matthaeus wohl erfahren hat, die deutschen Könige würden von drei Erzbischöfen und vier Laienfürsten gewählt, aber das weitere hat er sich selbst zurechtgelegt. Immerhin wäre es nicht unwichtig, wenn feststünde, dass er bereits 1245 diese Kenntniss erlangt hat, aber auch das ist nicht sicher [2]). Denn auffallender Weise weiss er später, wo er von der ihn besonders interessirenden Wahl Richards zu berichten hat, nichts von den sieben Kurfürsten, sondern er-

[1]) Den Herzog von Baiern kurzweg zum Pfalzgrafen umzustempeln, ist nicht zulässig, ebensowenig wie sich der Herzog von Oesterreich in den Böhmenkönig umwandeln lässt. Zweifelhaft ist selbst, ob der „Salburgensis" der Salzburger ist; bei einer andern Gelegenheit (a. a. O. 267) hat Matthaeus richtig: „Salzeburgensis".

[2]) In seinem Berichte über die Wahlen Heinrichs von Thüringen (a. a. O. 278) und Wilhelms (291) kommt nichts von bevorrechteten Wählern vor.

zählt, er habe vom König Heinrich III. selbst im März 1257 die Namen der Fürsten erfahren, „ad quos spectat eleccio“ [1]). Unter der Ueberschrift: „Primates Alemanie. Hii sunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet eleccio ipsius regni, quod est quasi arra imperii Romanorum“, zählt er auf die drei rheinischen Erzbischöfe und vierzehn Fürsten, den König von Böhmen, den Pfalzgrafen, den Herzog von Oesterreich, den Herzog von Schwaben, der zugleich Graf von Baiern sei, den Herzog von Polen, die Markgrafen von „Miche“ und Brandenburg, die Herzöge von Sachsen, Braunschweig, Kärnthen, Meran und Brabant, den Landgrafen von Thüringen und den Markgrafen von Meissen [2]).

Dieses Verzeichniss nennt manche Häuser, die 1257 ausgestorben waren, wie Oesterreich, Thüringen und Meran [3]). Da Matthaeus aber sich auf bestimmte, auch von ihm der Zeit nach genau bezeichnete mündliche Mittheilungen des englischen Königs beruft, so ist anzunehmen, dass dieser ein Verzeichniss aus älterer Zeit benutzte und es noch für zutreffend hielt. Im Grossen und Ganzen ist es nichts als eine Aufzählung der bedeutendsten deutschen Herren. Aber das merkwürdigste ist, dass demnach König Heinrich selbst noch nichts von den sieben Kurfürsten gewusst haben kann.

Dagegen giebt ein späterer englischer Schriftsteller über die Kurfürsten guten Bescheid. Thomas Wikes erklärt:

„Sunt autem septem principes Alemannie, ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dinoscitur, videlicet tres ecclesiastici et quatuor seculares. Primus ecclesiasticorum archiepiscopus Maguntii, secundus archiepiscopus Colonie, tertius archiepiscopus Treverii; primus saecularium dux Bavarie, secundus dux Saxonie, tercius dux Austrie, quartus marchio Brandenburgie“ [4]).

---

[1]) A. a. O. 369.

[2]) A. a. O. 367. Die Namensdeutungen sind nicht alle sicher.

[3]) Ficker in Mitth. Oest. Inst. III, 58 hat darauf hingewiesen. Die Ansicht von Quidde 23, Matthaeus wolle hier gar nicht die bevorzugten Wähler namhaft machen, ist gegenüber dessen späterer Erklärung nicht zutreffend.

[4]) Böhmer Fontes II, 451. In dem folgenden Satze sagt er von

Da Thomas Wikes erst viel später sein Werk schrieb, so ist ungewiss, wann er diese Kunde erhielt, aber wahrscheinlich stammt sie aus der Zeit Richards. Trotzdem ist damit noch nicht gesagt, dass er unter Baiern den Pfalzgrafen, unter dem Oesterreicher den Böhmenkönig verstand [1]). Wie aus der Glosse bei Matthaeus ist vorsichtigerweise bei ihm nur die Kenntniss, dass sieben Kurfürsten vorhanden seien, zu entnehmen. Ueber den genauern Bestand konnte ein Engländer leicht in Irrthum oder Unkenntniss sein. Aber es genügt auch, dass eben die Siebenzahl dorthin gedrungen war.

Die Rechtsbelehrung über die Königswahl, welche Richard dem päpstlichen Hofe mittheilen liess, kennen wir ausreichend [2]); sie ist entstanden zwischen 1257 und 1263, wahrscheinlich nicht lange vor letzterem Jahre.

Eine eigenartige Ansicht stellt der Kardinal Heinrich de Segusia auf in einer Glosse zu dem Decretale Innocenz III. Venerabilem vom März 1202, indem er die Worte: „illis principibus ius et potestatem eligendi regem — recognoscimus“ [3]) erläutert: „scil. Maguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxoniae, marchioni Brandenburgensi. Et septimus est dux Bohemiae, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud habuit de antiquo, sed de facto hoc hodie tenet“ [4]).

Heinrich verfasste seinen Decretalencommentar zwischen 1262 und 1271 [5]). Nun war er als Erzbischof von Embrun im Gefolge des Kardinallegaten Hugo 1252 in Braunschweig zugegen, als die sächsischen Fürsten dem Könige Wilhelm huldigten. Mehrfach galt daher sein Satz über Böhmen als ein Niederschlag der dortigen Verhandlungen. Heinrich habe damals erfahren, wie bestritten bis dahin das böhmische Wahlrecht war,

---

dem Mainzer Erzbischofe: „ad cuius preeminentiam pertinet prima vox in electione“.

[1]) Wie Harnack 57 ohne weiteres annimmt.

[2]) Oben S. 155. [3]) Oben S. 103.

[4]) Vgl. Waitz in Forschungen XIII, 208 und Schroeder 459.

[5]) Schuster in Mitth. Oest. Inst. III, 404; Schroeder 459.

aber auch gesehen, wie es zugelassen wurde[1]). Damit stimmt jedoch der thatsächliche Gang der Dinge nicht überein. Es drängt sich vielmehr der entgegengesetzte Schluss auf. Heinrich erlebte nachher die Doppelwahl 1257, bei welcher beide Parteien sich auf die Theilnahme Böhmens beriefen, und er wird gewiss auch die Akten darüber, wie sie in dem päpstlichen Entwurfe von 1263 zusammengestellt wurden, gekannt haben. Daraus ersah er, wie es mit Böhmen stand, während er früher in Sachsen nichts von dessen Berechtigung gehört hatte. So konnte er von selbst auf seinen Vermittlungsversuch verfallen.

Dieselbe Ansicht über Böhmens Entscheidungsrecht bei zwiespältiger Wahl findet sich bei mehreren anderen Schriftstellern der späteren Zeit[2]).

Wahrscheinlich vor 1273 sind auch entstanden die bekannten lateinischen Verse über die Kurfürsten:

„Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio praepositus camere, pincerna Boemus,
Hi statuunt dominum cunctis per secula summum“[3]).

Auch die bildende Kunst hat Zeugenschaft über die Kurfürsten ablegen müssen. Die Stirnmauer des älteren Rathhauses in Aachen ist verziert mit den Statuen der sieben Kurfürsten, und dieser Schmuck rührt bereits aus Richards Regierung her[4]). Dagegen möchte ich ein Relief in Monza, welches nur sechs Fürsten zeigt, wobei der König von Böhmen fehlt und statt des Pfalzgrafen „Landegavus“ vermerkt wird, der Tracht nach erst in das 14. Jahrhundert setzen.

---

[1]) Schirrmacher 95, Weiland 309. Dagegen mit Berufung auf die späte Niederschrift Schuster a. a. O., Hinze 54, Schröder 459.

[2]) Waitz a. a. O. 209 ff.

[3]) Zuerst bei Martin von Troppau, Scr. XXII, 466; vgl. Scr. XX, 329. Scheffer-Boichorst in Sitzungsberichte München 1884, 502 hat bemerkt, dass der gewöhnlich mitangeführte zweite Vers: „quilibet imperii fit cancellarius horum“ eine Einschiebung ist.

[4]) Loersch in Forschungen XIII, 379.

[5]) Abbildungen bei Frisi Memorie storiche di Monza I, 172 und Muratori Scr. rer. It. I, 509; angeführt von Harnack 50, vgl. Tannert in Mitth. Oest. Inst. V, 646.

Gross genug ist also der Bestand an Nachrichten über die Kurfürsten, aber leider entspricht der Zahl nicht der Werth. Lassen wir zunächst Roger von Hoveden und das Baseler Verzeichniss bei Seite, so ergiebt sich allerdings manche Uebereinstimmung, aber auch manche Verschiedenheit.

Der Sachsenspiegel mit seiner Gruppe anerkennt nur sechs Wähler, aber er steht damit ganz allein, denn die anderen Quellen zählen sieben Wähler und unter ihnen sind einige, die möglicherweise vor 1257 fallen, und die letzte Abzweigung, der Schwabenspiegel, geht sogar mit den Gegnern. Dazwischen stellt Kardinal Heinrich sechs Wähler, aber noch einen siebenten für die Entscheidung einer Zwiekur auf.

Die Bezeichnung der zur Kur Berechtigten schwankt sehr, doch nur durch die englischen Berichte. Besser ist, aus ihnen nur die Hauptsumme zu entnehmen und ihre anderen Angaben als aus mangelhafter Kenntniss stammend auf sich beruhen zu lassen, statt durch künstliche Interpretation ihnen unsicher bleibende Aufschlüsse abzuzwingen. Dann ergiebt sich über sechs Fürsten: Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg erfreuliche Gleichheit der Angaben, und auch die Frage nach dem siebenten spitzt sich auf den einen, den Böhmen zu. Denn selbst der Sachsenspiegel gedenkt seiner in diesem Zusammenhange, obschon ablehnender Weise.

Eine Besonderheit eigener Art liegt darin, dass die Sachsenspiegelgruppe, der Kurfürstenspruch und der lateinische Kurfürstenvers die Erzämter der Laienfürsten heranziehen. Die anderen thun das nicht, und selbst das Lehnrecht des Sachsenspiegels und der Auctor vetus schweigen davon.

Auch die Thätigkeit der Wahlfürsten wird nicht gleichartig geschildert. Nach dem Sachsen- und Deutschen-Spiegel, mit denen das Baseler Verzeichniss übereinstimmt, sind sie nur die Ersten an der Kur, nach den Anderen kommt ihnen die eigentliche, ja die gesamte Wahl zu.

Ueber die schwierigste und interessanteste Frage, Ursprung und allmähliche Entwicklung des Kurfürstenamtes endlich giebt keine einzige dieser Aufzeichnungen irgendwelchen Aufschluss.

XXV. Die Erzämter.

Wie das Kurfürstenthum entstanden sei, haben die Forscher in verschiedener Weise zu erklären versucht. In der Hauptsache kommen sie jedoch so ziemlich überein, schon vor dem dreizehnten Jahrhundert hätten gewisse Fürsten ein Vorwahl- oder Vorstimmrecht besessen. Dann sei Papst Innocenz III. bemüht gewesen, einen engern Kreis bevorrechtigter Wähler zu schaffen, und so habe unter dem Einfluss der deutschen Reichszustände der ursprüngliche Ehrenvorzug sich in ein Gewohnheitsrecht umgewandelt.

Dieses Vorstimmrecht wird abgeleitet theils aus dem naturgemässen Vorrange der grossen Kirchenfürsten und der Stammesherzöge, theils aus der auch von der Kanzlei beobachteten Rangordnung, die allerdings auf jene hohen Persönlichkeiten eine gewisse Rücksicht nahm. Auch die Ausübung der Erzämter ist als Ausgangspunkt der kurfürstlichen Würde angesehen worden.

Ich hoffe, in den beiden ersten Büchern aus der Geschichte der Wahlen erwiesen zu haben, dass ein solches Vorstimmrecht nicht bestanden hat, dass alle Quellenstellen, welche dafür in Anspruch genommen wurden, zwanglos anders gedeutet werden können. Welche Mühewaltung ist aufgeboten worden, um aus den Zeugenlisten der Urkunden Schlüsse zu ermöglichen! Die ganze lange Reihe der Kaiserdiplome wurde durchforscht[1]), aber die Arbeit führte zu keinem entsprechenden Ergebniss. Gar zu viele Ausnahmen sprachen gegen die Festigkeit der Regel; gewagte Vermuthungen mussten die Lücken ergänzen und versagten

[1]) Namentlich von Tannert, vgl. dort 13 ff. über die leitenden Gesichtspunkte.

trotzdem den Dienst. Und wer weiss, ob das für die Geschäftspraxis der Beurkundung angenommene Princip auch für die Wahlen galt?

Und dennoch — soll nun behauptet werden, der Auctor vetus oder der Verfasser des Sachsenspiegels habe sich seine Theorie von den Sechs reinweg aus den Fingern gesogen? Ist die Bevorzugung von Sachsen und Brandenburg wirklich nur „eine politische Tendenzdichtung verwegenster Art“ [1])? Dagegen spricht schon, dass die Idee von den sieben Kurfürsten, zu denen doch jene allenthalben gerechnet wurden, weit verbreitet erscheint, und wer möchte den Beweis führen, dass sie ganz allein dem Sachsenspiegel entstammt?

Es ist mit dem Sachsenspiegel ein eigenes Ding. Ich habe schon bei Gelegenheit anderer Untersuchungen meine Meinung über ihn ausgesprochen, und die gegenwärtige hat sie nur bestärkt. „Schliesslich kommen dann die grossen Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts, wie der Sachsenspiegel, in denen uraltes mit neuem fast untrennbar verschmolzen ist, deren Verfasser nicht frei waren von der Neigung, Rechtsanschauungen, welche ihnen eigenthümlich waren oder nur in einzelnen Gegenden bestanden, als allgemein giltige darzustellen. Ihnen allzu einseitig zu folgen und ihre Rechtssätze ohne weiteres auf frühere Zeiten zu übertragen, ist höchst bedenklich“ [2]). Ich glaube in der That, dass unsere Verfassungsgeschichte — über das private Recht masse ich mir kein Urtheil an — erst dann auf einen festern Boden gestellt werden kann, wenn der Sachsenspiegel zunächst unbeachtet bleibt, und die Forschung lediglich aus dem andern Material aufbaut. Erst wenn das geschehen und die Grundlage der Kritik für den Sachsenspiegel gewonnen ist, die Möglichkeit, das unechte Neue von dem alten Golde zu scheiden, darf er zur Bestätigung herangezogen werden. Dann werden auch die grossen Lücken, die er allein ausfüllen kann, mit mehr Sicherheit ergänzt werden.

Einige Forscher, besonders Tannert, sind der Meinung, der Sachsenspiegel hätte in seiner Stelle über die Königswahl alte,

---

[1]) So Maurenbrecher 229. [2]) Die Veme 317.

ja veraltete Zustände im Auge gehabt. Hat man doch sogar dazu gegriffen, Reichstage zu ersinnen, auf denen das in ihm enthaltene Recht gesetzlich festgestellt worden sei [1]).

Andere vermutheten, Eike von Repgow habe seine Lehre gebildet nach dem Verlaufe einer wirklich so geschehenen Königswahl. Nur ist es nicht gelungen, eine, die ihm hätte zum Vorbild dienen können, nachzuweisen.

Ich habe bereits erörtert, was der Sachsenspiegel von altem Gebrauche wiedergiebt, was in ihm als neues erscheint [2]). Schon vor ihm hat immer eine Einrichtung bestanden, welche seinem Satze von den Ersten an der Kur zu Grunde liegt. Aber woher entnahm er die Sechs oder Sieben?

Ein naheliegender Gedanke war, die Inhaberschaft eines Erzamtes als Wurzel des Wahlvorrechtes zu bezeichnen. Namentlich Waitz hat ihn verfochten, aber manchen Widerspruch erfahren. Er glaubte, bei Gervasius von Tilbury eine Bestätigung seiner Ansicht zu finden [3]). Dieser berichtet von dem bekannten Versuche Heinrichs VI., die Herrscherwürde erblich zu machen: „impetravit a subditis, ut cessante pristina Palatinorum electione imperium in ipsius posteritatem distincta proximiorum successione transiret et sic in ipso terminus esset electionis principiumque successivae dignitatis“ [4]).

Diese Palatini sollen die Träger der Erzämter gewesen sein. Die Erzämter waren aber strenggenommen keine eigentlichen Hofämter, da die grossen Fürsten sie nur ausnahmsweise, wo es die Vertretung des Reiches galt, ausübten. Ausserdem giebt Gervasius gleich dahinter aufs deutlichste zu erkennen,

---

[1]) Schirrmacher, Wilmanns, Haedicke.

[2]) Abschnitt XXIII.

[3]) Forschungen XIII, 206 ff.; seiner Auslegung stimmten zu Weiland a. a. O. XX, 323 und Tannert 59; vgl. Harnack 36.

[4]) Scr. XXVII, 380. Ich kann hier eine Bemerkung nicht unterdrücken, ohne auf sie Werth legen zu wollen. Es müsste doch eigentlich heissen: electio per Palatinos. Hat hier Gervasius unter den Palatini nicht am Ende die Herren des Palatiums, die Kaiser selber verstanden? Er stellt entgegen Wahl und Erbfolge, und die subditi können doch auch nur die Fürsten sein.

dass er unter den Palatini nur allgemein Fürsten versteht, da er nochmals von derselben Sache sagt: „conventione cum principibus Teutonie facta ab Henrico de successione imperii per — Innocentium cassata, tum quia ius eligendi principibus ademptum per hoc fuit —“ [1]).

Leider ist unsere Kenntniss von den Erzämtern in dieser, wie in der früheren Zeit eine so lückenhafte, dass es nicht möglich ist, ihre Geschichte auch nur in den dürftigsten Umrissen zu erkennen. Daher konnte sogar behauptet werden, sie seien im dreizehnten Jahrhundert ganz eingegangen oder ausser Brauch gekommen [2]). Es ist nicht einmal sicher, ob von Anfang an nur vier hohe Reichsfürsten solche Ehrendienste auszuüben pflegten. Denn die älteste Nachricht, welche darüber vorliegt und so ausgedeutet worden ist, ergiebt das Gegentheil. Widukind erzählt bekanntlich, Otto I. sei bei dem Krönungsmahl in Aachen von vier Herzögen, von Lothringen, Franken, Schwaben und Baiern bedient worden. Sigfrid aber, — fährt er fort, — der erste und nach dem Könige zweite in Sachsen, sorgte dort dafür, dass die Feinde keinen Einfall machten, und pflegte den jungen Heinrich [3]). Der Geschichtsschreiber in seinem heimatlichen Stolze wollte also erklären, warum Sachsen nicht einer gleichen Ehre theilhaftig wurde; nur weil Sigfrid nicht anwesend war, blieb Sachsen unvertreten, sonst wäre es auch zum Ehrendienste, also zu einem fünften herangezogen

---

[1]) A .a. O. 381, vgl. 378: Apud principes Alemanniae imperatoris est electio. Waitz Forsch. XIII, 216 meint, principes sei der allgemeine Ausdruck, der die Palatini mit umfasse, aber damit nicht gleichbedeutend sei. Der Text giebt zu diesem Einwande keine Berechtigung.

[2]) So Tannert 68.

[3]) Widukind I cap. 46: Duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Evurhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat. Sigifridus vero, Saxonum optimus et a rege secundus, gener quondam regis, tunc vero affinitate coniunctus, eo tempore procurabat Saxoniam, ne qua hostium interim irruptio accidisset, nutriensque iuniorem Heinricum secum tenuit. — Uebrigens erscheinen hier die geleisteten Dienste auch etwas anders, als später.

worden. Gegen Ende desselben Jahrhunderts liess Otto III. bei der Osterfeier 986 in Quedlinburg gleichfalls vier Herzöge Dienste leisten; es waren eben auch nur die anwesenden[1]). Erst reichlich zwei Jahrhunderte später entwarf Arnold von Lübeck seine Schilderung des glänzenden Reichstages, den Friedrich I. 1184 in Mainz hielt. „Den Dienst eines Truchsess und Schenken, eines Kämmerers oder Marschalks übten nur Könige oder Herzöge oder Markgrafen aus“[2]). Selbst hier ist nicht ganz gewiss, ob nur gerade diese vier Erzämter in Ausübung kamen oder bekleidet wurden.

Soviel scheint klar, dass die Herzöge diese Auszeichnung genossen. Je nach der Zahl, in welcher sie anwesend waren, konnte demnach ein Amt für mehrere zerlegt oder auch zwei in eins zusammengezogen werden[3]). Ebenso mochte ein Wechsel der ausübenden Persönlichkeiten nach Gelegenheit stattfinden, wie ja auch 986 Kärnthen eintrat, das sonst in derartigem Amte nicht genannt wird. Daher erklärt sich vielleicht, warum über das Recht, dem Kaiser das Schwert voranzutragen, Jahrhunderte lang bis unter Karl IV. Streit bestehen konnte[4]).

Die einzige zuverlässige Angabe in der ganzen Zeit von 986 bis zum Sachsenspiegel über Personen, welche ein Erzamt bekleideten, ist von 1114; damals verwaltete bei der Hochzeit Heinrichs V. der böhmische Herzog das Schenkenamt[5]).

---

[1]) Thietmar IV cap. 9: ubi quattuor ministrabant duces, Heinricus ad mensam, Conrad ad cameram, Hecil ad cellariam, Bernhardus equis praefuit. Gemeint sind die Herzöge von Baiern, Schwaben, Kärnthen und Sachsen.

[2]) III cap. 9: Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci non nisi reges vel duces aut marchiones amministrabant.

[3]) Ficker in Sitzungsber. Wien 1862, XL S. 447 ff. hat allerdings gezeigt, dass es in der staufischen Zeit auch nur die entsprechenden vier Hofämter gab, doch lässt sich daraus kein sichres Urtheil für die nicht regelmässig bekleideten Reichsämter gewinnen.

[4]) Vgl. Haedicke 61 ff.; gegen ihn Waitz XIII, 216.

[5]) Scr. VI, 248. Dazu kann noch gerechnet werden die von Weiland 317 angezogene Stelle aus dem Gedichte Heinrichs von Veldecke Graf Rudolf, in der unter dem Schenken wahrscheinlich der böhmische Herzog Wladislav II. zu verstehen ist.

Wie so vielfach, mag hier lediglich der Zufall die Ueberlieferung verkümmert haben. Aber man sollte dennoch meinen, wenn die Erzämter bereits in früherer Zeit von so grosser Bedeutung gewesen wären, müssten wir mehr von ihnen hören, als der Fall ist.

Ein derartiger Stand unserer Kenntniss verbietet eine bestimmte Aufstellung über die Vertheilung der Erzämter in früherer Zeit und ihre etwaige Erblichkeit in gewissen Häusern. Da jedoch der Sachsenspiegel ihre Besetzung als eine feste angiebt, so müssen wir, solange dagegen kein Beweis vorliegt, zum mindesten zugeben, dass der Verfasser diese Vertheilung für eine thatsächliche hielt. Dass er nach bestem Wissen schrieb, nichts willkürliches ersann, schliesse ich aus seinem Verhalten zu Böhmen. So unbequem es ihm sein mochte, er gab der Wahrheit die Ehre und bestritt dem Böhmen nicht sein Schenkenamt. Das beweist mir mehr wie alle anderen Vermuthungen, dass zu Eikes Zeit die Erzämter als in festen Händen befindlich galten.

Eine ganz andere Frage ist jedoch, ob Eike das Kurrecht als einen Ausfluss des Erzamtes betrachtet oder nicht, und darüber gehen die Meinungen auseinander.

Unzweifelhaft führt Albert von Stade, wie seine fortgesetzte Verbindung durch „quia“ zeigt, das Wahlrecht auf den Besitz des Erzamtes zurück, und der Kurfürstenspruch kann ebenso ausgelegt werden. Aber Albert sprang in seiner Uebertragung mit dem Texte des Sachsenspiegels recht frei um, so dass ein Missverständniss oder eine willkürliche Auslegung bei ihm nicht ausgeschlossen ist. Ich denke im Gegentheil, Eike war nicht der Ansicht, dass ein Träger eines Erzamtes auch zu den Ersten an der Kur gehöre. Freilich, dass er im Lehnrecht die Erzwürde nicht mit aufführt, ist kein Beweis für die eine oder die andere Seite, da er dort einen andern Zweck verfolgt. Aber bei den geistlichen Fürsten spricht er von keinem Erzamt, und es ist auch sonst nachweisbar, dass bei diesen erst später die Erzkanzlerschaft mit der Kurwürde in Verbindung gebracht wurde [1]). Dann sagt er ausdrücklich, der Reichsschenke,

[1]) Vgl. oben S. 176; Seeliger Erzkanzler und Reichskanzler 44 ff.

der Böhme, habe keine Kur, weil er nicht deutsch sei. Sein Gedankengang mochte demnach so sein: er hat von den Aemtern der drei Laien gesprochen, da fährt ihm durch den Sinn, auch der Böhme besitze ein solches, und um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dieser habe deswegen auch unter den Ersten seine Stimme zu erheben, macht er den erläuternden Zusatz. Doch dazu kam wohl noch ein anderer Grund. Eike wusste wahrscheinlich, dass Manche dem Böhmen ein Wahlrecht zuschrieben. Eine solche Meinung brauchte nicht gerade des Schenkenamtes wegen entstanden zu sein, konnte aber in ihm Bestärkung finden. Daher sollte einem solchen Irrthum gleich gründlich entgegengetreten werden.

Wenn auch der Sachsenspiegel seine Theorie nicht auf dem Grunde der Erzämter aufbaut, so ist dennoch leicht ersichtlich, wie sie mit der Wahl in Verbindung gesetzt werden konnten. Der Erzbischof von Mainz pflegte die Kur zu leiten und ihr Ergebniss zu verkündigen, der Kölner vollzog die Krönung und der Trierer leistete dabei seinen Beistand von Alters her[1]). Bei der Krönung brachten die hohen Fürsten ihre Dienste dar. Die Krönung galt aber als Besiegelung und Bekräftigung der Wahl, und so ergab sich der Gedanke, Wahlrecht und Erzamt bei den gleichen Fürsten zu vereinen. So konnte derselbe Entwicklungsgang, der das besondere Wahlrecht einzelner Fürsten schuf, ihnen zugleich das Erzamt endgiltig zusprechen. Beides gehörte naturgemäss zusammen, wie die Kehrseiten einer Medaille. Als Eike schrieb, war bereits eine solche Idee vorhanden, er trug ihr Rechnung, aber er erkannte sie nicht als giltig an.

Damit stehen wir vor einer weitern Schwierigkeit. Wurden sieben Erzämter angenommen, weil man sieben Wähler für erste hielt, oder kam man auf sieben Wähler, weil es sieben Erzämter gab? Sie ist leicht zu entscheiden. Denn die Verrichtungen der Erzbischöfe bei der Krönung waren keine Erzämter und die Kanzlerschaften hat man erst nachher als

---

[1]) Vgl. oben S. 63 über die sächsische Zeit, dann oben S. 108 die Stelle der Marbacher Annalen, ferner Ottonis Frising. Chron. VII cap. 22.

solche gefasst, um den Einklang zwischen Geistlichen und Laien herzustellen. Ob aber die Erzämter der letzteren von jeher vier betrugen, ist mindestens ungewiss. Daher scheint mir, zuerst erfolgte die Auslese der bevorrechteten Fürsten und erst im Anschluss daran schrieb man ihnen die Erzämter zu, deren Zahl danach bemessen und dann für die Zukunft abgeschlossen wurde.

XXVI. Das angebliche Vorstimmrecht der Herzöge.

Die Forscher haben bisher ihre Mühe darauf gerichtet, die sieben Wähler bereits in den früheren Jahrhunderten nachzuweisen, und gerade, weil sie von dieser Voraussetzung der Sieben, und zwar bestimmter Sieben, ausgingen, gelangten sie zu falschen Deutungen. Aber lässt sich der Spiess nicht umkehren, kann man nicht die Siebenzahl als erst später entstandene Idee betrachten und demnach die Gründe aufsuchen, welche zu einer solchen Festsetzung geführt haben möchten?

Da die Auswahl der drei Erzbischöfe unschwer zu erklären ist, kann es sich nur um die Ergänzung der Zahl aus den Laienfürsten handeln. Dass die Erzämtertheorie schwerlich zu einem Ziele führt, sahen wir bereits.

Es ist hingewiesen worden auf das Kardinalkollegium, die Wählerschaft des Papstes, an deren Spitze sieben Kardinalbischöfe standen [1]). Auch Innocenz III. soll seine Ansicht von der Mehrheit nach dieser Analogie gebildet haben [2]), aber die Prüfung seiner Briefe liess einen solchen Gedanken nicht oder wenigstens nicht in greifbar ausgeprägter Gestalt erkennen. Die Kardinalbischöfe bildeten indessen keineswegs den gesamten Wahlkörper, da auch die zahlreichen anderen Kardinäle zu diesem gehörten [3]). Das Muster, nach dem sich die Deutschen

---

[1]) Wilmanns 73, 114.

[2]) Schröder 457 nach Harnack 25 und Weiland 326. Was Harnack 107 zur Bestätigung anführt, geht nicht über allgemeine Worte hinaus und fällt auch in eine spätere Zeit; zudem giebt er selbst zu, dass der Hauptpunkt der deutschen Wahldekrete in den päpstlichen Schreiben sich nicht findet. Weizsäcker (in den Abhandl. Akad. Berlin 1890) Rense als Wahlort 33 will Harnack ergänzen, aber man darf nicht kirchliches und deutsches Recht zusammenbringen.

[3]) Das hat gegen Wilmanns schon Langhans 52ff. bemerkt.

hätten richten können, war also gar nicht so beschaffen, dass man die Sieben sklavisch nachbilden konnte. Wird das Vorbild auf kirchlichem Gebiete gesucht, liesse sich eher an die symbolische Bedeutung der Siebenzahl denken, wie sie z. B. in der Woche, der Zahl der Sakramente hervortritt. Sieben ist überhaupt fast bei allen Völkern eine heilige Zahl, und wie auch der Sachsenspiegel in ihrem Banne stand, zeigt deutlich genug der Anfang seines ersten Buches [1]). Aber gerade die Kurfürsten berechnet er und der Auctor vetus auf sechs.

Viel eher liesse sich denken, dass die vier Laienfürsten den vier Stämmen entsprechen sollten. Der erste Blick zeigt allerdings, dass in der Auswahl der Kurfürsten die Stämme nicht gleichmässig berücksichtigt sind. Die drei Erzbischöfe müssten sämtlich zu den Franken gerechnet werden, doch sind sie als Geistliche gewissermassen international. Sonst zählt der Pfälzer für Franken, Sachsen und Brandenburg für Sachsen, der Böhme gehört keinem der Stämme an. Baiern und Schwaben sind gar nicht vertreten. Doch könnte diese ungleiche Vertheilung erst allmählich durch Verschiebung erfolgt, das ursprüngliche Grundschema dennoch in Rücksichtnahme auf die Stämme entstanden sein.

An solche Vermuthungen streifen diejenigen dicht heran, welche die weltlichen Wähler aus einem ehemaligen Vorrechte der Herzöge ableiten, das dann verkümmert und umgewandelt wurde. Es ist die Mehrzahl der Forscher, welche diese Weise der Erklärung versucht haben [2]).

Schon früher führte ich aus, wie fest die Anschauung von den vier Stämmen wurzelte [3]). Im Sachsenspiegel ist sie die herrschende; nach ihr gliedert sich die Bevölkerung des Reiches. Er bringt sogar eine historische Begründung: „Jewelk düdesch lant hevet sinen palenzgreven: Sassen, Beieren, Vranken unde Svaven. Dit waren alle koningrike, seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die Romere be-

[1]) Von sechs werlden. Von herschilden. Von sibbe. Wer das erbe zu voren nimt; Art. 3.

[2]) Mit besonderem Eifer Quidde.

[3]) Abschnitt XV.

dungen“ [1]). Auch sonst werden dort die vier Stämme neben einander gestellt, so in der Bestimmung über das Erbrecht: „Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to Sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes, he si Beier, Svaf oder Vranke“ [2]). Die Schriftsteller sprechen gleichfalls von den vier Stämmen. Die Lautersberger Chronik nennt bei der Wahl Philipps die Fürsten von Sachsen, Schwaben und Baiern im Gegensatz zu denen vom Rhein. Die Ursperger bezeichnet als seine Wähler Schwaben, Sachsen, Baiern und rheinische Fürsten, fügt allerdings auch die Böhmen ein [3]). Arnold von Lübeck sagt ebenso, Philipp habe Anhänger gefunden bei den Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern; zu dem in Halberstadt von den Sachsen anerkannten Otto IV. kommen in Frankfurt die Fürsten Frankoniens, Baierns und Schwabens [4]).

Diese Eintheilung in die vier Stämme ist eine lebendig gebliebene Vorstellung alter Zeiten. Sie behielt ihre Bedeutung für das Recht, nicht aber für das Staatsleben und die Politik. Die geschichtliche Entwicklung hob die Einheit der Stämme auf und so entstanden allmählich weit mehr Herzogthümer. Das Herzogthum selbst veränderte darüber seinen Charakter; es wurde zu einer Rangstufe, schliesslich zu einem Titel, dessen Träger von recht verschiedenem Ansehen waren. Aber wenn ein Herzogthum trotz aller Loslösungen den alten Glanz und die Vertretung eines einheitlichen Volksthums bewahrte, so war es das baierische; selbst die ohnehin nicht lange dauernde Herrlichkeit der Meranier that ihm in der öffentlichen Meinung wenig Eintrag. Und dennoch, gerade dieses Herzogthum ging bei der Entstehung der Kurfürstenwürde leer aus. Wie hätte ihm ein Vorstimmrecht entwunden werden können, wenn es ein solches wirklich besessen hätte? So zersplittert ferner der fränkische Stamm war, wie soll es gekommen sein, dass der Herzog von Lothringen und noch mehr der von Bra-

---

[1]) Landrecht III, Art. 53.
[2]) Landrecht I, Art. 30.
[3]) Scr. XXIII, 167; 366. Vgl. Winkelmann Philipp 500 f.
[4]) VI cap. 2; VII cap. 13.

bant, der immer in hohen Ehren stand und den wir noch bei den letzten Wahlen der Gegenkönige mithandeln sehen, hinter dem Pfalzgrafen zurücktreten mussten?[1]). Ohnehin ist das rheinische Pfalzgrafenthum aus dem lothringischen erwachsen[2]); dass der Pfalzgraf der Vertreter des eingegangenen Herzogthums Franken wurde, dürfte demnach erst in sehr späten Zeiten geschehen sein. Eher wäre zu erklären, dass Schwaben zurücktrat, weil seine Herzogsfamilie zur kaiserlichen wurde[3]). Für gewöhnlich trugen jedoch nicht die Kaiser selbst die Herzogswürde und das Herzogthum hielt sich über die Abfassungszeit des Sachsenspiegels hinaus. Wo blieb das so alte Herzogthum Kärnthen, dessen Inhaber noch 1237 unter den Wählern Konrads IV. erscheint?

Dass die Zertheilung eines Herzogthums nicht seine Würde an sich minderte, beweist am besten Sachsen, dessen Herzog seit 1180 nicht entfernt die alte Bedeutung mehr besass, der in dem Kölnischen Herzogthum Westfalen sogar einen gewaltigen Nebenbuhler erhalten hatte. So tief war Baiern bei weitem nicht herabgedrückt worden, und dennoch blieb Sachsen Kurfürstenthum, Baiern nicht.

An Stelle der ausgefallenen Herzöge erscheinen Brandenburg und Böhmen. Dass sie etwa als unmittelbarer Ersatz für Baiern und Schwaben auftraten, ist unmöglich, weil für die anderen übergangenen Herzogthümer keiner stattfand. Böhmen vielleicht an Stelle Oesterreichs zu schieben, wäre unthunlich, weil 1237, wo allerdings Herzog Friedrich der Streitbare seines Landes beraubt war, der Kaiser Friedrich noch andere Fürsten als Herzöge zur Wahl zuliess, und Herzog Friedrichs Unglückszeit war zu kurz, als dass sie zu einer Rechtsbildung Anlass geben konnte. Der König von Böhmen wurde ausserdem, wie

---

[1]) Ich kann nicht mit Quidde 94 übereinstimmen, dass die Stellung des lothringischen Stammes der der anderen vier Hauptstämme immer nicht ganz ebenbürtig gewesen sei. Er fiel zwar unter den fränkischen Namen, aber das frühe Aufhören des fränkischen Herzogthums machte ihn zum Hauptvertreter der Franken.

[2]) Waitz VG. VII, 178; Schröder 486.

[3]) Quidde 98.

Aegidius von Orval zeigt, unter der Zahl der Bevorzugten schon genannt, als Ottokar eben erst von Oesterreich Besitz genommen hatte, noch Niemand an eine dauernde Herrschaft denken konnte. Jedenfalls ist er also schon vorher zu jenen gerechnet worden.

Für das Zurückdrängen Baierns werden noch andere Gründe angeführt. Heinrich der Löwe hat bekanntlich Baiern und Sachsen innegehabt, und da er als Sachse galt, sei Baierns altes Recht zurückgeschoben worden. Als der Urtheilsspruch über den Gewaltigen fiel, wurde er jedoch als Schwabe betrachtet[1]), und da die Welfen Baiern viel länger innehatten, als Sachsen, so wäre eher zu erwarten, dass letzteres Herzogthum als das an zweiter Stelle kommende betrachtet wurde. Diese Erwägung vermag zugleich eine andere mit ihr zusammenhängende Meinung zu entkräften.

Das Brandenburger Recht wollte man nämlich aus der Zeit Heinrichs des Löwen herleiten, um es als ein ursprünglich herzogliches zu erweisen. Albrecht der Bär war bekanntlich kurze Zeit von 1139—1142 Herzog von Sachsen, und daher soll er Erzamt wie Vorstimmrecht behalten haben[2]). Aber gerade Sachsen behauptete diese Vorzüge, während Baiern sie einbüsste; es wäre doch angemessener gewesen, da Heinrich der Löwe beide Herzogthümer innehatte, nun Baiern auszustatten, statt Sachsens Vorrechte zu verdoppeln.

Misslingt dieser Versuch, den angeblich von Baiern erlittenen Verlust zu erklären, so steht es nicht besser mit dem andern, zu welchem die 1214 erfolgte Vereinigung Baierns und der Pfalz hat herhalten müssen. Ihn widerlegt das 1239 gesprochene Wort Herzogs Otto II. von seinen beiden Stimmen, der pfälzischen und der baierischen.

Wie man es auch anstellen will, die drei oder vier weltlichen Kurfürsten lassen sich nicht auf die vier Stämme oder auf die Herzogthümer zurückführen. Es bleibt dabei, die Herzöge hatten kein Vorstimmrecht, und bei der Weise, in welcher

---

[1]) Heigel und Riezler Das Herzogthum Bayern 55.

[2]) Waitz G. G. A. 1859, 666; Weiland 323; Quidde 42ff.

Jahrhunderte lang die Wahlen vor sich gingen, war für ein solches weder Raum noch Bedürfniss verhanden.

Doch ich will nichts unerwähnt lassen. Von den Laienfürsten war der eine Pfalzgraf, der andere Herzog, der dritte Markgraf, dazu kam mit Böhmen ein König. Es sind demnach die Rangstufen der grossen Reichsfürsten jede durch ein Mitglied vertreten. Liegt hier vielleicht der Schlüssel zum Geheimnisse? Aber wie diese Ausgezeichneten vor ihren Standesgenossen zu der vornehmlichen Ehre gelangten, wäre weder zu begründen, noch zu erweisen.

XXVII. Sieben oder sechs Kurfürsten? Der König von Böhmen.

Die Zusammenstellung der Quellen ergab, dass die einen von sechs, die anderen von sieben bevorrechteten Wählern sprechen. Der Unterschied spitzt sich in der Hauptsache allerdings darauf zu, ob der Böhmenkönig mitzuzählen sei oder nicht. Aber noch ist ungewiss, ob die Theorie selbst von Anfang an sechs oder sieben Wähler rechnete.

Dabei kommt Alles auf den Sachsenspiegel an. Der Wortlaut, wie er ist, scheint mir unzweifelhaft zu ergeben, dass der Verfasser nur sechs Wähler anerkannte und zugleich die andere Ansicht, von der er wusste, bekämpfen wollte [1]). Dafür bürgt der Auctor vetus, der ihm sicherlich zeitlich vorangeht, aber dass Eike erst durch ihn die Lehre von den sechs Wählern kennen lernte und sie dann eigenartig verarbeitete [2]), ist wenig glaublich. Wird doch sogar Eike selbst für den Vetus auctor gehalten und das lateinische Lehnrecht für den Rest seiner ersten, in lateinischer Sprache verfassten Arbeit [3]). Wenn es hier von den für die Romfahrt pflichtigen sechs Fürsten heisst, „qui primi sunt in eius electione", so darf billiger Weise nicht bestritten werden, dass auch die erste Rolle der Wahl nur diesen sechs Herren zuerkannt wird [4]).

Vielleicht galt jedoch dieser Ausschluss Böhmens nicht

---

[1]) Wie auch Ficker Entstehungszeit 114, 122 f. ausführt. Gegen ihn Waitz Forsch. XIII, 206.

[2]) Maurenbrecher 227. [3]) Schröder 621.

[4]) Haedicke 22 thut das nach Zoepfls Vorgang. Dagegen sagt er S. 19 ganz treffend, hätte der Sachsenspiegel die Siebenzahl gewollt, so würde er, da er dem Böhmen die Kur abspricht, einen andern Fürsten an seiner Stelle genannt haben.

dem dortigen Herrschergeschlechte an sich, sondern nur dem zur Zeit lebenden Könige, so dass doch im Grunde auch der Sachsenspiegel sieben Wähler nennt. Der Böhme wird trotz seines Erzamtes den anderen Genossen nicht gleich erachtet, „weil er nicht deutsch ist“. Diesen Satz glaubte Weiland beziehen zu dürfen auf den König Wenzel I., der Ende 1230 zur Regierung kam, und stützte seine Ansicht auf der gleichzeitigen sächsischen Politik entlehnte Gründe[1]). Die Sache ist seitdem genügend erörtert worden[2]). Der Sachsenspiegel betrachtete überhaupt Böhmen nicht als deutsches Land und schloss daher dessen Herrscher nicht nur von dem Rechte der ersten Kur, sondern von der Wahl überhaupt aus. Er führt auch den Böhmen nicht ein als eine einzelne Person, sondern gleich den anderen Trägern der Erzämter als den dauernden Inhaber seiner Erzwürde, als den Vertreter eines Herrscherhauses. Der Zweck des Buches war ausserdem, ständiges Recht, nicht zufälliges, zu verzeichnen.

Ob Eike damit eine besondere sächsische oder eine wenigstens zeitweise allgemein herrschende deutsche Anschauung zum Ausdruck brachte, lässt sich kaum ausmachen, doch möchte ich mich für das letztere entscheiden. Unter den vier Stämmen war Böhmen nach Volksart und Geschichte nicht unterzubringen; es hatte sein eigenes Recht, seine eigene Verfassung, seine uralte immer erbliche Herrscherfamilie. Böhmen war ein Vasallenstaat des Reiches, und der Fürst konnte als Vasall Schenke sein, seinem Oberhaupte Ehrendienste erweisen, aber das Volk war kein Glied des deutschen Volkskörpers. In den früheren Jahrhunderten hatte Böhmen den deutschen Königen oft feindlich gegenüber gestanden, und erst unter Friedrich I. erfolgte ein engerer Anschluss, der aber auch nicht ungestört blieb. —

Ein bindender Beweis lässt sich kaum führen, aber ich glaube, Eikes Anschauung ist die ältere und sie erkannte nur sechs Wähler an. Jedenfalls ist seine Aeusserung die älteste

---

[1]) A. a. O. 306 ff.

[2]) Schuster in Mittheil. Oest. Inst. III, 392 ff; Taunert 22, 53 ff.

uns bekannte. Doch ich wiederhole, als er schrieb, bestand bereits die Ansicht von der Siebenzahl der Wähler, und unbedenklich scheint mir die Annahme, dass sie stets den Böhmenkönig einschloss und ihn zu den anderen sechs hinzufügte. Jedenfalls nöthigt uns die Lage der Quellen, zumal der Hinblick auf Aegidius von Orval, zuzugeben, dass schon um 1250 der Abschluss dieser Rechtsbildung erfolgt war. Vielleicht war dazu die Wiener Designation von 1237 förderlich.

In Folge des grossen Einflusses, den die Böhmenkönige seit 1198 auf die Geschicke des deutschen Reiches ausübten, und ihrer Theilnahme an den höchsten Fragen musste die alte strenge Ansicht, dass sie nicht Reichsfürsten im engern Sinne seien, bald weichen. Schon Albert von Stade verstand nicht recht, warum der Böhme nicht mitwählen sollte. Wenigstens erkläre ich mir so seinen seltsamen Satz über den Trierer Erzbischof. Der sei nicht „de Alemannia", aber wähle „ratione antiquitatis", wie die Anführung des Ninus und des Apostels Petrus darthun soll. Die Trierer Diöcese, wie auch oft das ganze linke Rheinufer wurde bekanntlich als „Gallia" bezeichnet. Albert fasste nun den Sachsenspiegel so auf, als dürften nur Fürsten aus Alemannien wählen, da so die allgemein übliche Bezeichnung für Deutschland war; „de Alemannia" ist ihm gleichbedeutend mit „Theutonicus" [1]).

Eine Mitwirkung des Böhmenfürsten an einer Wahl vor 1198 ist nicht nachweisbar. Wie er zu der hohen Ehre kam, unter die Ersten im Reiche gezählt zu werden, erklärt sich einfach genug, auch ohne dass seine Macht und seine seit dem Beginn des Jahrhunderts stetig steigende Mitwirkung bei der Besetzung des Thrones in Anschlag gebracht werden. Nachdem der böhmische Herzog schon unter Friedrich I. zeitweilig königliche Auszeichnungen genossen hatte, wurde er 1198 von Philipp für die Dauer zum wirklichen Könige erhoben. Damit stieg er in den Augen des Volkes über die übrigen Reichsfürsten empor; trug er doch denselben Titel, welchen der deutsche

[1]) Anders Schuster in Mitth. Oest. Inst. III, 401, der mit dieser Stelle beweisen will, Albert sei nicht ganz vom Sachsenspiegel abhängig.

Herrscher vor der Kaiserkrönung führte[1]). Da er dem Titel Glanz und Inhalt zu geben vermochte, war es kein Wunder, wenn er auch als bevorrechtigt bei der Ernennung des deutschen Königs erschien.

Heinrich de Segusia lässt erkennen, wie es mit Böhmen stand. Er hebt die königliche Würde hervor, die noch neu sei, und bezeichnet das Wahlrecht als ein nicht altes, aber thatsächlich bestehendes. Er kennt die Theorie von den Sechs, und der Gedanke, der Böhmenkönig dürfe nur bei einer zwiespältigen Kur hinzugezogen werden, soll offenbar die Brücke hinüber zu der Siebenheit schlagen. Es ist eine Vermittelung, die versucht wird. Von wem sie stammt, ob der Kardinal sie sich selbst zurechtlegte oder von Anderen empfangen hat, lässt sich nicht entscheiden[2]). In jedem Falle aber darf Heinrich als Zeuge dafür angerufen werden, dass die Theorie von den Sechs die ältere ist und erst durch die Zuthat des Böhmenkönigs in die von den sieben Kurfürsten umgewandelt wurde.

[1]) Die Nachtragung im Baseler Fürstenverzeichniss „modo rex" zeigt den Eindruck, den die neue Würde machte.

[2]) Oben Abschnitt XXIV, S. 175. Weiland hält die „quidam" für die Sachsen, Schuster a. a. O. 403 ff. für die Süddeutschen. Weiland 309 meint, dem Böhmen sei 1252 in Braunschweig das Recht der Zwiekur durch Sachsen und Brandenburg zugesprochen worden; vgl. darüber Abschnitt XX.

XXVIII. Der Ursprung des Kurfürstenthums.

Wenn ich vorher gezeigt habe, es sei nicht möglich darzuthun, wie die Idee einer Siebenzahl der ersten Wähler entstanden sei, so liegt mir nun die Pflicht ob, die Gründe nachzuweisen, aus denen gerade sechs Fürsten zu solchem Vorzug ausersehen werden konnten.

Wahrlich nicht Verlegenheit um eine bestimmte Auskunft veranlasst mich, eine Bemerkung vorauszuschicken. Ich habe es immer für fehlerhaft gehalten, die zusammengesetzten und verwickelten Erscheinungen, welche das Mittelalter in staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen hervorgebracht hat, auf eine einzige Wurzel, auf ein einzelnes Grundverhältniss zurückführen zu wollen. Allzeit ist das Leben bunt zusammengesetzt und fasst die mannigfachsten Triebkräfte zu Einer Wirkung zusammen. So stand es auch im Mittelalter und hier war das Ringen noch stärker, kamen noch mehr verschiedene Factoren ins Spiel, weil ganz neue Verhältnisse sich bildeten, eine vollständige Umgestaltung der wirthschaftlichen, socialen und staatlichen Zustände eintrat. Für sie hatte die alte Verfassung weder Raum, noch Platz, noch Formen. Ihre Grundzüge rührten aus der Karolingerzeit her, aber sie waren bereits verworren, nicht mehr ganz zupassend, als das deutsche Reich zum Abschluss gelangte. Seitdem hatte man aus der Hand in den Mund gelebt, glaubte mit dem Gewohnheitsrecht auszukommen, während es sich unter den Fingern änderte. Allenthalben regten sich neue Kräfte, die, an sich gleich, doch in jedem Reichstheile in einer andern Weise zur Aeusserung und Wirkung kamen, weil die geschichtlichen Vorbedingungen überall andere waren. Daher erfolgte auch ihr Durchbruch, ihre Entwicklung nicht überall gleichmässig; hier diente das eine alte

Rechtsverhältniss, dort ein anderes zum Emporkommen, während zugleich alle übrigen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Daher wird, fürchte ich, das Ziel schwerlich erreicht werden, wenn der Ursprung so inhaltsreicher und vielgestaltiger Bildungen, wie der städtischen Verfassung und der Landeshoheit, einseitig erklärt und aus einem einzelnen Verhältniss abgeleitet werden soll. Sie entstanden aus mannigfachen Ursachen, die dann zu einem Ganzen zusammenflossen. Diejenige, welche hier ausschlaggebend wurde, konnte dort wesentlich hinter anderen zurücktreten, aber nirgends war eine allein die treibende Kraft. Nicht in dem Nachweis eines bestimmten Muskels, sondern in dem des Zusammenwirkens mehrerer erschliesst sich das Bild des wirklichen Lebens, nur so kommt der historische Zusammenhang zum rechten Bewusstsein.

So steht es auch mit dem Werden des Kurfürstenthums.

Ich muss zurückgreifen auf das, was ich über die Stelle des Sachsenspiegels sagte. Das in ihr für die Wahlhandlung selbst enthaltene neue sind nur die sechs Ersten an der Kur und diese nehmen genau dieselbe Stelle ein, welche dem Elector zukommt.

Bei dem alten Wahlverfahren erschienen Geistliche und Weltliche je als gesonderte Körperschaften und auch im Sachsenspiegel kiesen nachher alle Fürsten, und zwar erst die Pfaffen und dann die Laien. Da ist es erklärlich, wenn beide Stände ein gleiches Recht in Anspruch nahmen und auch die Laien ihren Antheil an der Ausrufung des Königs forderten. An Bedeutung standen sie den Klerikern nicht nach und seit dem Investiturstreite gewannen sie sogar allmählich das Uebergewicht. Mochte auch die längste Zeit hindurch der Mainzer Erzbischof allein des Amtes gewaltet haben, er musste sich bequemen, einen weltlichen Genossen hinzuzunehmen, sei es, dass dieser ihm nur zur Seite stand oder ebenfalls den Kürspruch that.

Zwischen den rheinischen Erzbischöfen bestand von jeher Eifersucht und Zwist, während die drei anderen ihnen nicht vollkommen gleich kamen, schon weil der Schwerpunkt des Reiches im Westen lag. Der kölnische Metropolitan fühlte sich in seinem Rechte, den König zu krönen, und auch der

Trierer wollte nicht nachstehen. Ohnehin konnten sie unter Umständen beanspruchen, Mainz zu vertreten, wie das Albero von Trier 1138 bei der Wahl Konrads III., Adolf von Köln 1198 bei der Ottos IV. that. Doch ist auf solche Einzelfälle kein allzu grosses Gewicht für die Entwicklungsgeschichte zu legen. Wo alle drei fehlten, wie bei der Wahl Philipps und Ottos Anerkennung in Halberstadt 1208, trat der anwesende Erzbischof von Magdeburg ganz folgerecht an ihre Stelle.

So ist leicht zu verstehen, wie alle drei rheinischen Erzbischöfe zu einem Ehrenamt bei der Wahl gelangten. Dem Mainzer traten beim Kürspruch seine beiden nächstberechtigten Kollegen vom Rhein in irgend einer Form zur Seite. Was dem Einen Recht, ist dem Andern billig. Demgemäss bildete sich die Sitte aus, dass auch die Laien bei der Electio durch drei Herren vertreten wurden, die dem feierlichen Akte assistirten.

Ich glaube nun nicht, dass das immer so regelrecht zuging und die Form stets streng gehandhabt wurde; je nach der Betheiligung konnte sie wechseln. Ich möchte daher auch nicht behaupten, dass ein ganz regelmässiger Entwicklungsprocess stattgefunden hat, so dass etwa anfänglich nur der Mainzer und ein Laie, dann etwa Mainz und Köln und zwei Laien und schliesslich jene beiden und Trier und neben ihnen drei Laien bei der Verkündigung auftraten. Aber der Grundgedanke, die gleichmässige Vertheilung der Ehre auf beide Wahlkörper, ist klar und demgemäss ebenso, wie sechs Electoren aufkamen. Da der Elector eine uralte Einrichtung war, so liegt gar kein Bedenken vor, auch seine Verstärkung schon in frühere Zeit zu legen, so dass sie schon lange vor 1198 üblich gewesen sein mag, wie auch Roger von Hoveden und das Baseler Fürstenverzeichniss mit Nothwendigkeit schliessen lassen.

Doch zu beachten ist, Wähler oder Kurfürsten waren diese Electoren nicht. Wohl aber konnte der Gebrauch einen rechtlichen Sinn erhalten.

Die traurigen Zeiten nach Heinrichs VI. Tode führten zu einer weitern Verstärkung der fürstlichen Gewalten, deren Wille entscheidend wurde für die Bestellung des Thrones. Die

alte gleichmässige Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl wurde dadurch noch mehr zur leeren Form. Aber gerade jetzt entstand das Bedürfniss, zu wissen, wer denn eigentlich der rechtmässige König sei, und in den Kreisen, welche sich für Recht und Rechtsleben interessirten, wurde sicherlich diese Frage aufgeworfen. Gelegenheit dazu boten die Zeitläufte von 1198—1215 nur allzu oft. Bei dem bisherigen Wahlverfahren wurde die Einmüthigkeit vorausgesetzt; bei den Doppelwahlen konnte von ihr nicht die Rede sein. An den Massstab einer etwaigen Mehrheit, so einfach er uns erscheint, konnte man nicht denken, weil eine solche gar nicht festzustellen war, wo es keine eigentlichen Wahlstimmen gab, und der Schritt zu diesen war ein zu grosser und entsprach zu wenig den bisherigen Rechtsverhältnissen, als dass man ihn so schnell hätte thun können. Man sah sich daher nach Mitteln um, suchte einen Prüfstein zu finden, nach dem die Rechtmässigkeit einer Wahl sich bestimmen liess. Noch handelte es sich nicht eigentlich um ein Abwägen zwischen zwei sich gegenüberstehenden Königen, sondern um die Frage, wie kommt überhaupt eine rechtsgiltige Wahl zu Stande. Nach der Entwicklung konnte am besten bei den Electoren eingesetzt werden; für sie und ihre Zahl musste eine Norm geschaffen werden.

Sei es nun, dass die Sechszahl für die Electoren bereits feststand, oder dass sie erst durch eine andere Einwirkung bekräftigt wurde, es kam eben zu einer Verbindung mehrerer Momente. Die wünschenswertheste Auskunft giebt der Auctor vetus; die sechs Ersten an der Kur sollen den König nach Rom begleiten, damit dem Papste seine rechtmässige Wahl offenbar werde. Wie es der Deutsche liebte, wird hier ein einzelner Fall, eine einzelne Handlung symbolisch für einen Rechtssatz, für einen allgemeinen Gedanken hingestellt. Hier handelt es sich nicht darum, „dass der Kaiser dem Papste im erforderlichen Falle einen nach den damaligen Rechtsbegriffen vollbeweisenden Eid cum sexta sc. septima manu schwören konnte“ [1]), denn der Kaiser leistete keinen Eid über die Rechtmässigkeit

[1]) Haedicke 22 nach Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. (Dritte Aufl.) 159 n. 16.

seiner Wahl. Ebensowenig kam hier das Approbationsrecht der Päpste oder ihr Anspruch darauf in Betracht, denn diese Angelegenheit war stets erledigt, ehe der Kaiser nach Italien zog [1]).

Die sechs Fürsten sind im Allgemeinen die Bürgen für die Rechtmässigkeit, die Vollgiltigkeit der Wahl.

Ficker hat die Königswahl bezeichnet als einen vor dem Reiche gefundenen Rechtsspruch, wer berufen sei, den Thron zu besteigen, und so sollen hier die sechs Fürsten ihre ersten Stimmen für den abgeben, über welchen sich alle vorher geeinigt haben [2]). Der Vergleich ist noch weiter geführt worden, indem Weizsäcker anknüpfte an die Thatsache, dass bei den Wahlen nach 1273 ein von den übrigen bezeichneter Kurfürst für Alle die Wahl vollzog. Dem „lässt sich vergleichen eine der Einrichtungen, wie es beim Gericht gehalten wurde. Der Richter frägt einen Schöffen oder Dingmann um das Urtheil, und dieser geht mit den Uebrigen hinaus, um nach draussen gepflogener Berathung das Urtheil einzubringen, welches dann der Gefragte gleichsam Namens Aller ausspricht“ [3]).

Es wäre wohl möglich, die Kurfürsten als Schöffen zu denken, und damit würde die Siebenzahl übereinstimmen; die anderen Fürsten sind dann der Umstand. Dem steht nur die unüberwindliche Schwierigkeit entgegen, dass in unserm Falle ein bereits gefundenes Urtheil verkündet wird, nicht erst eines zu finden ist.

Denn der Sachsenspiegel denkt sich seine Sechs gar nicht als Wähler, sondern nur als Verkündiger. Sie haben weder untereinander abzustimmen noch überhaupt abzustimmen. Sie sind nur die Ersten an der Wahl wie ganz übereinstimmend der lateinische und der deutsche Text sagen. Damit trifft voll überein die „prima vox“, und die Aussage des Baseler Fürstenverzeichnisses über den Pfalzgrafen: „iste est summus in electione“. Genau so wie die Ersten an der Wahl kiesen nachher die

---

[1]) Innocenz III. verlangt auch in der von Haedicke angezogenen Stelle angesehene Fürsten nur für die Anzeige der Wahl.

[2]) Ficker Entstehungszeit 120.

[3]) Rense als Wahlort 33, in den Abhandl. Akad. Berlin 1890.

Uebrigen; der Ausdruck ist ganz derselbe. Nur irrthümlich hat man aus dem Sachsenspiegel eine Reihenfolge der Abstimmung entnehmen wollen. Die Geistlichen und die Laien stehen sich gegenüber oder nebeneinander als zwei ganz gleichberechtigte Gruppen, wie es der historischen Entwicklung entspricht; die Zählung von Eins bis Drei geschieht in jeder für sich. Ich glaube nicht einmal, dass eine wirkliche Rangordnung gegeben werden soll. Denn erst die Goldene Bulle hat eine solche wirklich und für alle Zeiten festgesetzt.

Vor ihr schwankt die Reihenfolge, in der die Kurfürsten aufgezählt werden, gar sehr. Dem Sachsenspiegel folgen der Spiegel Deutscher Leute und der Schwabenspiegel, aber Albert von Stade stellt Trier zuerst, dann Mainz und Köln[1]). Aegidius ordnet wie Albert: Trier Mainz Köln, dann Brandenburg Sachsen Pfalz Böhmen, der Kurfürstenspruch wie der Sachsenspiegel: Mainz Trier Köln, aber Böhmen Brandenburg Pfalz Sachsen, der Kurfürstenvers: Mainz Trier Köln Pfalz Sachsen Brandenburg Böhmen. Nicht einmal die officiellen Wahldekrete der späteren Zeit beobachten die gleiche Reihenfolge. Das von 1298 setzt Trier Mainz Köln Pfalz Sachsen Brandenburg, das von 1308 Trier Köln Mainz Pfalz Sachsen Brandenburg, 1313 wählten Ludwig Mainz und Trier, Böhmen Brandenburg Sachsen, während für Friedrich stimmten: Köln Böhmen Pfalz Sachsen Brandenburg.

Demnach denkt, wie mir scheint, der Sachsenspiegel an eine Gesamtproclamation durch die Sechs, die wie die späteren Nachrichten zeigen, von Einem Beauftragten zur Aussprache gebracht wurde. Somit ist die Verbindung mit der alten Gewohnheit hergestellt, und auch darin liegt ein Beweis, dass der Sachsenspiegel die älteste Formation der Kurfürstenidee enthält.

Doch damit ist nicht Alles abgethan. Die Sechs geben zugleich die Bürgschaft für den ordnungsgemässen Charakter der Wahl. Nicht dass sie ihn dem Papste gegenüber darthun sollten, ihre Leistung gilt der Gesamtheit, dem Volke. Diesem

---

[1]) Schuster (Mitth. Oest. Inst. III, 401) will aus dieser Umstellung schliessen, dass Albert vom Sachsenspiegel nicht so sehr abhängig sei.

gegenüber stehen sie dem Könige zur Seite wie Eideshelfer, als Zeugen seiner Wahl. Sechs Eideshelfer bekräftigen den Eid und damit den Thatbestand, das ist altes Recht. So kennt der Sachsenspiegel mehrfach die Bekundung selbsiebend auch in anderen Dingen [1]).

Dass hier eine Rechtsklügelei vorliegt, ist gewiss, aber sie war hervorgerufen durch den Drang der Verhältnisse. Entstanden wird sie sein, als in den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts die Nothwendigkeit für sie eintrat. Vielleicht ist Sachsen die Heimat dieser Theorie, aber da sie an die Einrichtung der Königswahl anknüpfen konnte und ausserdem dem deutschen Rechte entsprach, fand sie schnelle Verbreitung und weithin Zustimmung.

[1]) Z. B. I Art. 8, Art. 18, Art. 19; II. Art. 12.

XXIX. Sachsen und Brandenburg.

Vorausgesetzt, dass es schon in früheren Zeiten sechs Electoren gab, was aber keineswegs gewiss ist, so frägt es sich, ob auch deren Persönlichkeiten immer feststanden. Das wird zu verneinen sein. Ihre Aufgabe war zwar eine ehrenvolle, aber keine entscheidende, und je nach den Anwesenden wird sich die Auswahl gerichtet haben, obschon sicherlich immer die Vornehmsten dazu ersehen wurden. Vielleicht erfolgten anfangs Vereinbarungen von Fall zu Fall. Anders gestaltete sich das Verhältniss, als in die Einrichtung ein tieferer Sinn gelegt wurde; wollte man Bürgschaft für die Giltigkeit einer Wahl haben, so musste ein fester Kern aus der zahlreichen, viele Gleichberechtigte umfassenden Fürstenwelt ausgeschieden werden. So kam es auch, und da das Ergebniss mit seltener Einstimmigkeit überliefert wird, so ist es frühzeitig und schnell erzielt worden.

Im Grossen und Ganzen konnte auch dabei nur theoretische Erwägung zum Ziele führen. Wo sie zuerst angestellt wurde, wissen wir natürlich nicht, aber mancherlei weist auf sächsischen Ursprung hin. Nicht, dass der Verfasser des Sachsenspiegels mit willkürlich freigebiger Hand die Würden nach seinem Gutdünken ausgetheilt hat. Denn wenn der Auctor vetus die sechs Fürsten nicht nennt, so folgt daraus nicht, dass er sie noch nicht zu bezeichnen wusste, so dass Eike hier seinen Witz hätte frei walten lassen können [1]).

Die drei geistlichen Herren ergaben sich so gut wie selbstverständlich in den rheinischen Erzbischöfen. Dagegen war die Aufstellung der drei Laien schwieriger. Am wenigsten boten der

[1]) So Maurenbrecher 288; vgl. auch oben S. 192.

Süden und der Westen einen rechten Anhalt, weil hier die alten Herzogthümer arg zersplittert und zahlreiche grosse Herren vorhanden waren. Da war nun eine schon von altersher ausgezeichnete Figur vorhanden, wie die Baseler Fürstenliste vermuthen lässt. Das war der Pfalzgraf. Er gehörte Lothringen und Franken an und nahm zwischen den Herzögen eine sozusagen neutrale Stellung ein, so dass ein Kompromiss auf ihn manchen Streit zwischen jenen schlichten mochte. Zudem hatte er eigenthümliche und nahe Beziehungen zu dem Könige, einen reichsamtlichen Charakter, der ihm den Vorrang selbst vor den grossen Herzögen geben konnte[1]). Es ist gar nicht nöthig, um seine Bedeutung zu belegen, auf die persönlichen Beziehungen der Pfalzgrafen erst zum staufischen Hause, dann zu Otto IV. oder auf den Uebergang der Pfalz an das Haus Witttelsbach zu verweisen, denn schon früher wird ihm der Ehrenvorzug des Electors zugestanden haben.

Fielen auch die Erzbischöfe nicht unter den Begriff der Stämme, immerhin war somit der Westen und Süden des Reiches durch vier Electoren vertreten, und da das territoriale Wesen immer mehr überhand nahm, konnte der Norden und Osten nicht ganz gleichgültig darauf blicken. Diese Länder wollten und durften nicht zurückstehen, wenn es galt, die Einmüthigkeit einer Königswahl äusserlich darzuthun.

Das hochgemuthe Sachsen hatte immer eine eigene Haltung eingenommen. Bezeichnete man doch im zehnten Jahrhundert alle übrigen Stämme zusammen als Franken und stellte ihnen die Sachsen gesondert gegenüber. Zwar waren sie dann durch das sächsische Königthum enger mit dem Reiche zusammengeschweisst worden, aber ihre Sonderstellung behaupteten sie so zäh wie ihr Recht. So handelten sie ganz selbständig, als sie Heinrich II. anerkannten, auch Konrad II. nahm sie als ein in sich geschlossenes Volk hin. Sie waren die entschiedensten Gegner des fränkischen Heinrich IV. und beim Ausbruche des Kampfes trat ihr Particularismus, ihre Abneigung gegen die Süddeutschen, die Schwaben, lebhaft

[1]) Tannert 27, Schröder 486 ff.

hervor. Durch die Welfen wurde dann für lange Zeit eine Verbindung mit Süddeutschland hergestellt, aber auch in dieser Periode kam die sächsische Neigung, auf sich zu stehen, oft genug zum Vorschein. Vornehmlich die Sachsen hatten das Königthum Philipps von Schwaben aufgerichtet, in geschlossener Haltung darauf Otto IV. anerkannt. Die steigende wirthschaftliche Entwicklung vertiefte den Unterschied zwischen dem Norden und Süden; immer weiter wurde zwischen ihnen die Kluft. So verfuhren auch die Sachsen einhellig dem Könige Wilhelm gegenüber und nach dessen Tode beabsichtigten die nordischen Fürsten, einen König aus ihrer Mitte zu erheben. Karl IV. hat später in der Goldenen Bulle diese Zweitheilung Deutschlands ebenfalls berücksichtigt, indem er den Reichsvicariat für das Gebiet des fränkischen Rechtes dem Pfalzgrafen, für das des sächsischen dem Herzoge von Sachsen übertrug.

Dass sonach der sächsische Herzog nicht übergangen werden durfte, war selbstverständlich, und vermuthlich wird auch er schon in früheren Zeiten neben dem Pfalzgrafen die Laienschaft vertreten haben. Aber er genügte nicht allein, er musste noch einen Genossen aus dem Norden haben. Und der wurde der Markgraf von Brandenburg.

Wie der Brandenburger zu seinem Ehrenvorzuge kam, das zu erklären, hat den Vertretern der alten Ansicht stets die grössten Schwierigkeiten gemacht[1]). Nur der Ueberblick über die grossen Reichsverhältnisse kann das Räthsel lösen, da alle anderen Hilfsmittel versagen.

In der Erinnerung der Nachwelt blieb haften, dass dem Markgrafen erst spät so hohe Würde zufiel[2]). Obgleich erst im dreizehnten Jahrhundert die gewaltigen Siege des Deutschthums im Osten erfolgten, so hatte es doch bereits im zwölften belangreiche Fortschritte gemacht und deren Urheber waren zumeist die Markgrafen von Brandenburg. Dem deutschen

---

[1]) Ficker 116: Der Vorzug Brandenburgs dürfte einen der unerklärlichsten Umstände in der Entwicklung der Wahlverfassung bilden; vgl. 129.

[2]) Jordan von Osnabrück 20 (Abhdl. Göttingen XIV, 1868); Städtechroniken Magdeburg I, 44.

Fleisse, wie dem ritterlichen Thatendrang hatte sich hier eine neue Welt eröffnet. Während die österreichischen Babenberger, die gleich ruhmvolles leisteten, sich vom Reiche zurückzogen, bewahrten die Askanier den lebendigsten Zusammenhang. Da seit 1180 das sächsische Herzogthum von seiner früheren Höhe herabsank, gelangte die östliche Macht, die gleichwohl weiter zu Sachsen gerechnet wurde, zur vollen Selbständigkeit. Der sächsische Herzog konnte sich nicht mehr messen mit dem Markgrafenthum, das fortwährend rüstig fortschritt. Auch die Länder Meissen und Lausitz hatten zu ihm mehr Beziehungen, wie zu dem Herzogthum.

Brandenburg ist unzweifelhaft lediglich durch solche Spekulation zum Kurfürstenthum gelangt. Denn nur bei der Designation von 1169 lässt sich des Markgrafen Theilnahme bestimmt nachweisen. Während der Stürme zu Anfang des zwölften Jahrhunderts blieben die Markgrafen im Hintergrunde, weil sie noch minderjährig waren, weder 1198, noch 1208, noch bei der Erhebung Friedrichs II. wird von ihrer Mitwirkung berichtet. Aber weil hinter der Theorie eine reale Macht stand, hatte sie durchschlagenden Erfolg.

Wie der König von Böhmen, obgleich die ursprüngliche Anschauung für ihn keinen Platz liess, durch die Verhältnisse die siebente Stelle erhielt, ist bereits erörtert worden.

XXX. Der Abschluss des Kurfürstenthums.

Die Hervorhebung dieser sieben Fürsten entsprach im Grossen und Ganzen den Verhältnissen im Reiche, indem gerade sie an dessen inneren Geschicken regen Antheil nahmen, und selbst Baiern, das vom theoretischen Standpunkte aus zurückgedrängt worden war, hatte in Otto II. und Ludwig II., da sie zugleich Pfalzgrafen waren, seine schwerwichtigen Vertreter. So gewann die Anschauung von ersten Wählern rasch Boden, weiter gefördert von denselben Gründen, aus denen sie entsprungen war. Und bald machte sich eine weitere Entwicklung bemerkbar; die ersten Wähler wurden in der öffentlichen Meinung zu wirklichen und einzigen Wählern, zu eigentlichen Kurfürsten[1]). Die Unbestimmtheit der frühern Wahlform, der Mangel einer systematischen Ausbildung, die Jahrzehnte füllende Unterbrechung der Wahlen durch Designationen hatten eine Lücke in dem Rechtsbewusstsein gelassen, die der Ausfüllung dringend bedurfte. Ueberall schwankte der alte Boden unter den Füssen, neue Zustände pochten mit Macht an die morschen Pforten des uralten Rechtstempels, und so zeigte sich, dass die bisherige mündliche Weiterfortpflanzung der Rechtssätze nicht genügte. Daher erscheinen die Rechtsbücher mit ihrem Janusgesicht der alten und der neuen Zeit zugewandt. Die Rechtsbildung kam aus ihrem ruhigen Flusse, sprungweise erfolgte sie, von dem Alten oft nur die Formen und manchmal mit Missverständniss benützend.

Es kam nur darauf an, dass das, was in der Luft lag,

---

[1]) Das deutsche Wort kommt wohl zuerst in der Braunschweiger Reimchronik 8102 bei der Gelegenheit von Richards Wahl vor: Dhes kores vursten eyne scar Kos des koninges bruder uz Engelant.

auch in die Praxis übersetzt wurde. Wir sahen, wie trotz des Sachsenspiegels und der ihm verwandten Ideen die Wahlen wenigstens äusserlich noch nach der alten Weise erfolgten. Da wurde durch die Doppelwahl von 1257 mit ihr gebrochen. Zwar galten auch damals noch nicht die Sieben als alleinige Wähler, da neben ihnen ganz nach der Auffassung des Sachsenspiegels die wenigen anderen anwesenden Fürsten mitthaten. Aber schon sind die Sieben mehr als erste Wähler, und dass wenigstens die deutsche Partei Richards die Sache so fasste, beweist ihr Wahldekret.

Die erste Person des Schauspiels war Pfalzgraf Ludwig II., und ich glaube nicht zu irren, wenn ich in ihm auch den intellektuellen Urheber des ganzen Vorgangs erblicke. Er kannte die Theorie und ergriff sie, führte sie ins Leben. Ob er sie für rechtsgiltig hielt oder sie nur annahm, weil sie die Durchsetzung seiner Absichten erleichterte, wer will das sagen? Wüssten wir Bescheid über die Verhandlungen mit den anderen Fürsten, namentlich mit Böhmen, würde sich eher eine bestimmte Antwort geben lassen. Vielleicht schwebte Ludwig von vornherein der Staatsstreich vor, das Erscheinen des gegnerisch gesinnten Kurfürsten durch eine kurzbemessene Einladungsfrist zu verhindern und darauf sein und des Kölners alleiniges Recht zu begründen.

Und so denke ich, auch die Hauptmasse des englischen Wahlberichtes samt der mit ihr verbundenen Rechtsbelehrung ist deutschen, sagen wir gleich, baierisch-pfälzischen Ursprungs. Die Schrift ist aufgesetzt, um Richards Sache zu vertheidigen, aber erst einige Jahre nach der Wahl; den reinen Ausdruck der Gedanken, welche den Pfalzgrafen 1257 bei deren Vollzug leiteten, haben wir in ihr nicht. Ich wies bereits darauf hin, dass in England 1257 noch nichts von der Kurfürstenidee bekannt war, und zweifelhaft ist auch, ob Alfons sie kannte und mit Rücksicht darauf seine anfänglichen Verhandlungen mit den deutschen Fürsten gepflogen hat. Er kam nicht in nähere Berührung mit seinem neuen Königreich und mit 1259 hören seine Urkunden für Deutschland auf. Er war daher genöthigt, die englische Denkschrift, welche ihm der Papst mittheilte, für

sich zu beantworten, und da blieb nichts weiter übrig, als die dort mit scheinbar gründlichster Rechtskenntniss vorgetragenen Gründe hinzunehmen und sie, soweit es ging, zu widerlegen.

Unbestreitbar hat der Verfasser des Schwabenspiegels genaue Kenntniss von dem Verlaufe der Wahl Richards gehabt und danach manche seiner Sätze gebildet. Die ausführliche Bulle Urbans vom 31. August 1263 „Qui caelum terramque regit“ kann er freilich nicht benutzt haben, weil sie nie veröffentlicht wurde. Aber sollten ihm nicht die von seinem Landesfürsten entworfenen Grundzüge bekannt gewesen sein? [1])

An der Umgestaltung, welcher der Schwabenspiegel seine Quelle, den Sachsenspiegel, unterwarf, sieht man recht, wie schnell das Recht sich wandelte und bildete. Ich greife des Beispiels halber nur die Stelle über Frankfurt heraus.

Erst spät war diese alte Karolingerstadt zu dem Vorzuge gelangt, als Wahlort zu dienen [2]). Der Sachsenspiegel nennt sie noch nicht, wohl aber sagt bereits Aegidius: „rex apud Vadum — Franconis debet eligi“. Die erfolglosen Tage vor Richards Wahl waren auch nach Frankfurt berufen. Wie das Ausschreiben, welches zu dessen Wahl einlud, gefasst war, ist nicht bekannt, ob es auf Frankfurt selbst oder nur auf die Nähe der Stadt lautete. Arnold von Trier zog in die Stadt ein, und die Vermuthung liegt nahe, dass er sie besetzte, um die Handlung zu verhindern. Pfalzgraf Ludwig und der Kölner Erzbischof wagten sich nicht hinein und vollzogen draussen ihre Absicht. Daher sagten sie weislich im Wahldekret, der Termin sei „apud“ Frankfurt angesagt gewesen [3]), die dem Papste übergebene Rechtsbelehrung führte entsprechend aus, die Wahl habe zu geschehen: „apud oppidum de Francenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra quae dicitur Francheserde, loco quidem ad hoc deputato specialiter ab antiquo“ [4]). Alfons dagegen betonte, dass er in der Stadt, „in castro“ gewählt sei; dort stehe eine berühmte Kapelle, in welcher die Kurfürsten zur Berathung und

[1]) Vgl. Rodenberg im Neuen Archiv XI, 198.
[2]) Abschnitt XXI. [3]) Scr. XXVIII, 336.
[4]) Raynald 1263, 53.

auch zur gesetzmässigen Ausführung der Wahl zusammen zu kommen pflegten [1]). Der Schwabenspiegel bezeichnet die Stadt als Stätte, doch wenn man die Fürsten nicht einlässt, mögen sie mit Recht vor der Stadt kiesen. Aber die Stadt wird dann in die Reichsacht und in den Kirchenbann gethan. — Auch später blieb es unsicher, ob die Wahlen inner- oder ausserhalb zu vollziehen seien, indem das Urtheil sich nach den Umständen richtete.

Der Schwabenspiegel hat jedoch auch die Aufgabe, die Wahl Rudolfs von Habsburg zu rechtfertigen. Mit ihr gelangte die Kurfürstentheorie zum vollkommenen Siege und zwar mit der Siebenzahl, nur dass an Stelle Böhmens Baiern zugezogen wurde. Bekanntlich hat sich daran ein langer Streit geknüpft, der endlich zu Gunsten Böhmens entschieden wurde [2]). Die darüber erlassenen Urkunden dürfen jedoch weder für die Entstehung des Kurfürstenamtes, noch für die Erklärung seiner Natur benutzt werden. Sie sind sämtlich gemacht für einen bestimmten Zweck und formuliren nach ihm ihre Sätze, statt sie aus dem Rechte zu schöpfen; sie können nicht als unverdächtige Rechtsquellen erachtet werden. Ausserdem war damals bereits der frühere Rechtsstand durch die dazwischen liegenden Ereignisse verdunkelt [3]).

Somit war die Entwicklung zu einem Abschluss gelangt, das deutsche Staatsrecht um einen ganz neuen Bestandtheil bereichert. Verhältnissmässig schnell war die Veränderung erfolgt, aber das geschah deswegen, weil sie doch in einem historischen Zusammenhange eintrat. Da früher kein persönliches nach Zahl bemessenes Stimmrecht bestanden hatte, war auch

---

[1]) Item quod in oppido Frankenfurd fuit et est capella sollempnis et famosa, in qua consueverunt electores principes convenire ad habendum de electione tractatum et etiam ad electionem canonice celebrandam. Mitth. Oest. Inst. VI, 100.

[2]) Vgl. Bärwald in Sitzungsber. Wien 1856, XXI, 3ff.; Anton Müller Geschichte der böhmischen Kur. Diss. Würzburg 1891; Riezler Geschichte Baierns II, 139ff., 159.

[3]) Dasselbe gilt von der bei Waitz Forsch. XIII, 212 angeführten Urkunde für Sachsen-Lauenburg von 1308.

keine Entziehung desselben nöthig. Ich bin, um es zu gestehen, an diese Untersuchung herangegangen, weil mir bei der bisherigen Auffassung immer unerklärlich blieb, wie so viele grosse Fürsten sich ihres Wahlrechtes berauben lassen konnten, ohne Widerspruch zu erheben, denn nirgends begegnet ein solcher. Der Streit Baierns mit Böhmen hatte einen andern Grund und Zweck. Die Thatsache ist um so auffallender, weil angeblich bei der Ausscheidung des Reichsfürstenstandes ihm allein das Wahlrecht geblieben sein soll, und diese Verminderung des Kreises der Interessenten hätte zu einem um so zäheren Festhalten führen müssen. Aber wenn meine Erklärung richtig ist, so verharrte dem Anschein nach Alles beim Alten, nur dass die Wahlverkündigung jetzt bei sieben Fürsten stand. Das Zustimmungsrecht, wie es in der Laudatio zum Ausdruck kam, blieb erhalten. Wie fest die alte Form hielt, zeigt am Besten, dass auch die Sieben bis zur Goldenen Bulle einen einzelnen Wahlverkündiger ernannten und dessen Spruch die eigentliche Wahl ausmachte.

Die Kurfürsten kamen auf, weil der Begriff der reinen Wahl über die Erblichkeit den vollkommensten Sieg davongetragen hatte. Merkwürdig genug, dass das Wahlrecht nun erblich festgelegt, das Königthum dem fortwährenden Wechsel unterworfen wurde. Gleichwohl kann ich die Entstehung des Kurfürstenthums nicht als ein Unglück für Reich und Volk betrachten. Zwar war das Werk nicht ganz fertig und bedurfte noch einiger Ergänzung, aber es war doch ein unendlicher Vortheil, dass nach langer Ungewissheit nun die Zweifel über die Rechtmässigkeit eines Königs gehoben werden konnten. Da das Königthum nicht mehr die alten Mittel besass, um auf alle Theile und Glieder des Reiches gleichmässig einzuwirken, konnte das Kurfürstenkollegium ein Schutz gegen weiter schreitende Auflösung, eine Stütze der Einheit werden, und ich meine, dass es in dieser Richtung auch nicht ohne gute Wirkung war. In vieler Hinsicht hatte es an dem Reiche das gleiche Interesse, wie der König. Allerdings verging eine lange Frist, ehe das Kollegium über die jeweiligen Wahlen hinaus zu einer festen Geschlossenheit gelangte, und die wohlgemeinten

Bemühungen Karls IV. darum blieben erfolglos. Erst als das Königthum ganz versagte, gingen die Kurfürsten langsam und zögernd an die Aufgabe, dem Reiche zu besseren Zuständen zu verhelfen. Sie kamen dabei in einigen Widerspruch mit dem Königthum, aber ihre Bestrebungen dahin auszulegen, als sei ihr einziger Zweck gewesen, jenes noch mehr zu untergraben, ist einseitige Auffassung [1]). Obschon in anderer Form, vollzog sich im fünfzehnten Jahrhundert im Reiche derselbe Process, welchen die einzelnen Länder und Staaten durchgemacht haben. Dem Königthum sollte eine Gewalt zur Seite treten, deren letzte Aufgabe war, dem Ganzen zu dienen. Dazu kam es nicht, weil die kurfürstliche Genossenschaft etwas ganz anderes war als die Stände und Parlamente, auch als das Kardinalkollegium, doch noch mehr hinderte die völlige Auflösung der mittelalterlichen Verhältnisse, zu denen das Kurfürstenthum seiner Natur nach gehörte.

Das Papstthum ist an der Entstehung des Kurfürstenthums unschuldig; dessen Wurzeln sind allein in deutscher Erde gewachsen. Da die Zeitgenossen glaubten, die Päpste hätten auf die Deutschen das Kaiserthum übertragen, so wurde folgerecht auch die Ertheilung des Wahlrechtes an die Fürsten der päpstlichen Gnade zugeschrieben, und die Nachfolger Petri haben selber diese Behauptung aufgestellt. In Wahrheit ist jedoch keine sichere Spur aufzufinden, dass die Päpste im dreizehnten Jahrhundert sich bemühten, eine geschlossene Wählerschaft durchzusetzen [2]). Die Bulle Urbans IV. vom 31. August 1263, die man früher zum Zeugen für die Gründung des Kurfürstenthums durch den Papst anrief, ist nicht veröffentlicht worden, vielleicht sogar deswegen, weil vermieden werden sollte, den in ihr enthaltenen Rechtssätzen irgend welches Ansehen zu geben. Der Papst verhält sich in ihr nur Bericht erstattend, die verschiedenen Aussagen zusammenstellend; seine eigene Ansicht thut er mit keinem Worte kund. Er wollte auch in

---

[1]) Ich habe diese Ansichten näher ausgeführt in meiner Deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern.

[2]) Abschnitt XVIII und XIX.

dieser Sache keinen Entscheid geben, weil er so seinen Vortheil am besten zu wahren glaubte.

Vor der Wahl Rudolfs sprach sich Papst Gregor X. gegen Alfons sehr gleichgiltig über die Kurfürsten aus. In seinem engern Rathe sei man der Ansicht gewesen, die Angelegenheit könne nicht verhandelt werden, ohne die Wähler Richards heranzuziehen, „da sie sich das Recht beilegen, den König zu wählen und in dessen friedlichem Besitze sein sollen". Daraus habe man den Schluss gezogen, dass ihnen der freie Gebrauch ihres Rechtes nicht beschränkt werden könne noch dürfe, wenn sie es für gut hielten, einen Andern zu wählen [1]). Bei Rudolfs Wahl nahm der Papst die Sachlage ohne weiteres hin.

Als Nicolaus III. die Abtretung des Kirchenstaates bestätigen liess, forderte er von zahlreichen Fürsten Briefe darüber ein. Der von der Kurie festgesetzte Wortlaut ist der gleiche; alle preisen in der Einleitung die römische Kirche, welche den Fürsten das Vorrecht, den Kaiser zu wählen, übertrug [2]). Doch stellten die Kurfürsten für sich eine Gesamturkunde aus, aber so, dass die Zusammensetzung ihres Kollegiums dabei ausser Frage blieb. Die Kurie betrachtete diese Verhältnisse als innere deutsche Angelegenheit, in die sie sich ohne Noth nicht mischen wollte.

Die jeweilige politische Lage hat immer den römischen Bischöfen den Massstab für ihr Verhalten zu den deutschen Königswahlen abgegeben. Allerdings waren sie entschlossene Gegner des Erbrechtes, aber selbst in dieser Hinsicht machten sie Ausnahmen, wenn es anders vortheilhaft zu sein schien. Wie einst die Staufer in der Person Konrads III. trotz seiner Verwandtschaft mit den Saliern durch den Papst auf den Thron kamen, so erregte Honorius IV. einen gewaltigen Sturm in Deutschland, als er die Wahl von Rudolfs Sohne Albrecht begünstigte [3]).

---

[1]) Utpote cum ius eligendi — sibi vendicent et in pacifica esse dicantur ipsius possessione; Raynald 1272, 34.

[2]) Vgl. meine Deutsche Geschichte I, 38ff.

[3]) Meine Deutsche Geschichte I, 62ff.; vgl. jetzt dazu Mitth. Oest. Inst. XII, 647.

Der Historiker ist stets in Gefahr, die Absichten früherer Politiker zu bemessen nach dem weitern Verlauf der Dinge, den er selber kennt, von welchem aber jene noch keine Ahnung haben konnten. So stand es mit Innocenz III. und mit Honorius III. bei der Designation von 1220 [1]). Mich dünkt, die Päpste hatten keinen Anlass, die bestehende Unsicherheit über die Wahl zu heben, denn die Verwirrung war der beste Dünger für ihren Weizen. Entstand eine Wahlaristokratie, so liess sich vermuthen, dass sie ihr Recht eifersüchtiger wahrte, als die ordnungslose Menge der Fürsten, und daher der kirchlichen Beeinflussung allmählich unzugänglicher wurde. Die Ausbildung fester Normen, die dann selbstverständlich war, hinderte ebenfalls willkürliches Eingreifen. Auch war die Zusammensetzung in dem nachherigen Siebenerkolleg, vier Laienfürsten gegen drei Erzbischöfe, für die Kirche höchst ungünstig; entschieden fuhr sie damit schlechter, als bei der ehemaligen Gleichberechtigung beider Stände. So ist auch in der That der Erfolg gewesen. Seit der Aussonderung der Kurfürsten ist es den Päpsten nicht mehr geglückt, die Wahlen so wie vordem nach ihrem Ermessen zu lenken. Zwar folgte einem Kurverein von Rense das unter päpstlicher Fahne aufgeworfene Gegenkönigthum Karls IV., doch es war keine päpstliche Mache. Vergeblich hatte sich Avignon lange Zeit bemüht, den verhassten Baiern zu verdrängen; erst als die luxemburgische Familie, weil sie in ihrem Bestande bedroht war, die Hand bot, erreichte Clemens VI. sein Ziel. Aber derselbe Karl IV. schnitt mit der Goldenen Bulle jede Einmischung in die Königswahl ab.

[1]) Oben Abschnitt XVIII.

Beilage I.

Das Schreiben des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX.

Gewold hat in dem 1611 herausgegebenen Chronicon Reicherspergense aus einer Handschrift des Klosters eine Anzahl Urkunden veröffentlicht, von denen die einen unbestritten echt, andere ebenso unzweifelhaft gefälscht sind. Darunter befinden sich auch zwei Briefe an den Papst Johann IX. In dem ersten beschweren sich der Erzbischof Theotmar von Salzburg und seine Suffragane über die Einsetzung eines Erzbischofs und zweier Bischöfe für Mähren; seine Echtheit ist nie angezweifelt worden. Der zweite rührt von dem Erzbischof Hatto her. Er berichtet erst dem Papste von der Erhebung Ludwigs des Kindes und geht dann ebenfalls auf die mährische Angelegenheit ein[1]). Dieses Schreiben ist vielfach angefochten, aber ebenso oft vertheidigt worden, und namhafte Forscher konnten sich nicht entschliessen, es ganz zu den Todten zu werfen, wollten wenigstens einen Theil des Inhalts für brauchbar erachten[2]).

Den hauptsächlichsten Grund, das Schriftstück zu verwerfen, bot offenbar die Weise, in welcher der Erzbischof über die Einsetzung des neuen Königs spricht[3]). Er bittet zunächst

[1]) Boczek Cod. dipl. Moravie I n. 91 u. 92; auch Mansi XIII, 203. Andere Drucke verzeichnet Will Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe I, 88.

[2]) Ueber die Litteratur vgl. Will a. a. O. und Maurenbrecher 29. Das Programm von Dammert über Erzbischof Hatto (Freiburg 1865) konnte ich nicht benutzen.

[3]) Hauptsächlich Dümmler im Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen X, 78; Büdinger Oesterreichische Geschichte I, 280; Heidemann Hatto I., im Programm des Berliner Gymnasiums zum Grauen Kloster 1865, 19.

den Papst, der Seele des gestorbenen Kaisers Arnulf die Absolution zu ertheilen, „denn was Ihr auf Erden löset, wird auch im Himmel gelöst sein“. „Quem regem eligeret, parvo tempore [ecclesia] inscia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino ut credimus instinctu factum est, ut filius senioris nostri quamvis parvissimus communi consilio principum et totius populi consensu in regem elevaretur; et quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus, pristinum morem servare, quam nova institutione incidere. Sed cur hoc sine vestra iussione et permissione factum sit, vestram haud dubitamus latere prudentiam, nulla scilicet alia causa actum constat, nisi quia paganis inter nos et vos consistentibus impeditum est iter nostrum ad sanctam matrem nostram Romanam sedem, ita ut nec legati a nostra parvitate ad vestram dignitatem dirigi potuissent. Sed quia iam occasio et tempus advenit, quo nostra epistola vestris obtutibus praesentaretur, rogamus nostram communem constitutionem vestrae dominationis benedictione roborari“.

Mühlbacher hat erklärt: „Die angefügte Entschuldigung, weil die Wahl ohne Befehl und Erlaubniss des Papstes vollzogen sei, ist für diese Zeit ein nonsens“ [1]). Dann muss sie, da der Fälscher auf eine derartige Wendung verfallen konnte, in einer andern Zeit passend erschienen sein. Die unechten Bullen sind fabrizirt im zehnten Jahrhundert unter Otto II.[2]), und die älteste Handschrift, welche uns den Brief übermittelt, ist aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts [3]). Nun glaube ich, zur Zeit Ottos II. und nachher bis zum dreizehnten Jahrhundert ist es noch viel weniger denkbar, dass in diesem Sinne nach Rom über eine Wahl geschrieben wurde [4]). Das

[1]) Regesten S. 720.

[2]) Dümmler Piligrim von Passau; Uhlirz in Mitth. Oest. Inst. VIII, 177 ff. [3]) Mitth. Oest. Inst. VIII, 604 ff.

[4]) Ueberhaupt scheint es mir ungerechtfertigt, eine doppelte Fälschung anzunehmen, so dass also Hattos Brief erst nach den Bullen erfunden wäre. Ein Beweis dafür ist in keiner Weise zu führen. Die Entdeckung, welche Büdinger S. 274 ankündigt, dass Piligrim selbst Hattos Brief verfasst habe, ist meines Wissens nicht der Welt mitgetheilt worden.

Papstthum war im neunten Jahrhundert mächtig gediehen; wie demüthig sprechen noch 916, wo die römische Kirche schon erheblich tiefer stand als 900, die deutschen in Altheim versammelten Bischöfe vom Papste [1])!

Mir erweckt das Schreiben das Gefühl, dass es unmittelbar aus dem Augenblicke heraus redet, wie das kein Späterer gekonnt hätte. Glaublich genug ist, dass geschwankt wurde, ob man ein Kind erheben sollte. Das war seit Menschengedenken nicht geschehen. Es blieb indessen keine andere Wahl, wenn man bei dem Geschlechte der „reges Francorum“ bleiben wollte, denn für den wüsten Zwentibold, den einzigen noch lebenden deutschen Karolinger, der zudem ein unehelicher Sohn Arnulfs war, mochte wenig Neigung vorhanden sein. Die Erbidee, wie sie hier hervortritt, trägt ganz den Stempel der karolingischen Zeit [2]). Der Akt war ein ungewöhnlicher, bedenklicher, und da doch dem unmündigen Könige das Kaiserthum vorbehalten bleiben sollte, lag wohl Ursache vor, den Papst, der thatsächlich dabei allein in Frage kam, mit ergebenen Worten anzugehen [3]). Hatte doch der römische Stuhl mehrfach Neigung für das Westfrankenreich an den Tag gelegt. Uebrigens wird auch nichts erbeten, als die „benedictio“, die Giltigkeit des Königthums nicht in Zweifel gezogen.

Der Brief ist ausserdem kein offizielles Aktenstück, sondern ein Privatschreiben Hattos, der gleichzeitig für eine andere Sache des Papstes Gunst begehrte, und da werden die Worte nicht immer auf die Goldwage gelegt.

Ein späterer Erdichter konnte nicht wissen, dass in der That vom Sommer 899 bis zum Frühjahr 900 die Verbindung

---

[1]) Ueberschwänglich ist auch die Anrede Theotmars an den Papst.

[2]) Gegen die Ausführungen Heidemanns verweise ich auf die oben gegebene Darstellung der damaligen Verhältnisse. Er will aus dem Briefe herauslesen, dass der Verfasser bereits von Ludwigs späterer untüchtiger Regierung Kenntniss hatte.

[3]) Theotmar nennt Ludwig imperator und spricht von dem seinem Geschlechte gebührenden Imperium; er versichert zugleich dem Papste dessen Anhänglichkeit. Ueber die damalige Stellung der Päpste zur Ertheilung der Kaiserkrone vgl. die oben S. 47 angeführte Schrift von Doenitz.

Deutschlands mit Rom durch die Ungarn unterbrochen war. Auch hiermit ist ein Beweis für die Echtheit gegeben.

Hatto behauptet nicht selbst, es habe nie einen Erzbischof von Mähren gegeben, sondern legt diese Aeusserung den baierischen Bischöfen in den Mund. Der Salzburger Erzbischof geht in seinem Schreiben an den Papst gleichfalls über diese unliebsame Thatsache hinweg. Möglich, dass er Hatto die Sachlage so dargestellt hatte, indem er die erzbischöfliche Würde des Methodius nicht anerkennen wollte. Einen Zusammenhang zwischen den beiden Schreiben, so dass etwa das Hattos nach dem Vorbilde des baierischen gemacht wäre, kann ich nicht entdecken [1]); es fällt vielmehr auf, wie wenig Sachliches Hatto vorbringt, wie wenig er die von den Baiern vorgebrachten Gründe benutzt. Das einzige über Allgemeines hinausgehende Gemeinsame ist die Vertheidigung der Baiern gegen den Vorwurf der Freundschaft mit den Ungarn, und die ist von Hatto sehr kurz gefasst. Der Erzbischof stellt dem Papste vor, wie schliesslich ein blutiger Krieg entstehen würde, denn die Mähren müssten vor den Frankenfürsten ihr Haupt beugen. Eben bei dieser Aeusserung hat man den Fälscher ertappen wollen, weil die Baiern damals bereits Krieg mit heftiger Erbitterung führten [2]). Ich finde dabei keinen grossen Gegensatz und Hatto droht mit einem Kriege des gesamten Reiches der Franken! Die Weise, wie Erzbischof Theotmar von dem jungen Ludwig als regierendem Kaiser spricht, macht mir sogar glaublich, dass er später schrieb als Hatto [3]).

Dem gegenüber fällt nicht schwer ins Gewicht, dass in dem Briefe Hattos der angeredete Papst nicht mit Namen genannt

---

[1]) Giesebrecht I, 408 klammert sich an die Sätze: velint, nolint, Francorum principibus colla submittent bei Hatto = sive velint sive nolint, regno nostri subacti erunt bei Theotmar. Sie stehen aber jedesmal in anderm Zusammenhange und sind an sich natürlich, aus der Lage heraus gesagt. S. übrigens gleich oben im Text.

[2]) Dümmler, Büdinger.

[3]) Er spricht zwar nur von dem Einbruch der Ungarn nach Italien, nicht von ihrer Rückkehr; aber der Weg muss doch frei gewesen sein, als er nach Rom schrieb.

wird[1]). Uns liegt kein Original, sondern eine sehr späte Abschrift vor, und wie es mit denen oft gegangen ist, weiss Jeder zur Genüge. Die Namen wurden oft nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet, den ein späterer Abschreiber leicht übersehen konnte. Der Fälscher aber hätte sich unterrichten können aus dem Schreiben Theotmars; in dem Fehlen des Papstnamens, wenn das überhaupt in Frage kommen soll, liegt eher ein Beweis für die Echtheit. Aber Hatto nennt seine Suffragane nicht. Wozu? da der Papst sie kannte. Er spricht auch von den baierischen Brüdern und Vätern und Mitbischöfen, ohne sie zu bezeichnen. Wenn der Fälscher dabei an die Erzbischöfe von Lorch und Salzburg dachte[2]), hätte er doch besser gethan, sie schlankweg zu nennen.

Ich kann mir keinen Zweck der Fälschung vorstellen. In dem Briefe Hattos ist für die Pläne, die unter Piligrim verfolgt wurden, kaum etwas Greifbares zu finden. Was sollte ein solches Schreiben, da man doch ausreichend falsche Bullen gemacht hatte?

---

[1]) Büdinger. Die Anreden an den Papst sind in beiden Briefen verschieden.

[2]) Büdinger.

Beilage II.

Der angebliche Streit der deutschen Bischöfe mit Papst Benedict VIII.

Die meisten Gelehrten betrachten den Widerspruch, welchen Erzbischof Piligrim von Köln und die Lothringer gegen die Wahl Konrads II. erhoben, als eine Folge kirchlicher Gegensätze, die sich schon unter Heinrich II. gebildet hätten. Piligrim und sein Anhang, die Partei der Reform im Sinne Clunys, bekämpften in Konrad II. den Kandidaten des Erzbischofes Aribo von Mainz, der mit entschlossener Kühnheit die Selbständigkeit der deutschen Kirche gegen Rom zu wahren und zu erweitern strebte [1]).

Ist diese Meinung richtig, so erscheinen die geistigen Strömungen dieser Zeit in einem hellen und unerwarteten Lichte; selbst die Idee einer nationalen Kirche hätte damals bestanden oder wenigstens nicht mehr fern gelegen.

Die Geschichtsschreiber der Zeit melden nichts von dem grossartigen Zusammenstoss zwischen Benedict und Aribo. Unsere Kenntniss stammt lediglich aus einigen Briefen, und diese beziehen sich auf einen sehr eigenthümlichen Fall, auf einen Eheroman.

Graf Otto von Hammerstein und seine Gemahlin Irmgard erlitten unter Heinrich II. schwere Drangsale, da die Ehe wegen zu naher Verwandtschaft der beiden für ungiltig erklärt wurde.

Doch es ist nöthig, eine allerdings sehr trockene genealogische Auseinandersetzung vorauszuschicken.

---

[1]) Am entschiedensten haben Bresslau und Giesebrecht diese Ansicht vertreten.

Harry Bresslau hat in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXI, 401 ff. aus einer vatikanischen Handschrift eine genealogische Aufzeichnung veröffentlicht, die er ganz richtig in Zusammenhang mit unserer Angelegenheit setzt.

Diese Aufzeichnung brachte zuerst Aufklärung über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, von denen früher nichts genaueres bekannt war. Es ist erforderlich, ihren Wortlaut mitzutheilen.

„Gebehard et Udo nepotes, filii duorum fratrum. Gebehard genuit Cunonem. Udo genuit Octonem. Cuno genuit Cunonem. Heribertus genuit Octonem. Item ex alia parte Godefridus et Gerbirhc nepos et neptis. Godefridus genuit Irmingardum. Gerbirhc genuit Imizam. Imiza genuit Octonem".

Bresslau hat diese Stammtafel erläutert und an einer Stelle unzweifelhaft mit Recht verbessert. Der dritte Satz: „Udo genuit Octonem" muss irrig sein, da sonst der fünfte: „Heribertus genuit Octonem" unverständlich sein würde. Die Fortführung der Abstammung vom Vater auf den Sohn, wie sie augenscheinlich beabsichtigt ist, wird so unterbrochen, der Name Heribert schwebt in der Luft. Zu lesen ist offenbar an dritter Stelle: „Udo genuit Heribertum", dann ist alles in Ordnung. Der Schreiber hat sich einfach verschrieben, „Octonem" aus Versehen vorweggenommen.

Bresslau bringt nun die Verwandtschaft Ottos und der Irmgard in folgendes Schema:

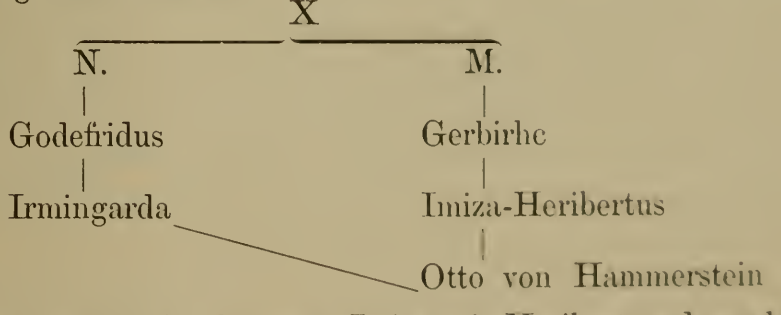

Er verheiratet also kurzweg Imiza mit Heribert und macht Otto von Hammerstein zu beider Sohn. Nun wissen wir zwar anderweitig, dass Ottos Vater Heribert hiess[1]), aber nicht, welchen

[1]) Das folgt mit ziemlicher Sicherheit aus Thietmar, wenn man die Stellen V c. 24, VIII c. 49 und IX c. 7 mit einander verbindet.

Namen seine Mutter führte. Auffallend ist auch, dass die Genealogie von dieser angeblichen Ehe keine Andeutung macht. Bresslau schliesst auf sie offenbar, weil Imiza ein Sohn Otto beigelegt wird; er hält diesen Otto für identisch mit Otto, dem Sohne Heriberts, welcher die erste Geschlechtsreihe abschliesst, so dass also Otto von Hammerstein in beiden Tafeln vorkäme. Zu welchem Zwecke aber wäre dann die erste Stammtafel mit aufgenommen worden, da sie nach Bresslaus Auffassung für die Hauptfrage, die Verwandtschaft Ottos mit seiner Frau, vollkommen gleichgiltig ist. Wenn diese Verwandtschaft von der Mutter Ottos als Schwester der Irmingard herrührte, kam es gar nicht darauf an, welcher Abstammung der Vater war.

War Otto wirklich der Sohn der Schwester seiner Mutter, so standen sie in nächster Verwandtschaft, und diese musste allgemein bekannt sein.

So einfach scheint aber die Sache nicht gelegen zu haben. Abgesehen davon, dass dann wahrscheinlich die Ehe ohne vorherigen Dispens gar nicht zu Stande gekommen wäre, hätte es nicht einer besondern Eidesleistung bedurft, um den Grad festzustellen, wie sie Thietmar IX, 18 ausdrücklich erwähnt[1]). Auch würde unter solchen Umständen der Papst kaum eine vermittelnde Haltung eingenommen haben. Endlich verbietet noch ein anderes Hinderniss, die Verbindung zwischen Heribert und Imiza als sicher anzunehmen. Wir vermögen nämlich nicht zu erkennen, ob Imiza wirklich eine Frau war. Der Name Imiza kommt für beide Geschlechter vor. Allerdings werden die Männer gewöhnlich Imizo genannt, aber z. B. Thietmar VI, c. 15 zeigt, dass auch die andere Form für sie gebräuchlich war. Der Schreiber der Genealogie machte ohnedies die Irmgard durch die Endung um zum Manne, also hat seine Endung am bei Imizam keinen entscheidenden Werth.

Ich möchte daher eine andere Lösung vorschlagen. Die Aufstellung macht von vornherein den Eindruck, dass mit ihr hoch in die früheren Geschlechter zurückgegriffen werden sollte, so hoch, dass man die ältesten Namen nicht einmal anzugeben

---

[1]) Vgl. unten S. 225.

wusste. Sie beginnt: „Gebehard et Udo nepotes, filii duorum fratrum“. Ganz gleich fängt die zweite Reihe an: „Item ex alia parte God. et Gerb. nepos et neptis“. Es wird also eine Korrespondenz hervorgehoben, die einen bestimmten Sinn und Zweck haben muss. Denn an sich kam gar nicht in Betracht, ob Gebehard und Udo und wiederum Gottfrid und Gerberge so nahe mit einander verwandt waren. Auch die Geschlechtsgemeinschaft zwischen Irmingard und Imiza konnte für die Beurtheilung der Ehe zwischen Irmgard und Otto, selbst wenn er ein Sohn von Imiza war, nicht sonderlich ins Gewicht fallen, da diese Ehe selbst ein viel engeres Band flocht. Wozu also die Angabe der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Gottfrid und Gerberge?

Ich denke deshalb, wir haben hier nicht zwei ganz verschiedene Geschlechter neben einander gestellt, sondern ein einheitliches soll in seinem Zusammenhange vorgeführt werden. Daher die in jedem Falle überflüssige Linie: Gebehard—Cuno—Cuno, der auf der andern Seite: Gerbirhc—Imiza—Otto ebenso unwesentlich entspricht; die entscheidenden Reihen sind nebeneinander in die Mitte gerückt. Der letztgenannte Otto ist dann ebenso gleichgiltig wie Cuno, und kann natürlich nicht unser Hammersteiner sein.

Dass „nepotes“ hier Vetter bedeutet, folgt aus dem Zusatz: filii duorum fratrum. Der Parallelismus erfordert auf der „alia pars“ dieselbe Deutung: Vetter und Base. Unter den Eltern von Gottfrid und Gerberge bestand demnach auch Verschwisterung, und ich vermuthe, im Gegensatze zu den „fratres“ der andern Linie sind hier „sorores“ anzunehmen. Es kommen also als Ahnen zwei Brüder und zwei Schwestern zum Vorschein, deren Vater der Ahnherr des ganzen Geschlechtes war.

Wir vermögen nur eine Linie dieser vier rückwärts zu verfolgen. Der Vater Ottos von Hammerstein starb 997, dessen Vater Udo 949 und dieser war der Sohn des 910 im Kampfe gegen die Ungarn gefallenen Grafen Gebehard; dessen Vater hiess Udo[1]). Dieser Ahnherr hinterliess also zwei Söhne und

[1]) Vgl. Stein Gesch. des Königs Konrad I. von Franken 305 ff.

(wahrscheinlich) zwei Töchter. Von den letzteren wissen wir nichts, aber das thut wenig zur Sache, da uns auch sein durch unsere Genealogie verbürgter Sohn, von dem Gebhard—Cuno—Cuno stammen, nicht bekannt ist.

Auch über Gottfrid und Gerberge lässt sich nichts angeben. Bresslaus Beweisführung, Gottfrid sei der um 1000 gestorbene Ardennergraf gewesen, ist zwar bestechend, aber auf unsicheren Grundlagen aufgebaut, hauptsächlich nur auf dem Umstande, dass Gottfrid eine Tochter hatte, die Irmgard hiess und mit Kaiser Konrad in Beziehungen stand [1]).

Für meine Auslegung des Stammbaumes kann ich noch ein Zeugniss anführen, das als authentisch gelten darf. Wir werden später noch zu reden haben von der im Jahre 1023 zu Seligenstadt gehaltenen Synode, die sich stark mit Otto und Irmgard beschäftigte. Ihr elfter Canon bestimmt: „Quidam etiam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi. Statuit autem sancta synodus, sicut etiam ab antiquis patribus decretum est, ut ita non sit, sed ut nepos et neptis, vel filius fratris vel filia sororis, primi habeantur".

Hier wird also gerade das Verhältniss der „nepotes" untereinander, das den Ausgangspunkt für unsere Genealogie bildet, mit aller Schärfe betont. Die Verwandtschaftsgrade werden um eine Zahl vermindert, also die Ehehindernisse verstärkt; es war dann auch nicht nöthig, die Vorfahren namentlich festzustellen. Es handelt sich hier ausdrücklich um die Zählung nach rückwärts; bei einem Verhältniss, wie es Bresslau behauptet, kam diese nicht in Frage, weil ein solches von selbst in das Verbot gehörte. Nur, wenn die von mir dargelegten Beziehungen zwischen Irmgard und Otto bestanden, hat die Synodalbestimmung eine Bedeutung; die Entscheidung liegt in ihrer Abstammung von den Voreltern her. Der Begriff „nepos et neptis" wird hier erläutert, wie in dem Stammbaum, wenn auch der Kürze halber nur der filius fratris, nicht auch die filia fratis und ebenso bei der Schwester nur die filia, nicht

[1]) Auch Menzel 93 erklärt sich gegen diese Annahme.

der filius genannt wird. Jedenfalls käme, selbst wenn Imiza eine Frau war, bei jener Ehe der hier erörterte Begriff gar nicht in Betracht, da sie dann nur Irmgards Base, nicht Schwester, also Otto auch kein Schwestersohn gewesen wäre. Wohl aber findet meine Vermuthung, dass die zweite Reihe, die „alia pars“ von weiblicher Linie abzuleiten ist, eine gewisse Bestätigung.

Der Schematismus würde demnach folgender sein:

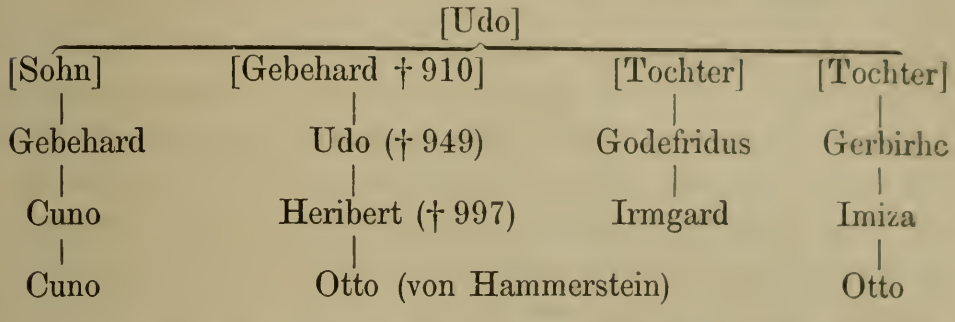

Ich berichte möglichst kurz die Geschichte dieser Ehe, nur soweit sie für unsere Zwecke Werth hat[1]).

Ihre Ungiltigkeit war zur Sprache gekommen, aber die Gatten folgten den Vorladungen vor das geistliche Gericht nicht. Daher verhängte im März 1018 eine Synode zu Nimwegen, welcher Heinrich II. selbst beiwohnte, über sie die Excommunication; ihre „cooperatores“, also wohl die Priester des Sprengels, in dem sie vor der Ehe gelebt hatten, sollten von den betreffenden Bischöfen zur Verantwortung gezogen werden[2]). Otto erschien darauf in Bürgel am Main als „supplex“ vor dem Kaiser. Vielleicht behauptete er, dass die Verwandtschaft keine verbotene sei, doch „durch drei Eide“ wurde ihm die unrechtmässige Gattin abgesprochen[3]). Aber vergebens suchte Erzbischof Erkanbald von Mainz die Trennung des Ehepaares durchzusetzen. Otto verübte vielmehr Feindseligkeiten gegen

[1]) Zuletzt hat sie erzählt Karl Menzel in Raumers Histor. Taschenbuch. Sechste Folge. Fünfter Jahrgang (1886), S. 89—117.

[2]) Thietmar IX c. 7.

[3]) Thietmar IX c. 18: iniustam uxorem tribus sacramentis amisit. Menzel S. 97 sagt: „er that demüthiger Weise das eidliche Gelöbniss, seinen Ehebund mit Irmengard zu lösen“.

ihn, so dass schliesslich der Kaiser selbst den im Trotz Verharrenden auf der Burg Hammerstein, am rechten Rheinufer schrägüber von Andernach, belagerte und zur Ergebung zwang[1]).

Welches Schicksal über den Grafen und seine Frau verhängt wurde, erfahren wir nicht. Doch Erkanbalds Nachfolger, Erzbischof Aribo liess sie nicht aus den Augen. Da die Beiden ihren Bund nicht gelöst hatten, brachte er die Sache im Juni 1023 in Mainz wieder vor den Kaiser und das Konzil, um die Scheidung durchzusetzen. Leider ist unser Bericht nicht ausreichend klar. Die Vita Godehardi posterior erzählt nämlich: „[Aribo] Ottonem et Yrm. inlicite commanentes separare disposuit, quod tamen perficere non potuit, quia ille se partim regali timore partim episcopali commonitione utcumque correxit, illa vero publicos bannos praevaricans ibidem ius legemque, ut vel hodie claret, penitus perdidit“ [2]).

Der Erzbischof erreichte also seine Absicht nicht. Ob Otto persönlich zugegen war, wird nicht deutlich, denn die bischöfliche Ermahnung konnte auch an den Abwesenden gerichtet werden. Die Worte: „se utcumque correxit“ besagen genau genommen nur, dass er eine Kirchenbusse auf sich nahm, nicht aber, dass er der Gemahlin entsagte. Der Erzähler schlug auch Ottos Besserung nicht hoch an. Ottos früheres und späteres Verhalten sprechen nicht für eine solche Nachgiebigkeit, und wenn er sich gebeugt hätte, wäre für Irmgard ihr folgender Schritt gar nicht möglich gewesen. Dass sie selbst sich nicht gestellt hatte, scheint mir offenbar[3]). Sie that auch wohl daran, sich nicht den Gegnern in die Hände zu liefern. So mussten sie sich begnügen, über die trotzige Dame das Anathem zu bekräftigen. Und gewiss wird sie nicht ihre Absicht, an den Papst Berufung einzulegen, hier offenbart haben, da sie leicht hätte gehindert werden können. Irmgard schlug eben den „publici banni“, dem öffentlichen Gericht ein Schnippchen,

---

[1]) Ann. Quedlinburg ad a. 1020.

[2]) Scr. XI, 206.

[3]) Darin weiche ich allerdings von allen bisherigen Darstellern ab, die aus dem vorliegenden Berichte mehr herauslesen, als ich im Stande bin.

indem sie sich ihnen entzog [1]). Daher richtete sie Gesetz und Recht zu Grunde [2]).

Die muthige Frau wagte es, nach Rom zu gehen, um dort den Papst anzurufen. Erst nach der Synode, deren Ausgang immerhin abzuwarten war, wird sie die weite Fahrt angetreten haben. Sicher war sie Mitte August bereits unterwegs. Denn zu dieser Zeit liess Aribo auf der Synode zu Seligenstadt Beschlüsse gegen willkürliche Berufung an den Papst fassen.

Ueber den weitern Gang sind wir nur durch einige Briefe unterrichtet [3]). „Ex delatione anatemizate Imme" entzog Benedict VIII. dem Erzbischof Aribo die Ehre des Palliums. Welche verleumderische Anzeige richtete nun Irmgard gegen ihren Bedränger? Zuverlässige Auskunft ertheilt die Eingabe, in welcher die Mainzer Suffraganbischöfe Benedict VIII. baten, seine Verfügung zurückzunehmen [4]). „Wenn unser Metropolitan der Gebannten wegen nur einen Theil seiner Ehre verlieren sollte, so wäre es richtig, uns alle unseres Priesterthums verlustig zu erklären. Denn er hat ausserhalb unseres gemeinsamen Rathes und Urtheiles nichts an dem Weibe begangen; wenn daher an ihr etwas gegen das synodale Dekret verübt worden ist, so wollen wir die Strafe erdulden, er mag sicher ausgehen. Wir glauben aber, dass Dir, o Herr! und Allen in der ganzen Welt mit der Sache dieses Weibes die Ohren so angefüllt worden sind, dass es nicht nöthig ist, ihre Schuld weiter auseinanderzusetzen, sondern es ist dafür zu sorgen, dass sie abgelöst von dem Leibe Christi entweder gänzlich zu Grunde gehe, oder wenn sie — was wir allerdings nicht glauben — sich bekehren will, mag sie ihr Leben seufzend in einsamer Reue zubringen. Hatten wir nicht, als wir sie bannten, Deine

---

[1]) Praevaricari bedeutet das Recht verkehren oder es umgehen; sie vereitelte eben durch ihr Fernbleiben die Wirksamkeit des Gerichts.

[2]) Nur so kann ich „ius legemque perdidit" übersetzen, nicht wie es gewöhnlich geschieht, dass sie dort verurtheilt wäre. Unmöglich hätte sonst noch lange nachher der Biograph Godehards darüber klagen können.

[3]) Bei Giesebrecht (fünfte Auflage) II, 706—708.

[4]) Ob sie auf der von Aribo für den 13. Mai 1024 nach Höchst berufenen Synode abgefasst ist, lässt sich nicht sicher sagen, doch ist an-

Bestimmungen zu Vorgängern? Wir bestätigten nur das Anathem, das jene ausgesprochen hatten“ [1]).

Die Bischöfe versichern also, Aribo habe nichts gethan, was nicht die Versammlung beschlossen hätte; gegen Irmgard sei nur das Synodaldekret in Anwendung gekommen. Folglich hat sie den Erzbischof eines eigenmächtigen Verfahrens beschuldigt und diese „delatio“ war es, welche den Papst zu seinem Schritte veranlasste. Die Bischöfe lassen unzweideutig erkennen, was Irmgard gegen Aribo vorgebracht hat; sie klagte ihn an, aus Eigennutz gehandelt zu haben. „Denn der Erzbischof begeht keine Sünde aus geiziger Gewinnsucht, sondern schreitet immer aus Liebe zur Gerechtigkeit mit blankem Schwerte einher“, heisst es zum Schlusse des Schreibens.

Wie Irmgard ihre Sache im Einzelnen geführt hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich bestritt sie, mit ihrem Gemahl allzu nahe verwandt zu sein, und stellte demgemäss das eifrige Vorgehen Aribos als Verfolgung aus Habgier dar. Denn ob der Stammbaum in der uns vorliegenden Gestalt richtig war, vermögen wir nicht zu entscheiden. Dass die Namen der Väter der Nepotes nicht angegeben sind, ist verdächtig und so ganz sicher kann die Sache nicht gewesen sein, da Zeugen vernommen wurden. Auch der Beschluss der Seligenstadter Synode über die Zählung der Verwandtschaftsgrade verräth, dass Aribo keinen sichern Boden unter seinen Füssen fühlte. So konnte der Papst wohl zu dem Glauben gelangen, das harte Verfahren gegen Irmgard sei aus Eigennutz hervorgegangen. Es scheint sogar, dass er das Anathem aufhob und die Ehe gestattete.

---

zunehmen, dass ein solches Schreiben aus gemeinsamer Berathung hervorging.

[1]) Der Text ist hier lückenhaft und die Ergänzung streitig. Giesebrecht S. 708 ergänzt: [Habuimus] nonne quando super illam anathematis vincula dabamus [magistratus] adiutores? Bresslau will dafür lesen: principes, filios tuos (Heinrich II. III, 290). Ihn bestimmt, dass Schwannats Text lautet: . . . stuos. Ich schlage vor: ordines tuos zu lesen. Dem entspricht dann einige Zeilen später: deinde ordo noster firmavit. Denn ordo kann hier nicht den Stand bedeuten, sondern muss mit „Anordnung“ übersetzt werden. Dass uns keine Verfügung Benedicts über Verwandtschaftsehen erhalten ist, kann dagegen nicht ins Gewicht fallen.

Der Streit über die kirchlichen Ehehindernisse aus allzunaher Verwandtschaft war damals noch nicht ganz abgeschlossen, also in diesem Falle, wo die beiden Ehegatten sich nicht so nahe standen, wie bisher angenommen wurde, ein päpstlicher Dispens oder die Erlaubniss der Ehe nach abgelegter Kirchenbusse wohl möglich [1]).

Nur noch einmal hören wir später etwas über den weitern Verlauf. Wolfhere erzählt, auf der Synode zu Frankfurt 1027: „de Ottone — eiusque coniuge Hirm. pro iniusta eorum copulatione ratio est sinodaliter incepta, attamen prece imperatoris intercepta". Die Ausdrücke „coniux" — „copulatio" nöthigen zu der Annahme, dass das Paar damals wieder in der Ehe lebte [2]).

Ich habe die viel erörterte Geschichte noch einmal zur Sprache gebracht, weil ich hoffe, die von mir gegebene Darstellung enthält einige neue Auffassungen, welche eine nicht unwichtige Frage aufklären können. Dieser Ehehandel, so romantisch er ist, wäre den neueren Geschichtsforschern nicht entfernt so interessant gewesen, wenn sie ihm nicht eine grundsätzliche Bedeutung beigelegt hätten. Man erblickte hier den Versuch Aribos und seiner Gesinnungsgenossen, die Unabhängigkeit der deutschen Kirche dem Papstthum gegenüber zu verfechten. Die Einen fassten diesen Gedanken schärfer, die Anderen mit einiger Abschwächung, und obgleich es nicht an Widerspruch fehlte, so wurde dieser entweder zurückgewiesen oder er trat nicht mit der erforderlichen Klarheit über die Verhältnisse auf [3]).

Allgemein wird die Ansicht getheilt, die Seligenstadter Beschlüsse hätten den Papst zu seinem schroffen Auftreten veranlasst. Sie enthalten nämlich ausser den schon erwähnten

---

[1]) Schulte Handbuch des katholischen Eherechts 165ff.; 347ff.

[2]) Ueber andere Hinweise, dass dem so war, vgl. Bresslau in Forschungen XXI, 405f., Konrad II. II, 225f.

[3]) Die verschiedenen Ansichten bei Schnürer Piligrim Erzbischof von Köln (Diss. Münster 1883) S. 102ff., gegen ihn namentlich Bresslau Konrad II. II, 525 und Giesebrecht II, fünfte Auflage, 625f.; Kleinermanns Papst Benedict VIII. im Katholik 1887, II, 639ff. bringt nichts wesentliches zur Sache. — In der letzten Zeit haben sich alle Gelehrten

Sätzen über die Berechnung der Verwandtschaft zwei Bestimmungen, die sich offenbar auf Irmgards Reise nach Rom beziehen. Die eine besagt kurz, dass Niemand nach Rom gehen solle ausser mit Erlaubniss seines Bischofs [1]). Die andere ist ausführlicher und anzüglicher. „Weil Viele sich der listigen Täuschung hingeben, dass sie, eines Kapitalverbrechens angeklagt, die Busse von ihren Priestern nicht annehmen wollen, in der Zuversicht, dass den nach Rom Kommenden der Papst alle Sünden erlässt, scheint es gut, dass solche Indulgenz ihnen nichts hilft, sondern sie zuerst die ihnen nach Maass ihres Vergehens von ihren Priestern auferlegte Busse erfüllen sollen, und dann, wenn sie nach Rom gehen wollen, von ihrem eigenen Bischof die Erlaubniss und einen Brief, den sie dieser Sachen wegen dem Papste zu übergeben haben, erhalten".

Hat nun der Papst, als er seine Entscheidung traf, von diesen Gesetzen Kenntniss gehabt [2])? Irmgard war schon vor der Synode abgereist und wäre überhaupt kaum in der Lage gewesen, dem Papste die Synodalstatuten zu überreichen. Dass die Bischöfe sie sofort und umgehend nach Rom schickten, ist auch nicht anzunehmen. Benedict aber hat seinen Spruch gegen Aribo noch in diesem Jahre gefällt [3]). In den Briefen Aribos und der Bischöfe ist auch nicht die leiseste Andeutung enthalten, dass Benedict über die Synode erzürnt war, dass sie überhaupt irgend eine Rolle in dem ganzen Sachverhalt spielte. Immer heisst es nur, Irmgards Klage habe die Veranlassung zu der Bestrafung Aribos gegeben.

---

mehr oder minder für Bresslau entschieden: Ranke VII, 133, Gerdes I, 319, Manitius 133, Lamprecht Deutsche Geschichte II, 295.

[1]) Canon XVI, bei Bresslau a. a. O. 352.

[2]) Die von Bresslau, Heinrich II. III, 349 veröffentlichten Statuten stehen zwar in einer Handschrift des Vatikans, aber diese ist erst aus dem Nachlasse der Königin Christine von Schweden dorthin gekommen und enthält noch spätere Stücke.

[3]) Aribo kannte ihn bereits, als er die Synode nach Höchst für den 13. Mai ausschrieb. Eine solche Berufung musste bei der grossen Ausdehnung des Sprengels zeitig erfolgen und schon vorher eine geraume Frist verstrichen sein, ehe Irmgard verhört und beschieden wurde und die Botschaft aus Rom nach Deutschland kam.

Es mag richtig sein, dass der Papst gern die Gelegenheit benutzte, den Primas der deutschen Kirche zu demüthigen. Aber wie verhält sich dieser angeblich Kampfesmuthige? In seinem Briefe an Bischof Meginhard von Würzburg erklärt er, er wünsche über die Botschaft des Papstes den Rath der Brüder. Wenn er sein Gewissen befrage, erwachse ihm der höchste Trost, aber wenn er erwäge, was Anderen geschehen könne, wenn jenes unerörtert bleibe, entstehe ihm grosse Betrübniss. Doch nicht mit dem Sturme der Wuth, sondern mit der Deckung des Gebetes möchten sie dem Schlagenden den Schild entgegenhalten. Das Schreiben an die Kaiserin Kunigunde verräth seine grosse Aengstlichkeit über die Sache und nebenbei den bitteren Aerger, den er empfand, weil Piligrim sich in Rom hatte ehren lassen, nachdem ihm selbst solcher Schimpf zu Theil geworden war[1]). Endlich das Schreiben der Bischöfe an den Papst! Ausführlich erörtern sie die Angelegenheit der Irmgard als den Stein des Anstosses und bitten den Papst fussfällig, für seine Würde zu sorgen, und wenn darin etwas unvorsichtig geschehen sei, es vorsichtig gut zu machen[2]), die Gebannte durch den Schrecken des eigenen Spruches zu binden, und fügen nur noch hinzu, der Papst möge Aribo als dem ergebensten Sohne seine Liebe schenken[3]), da er nicht aus Eigennutz, sondern aus Liebe zur Gerechtigkeit immer mit gezogenem Schwerte einherschreite.

So reden keine Oppositionsmenschen! Bresslau erklärt den Brief für „machtvoll, einen energischen Protest gegen die beanspruchte Allgewalt des Papstes“[4]); ich finde ihn mehr als

---

[1]) Giesebrecht a. a. O. 707. Die Ergänzung [Romae] scheint mir gut, aber nicht na[tali]; hier genügt einfach namque. Piligrim ist wohl erst Anfang 1024 in Rom eingetroffen, Schnürer 44.

[2]) Der Zusammenhang zeigt, dass sich diese Worte nicht auf die Entziehung des Palliums, sondern auf die über Irmgard getroffene Entscheidung beziehen. Der scheinbar scharfe Ausdruck „ut dignitati tuae consulas“ erklärt sich, wenn die von mir vorgeschlagene Aenderung: ordines tuos angenommen wird, weil dann der Papst sich selber widersprochen hätte.

[3]) Statt curae ist besser caritatis zu lesen.

[4]) Heinrich II. III, 290.

bescheiden. Die Bischöfe gestehen ausdrücklich zu, dass der Papst als der Erste nach Gott an Stelle des heiligen Petrus den Erdkreis leite. So wenig wagen sie, offen vorzugehen, dass sie sich sogar stellen, als hätten sie die Demüthigung Aribos nur gehört, und fragen den Papst, ob sie wahr sei[1]). Darin kann nur ein Versuch erblickt werden, alle Spitzen zu vermeiden, da die Bischöfe wehmüthig fortfahren: „wenn es wahr ist, dann ist unser Saitenspiel in Trauer verwandelt und unser Gesang in die Stimme Weinender". Von den Beschlüssen zu Seligenstadt lassen sie keine Silbe verlauten, denn das erwähnte synodale Dekret ist das von Mainz. Die Bitte endlich, den Spruch über Irmgard nach ihren Wünschen zu ändern, ist doch kein Angriff auf den Papst.

Aber jene Synodalbestimmung von Seligenstadt gegen die, welche nach Rom gehen! Ich kann sie als so sehr bedeutungsvoll nicht auffassen. Denn die Berufung an Rom wird keineswegs untersagt, sondern nur an Vorschriften gebunden, die ganz richtig waren. Die Forderung, erst müsse die Erlaubniss eingeholt werden, hatte hauptsächlich den Sinn, dass den geistlichen Behörden die Möglichkeit gegeben würde, zugleich ihre Auffassung des Sachverhaltes nach Rom melden zu können. Die Einleitung der Statuten bezeichnet als ihren Zweck, die Einheit zwischen Haupt und Gliedern zu erhalten; sollte man dabei an Streit mit Rom gedacht haben? Die Synode traf sehr zahlreiche Bestimmungen, so dass jene Paragraphen nicht als Hauptveranlassung zu betrachten sind.

Noch war die bischöfliche Gewalt nicht so herabgedrückt, wie zu den Zeiten Gregors VII., und die Bischöfe konnten von dem damaligen Standpunkte ihrer Gewalt aus ganz gut solche Bestimmungen treffen, welche weniger etwaigen Gelüsten Roms entgegentreten, als die Ordnung wahren und ihre Beichtkinder von voreiligen Schritten abhalten sollten.

---

[1]) Eine solche Wendung wäre unmöglich gewesen, wenn die apostolicae legationes, die Aribo in seinen Briefen erwähnt, wirklich eine Gesandtschaft gewesen wären. Benedict kann nur schriftliche Botschaft geschickt haben.

Denn man mag wohl aus jenen Zeilen des Seligenstadter Statuts Missstimmung gegen Rom herauslesen, aber auch eine andere Erklärung ist möglich. Richtet sich die Bestimmung wirklich gegen den Papst oder bekämpft sie nicht vielmehr eine unter dem Volke verbreitete irrige Anschauung über die Bedeutung und Wirksamkeit einer Wallfahrt nach Rom? Das Dekret ist nicht sonderlich klar gefasst, aber die Worte: „Multi tanta mentis suae astutia falluntur, — hoc maxime confisi —“ scheinen mir nur auf eine Selbsttäuschung der Schuldigen hinzuweisen, die zerstört werden soll. Dann enthalten sie natürlich auch keinen Vorwurf gegen die Kurie.

Der Tod Benedicts soll nun verhindert haben, dass der Konflikt weiter ging. Doch die Schwäche seines Nachfolgers hätte ja die beste Gelegenheit geboten, für die Selbständigkeit der deutschen Kirche weiter zu wirken, da der für Irmgard günstige Spruch nicht zurückgenommen wurde. Statt dessen bleiben Otto und Irmgard unangefochten, Aribo zieht 1027 seinen schwächlichen Versuch, die Sache wieder aufzuwärmen, zurück, und geht schliesslich nach Rom „orationis causa“. Die Entziehung des Palliums brachte ihm ohnehin nur eine Ehrenkränkung, denn die Ausübung des erzbischöflichen Amtes war damals noch nicht an den Besitz dieser Auszeichnung gebunden. Musste doch sein späterer Nachfolger Sigfrid I. unter Heinrich IV. Jahre lang warten, ehe er sie erhielt, ohne deshalb in der Ausübung der Gerechtsame gebunden zu sein. Aribo liess sich auch durch den Verlust nicht hindern, Konrad II. zum Könige zu krönen.

Aribos Auftreten gegen die Hammersteiner, seine Weigerung, Gisela zu krönen, zeigen, dass er die Kirchengesetze in schärfstem Sinne durchführen wollte. An kirchlichem Eifer stand er also keineswegs den Cluniacensern nach, verfocht vielmehr gleichfalls deren strenge Grundsätze. Piligrim dagegen liess sich überaus schnell bewegen, seinen Widerspruch gegen Konrad aufzugeben und auch der Gisela die höchste Ehre zu ertheilen. Was ihn dazu bewog, habe ich oben auseinandergesetzt. Ich gebe gern zu, dass die beiden Kirchenfürsten schlecht mit einander standen und dass Piligrim und die Lothringer mit den

Cluniacensern eng befreundet waren. Doch daraus ist noch kein Schluss auf eine Parteibildung bei der Königswahl zu ziehen, welche über die persönlichen Zwistigkeiten hinausgehend grundsätzlichen Inhalt gehabt und auf kirchlichen Streitfragen beruht hätte. Ueberhaupt waren damals die Gegensätze kaum so klar entwickelt, dass sie sich in allen Staatssachen geltend machten. So viel scheint mir gewiss, die Ansicht, bei der Wahl Konrads II. hätten kirchliche Parteien ihre Stärke gemessen und die cluniacensische vor der nationalen zurückweichen müssen, entbehrt der zuverlässigen Begründung.

University of British Columbia Library

DUE DATE

ET-6 BP 74-453
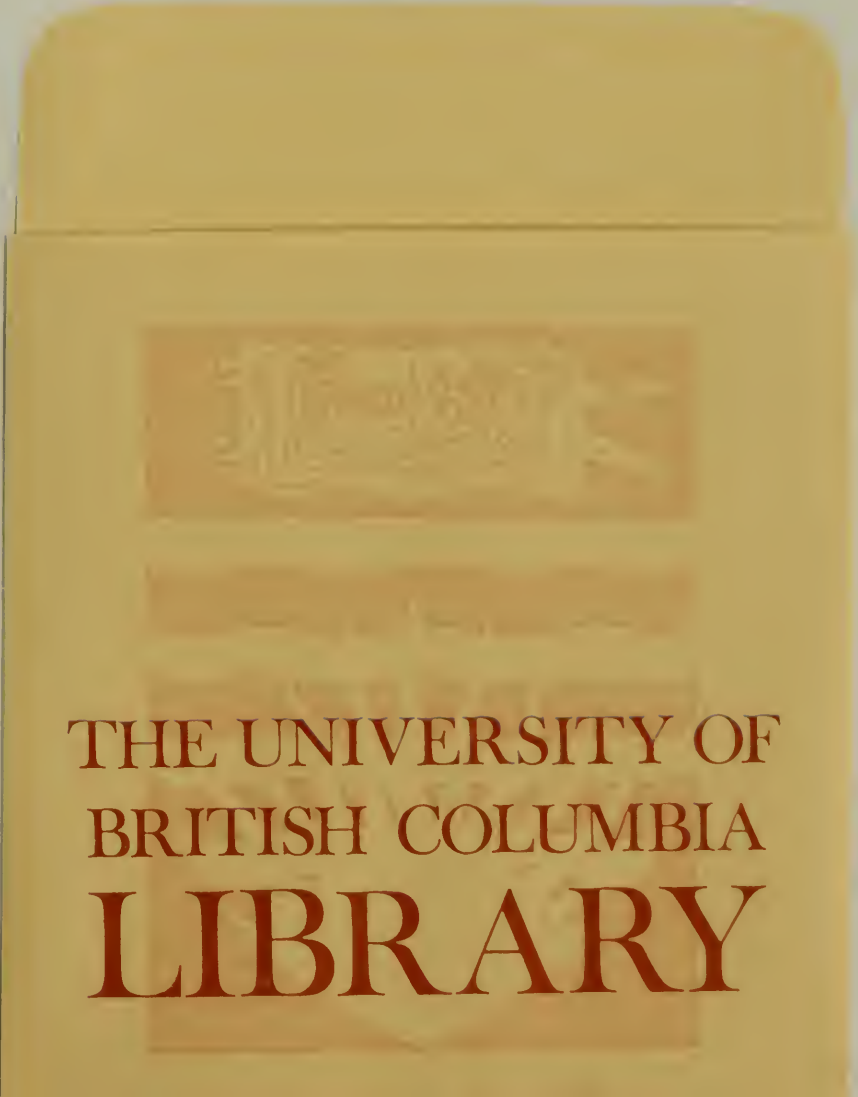
UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01264 6334